

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2003

MONTAG, 10. FEBRUAR 2003

Nr. 6

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Lindenbachs in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 2. 1. 2003	574
Verleihung des Hessischen Verdienstordens	526	Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Fachhochschule Wiesbaden vom 26. 11. 2002			
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	526	Gemeinsame Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunsthistorien, Fremdsprachliche Philologien, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie und Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 10. 7. 2002			
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 2003	526				
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland; hier: Berichtigung	527				
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Mosbaches mit Belzbach und Weilburger Bach in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 2. 1. 2003	574
Bekanntgabe von Tarifverträgen für den Bühnenbereich;					
1. Zwanzigster Tarifvertrag vom 4. 12. 2002 zur Änderung und Übernahme des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturoorchestern —TVK— vom 1. 7. 1971					
2. Fünfter Änderungstarifvertrag vom 4. 12. 2002 zum Tarifvertrag über die Bildung und Aufgaben des Orchesterstandes vom 1. 7. 1971					
3. Sechzehnter Änderungstarifvertrag vom 4. 12. 2002 zum Tarifvertrag vom 23. 10. 1973 über eine Zuwendung für Orchestermusiker					
4. Sechster Änderungstarifvertrag vom 4. 12. 2002 zum Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturoorchestern ..	527				
Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Wahlkreise 51 und 52 für die Landtagswahl	529				
Online-Seminare des HZD-Schulungszentrums	530				
Hessisches Ministerium der Finanzen		Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haunestausee bei Marbach“ vom 19. 12. 2002	576
Abgabe landeseigener Grundstücke, die nicht mehr für Verwaltungszwecke benutzt werden, an das Allgemeine Grundvermögen und Anzeige freiwerdender Räume — VV Nr. 2.2.2 und Nr. 4.6 zu § 64 LHO —	530	Anforderungen an die Verminderung der Abwasserbelastung nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes; hier: Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserordnung	544	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Firma Windpark Hemscheid GmbH & Co. KG, Frankenberg-Viermünden; Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie	580
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landshaushaltsgesetz — Neufassung der VV zu § 49 LHO und Änderung der VV zu § 17 LHO; hier: Berichtigung	531	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)	572		
Hessisches Ministerium der Justiz		Die Regierungspräsidien		Hessisches Landesvermessungsamt	581
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GG für das Geschäftsjahr 2003	531	DARMSTADT		Nachweis der Bildflüge in Hessen	581
Hessisches Kultusministerium		Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Salzbaches mit Wäschbach, Wellitzbach, Rambach und Goldsteinbach in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 2. 1. 2003	573	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Umpfarrung des Ortsteiles Langenhain-Ziegenberg	531	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Käßbaches in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreisfreie Stadt) und der Stadt Hochheim am Main (Main-Taunus-Kreis) vom 2. 1. 2003	573	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	582
				Fortbildungsprogramm 2003 des Verwaltungsseminars Darmstadt	582
				Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main	636
				Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen	643
				Buchbesprechungen	644
				Öffentlicher Anzeiger	646
				Anderer Behörden und Körperschaften	
				Zweckverband für Tierkörperbeseitung Hessen-Süd, Heppenheim (Bergstraße); hier: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 sowie Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2002/2003	686
				Öffentliche Ausschreibungen	686
				Stellenausschreibungen	687

151

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen mit Urkunde vom 20. Januar 2003 an
Herrn Rolf Hocke, Wabern

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich verliehen mit Urkunde vom 20. Januar 2003 an
Herrn Ernst Rogler, Zierenberg

und mit Urkunde vom 22. Januar 2003 an
Herrn Johann Christian Papendorf, Berlin

Wiesbaden, 23. Januar 2003 **Der Hessische Ministerpräsident**
StAnz. 6/2003 S. 526

152

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Professor Dr. h. c. mult. Marcel Reich-Ranicki,
Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Egon Aumüller, Kiedrich
Ursula Breuer, Burgwald
Berthold Forster, Gernsheim
Emil Fydrich, Burghaun
Lieselotte Herold, Königstein im Taunus
Sigmund Hufnagl, Breuna
Werner Krenzer, Poppenhausen (Wasserkuppe)
Willi Kringel, Meinhard
Otto Mitze, Weimar
Marie-Therese Polyzois-Viedt, Langen (Hessen)
Brigitta Reitz, Frankfurt am Main
Renate Schellhaas, Bischofsheim
Armin Schön, Fernwald
Eva-Maria Schramm, Volkmarshen
Helmut Schumann, Hünstetten
Dipl.-Ing. Joachim Sukatsch, Maintal
Horst Theis, Herborn
Franz Toby, Rotenburg a. d. Fulda
Wolfgang Wehner, Fulda

Verdienstmedaille

Karl Koch, Gründau
Johannes Neuwirth, Poppenhausen (Wasserkuppe)
Gudrun Steinwender, Kassel
Rudolf Stelzner, Bad Orb

Wiesbaden, 27. Januar 2003 **Der Hessische Ministerpräsident**
*Z 63 14 a 02/01
StAnz. 6/2003 S. 526*

153

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 2003

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 1, Januar, 58. Jahrgang

Indikatoren zur Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes 1997 bis 2001

Zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003

Kurzmeldungen

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Hessischer Umwelt-Monitor (1/03)

Statistische Berichte

A. Bevölkerung, Gesundheitswesen, Gebiet, Erwerbstätigkeit

Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. Juni 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (A I 1, A I 2, A I 4 — hj 1/02 A II 1, A III 1 — hj 1/02 A V 1, A V 2 — hj 1/02 — Print 7 € — Digital 6,80 € —

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (A I 1, A I 4 — vj 1/02 A II 1 — vj 1/02 A III 1 — vj 1/02) — Print 3,70 € — Digital 4,40 € —

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Wahlvorschläge zur Landtagswahl am 2. Februar 2003 in Hessen — (B VII 2 — 2 — 5j/03) — 6 € —

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Schlachtungen in Hessen im November 2002 — (C III 2 — m 11/02) — 3,10 € —

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 2002 — (E I 1 — m 11/02) — Print 4,80 € — Digital 5,20 € —

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 2002 — (E I 3 — m 11/02) — 4,80 € —

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 2002 — (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) — (E II 1 — m 10/02) — 3 € — Print oder Digital —

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 2002 — (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) — (E II 1 — m 11/02) — Print 3,70 € — Digital 4,40 € —

Das Ausbaugewerbe in Hessen im 3. Vierteljahr 2002 — (Bauinstallation und Sonstiges Baugewerbe) — (E III 1 — vj 3/02) — Print 3,70 € — Digital 4,40 € —

Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 2002 — Ergebnisse der repäsentativen Handwerksberichterstattung — (E V 1 — vj 3/02) — 2,50 € —

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Oktober 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 10/02) — 3 € —

Die Ausfuhr Hessens im September 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (G III 1 — m 9/02) — Print 3,70 € — Digital 4,40 € —

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (G III 3 — m 9/02) — Print 3,70 € — Digital 4,40 € —

Gäste und Übernachtungen im hessischen Tourismus im September 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 9/02) — 4 € —

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Oktober 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 10/02) — 3 € — Print oder Digital —

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 2002 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 10/02) — 3,70 € —

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden in Hessen im November 2002 — (H I 1 — m 11/02) — (Vorauswertung) — 3,10 € —

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 3. Vierteljahr 2002 — (H I 4 — vj 3/02) — 2,50 € —

Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 2002 — (H II 1 — m 10/02) — 3,70 € —

M. Preise und Preisindizes

Preisindizes für die Lebenshaltung und Messzahlen für Verbraucherpreise in Hessen im Dezember 2002 — (M I 2 — m 12/02) — 4,80 € —

Q. Umwelt

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Hessen 1996, 1997 und 1998 — (Q II 11 — j/96/97/98) — 4 € —

Wiesbaden, 28. Januar 2003 **Hessisches Statistisches Landesamt**
StAnz. 6/2003 S. 526

154

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 6. Januar 2003 (StAnz. S. 2)

In der oben genannten Veröffentlichung muss es richtig heißen:

Verdienstmedaille

Dagmar Schmeck, Rodenbach 26. November 2002

und nicht:

Verdienstkreuz am Bande

Dagmar Schmeck, Rodenbach

26. November 2002

Wiesbaden, 23. Januar 2003

Der Hessische Ministerpräsident

Z 63 14 a 02/01

StAnz. 6/2003 S. 527

155

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Bekanntgabe von Tarifverträgen für den Bühnenbereich;

1. Zwanzigster Tarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zur Änderung und Übernahme des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern — TVK — vom 1. Juli 1971
2. Fünfter Änderungstarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zum Tarifvertrag über die Bildung und Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971
3. Sechzehnter Änderungstarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zum Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Orchestermusiker
4. Sechster Änderungstarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zum Tarifvertrag vom 18. April 1977 über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern

Bezug: Meine Bekanntmachungen von zuletzt

zu 1.: 23. Juni 2000 (StAnz. S. 2034)

zu 2.: 27. August 1998 (StAnz. S. 2887)

zu 3.: 19. Juli 2001 (StAnz. S. 2814)

zu 4.: 11. August 1992 (StAnz. S. 1974)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband Deutscher Theater — hat die vorbezeichneten Tarifverträge abgeschlossen.

Ich gebe die für die staatlichen Theater des Landes maßgeblichen Tarifverträge hiermit bekannt.

Wiesbaden, 22. Januar 2003

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 44 — P 2121 A — 50
StAnz. 6/2003 S. 527

Anlage 1
zur HMdI-Bekanntmachung
vom 22. Januar 2003
I 44 — P 2121 A — 50

Zwanzigster Tarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zur Änderung und Übernahme des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern — TVK — vom 1. Juli 1971

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e.V., Hamburg
— Geschäftsführer —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern — TVK — vom 1. Juli 1971, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Tarifvertrag 15. Mai 2000 zur Änderung und Übernahme des TVK, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

1. Der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im öffentlichen Dienst vom 5. Mai 1998 kann in seiner jeweils gel-

tenden Fassung im Blockzeitmodell sinngemäß angewandt werden.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) bei der unmittelbaren Übertragung durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen, einschließlich der Einräumung der dafür erforderlichen Rechte, sofern die Übertragung in Innenräume oder — nach Unterrichtung des Orchestervorstandes — auf Vorplätze des Theaters erfolgt,“

b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Nebenbeschäftigung

Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung — auch während des Urlaubs — muss dem Arbeitgeber, möglichst rechtzeitig vor Ausübung, schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung der Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Musikers oder sonstige berechtigte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt. Die Untersagung hat möglichst schriftlich zu erfolgen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 8 Abs. 2 SGB VII“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Musiker hat bei den Aufführungen dunkle Kleidung zu tragen. Soweit zwischen dem Arbeitgeber und dem Orchestervorstand nichts anderes vereinbart ist, gilt als dunkle Kleidung:

a) bei den Musikern

schwarzer oder dunkelblauer Anzug (Jacke und Hose aus demselben Stoff), weißes Hemd, Krawatte, schwarze Schuhe, schwarze Strümpfe,

b) bei den Musikerinnen

schwarzes oder dunkelblaues, mindestens knielanges Kleid, schwarzer oder dunkelblauer Hosenanzug (Jacke und Hose aus demselben Stoff), bzw. entsprechendes Kostüm, schwarze Schuhe, schwarze Strümpfe.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Frack bzw. langes schwarzes Abendkleid oder entsprechend eleganter Hosenanzug)“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz Nr. 1 zu Absatz 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) bei auswärtigen Gastspielen keine Sitzproben sowie szenische und akustische Verständigungen, wenn sie nicht länger als 30 Minuten dauern und nicht früher als eineinhalb Stunden vor Beginn der Aufführung beginnen.“

7. § 15 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „bis zum Ende der vorangegangenen Spielzeit“ ersetzt durch die Worte „für die folgende

- Spielzeit bis zum Beginn der vorangehenden Theater- bzw. Konzertferien“.
8. § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand darf die Nacht-ruhezeit um zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Anzurechnen sind:
 - die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr und im Bundesgrenzschutz, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
 - die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten,
 - die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger,
 - die Zeiten einer auf einem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.“
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „in den Absätzen 1 und 3“ ersetzt durch die Worte „in den Absätzen 1, 2 Buchst. b und 3“.
 - Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt ferner nicht, wenn der Musiker innerhalb einer Frist von einem Jahr, gerechnet vom Beginn seiner Elternzeit das Arbeitsverhältnis nach § 19 BERzGG, zum Ende der Elternzeit kündigt.“
10. § 29 Abs. 7 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:
„Der Krankengeldzuschuss wird außerdem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, zu dem die Berufsunfähigkeit des Musikers amts- oder betriebsärztlich festgestellt wird.“
11. § 37 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 45)“ durch die Worte „wegen Erwerbsminderung (§ 45)“ ersetzt.
12. § 39 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 45)“ durch die Worte „wegen Erwerbsminderung (§ 45)“ ersetzt.
13. § 40 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Unterabs. 2 werden hinter den Worten „kammermusikalischem Gebiet“ die Worte „sowie zum Zweck der Fortbildung“ eingefügt.
14. § 42 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Es wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) die amts- oder betriebsärztliche Feststellung einer dauerhaften Berufsunfähigkeit des Musikers.“
15. § 45 erhält folgende Fassung:
„§ 45
Erwerbsminderung
(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass der Musiker voll erwerbsgemindert ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Musiker eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.
Verzögert der Musiker schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236 a bzw. § 36 oder § 37 SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes oder des betriebsärztlichen Dienstes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Musiker das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
(2) Erhält der Musiker keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes oder betriebsärztlichen Dienstes an den Musiker. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnt die Frist mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.
(3) Liegt bei dem Musiker, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen voller Erwerbsminderung endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes.
(4) Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Rente auf Zeit bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.
Wird der Musiker wieder erwerbsfähig und entfällt deswegen die Fortzahlung der wegen Erwerbsminderung gewährten Rente auf Zeit, erfolgt eine Weiterbeschäftigung des Musikers mit den im Arbeitsvertrag vereinbarten Instrumenten. Der Musiker hat jedoch keinen Anspruch auf die Ausübung seiner bisher übertragenen Tätigkeit und die entsprechende Fortzahlung seiner Tätigkeitszulagen. Satz 2 gilt insoweit nicht, als mit dem Musiker das Spielen von Nebeninstrumenten vereinbart ist und der Musiker diese Tätigkeit fortsetzt.
(5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, dass der Musiker nur teilweise erwerbsgemindert ist, es sei denn, der Musiker stellt den schriftlichen Antrag, in seinem bisherigen oder anderen Beruf teilweise beschäftigt zu werden. In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Musiker dem Antrag entsprechend zu beschäftigen, wenn eine dem Antrag entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit besteht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vergütung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Beschäftigung angemessen zu kürzen. Besteht die Beschäftigungsmöglichkeit nicht, gelten Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Arbeitsverhältnis nicht vor der schriftlichen Ablehnung des Antrages durch den Arbeitgeber endet bzw. ruht.“
16. § 56 a wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Unterabs. 5 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Es wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) über den Zeitpunkt hinaus, zu dem die Berufsunfähigkeit des Musikers amts- oder betriebsärztlich festgestellt wird. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ablauf der sechsten Woche seit dem Beginn der Berufsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zur sechsten Woche gezahlt.“

§ 2

„Für den Fall der Berufsunfähigkeit eines vor dem 2. Januar 1961 geborenen Musikers gilt § 45 Abs. 1 bis 4 TVK in seiner bisherigen Fassung fort. Das gleiche gilt für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eines Musikers, die nach den gesetzlichen Regelungen vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. 2000 S. 1827) behandelt wird. Anstelle von § 45 Abs. 5 TVK alter Fassung wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 § 45 Abs. 4 in der ab dem 1. Februar 2003 geltenden Fassung entsprechend angewandt, sofern der Bescheid, mit dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, nach In-Kraft-Treten dieser Vorschrift zugestellt wird.“

Wird § 45 TVK in seiner bisherigen Fassung angewendet, gelten § 29 Abs. 7 und § 56 a Abs. 2 in ihrer bisherigen Fassung fort.“

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2003 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 45 Abs. 4 nur für die Fälle Anwendung findet, in denen der Bescheid des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsminderung nach In-Kraft-Treten des Tarifvertrages zugestellt wird.

Anlage 2
zur HMdI-Bekanntmachung
vom 22. Januar 2003
I 44 — P 2121 A — 50

Fünfter Änderungstarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zum Tarifvertrag über die Bildung und Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e.V., Hamburg,
— Geschäftsführer —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

Der Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes (TV-Orchestervorstand) vom 1. Juli 1971, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 17. Juni 1998, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Die Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Orchestervorstandsmitglied wird zur Dienstentlastung je Woche seiner Tätigkeit von der Teilnahme an einer Probe befreit. Der Orchestervorstand entscheidet, welches Vorstandsmitglied die Befreiung in Anspruch nimmt. Die Probe ist für das jeweilige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem jeweiligen musikalischen Leiter zu bestimmen. Durch die Befreiung von der Probe darf die Stimmgruppe, der das von der Probe befreite Vorstandsmitglied angehört, nicht zusätzlich belastet werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Köln, Hamburg, 4. Dezember 2002

gez. Unterschriften

Anlage 3
zur HMdI-Bekanntmachung
vom 22. Januar 2003
I 44 — P 2121 A — 50

Sechzehnter Änderungstarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zum Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Orchestermusiker

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

und

Deutsche Orchestervereinigung e. V., Hamburg,
— Geschäftsführer —

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Orchestermusiker, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 45)“ durch die Worte „Erwerbsminde rung (§ 45)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 4 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

1. Für den Fall der Berufsunfähigkeit eines vor dem 2. Januar 1961 geborenen Musikers gilt der § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b in seiner bisherigen Fassung fort. Das gleiche gilt für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eines Musikers, die nach den gesetzlichen Regelungen vor dem Inkraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. 2000 S. 1827) behandelt wird.
2. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2003 in Kraft.

Köln, Hamburg, 4. Dezember 2002

gez. Unterschriften

Anlage 4
zur HMdI-Bekanntmachung
vom 22. Januar 2003
I 44 — P 2121 A — 50

Sechster Änderungstarifvertrag vom 4. Dezember 2002 zum Tarifvertrag vom 18. April 1977 über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

und

Deutsche Orchestervereinigung e.V., Hamburg,
— Geschäftsführer —
wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern vom 18. April 1977, zuletzt geändert durch den Fünften Tarifvertrag vom 15. Juni 1992 zur Änderung und Übernahme des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „Inanspruchnahme der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „Inanspruchnahme der Elternzeit“, die Worte „an den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „an die Elternzeit“ und die Worte „bzw. des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „bzw. der Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2003 in Kraft.

Köln, Hamburg, 4. Dezember 2002

gez. Unterschriften

156

Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Wahlkreise 51 und 52 für die Landtagswahl

B e z u g : Bekanntmachung vom 22. Mai 2002 (StAnz. S. 2010)

Ich habe die Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Wahlkreise 51 und 52 für die Landtagswahl,

Herrn Oberamtsrat Helmut Meixner,

mit sofortiger Wirkung widerrufen.

An seiner Stelle habe ich

Herrn Amtmann
Hans-Jürgen Schmidt,
Rheinstraße 65,
64295 Darmstadt,

Tel.: 0 61 51/8 81-12 45,
Telefax: 0 61 51/8 81-12 51,
E-Mail: kommunalaufsicht@da.ladadi.de

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter der Wahlkreise 51 und 52 für die Landtagswahl ernannt.

Wiesbaden, 24. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 12 — 3 e 06.12/1

StAnz. 6/2003 S. 529

157**Online-Seminare des HZD-Schulungszentrums**

Das **HZD-Schulungszentrum, Wiesbaden**, bietet im Rahmen seines E-Learning-Programms für das 1. Halbjahr 2003 nachfolgende Online-Seminare an:

Online-Seminar	Seminar-Nr.	Gebühr	Termine
Office XP			
Umstieg auf Word XP	5-MO-WD-XP-UMST3	98 €	10. 3.—11. 4. 2003 5. 5.—6. 6. 2003
Umstieg auf Excel XP	5-MO-EX-XP-UMST3	98 €	10. 3.—11. 4. 2003 5. 5.—6. 6. 2003
Umstieg auf PowerPoint XP	5-MO-PP-XP-UMST3	98 €	10. 3.—11. 4. 2003 5. 5.—6. 6. 2003
Office 2000:			
Präsentationen mit PowerPoint 2000 erstellen	5-MO-PP-20-GR3	198 €	10. 3.—11. 4. 2003

Online-Seminar	Seminar-Nr.	Gebühr	Termine
Internet:			
Bedienung des Internet Explorers 5.x	5-IN-IEXPL3	60 €	12. 5.—13. 6. 2003
Bedienung des Netscape Navigators 6.x	5-IN-NETSC3	60 €	12. 5.—13. 6. 2003

Anfragen und Anmeldungen richten die Dienststellen bitte an:

HZD-Schulungszentrum**Mainzer Straße 29—33****65185 Wiesbaden****Tel.: 06 11/3 40-8 40, Fax: 06 11/3 40-8 60****E-Mail: seminar@hzd.de**

Nähere Informationen zu den Online-Seminaren sind abrufbar im Intranet des Landes Hessen unter:

<http://www.e-learning.intern.hessen.de>

und über das Internet unter:

<http://schulung.hzd.de>

Wiesbaden, 24. Januar 2002

**Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung**
StAnz. 6/2003 S. 530

158**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN****Abgabe landeseigener Grundstücke, die nicht mehr für Verwaltungszwecke benutzt werden, an das Allgemeine Grundvermögen und Anzeige freiwerdender Räume****— VV Nr. 2.2.2 und Nr. 4.6 zu § 64 LHO —**

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 28. Februar 1992 (StAnz. 1992 S. 867)

Landeseigene Grundstücke, die nicht oder für Dauer nicht mehr für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden, sind dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen, soweit nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen nicht besondere Gründe entgegenstehen (VV Nr. 2.2.2 zu § 64 LHO).

In Durchführung dieser Vorschrift haben die grundstücksverwaltenden Dienststellen die in Betracht kommenden Grundstücke dem Ministerium der Finanzen zu übertragen. Da die Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens vom Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement (HI), Biebricher Allee 23 in 65187 Wiesbaden (Tel.: 06 11/89 05 10) für das Ministerium der Finanzen verwaltet werden, ist die erforderliche Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb abzuschließen.

Im Einzelfall kann das Ministerium der Finanzen zulassen, dass eine Liegenschaft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einem anderen Ressort unmittelbar übergeben wird, das anerkannten Bedarf für das Grundstück angemeldet hat.

Ferner entscheidet das Ministerium der Finanzen als das für das Landesvermögen zuständige Ministerium nach VV Nr. 4.6 zu § 64 LHO über die weitere Nutzung von freiwerdenden Räumen in landeseigenen Gebäuden, wenn Dienststellen oder sonstige Einrichtungen eines Geschäftsbereichs in Neubauten des Landes oder in erworbene Grundstücke verlegt werden. Diese Entscheidung obliegt ihm auch dann, wenn für andere Dienststellen desselben Ressorts Bedarf besteht. Bei den freiwerdenden Räumen kann es sich sowohl um bebaute Grundstücke zur Gänze als auch um Teile davon handeln.

Um die nach dem Auszug freiwerdenden Grundstücke bzw. Räume unmittelbar anschließend einer neuen Bestimmung zuführen zu können und ein längeres Leerstehen zu vermeiden, bitte ich wie folgt zu verfahren:

1.1 Bebaute Grundstücke, deren Abgabe an das Allgemeine Grundvermögen nach VV Nr. 2.2.2 zu § 64 LHO vorgesehen ist, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von dem zuständigen Ressort dem Landesbetrieb HI anzugeben.

1.2 Freiwerdende Liegenschaften und Räume, über deren weitere Nutzung das Ministerium der Finanzen nach VV Nr. 4.6 zu § 64 LHO zu befinden hat, sind dem Landesbetrieb HI von dem zuständigen Ressort gleichfalls anzugeben, und zwar sobald sich übersehen lässt, dass für Dienststellen oder sonstige Einrichtungen Neubauten errichtet oder bebaute Grundstücke angekauft werden sollen. Die Anzeige hat bei der Errichtung von

Neubauten spätestens mit der Stellung des Bauantrags, bei dem Erwerb von bebauten Grundstücken spätestens mit der Festlegung des Protokollierungstermins des Kaufvertrages zu erfolgen.

Es obliegt dem Landesbetrieb HI, die freiwerdende Liegenschaft oder die freiwerdenden Räume, verbunden mit einem Nutzungs- oder Verwertungsvorschlag, dem Ministerium der Finanzen zu melden.

1.3 In der Anzeige nach Nr. 1.2 sind bereits die wesentlichen Daten des freiwerdenden Objektes sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Freimachung anzugeben. Ferner sind von dem anzeigenenden Ministerium Vorschläge zu unterbreiten, falls eine weitere Nutzung durch Dienststellen des eigenen Geschäftsbereichs angestrebt wird.

2. Es ist sicherzustellen, dass im Falle der Übergabe einer Liegenschaft aus der Verwaltung eines Ressorts in die eines anderen Ressorts die Bauunterhaltungsmittel für das übergehende Objekt, soweit sie in dem betreffenden Haushaltsjahr noch nicht verausgabt worden sind, und die Mittel für die Bewirtschaftung anteilig bei der Übergabe bereitstehen. Sie sind bei der Übergabe in dem Einzelplan des abgebenden Ressorts zu sperren und der Haushaltsstelle der neuen für das Objekt zuständigen Verwaltung zur Deckung der Mehrausgaben zur Verfügung zu stellen. Bei Übernahme in das Allgemeine Grundvermögen ist dies Kap. 17 04 — ATG 80.

Sollte das abgebende Ressort beabsichtigen, in den folgenden Haushaltsplan keinen Ansatz mehr für Bauunterhalt und Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaft aufzunehmen, so muss die übernehmende Stelle davon so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie die Mittel in ihren Einzelplan einsetzen kann.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Maßnahmen, die im Epl. 18 ausgebracht sind.

3. Liegenschaften, deren Abgabe an das Allgemeine Grundvermögen oder an ein anderes Ressort auf lange Sicht voraussehbar ist, dürfen in ihrer Bauunterhaltung — besonders in Dach und Fach — nicht vernachlässigt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Schäden in unvertretbarem Ausmaß entstehen.

Mein Rundschreiben vom 28. Februar 1992 — VV 2500 — 220 — IV/5 a wird hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, 24. Januar 2003

Hessisches Ministerium der Finanzen**VV 2500 — 220 — IV A 5 a****-- Gült.-Verz: 44 --***StAnz. 6/2003 S. 530*

159

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltssordnung (VV-LHO)

Neufassung der VV zu § 49 LHO und Änderung der VV zu § 17 LHO;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 16. Januar 2003 (StAnz. S. 398)

Die o. g. Veröffentlichung wurde versehentlich unter der Rubrik „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“ abgedruckt.

Die Schlussformel lautet richtig:

Wiesbaden, 16. Januar 2003

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1007 A — 3100/§ 49/02 — III A 12
— Gült.-Verz. 4300 —

Die Redaktion
StAnz. 6/2003 S. 531

160

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 2003

In dem nachstehenden Beschluss vom 20. Dezember 2002, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2003 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

BESCHLUSS:

Im Geschäftsjahr 2003 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG Folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

Wiesbaden, 15. Januar 2003

Hessisches Ministerium der Justiz
4125 — III/8 — 26/03
StAnz. 6/2003 S. 531

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

161

Umpfarrung des Ortsteiles Langenhain-Ziegenberg

Der Bischof von Mainz hat nach Beratung in der Dezernentenkonferenz und Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC beurkundet, dass der Ortsteil **Langenhain-Ziegenberg** mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 vom Pfarrrektorat St. Michael in Butzbach-Fauerbach v. d. H. abgetrennt und der Pfarrei St. Remigius, 61239 Ober-Mörlen, zugeordnet wird.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 29. Januar 2003

Hessisches Kultusministerium
IB 1.2 — 880.160.003 — 1
StAnz. 6/2003 S. 531

162

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Fachhochschule Wiesbaden vom 26. November 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich die vom Präsidium der Fachhochschule Wiesbaden am 26. November 2002 beschlossene o. a. Satzung.

Wiesbaden, 20. Dezember 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 2 — 486/601 — 32
StAnz. 6/2003 S. 532

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Fachhochschule Wiesbaden vom 26. November 2002

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Evaluation
- § 3 Grundsätze
- § 4 Verfahren
- § 5 Datenarten
- § 6 Erhebung
- § 7 Weitere Verarbeitung
- § 8 Veröffentlichung
- § 9 Löschung
- § 10 In-Kraft-Treten, Befristung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen der Fachhochschule Wiesbaden in den Bereichen

- Forschung und Entwicklung sowie künstlerische Entwicklung,
- Lehre,
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

verwendet werden.

§ 2

Evaluation

- (1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen der Hochschule einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse.

Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung der Hochschule sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit. Nicht als Evaluation gelten die Erhebung und Verwendung von Daten zum Zweck der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen.

- (2) Evaluationsergebnisse dienen der Information

- von hochschulinternen Gremien,
- von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen,
- der Öffentlichkeit.

§ 3

Grundsätze

- (1) Als gesetzliche Aufgabe der Hochschule (§§ 27, 35, 92 HHG) kann Evaluation Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule begründen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, sofern dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Sie sind möglichst anonym zu erheben oder bei der Verarbeitung unverzüglich zu anonymisieren, soweit dies der Evaluationszweck zulässt.

(3) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu Evaluationszwecken ist — sofern die oder der Betroffene ihr oder sein Einverständnis hierzu erteilt — zulässig. Leistungen einzelner Personen, insbesondere Lehrender, dürfen nur mit deren Zustimmung — oder wenn kein Schutzzanspruch besteht — dargestellt und bewertet werden. Unberührt bleibt die Information von Vorgesetzten oder anderer zur Steuerung von Aufgabenbereichen ge-

mäß § 1 berufenen Stellen. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis von dem Evaluationsverfahren zu informieren. Die Information erfolgt zumindest in allgemein zugänglicher Form, z. B. öffentlicher Aushang im Fachbereich. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

(2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 ist der bzw. dem Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Datenarten

(1) Zu Zwecken der Evaluation dürfen folgende Arten personenbezogener Daten herangezogen werden:

1. studienbezogene Daten (Immatrikulationsdaten sowie Anzahl von Studierenden und Studienanfängern bzw.-anfängerinnen, von Studierenden in und außerhalb der Regelstudienzeit, Studiendauern, Schwundquoten, Absolventenzahlen und -quoten, Alter bei Studienbeginn und -abschluss, Finanzierungsarten des Studiums, Noten) sowohl für einzelne Studiengänge als auch für Gruppen von Studiengängen sowie Daten zur sozialen Lage von Studierenden;
 2. lehrbezogene Daten (hinsichtlich der zeitlichen Lage, der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, der Qualität von Arbeitspapieren, der Einhaltung der Veranstaltungsgliederung, der Qualität des Vortrags, der Einbeziehung von Studierenden, der Prüfungsanforderungen und des Prüfungserfolgs, der Anzahl betreuter Studienabschlussarbeiten pro Professor);
 3. forschungsbezogene Daten (Höhe, Herkunft von Drittmitteln, Publikationen, Zitationen, Gutachtertätigkeiten, eingeladene Vorträge, Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner, Herausgeberschaft von Zeitschriften, Patente, Ausstellungen, Wettbewerbe, Preise) sowohl innerhalb einzelner Fächer als auch für Fachbereiche und Fächergruppen;
 4. gruppenspezifische Daten (Alter, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, Berufstätigkeit, Nationalität, Regionalität, Hochschulzugangsberechtigung).
- (2) Eine Befragung, bei der eigene Leistungen oder Leistungen Dritter erhoben oder bewertet werden, hat ausschließlich nach fachlichen Kriterien zu erfolgen.

§ 6

Erhebung

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen sowie durch Befragung.

(2) Die Datenerhebung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens (Evaluationszweck) erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl). Mehrfacherhebungen werden nur durchgeführt, soweit dies methodisch geboten ist.

(3) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

§ 7

Weitere Verarbeitung

(1) Die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere durch Weitergabe, Verknüpfen, Analysieren und Bewerten. Sie ist bei diesen Prozessen auf den Evaluationszweck zu beschränken.

(2) Die Weitergabe geschieht auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie der Zuständigkeit der anfragenden Stelle. In Konfliktfällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten.

§ 8**Veröffentlichung**

(1) Die Evaluationsergebnisse werden unter Beachtung des Evaluationszwecks und von § 3 Abs. 3 veröffentlicht (Bericht). Die für die Konsequenzen vorgesehenen Zuständigkeitsträger können personenbezogene Daten erhalten, soweit ihre Aufgaben dies erfordern.

(2) Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z. B. im Fachbereich), Herausgabe eines Berichts in gedruckter Form. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung des Schutzbefehls der Personen, deren Daten verwendet wurden, zu wählen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDG).

§ 9**Lösung**

Werden die zu Evaluationszwecken erhobenen personenbezogenen Daten nicht mehr im Sinne dieser Zweckbestimmung benötigt, so sind sie unverzüglich zu löschen bzw. unbrauchbar zu machen.

§ 10**In-Kraft-Treten, Befristung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Ihre Geltungsdauer wird auf fünf Jahre begrenzt. Spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten legt die Präsidentin bzw. der Präsident in Abstimmung mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten einen Erfahrungsbericht über die Handhabung und Wirksamkeit der Satzung vor, der bei Bedarf auch Vorschläge zur Überarbeitung, insbesondere zur Konkretisierung, enthalten soll.

Erlassen vom Präsidium der Fachhochschule Wiesbaden am 26.11.2002. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Wiesbaden, 10. Januar 2003

Prof. Dr. Clemens Klockner
Präsident

163

Gemeinsame Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstmwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie und Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 2.1 — 424/441 — 33 — vom 14. November 2002 die o. g. Gemeinsame Zwischenprüfungsordnung in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg vom 10. Juli 2002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Januar 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/441 — 33
StAnz. 6/2003 S. 533

Die Fachbereichsräte der lehrerausbildenden Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstmwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie und Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließen aufgrund von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 8. Dezember 1999 (GVBl. I S. 481) und vom 14. September 2001 (GVBl. I S. 403) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt mit Beschluss vom 10. Juli 2002 folgende Zwischenprüfungsordnung:

Gemeinsame Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstmwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie und Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 2002

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Zulassungsfristen
- § 8 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Sonderbestimmung
- § 18 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Anlage 1: Verzeichnis der Teilstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität

Anlage 2: Prüfungsinhalte und Prüfungsanforderungen, Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität

Anlage 3: Zeugnis-Muster

1. Abschnitt: Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfungen in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg gemäß Anlage 1 auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I 1995 S. 233) — VO Staatsprüfungen Lehrämter — in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für den Teilstudiengang Katholische Religion, sofern die für den Studiengang zuständige Stelle der Katholischen Kirche gegenüber dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg schriftlich die Zustimmung erklärt. Dabei ist eine Abweichung in der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 3 möglich.

§ 2**Zweck der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluss des Grundstudiums. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums in dem jeweiligen Teilstudiengang.

(2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

(3) Die Zwischenprüfung ist in mindestens zwei, gegebenenfalls in weiteren Teilstudiengängen abzulegen. Die Teilstudiengangsprüfungen werden unabhängig voneinander abgelegt. Das Studium kann nur in den Teilstudiengängen fortgesetzt werden, in denen die Zwischenprüfung bestanden wurde. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang hat den

Ausschluss vom Weiterstudium in diesem Teilstudiengang zur Folge.

(4) Die Zwischenprüfung wird in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Jeder Fachbereich, der einen Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien führt, richtet einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung für Studierende für das Lehramt an Gymnasien ein. Mehrere Fachbereiche können beschließen, einen gemeinsamen Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Abweichend hiervon kann nach Maßgabe eines Fachbereichsratsbeschlusses die Zahl der Universitätsprofessorinnen oder der Universitätsprofessoren auf drei verringert werden. Die Studentin oder der Student hat bei Prüfungsentscheidungen Stimmrecht, sofern sie oder er die Zwischenprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, ansonsten hat sie oder er beratende Stimme. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bzw. im Falle des Abs. 1 Satz 2 von den beteiligten Fachbereichsräten auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 2 vom Fachbereichsrat oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 von den Fachbereichsräten gewählt. Sie müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt abweichend davon ein Jahr, wenn die Wahlordnung der Philipps-Universität die Amtszeit der studentischen Vertreter entsprechend verkürzt (§ 13 Abs. 4 HHG). Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss organisiert die Zwischenprüfung entsprechend seiner fachlichen Zuständigkeit und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er legt die Meldefristen und Prüfungstermine im Benehmen mit den am Prüfungsverfahren beteiligten Prüferinnen und Prüfern so fest, dass die Zwischenprüfung im jeweiligen Teilstudiengang in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters vollständig abgelegt sein kann. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss. Über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Präsident (§ 44 Abs. 2 HHG).

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsvorschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 23 Abs. 3 HHG), sowie der entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren. Sie oder er bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer, die das Erste Staatsexamen oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen müssen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungstermine mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 11 VO Staatsprüfungen Lehrämter entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Außenstelle Marburg des Amtes für Lehrerausbildung.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtärztliches Attest verlangt werden. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Satz 1 und 2 überprüft; dabei hat sie oder er Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Kandidatin oder den Kandidaten belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang ist der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses fristgerecht zu dem vom Prüfungsausschuss mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gegebenen Termin schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. der Nachweis der nach Anlage 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und des Vorliegens der sonstigen fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung,
4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am ersten Abschnitt der schulpraktischen Studien (allgemein-erziehungswissenschaftlicher Abschnitt) nach Maßgabe der Ordnung für schulpraktische Studien (StAnz. 45/1997 S. 3427) sowie eigenhändig unterschrieben
5. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien weder abgelegt noch endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
6. eine Erklärung darüber, ob es sich um die erste Meldung zu einer Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang handelt,
7. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs,
8. ggf. die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll im letzten Semester vor der Zwischenprüfung in dem jeweiligen Teilstudiengang an der Philipps-Universität eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bereits abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren anderorts befindet.

(4) Auf die Studienzeit gemäß § 2 Abs. 4 wird auf begründeten Antrag ein Semester nicht angerechnet, wenn während des Studiums für die gewählten Fächer Sprachkenntnisse erworben und gemäß Anlage 2 nachgewiesen werden müssen und der Erwerb dieser Sprachkenntnisse nicht Gegenstand des Fachstudiums ist (vgl. Nr. 1.4 in Anlage 2, s. § 10 Satz 3 VO Staatsprüfungen Lehrämter). Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Leiterin oder dem Leiter der Außenstelle Marburg des Amtes für Lehrerausbildung; der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung schriftlich einzureichen.

(5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Zwischenprüfung auch in einem dritten Teilstudiengang abgelegt werden, sofern die zur Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 8

Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im jeweiligen Teilstudiengang besteht aus mindestens einer der folgenden Prüfungsleistungen:

1. Klausur (§ 9)
2. mündliche Prüfung oder Kolloquium (§ 10)
3. studienbegleitend bestandene Prüfungsleistung (§ 11).

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt. Die Prüfungen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, wegen langer andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können durchgeführt werden in der Form von:

1. einer Interpretation oder Übersetzung eines Textes und zusätzlicher schriftlicher Beantwortung von Fragen oder
2. einer schriftlichen Beantwortung von Fragen, Lösen von Aufgaben oder
3. einer Bearbeitung eines Themas als Aufsatz; der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl angegeben werden.

Die Anfertigung der Klausurarbeit dauert zwei Stunden.

(3) Die Klausuraufgabe wird durch die vom Prüfungsausschuss benannte Prüferin oder den vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer gestellt. Sie oder er entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln.

(4) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein Grundlagenwissen in den Prüfungsgebieten verfügt, das die erfolgreiche Fortsetzung des Hauptstudiums wahrscheinlich erscheinen lässt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten; Näheres ist in der Anlage 2 bestimmt. Sie wird entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Note wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer oder im Falle der Kollegialprüfung eine der Prüferinnen oder Prüfer führt ein Protokoll der Prüfung, aus dem Beginn und Ende, der wesentliche Ablauf der Prüfung und das Ergebnis hervorgehen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen gemäß Anlage 2 möglich. Sie muss nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gleichwertig sein.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit, die im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angefertigt wurde, soll die maximale Bearbeitungszeit einen Monat nicht überschreiten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit um höchstens 7 Tage verlängern. Die Frist, in der die Hausarbeit anzufertigen ist, sowie die Fachgebiete, aus denen das Thema entnommen werden kann, sind in Anlage 2 festzulegen. Die Hausarbeit wird mit einem kurzen Gutachten und der Bewertung durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Prüfungsausschuss bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, die oder der die Hausarbeit ebenfalls begutachtet und bewertet. Der Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die studienbegleitenden Prüfungsarbeiten nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gleichwertig sind.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können mit ± 0,3 weiter differenziert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Besteht die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem

Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In Abweichung von Satz 1 und 2 kann in der Anlage 2 vorgesehen werden, dass die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang nur bestanden ist, wenn außer der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 auch die Noten einzelner Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Eine Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang ist bestanden, wenn die Note oder die Durchschnittsnote gemäß Abs. 2 Satz 1 mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) oder die Durchschnittsnote gemäß Abs. 2 Satz 1 und die Note der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 Satz 3 mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und der Note für die Zwischenprüfung des Teilstudiengangs wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 3 der VO über die Ersten Staatsprüfungen ist bestanden, wenn mindestens zwei Teilstudiengangsprüfungen bestanden sind.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Ist die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Besteht sie aus mehreren Prüfungsleistungen, so besteht die Wiederholungsprüfung aus den Prüfungsteilen, die bei der ersten Prüfung nicht bestanden wurden.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dann zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im zeitlichen Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung des Teilstudiengangs ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Note gemäß § 12 Abs. 3 enthält (Muster s. Anlage 3). Besteht die Zwischenprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden ergänzend die Noten aller Prüfungsleistungen wiedergegeben. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Nachweis der Exmatrikulation in diesem Teilstudiengang oder gegen Nachweis der Immatrikulation für einen anderen Teilstudiengang eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vor-

sätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den einschlägigen Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zwischenprüfungzeugnis ist einzuziehen; ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb der Rechtsmittelfrist, ansonsten bei berechtigtem Interesse, auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Sonderbestimmung

Regelungen, die nur die Gestaltung eines von einem fachlich zuständigen Fachbereich vertretenen Fachs betreffen, ohne die Grundlagen dieser Ordnung zu berühren, insbesondere der Beitritt eines weiteren Fachbereichs, die Ergänzung um ein weiteres Fachgebiet oder die Streichung eines solchen, sowie Regelungen der Anlagen, die nur die Gestaltung eines von einem fachlich zuständigen Fachbereich vertretenen Fachs betreffen, bedürfen zur Änderung dieser Bestimmungen nur der Beschlussfassung des zuständigen Fachbereichs.

§ 18

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramtes an Gymnasien vom 8. März 1983 (ABl. 1983 S. 315) in der Fassung vom 9. August 1994 (ABl. 1994 S. 855) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach den Übergangsregelungen für die Teilstudiengänge der einzelnen Fachbereiche bzw. der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien gemäß Abs. 1 ablegen wollen.

Marburg, 12. Dezember 2002

Prof. Dr. H. Lüdtke

Prodekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

Prof. Dr. D. Korsch

Dekan des Fachbereichs
Evangelische Theologie

Prof. Dr. W. Krieger

Dekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. R. Wiese

Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunswissenschaften

Prof. Dr. R. Ibler

Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien

Prof. Dr. M. Sommer

Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Informatik

Prof. Dr. R. Eckhorn

Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. M. Marahiel

Dekan des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. U. Maijer

Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Ch. Opp

Dekan des Fachbereichs Geographie

Prof. Dr. E. Rohr

Prodekanin des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften

Anlage 1

Verzeichnis der Teilstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg

1. Evangelische Religion
2. Katholische Religion
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Russisch
7. Latein
8. Griechisch
9. Italienisch
10. Spanisch
11. Ethik
12. Geschichte
13. Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)
14. Erdkunde
15. Mathematik
16. Physik
17. Informatik
18. Chemie
19. Biologie
20. Sport
21. Philosophie

Die Zwischenprüfung erfolgt in zwei oder auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in mehr als zwei der o. g. Fächer.

Die Teilstudiengänge

Hebräisch und

Deutsch als Fremdsprache

werden im Rahmen von weiteren Studien zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung angeboten (vgl. § 34 Abs. 3 i. V. m. § 26 VO Staatsprüfungen Lehrämter). Eine Zwischenprüfung erfolgt nicht.

Anlage 2

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg

Die für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und Ersatzleistungen, die zu Studienbeginn vorhanden sein sollten, jedoch spätestens anlässlich des Antrags auf Zulassung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind, sowie die sonstige Zulassungsanforderungen werden in dieser Anlage je Prüfungsfach unter „Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung“ aufgeführt.

1. Allgemeine Hinweise zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse

Bei den für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen handelt es sich um mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse. Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gilt in der Regel:

1.1 Lateinkenntnisse werden entsprechend der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 nachgewiesen durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird;
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394)*;
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244);
- für Studierende der Evangelischen Religion ist der Nachweis auch möglich durch das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Verordnung für die Sprachprüfung in Latein des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 14. Februar 1979 (StAnz. 2/1980 S. 39).

* Anmerkung außerhalb des Ordnungstextes:

Diese Verordnung wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774) geändert.

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Lateinkenntnisse, ggf. mit Auflagen.

Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

1.2 Griechischkenntnisse werden entsprechend der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 nachgewiesen durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Graecum bescheinigt wird,
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394)*,
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des ehemaligen Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244),
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung für die Sprachprüfung in Griechisch des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 26. November 1975 (ABl. 3/1976 S. 131) in der Fassung der Änderung vom 22. Mai 1985 (ABl. 8/1985 S. 524),
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung für die Prüfung in Griechisch des Katholisch-Theologischen Seminars an der Philipps-Universität Marburg vom 3. April 1995 in der Fassung vom 4. Dezember 1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Stück II, 117. Jahrgang vom 14. Februar 2001).

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Griechischkenntnisse, ggf. mit Auflagen.

Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

1.3 Andere Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen durch mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind.

An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Wird die Allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren erteilt, so kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 10. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens vierjährigem Unterricht mit als mindestens „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder im Fall der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 bzw. in dem in Satz 3 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muss sich die Kandidatin oder der Kandidat zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand oder einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin oder einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens 3 Stunden Dauer durchgeführt werden.

Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die

* Anmerkung außerhalb des Ordnungstextes:

Diese Verordnung wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774) geändert.

Grundkurse in den einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung der Kultusminister-Konferenz-Beschlüsse der Kultusminister-Konferenz:

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine einheitlichen Prüfungsanforderungen vorliegen, wird in der Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung geringfügigerer Sprachkenntnisse, ggf. mit Auflagen und über Ersatzleistungen, die anstelle dieser Sprachkenntnisse treten können.

1.4 Begründungen für einen Antrag gemäß § 7 Abs. 4, ein Semester nicht auf die Studienzeit anzurechnen, können insbesondere sein:

- Sprachkenntnisse, die aus belegbaren Gründen nachvollziehbar nicht oder nicht ausreichend während der Schulzeit erlernt werden konnten
- Schullaufbahn im Ausland, die das Erlernen erforderlicher Sprachkenntnisse nicht vorsah.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung, Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen

2.1 Evangelische Religion

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Latein- und Griechischkenntnisse

Leistungsnachweise:

- der Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung
- drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen Fachgebieten, im Einzelnen:
 - ein Seminar zur Einführung aus dem Fachgebiet Neues Testament,
 - ein Seminar zur Einführung oder Seminar in einem weiteren Fachgebiet,
 - ein Seminar zur Einführung oder Seminar in einem dritten Fachgebiet oder ein Orientierungsprojekt.

In einem Seminar (zur Einführung) muss ein benoteter Leistungsnachweis erworben werden.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Religionspädagogik

III. Prüfungsleistungen

- 30-minütige mündliche Prüfung über begrenzte theologische Problemstellungen auf der Grundlage der im Studium besuchten Lehrveranstaltungen.
- An die mündliche Prüfung schließt sich eine Studienberatung an, die den Studierenden eine Übersicht und Beurteilung des bisherigen Studiums ermöglichen, Mängel in dessen Anlage oder Verständnis deutlich machen und zu Empfehlungen im Hinblick auf die Fortsetzung des Studiums führen soll.

2.2 Katholische Religion

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Latein- und Griechischkenntnisse

Leistungsnachweise:

- der Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung (Propädeutikum)
- zwei qualifizierte Leistungsnachweise, wahlweise aus zwei der folgenden Bereiche:
 - Einleitung Altes Testament
 - Einleitung Neues Testament
 - Religionsphilosophie
 - Kirchengeschichte.

Die beiden anderen Bereiche sind Gegenstand der Zwischenprüfung.

Die Wahl der Teilebereiche, in denen die Leistungsnachweise erworben werden, steht dem Bewerber oder der Bewerberin frei.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, in welchem der beiden anderen Bereiche die schriftliche bzw. die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Einleitung Altes Testament, Einleitung Neues Testament, Religionsphilosophie, Kirchengeschichte

III. Prüfungsleistungen

- 120-minütige Klausur
- 30-minütige mündliche Prüfung

Die Klausur betrifft einen der beiden Bereiche, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt sind, die mündliche Prüfung den anderen der beiden Bereiche.

2.3 Deutsch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, Englisch oder Französisch, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1 MS Einführung in die Linguistik des Deutschen I
- 1 MS Einführung in die mittelalterliche deutsche Literatur
- 1 MS wahlweise aus den Fachgebieten „Deutsche Sprache“ oder „Ältere deutsche Literatur“
- 2 MS zur Neueren deutschen Literatur
- 1 UE aus dem Bereich „Sprechwissenschaft“

Zugangsvoraussetzungen zu den Mittelseminaren mit Leistungsnachweis:

- für das MS Einführung in die Linguistik des Deutschen II und für das aus dem Fachgebiet „Deutsche Sprache“ wählbare weitere MS: der Besuch des PS Einführung in die Linguistik des Deutschen I
- für das MS Einführung in die mittelalterliche deutsche Literatur und für das aus dem Fachgebiet „Ältere deutsche Literatur“ wählbare weitere MS: der Besuch des PS Einführung in das Mittelhochdeutsche
- für die beiden MS zur Neueren deutschen Literatur; der Besuch des PS Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literatur

Die Proseminare werden jeweils mit dem Erwerb eines Studiennachweises abgeschlossen.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Deutsche Sprache:

- Struktur und Beschreibungsinventar der deutschen Gegenwartssprache auf den Ebenen „Satz“ und „Text“ daneben „Laut“ und „Wort“,

Ältere deutsche Literatur:

- Erscheinungsformen, Bedingungen und Funktionen mittelalterlicher deutscher Literatur;

Neuere deutsche Literatur:

- Texte und Problemstellungen aus der Geschichte und Theorie der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (16.—20. Jahrhundert).

III. Prüfungsleistungen

Eine zweistündige Klausur (120 Minuten) wahlweise in einem der Fachgebiete „Deutsche Sprache“, „Ältere deutsche Literatur“ oder „Neuere deutsche Literatur“ mit thematischer Anlehnung an eines der im Grundstudium besuchten Mittelseminare mit zusätzlichen Fragen zu zentralen inhaltlichen und theoretisch-methodischen Grundkenntnissen und Grundbegriffen des Fachgebets. Teil der Prüfungsleistung kann die Analyse eines kurzen Textes, im Fachgebiet „Ältere deutsche Literatur“ auch die Übersetzung eines kurzen mittelhochdeutschen Textes sein. Die Wahl des Fachgebets für die Prüfung ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

2.4 Englisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse.

Leistungsnachweise:

- aus „Sprachpraxis I — Grundstufe“
- aus „Einführung in die Anglistik/Amerikanistik“
- aus dem Proseminar Literaturwissenschaft
- aus dem Proseminar Sprachwissenschaft

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

(1) Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift ohne qualitativ und quantitativ gravierende Mängel in den folgenden Bereichen:

- (a) Aussprache und flüssiges Sprechen
- (b) Hör- und Leseverstehen
- (c) deutsch-englische Übersetzung
- (d) Schreiben kurzer Texte
- (e) phonetische Transkription

(2) Grundkenntnisse in den folgenden Bereichen.

- (a) Struktur des Englischen
- (b) Phonetik und Phonologie
- (c) Sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse
- (d) Schwerpunkt in einem der sprachwissenschaftlichen Kerngebiete (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikon)
- (e) Literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse
- (f) 4—5 Autorinnen bzw. Autoren (mit 1—2 Werken) aus mindestens 3 Epochen und wenigstens 2 Gattungen
- (g) Schwerpunkt in einem literaturwissenschaftlichen Gebiet (in Anlehnung an ein Proseminar)

III. Prüfungsleistungen

(1) 150-minütige schriftliche Prüfung:

Der schriftliche Prüfungsteil umfasst:

- a) Übersetzung eines kurzen deutschen Textes (ca. $\frac{1}{2}$ Seite) ins Englische
 - b) schriftliche Zusammenfassung eines englischen Textes (ca. 1 Seite) in englischer Sprache in 80—100 Wörtern.
- Die Texte zu a) und b) beziehen sich auf aktuelle Themen von allgemeinem Interesse in Großbritannien und/oder den USA.
- c) Übersetzung von vier deutschen Sätzen mit grammatischen Problemen ins Englische
 - d) phonetische Transkription eines englischen Satzes.

Die Benutzung von Hilfsmitteln ist nicht vorgesehen.

(2) 30-minütige mündliche Prüfung; 10-minütige Vorbereitungszeit für die sprachwissenschaftliche Textanalyse.

(3) Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn die Klausur mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet ist.

(4) Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.

(5) Inhalte des mündlichen Prüfungsteils:

- im sprachwissenschaftlichen Teil eine kurze Textanalyse zur Struktur des Englischen sowie sprachwissenschaftliches Grundwissen in Anlehnung an die Übung „Introduction to Linguistics“, vertieft in einem der Kerngebiete (vgl. Prüfungsanforderung Pkt. 2, d)
- im literaturwissenschaftlichen Teil eine Autorin oder ein Autor mit einem Werk sowie im Schwerpunkt eine weitere Autorin oder ein weiterer Autor mit ein bis zwei Werken (vgl. Prüfungsanforderungen Pkt. 2, g)

(6) Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausur wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

2.5 Französisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse.

Leistungsnachweise:

Je einen Leistungsnachweis

- aus der Übung Grammatik II (2 bestandene Klausuren)
- aus der Übung Compréhension et expression orale (phonétique) (2 bestandene Tests)
- aus dem Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (Hausarbeit)
- aus dem Proseminar zur französischen Literaturwissenschaft (Hausarbeit)

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

A. Sprachkompetenz

B. Fachwissenschaftliche Bereiche

1. Sprachwissenschaft

- a) Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft

- b) Die französische Sprache der Neuzeit anhand repräsentativer Texte unter Einbeziehung wichtiger kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

2. Literaturwissenschaft

- a) Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- b) Die französische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung wichtiger kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

Die Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen, und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Fachliche Kenntnisse sind aus den Bereichen B.1 oder B.2 nachzuweisen.

III. Prüfungsleistungen

1. Teil: Eine zweistündige Klausur deutsch-französische Übersetzung

2. Teil: Eine zweistündige sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur mit Fragen zu einem vorgelegten Text in französischer Sprache.

3. Teil: Eine 20-minütige mündliche Prüfung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, mit thematischer Orientierung an einem Proseminar oder an einer Vorlesung. Die mündliche Prüfung findet in der Sprachwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Literaturwissenschaft betrifft, und sie findet in der Literaturwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Sprachwissenschaft betrifft. Gegenstand der Prüfung ist für Studierende, die die Sprachwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen und Methoden der Sprachwissenschaft der Stoff der besuchten sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung; für Studierende, die die Literaturwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft der Stoff der besuchten literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausuren wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.“

2.6 Russisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Kenntnisse in mindestens einer nichtslawischen Fremdsprache (nach Möglichkeit Englisch)

Leistungsnachweise:

- Sprachschein der Unterstufe Russisch (nach dem Vorsemester) oder Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Russischen. Der Sprachschein der Unterstufe ist nur von Studierenden zu erwerben, die nicht in anderer Weise nachweisen können, dass sie über ausreichende Grundkenntnisse im Russischen verfügen oder deren Russischkenntnisse nicht erlauben, an den für das Grundstudium vorgenommenen Veranstaltungen teilzunehmen; sie müssen das im Studienplan angebotene Vorsemester durchlaufen, das allein dem Erwerb der notwendigen Grundkenntnisse der russischen Sprache dient.
- Aus Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils ein Leistungsnachweis aus den Einführungskursen sowie
- zwei Leistungsnachweise aus den Proseminaren jeweils aus Sprach- und Literaturwissenschaft

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Literatur- und Sprachwissenschaft im Rahmen des Lehrstoffes des Grundstudiums

III. Prüfungsleistungen

— Sprachpraktische Prüfung in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

— 30-minütige mündliche Prüfung in Literatur- und Sprachwissenschaft (Lehrstoff des Grundstudiums).

Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn sowohl in der mündlichen als auch schriftlichen Prüfung mindestens die Bewertung 4,0 (ausreichend) erzielt wurde.

2.7 Latein

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Griechischkenntnisse

Leistungsnachweise:

- 1 Leistungsnachweis aus der Einführungsveranstaltung (Philologische Arbeitstechniken I)
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren (I und II)
- 1 Leistungsnachweis aus den Übungen zur Syntax und Stilistik (Mittelstufe)
- 1 Leistungsnachweis Lektürepraktikum

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse in der lateinischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in repräsentativen Bereichen der Altertumskunde.

Fähigkeit, Texte zentraler Repräsentanten der römischen Literatur zu übersetzen sowie sprachlich und inhaltlich zu kommentieren.

III. Prüfungsleistungen

- 120-minütige Übersetzungsklausur zu einem mittelschweren Cicero- oder Ovid-Text mit einer Länge von ca. 120 Wörtern
- 30-minütige mündliche Prüfung: Lesen und Übersetzen eines kurzen Textes aus Ovid, Vergil oder Cicero; Fragen zur metrischen und sprachlichen Gestaltung dieses Textes; Fragen zu grundlegenden Methoden und Inhalten des Faches und der Altertumswissenschaften.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Übersetzungsklausur wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

2.8 Griechisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse

Leistungsnachweise:

- 1 Leistungsnachweis aus der Einführungsveranstaltung (Philologische Arbeitstechniken I)
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren (I und II)
- 1 Leistungsnachweis aus den Übungen zur Syntax und Stilistik (Mittelstufe)
- 1 Leistungsnachweis Lektürepraktikum

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse in griechischer Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in repräsentativen Bereichen der Altertumskunde.

Fähigkeit, Texte zentraler Repräsentanten der griechischen Literatur zu übersetzen sowie sprachlich und inhaltlich zu kommentieren.

III. Prüfungsleistungen

- 120-minütige Übersetzungsklausur mittelschwerer Platon-, Ilias- oder Odyssee-Texte mit einer Länge von ca. 150 Wörtern
- 30-minütige mündliche Prüfung: Lesen und Übersetzen eines kurzen Textes aus Ilias, Odyssee, Euripides oder Platon; Fragen zur metrischen und sprachlichen Gestaltung dieses Textes; Fragen zu grundlegenden Methoden und Inhalten des Faches und der Altertumswissenschaften.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Übersetzungsklausur wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

2.9 Italienisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse.

Leistungsnachweise:

- 4 Leistungsnachweise, je ein Leistungsnachweis
- aus der Übung Deutsch-italienische Übersetzung Grundstudium (2 bestandene Klausuren)
- aus der Übung Grammatik Grundstudium (bestandene Abschlussklausur)

— aus dem Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (Hausarbeit von ca. 12 Seiten)

— aus dem Proseminar zur italienischen Literaturwissenschaft (Hausarbeit von ca. 12 Seiten)

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

A Sprachkompetenz

B Fachwissenschaftliche Bereiche

1. Sprachwissenschaft

- a) Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft
- b) Die italienische Sprache der Neuzeit anhand repräsentativer Texte unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

2. Literaturwissenschaft

- a) Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- b) Die italienische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

Die Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen, und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Fachliche Kenntnisse sind aus den Bereichen B.1 oder B.2 nachzuweisen.

III. Prüfungsleistungen

1. Teil: Eine zweistündige Klausur deutsch-italienische Übersetzung

2. Teil: Eine zweistündige sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur mit Fragen zu einem vorgelegten Text in italienischer Sprache.

3. Teil: Eine 20-minütige mündliche Prüfung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, mit thematischer Orientierung an einem Proseminar oder an einer Vorlesung. Die mündliche Prüfung findet in der Sprachwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Literaturwissenschaft betrifft, und sie findet in der Literaturwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Sprachwissenschaft betrifft. Gegenstand der Prüfung ist für Studierende, die die Sprachwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen und Methoden der Sprachwissenschaft der Stoff der besuchten sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung; für Studierende, die die Literaturwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft der Stoff der besuchten literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausuren wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.“

2.10 Spanisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse.

Leistungsnachweise:

4 Leistungsnachweise, je ein Leistungsnachweis

- aus der Übung Gramática (2 bestandene Klausuren)
- aus der Übung Traducción (alemán-español) (2 bestandene Klausuren)
- aus dem sprachwissenschaftlichen Proseminar (Hausarbeit)
- aus dem literaturwissenschaftlichen Proseminar (Hausarbeit)

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

A Sprachkompetenz

B Fachwissenschaftliche Bereiche

1. Sprachwissenschaft

- a) Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft

- b) Die spanische Sprache der Neuzeit anhand repräsentativer Texte unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

2. Literaturwissenschaft

- a) Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- b) Die spanische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

Die Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen, und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Fachliche Kenntnisse sind aus den Bereichen B.1 oder B.2 nachzuweisen.

III. Prüfungsleistungen

1. Teil: Eine zweistündige Klausur deutsch-spanische Übersetzung
2. Teil: Eine zweistündige sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur mit Fragen zu einem vorgelegten Text in spanischer Sprache.
3. Teil: Eine 20-minütige mündliche Prüfung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, mit thematischer Orientierung an einem Proseminar oder an einer Vorlesung. Die mündliche Prüfung findet in der Sprachwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Literaturwissenschaft betrifft, und sie findet in der Literaturwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Sprachwissenschaft betrifft. Gegenstand der Prüfung ist für Studierende, die die Sprachwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen und Methoden der Sprachwissenschaft der Stoff der besuchten sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung; für Studierende, die die Literaturwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft der Stoff der besuchten literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausuren wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.“

2.11 Ethik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Latein- oder Griechischkenntnisse.

Leistungsnachweise:

- 3 Leistungsnachweise aus den einführenden Lehrveranstaltungen, die als Vorlesung, Übung oder Proseminar angeboten werden, davon jeweils einer aus den fachwissenschaftlichen Bereichen „Philosophische Ethik und Sozialphilosophie“ (A) und „Ethik in der Religionswissenschaft und in den Theologien“ (C)
- 1 Leistungsnachweis aus dem fachdidaktischen Bereich.

Einer der vier Leistungsnachweise wird durch die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von höchstens 20 Seiten zu einem Thema eigener Wahl erbracht.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Philosophische Ethik und Sozialphilosophie, Geschichte und Soziologie der Moral, Ethik in der Religionswissenschaft und in den Theologien, Fachdidaktik.

III. Prüfungsleistungen

30-minütige mündliche Prüfung

2.12 Geschichte

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Latein.

Leistungsnachweise:

- 3 Leistungsnachweise aus Proseminaren und der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der mittellateinischen Sprache.

Die Proseminarscheine sind jeweils in den Hauptperioden der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte zu erwerben, wobei an Stelle des Proseminars der Neueren Geschichte ein Proseminar der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte, an Stelle des Proseminars der Mittelalterlichen Geschichte ein Proseminar der Historischen Hilfswissenschaften treten kann.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Bezogen auf eine Lehrveranstaltung des Grundstudiums (Vorlesung, Proseminar etc.) sind in einer Hauptperiode der Geschichte Grundkenntnisse, z. B. aus den Bereichen der Politischen Geschichte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte und der Kultur- und Geistesgeschichte sowie langfristiger Entwicklungen der Geschichte und der Geschichtsschreibung, ferner Vertrautheit mit den Grundsätzen geschichtswissenschaftlicher Arbeitsweise nachzuweisen.

III. Prüfungsleistungen

Wahlweise eine 120-minütige Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung über eine Lehrveranstaltung (Vorlesung, Proseminar oder ein Mittelseminar) des Grundstudiums. Ausgeschlossen ist die Wahl von Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur abgeschlossen wurden.

2.13 Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen; als eine der beiden Fremdsprachen wird die englische Sprache empfohlen.

Leistungsnachweise:

Erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Einführung in das Studium der Politikwissenschaft“, je ein Leistungsnachweis zu einem Proseminar aus den Teilgebieten:

- Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorie (Politische Theorie und Politische Philosophie)*;
 - Das politische, rechtliche und sozio-ökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seiner historischen Voraussetzungen (Politische Systeme — Deutschland und Bundesrepublik Deutschland)*
 - Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Internationale Politik)*
- Sowie zwei Leistungsnachweise zu unterschiedlichen Teilgebieten aus:
- Gesellschaftliche Entwicklung und politische Prozesse und Institutionen, soziale Bewegungen
 - Politik und Wirtschaft;
 - Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme (Politische Systeme: Analyse und Vergleich)*.

Im Grundstudium muss mindestens ein Leistungsnachweis durch ein Referat und eine zusätzliche schriftliche Hausarbeit erworben werden.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Prüfungsbereiche des Grundstudiums sind:

- das politische, rechtliche und sozio-ökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen
- gesellschaftliche Entwicklung und politische Prozesse und Institutionen, soziale Bewegungen;
- Politik und Wirtschaft
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme
- sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorie.

III. Prüfungsleistungen

30-minütige mündliche Prüfung zu zwei Prüfungsbereichen des Grundstudiums.

2.14 Erdkunde

I. Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

Alle Leistungsnachweise aus der Gruppe A sowie fünf Leistungsnachweise aus der Gruppe B und C. Davon müssen je zwei dem Bereich der Kulturgeographie und der Physischen Geographie angehören.

* Die in Klammern gesetzte Formulierung sind die Ankündigungsüberschriften in den Vorlesungsverzeichnissen.

Gruppe A Pflichtveranstaltungen	
VL/UE	Einführung in die Geographie
UE	Topographische Kartographie
UE	Thematische und Computerkartographie
UE	Statistik für Studierende der Geographie
UE	Karteninterpretation für Anfänger
EX	3 Exkursionstage
Gruppe B Wahlpflichtveranstaltungen (Kulturgeographie)	
US	Bevölkerungsgeographie
US	Geographie des ländlichen Raumes (mit 3-tägigem Praktikum)
US	Stadtgeographie (mit 3-tägigem Praktikum)
US	Verkehrsgeographie (mit 3-tägigem Praktikum)
US	Wirtschaftsgeographie (mit 3-tägigem Praktikum) oder Geographie des Tertiären Sektors (mit 3-tägigem Praktikum) oder Industriegeographie (mit 3-tägigem Praktikum)
Gruppe C Wahlpflichtveranstaltungen (Physische Geographie)	
US	Biogeographie (mit 3-tägigem Praktikum)
US	Bodengeographie (mit 3-tägigem Praktikum)
US	Geomorphologie (mit 3-tägigem Praktikum)
US	Hydrogeographie (mit 3-tägigem Praktikum)
US	Klimageographie (mit 3-tägigem Praktikum)

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

a) Prüfungsgebiet: Kulturgeographie

Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Geographie des Tertiären Sektors, Industriegeographie, Stadtgeographie, Verkehrsgeographie, Wirtschaftsgeographie.

b) Prüfungsgebiet: Physische Geographie

Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Biogeographie, Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrogeographie, Klimageographie.

III. Prüfungsleistungen

Zwei mündliche Prüfungen von in der Regel 15–30 Minuten Dauer je Kandidat oder je Kandidatin in den Prüfungsgebieten Kulturgeographie und Physische Geographie. Von den kultur- und physisch-geographischen Teildisziplinen sind wahlweise jeweils zwei Prüfungsgegenstand. Die Kombination von Geomorphologie und Bodengeographie, von Klimageographie und Hydrogeographie, von Wirtschafts- und Industrie- oder Verkehrsgeographie sowie von Industrie- und Verkehrsgeographie ist nicht möglich.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn jede mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

2.15 Mathematik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

Je ein benoteter Leistungsnachweis aus den Übungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Analysis

Lineare Algebra

und der Stoff einer weiterführenden Vorlesung aus einem der Gebiete

Analysis

Algebra/Zahlentheorie

Geometrie/Topologie

Angewandte Mathematik insbesondere Stochastik

III. Prüfungsleistungen

Zwei in der Regel 30-minütige mündliche Einzelprüfungen bei verschiedenen Prüfern über den Stoff der Grundvorlesungen Analysis I/II und Lineare Algebra I/II. Mitgeprüft wird der Stoff einer von dem Kandidaten zu wählenden weiterführenden Vorlesung. Für das Bestehen der Zwischenprüfung in dem Teilstudiengang müssen beide Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

2.16 Physik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

- 1 Leistungsnachweis zum Physikalischen Praktikum A und B
- 1 Leistungsnachweis zur Vorlesung „Theoretische Physik 1 oder 2 (Lehramt)“
- 1 Leistungsnachweis zur Vorlesung „Mathematik I“ (falls Mathematik nicht zweites Studienfach ist)
- 1 Leistungsnachweis zur Vorlesung „Mathematik II“ (falls Mathematik als Wahlfach gewählt wird)

oder
1 Leistungsnachweis zum Chemischen Praktikum (falls Chemie als Wahlfach gewählt wird)

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Experimentalphysik I–III:

Grundlagen der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik, physikalische Messtechnik sowie Kenntnisse in moderner Physik — Relativitätstheorie, Quantenmechanik und ihre Anwendung auf atomistische Systeme

Theoretische Physik I:

Grundzüge der Massenpunktmechanik: Newton-, Lagrange-, Hamilton-Mechanik, Mechanik des starren Körpers, spezielle Relativitätstheorie

Theoretische Physik II:

Elektrostatik, Magnetostatik, Elektrodynamik, spezielle Relativitätstheorie

Wahlfach (falls Mathematik oder Chemie gewählt wird)

Wahlfach Chemie:

Atombau und Periodensystem, chemische Grundgesetze, chemische Bindungen und Reaktionen, Struktur und Eigenschaften wichtiger anorganischer Verbindungen, Grundlagen der qualitativen und quantitativen Analyse, Grundzüge der Haupt- und Nebengruppenelemente und ihre Komplexe

Wahlfach Mathematik:

Mathematik I und II: Naturwissenschaftliche Anwendungsbeispiele (Prinzip der Modellbildung, mathematische Auswertung und Interpretation, numerische Verfahren);

Analysis: Grenzwerte elementarer Funktionen, Differential- und Integralrechnung, Differentialgleichungen, Kurven und Flächen;

Lineare Algebra: Vektorräume, Matrizen und Determinanten, Eigenwerte, lineare Gleichungssysteme

Stochastik: Elementare Kombinatorik, Wahrscheinlichkeitsmodelle, Grundverfahren der Statistik.

III. Prüfungsleistungen

30-minütige mündliche Prüfung in Experimentalphysik und eine zweite 30-minütige mündliche Prüfung in einem Wahlfach aus dem Fächerangebot Theoretische Physik, Chemie oder Mathematik, wobei das Wahlfach nicht mit dem weiteren Studienfach identisch sein darf. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

2.17 Informatik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

insgesamt 5 Leistungsnachweise:

je ein benoteter Leistungsnachweis zu den Vorlesungen mit Übungen

- Praktische Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen
 - Theoretische Informatik
 - Logik oder Diskrete Mathematik
 - Mathematik I oder II oder Lineare Algebra I
- und 1 Leistungsnachweis zum (Pro-)Seminar zur Didaktik der Informatik.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Inhalt der Grundvorlesungen

Praktische Informatik I: Imperative Programmierung

Praktische Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen

Praktische Informatik III: Declarative Programmierung

Theoretische Informatik

III. Prüfungsleistungen

Zwei in der Regel 30-minütige mündliche Einzelprüfungen bei verschiedenen Prüfern in Praktischer und Theoretischer Informatik. Prüfungsinhalte sind für die Prüfung in Praktischer Informatik der Stoff der Grundvorlesungen Praktische Informatik I und II, für die Prüfung in Theoretischer Informatik der Stoff der Grundvorlesungen Theoretische Informatik und Praktische Informatik III. Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen beide Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

2.18 Chemie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

Pflichtfach:

Anorganische Chemie

Anorganisch-chemisches Praktikum für Chemie (Lehramt) I

Anorganisch-chemisches Praktikum für Chemie (Lehramt) II

Physikalische Chemie

Physikalisch-chemisches Praktikum für Chemie (Lehramt)

Physik

Physikalisches Praktikum für Chemie (Lehramt)

oder

Mineralogie

Mineralogische Übungen mit Exkursion für Chemie (Lehramt)

Wahlfach (1 Leistungsnachweis aus den folgenden Fächern):

Experimentalphysik (nicht bei Studienfach Physik)

Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Physikalische Chemie

Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Mineralogie

Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Mathematik (nicht bei Studienfach Mathematik)

Mathematik I und II (Vorlesungen)

Biochemie

Kurspraktikum für Studierende der Biologie und des Lehramts

Geologie

Allgemeine Geologie mit Übungen oder Einführung in die Erdgeschichte

1 Leistungsnachweis

1 Leistungsnachweis

1 Leistungsnachweis

1 Leistungsnachweis

1 Leistungsnachweis

Wahlfach (1 Leistungsnachweis aus den folgenden Fächern):

Experimentalphysik (nicht bei Studienfach Physik)

Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Physikalische Chemie

Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Mineralogie

Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Mathematik (nicht bei Studienfach Mathematik)

Mathematik I und II (Vorlesungen)

Biochemie

Kurspraktikum für Studierende der Biologie und des Lehramts

Geologie

Allgemeine Geologie mit Übungen oder Einführung in die Erdgeschichte

1 Leistungsnachweis

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Die Inhalte der Prüfungen orientieren sich an den Lehr- und Lerninhalten der im Verlauf des Grundstudiums besuchten Lehrveranstaltungen.

III. Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung im Studienfach Chemie besteht aus zwei Einzelprüfungen, einer jeweils 30-minütigen mündlichen Prüfung im Studienfach Chemie und in einem Wahlfach. Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn jede mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

2.19 Biologie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

- Botanisches Anfängerpraktikum und Kurs „Pilze, Bakterien, Moose, Algen und Farne“
- Botanische Bestimmungsübungen und Exkursionen
- Zoologisches Anfängerpraktikum und Kurs „Biologie der Wirbeltiere und des Menschen“
- Zoologische Bestimmungsübungen und Exkursionen

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Allgemeine Botanik, Anatomie und Morphologie der Pflanzen; Allgemeine Zoologie und funktionelle Organisation ausgewählter Tierstämme, Grundkenntnisse einheimischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Grundlagen der Genetik, biochemische Grundkenntnisse, Evolution der Organismen, Biologie des Menschen.

III. Prüfungsleistungen

Klausur in Biologie oder je eine mündliche Prüfung in Botanik und Zoologie mit mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer.

Im Fall der mündlichen Prüfungen ist die Zwischenprüfung nur bestanden, wenn jede mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

2.20 Sport

I. Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

- Nachweis der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in das bewegungs- und sportpädagogische Studium,
- Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen aus der fachpraktischen Ausbildung des Grundstudiums, bestehend aus vier Veranstaltungen aus dem Bereich „Grundsportarten“, einer Veranstaltung aus dem Bereich „Wahlsparten“ und zwei Veranstaltungen zu „Grundthemen des Bewegens“,
- vier Leistungsnachweise, nämlich je ein Leistungsnachweis wahlweise aus vier der folgenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereiche:
 - Grundlagen der Bewegungswissenschaft,
 - Grundlagen der Trainingswissenschaft,
 - Grundlagen der Sportmedizin,
 - Grundlagen der Sportpsychologie oder der Sportsoziologie oder der Sportgeschichte,
 - Grundlagen der Sportpädagogik.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportsoziologie, Sportpsychologie, Sportgeschichte, Sportpädagogik, Praxis und Theorie der Grund- und Wahlsparten

III. Prüfungsleistungen

1. Klausur über die Dauer von 2 Stunden oder mündliche Prüfung von 30 Minuten in dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich, der gemäß I. (Zulassungsvoraussetzungen, Leistungsnachweise, dritter Spiegelstrich) nicht mit einem Leistungsnachweis nachgewiesen worden ist.
2. Zwei fachpraktische Überprüfungen, die studienbegleitend erbracht werden und nach dem arithmetischen Mittel zu einer Teilnote verrechnet werden.

2.21 Philosophie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Latein- oder Griechischkenntnisse

Leistungsnachweise:

- 4 Leistungsnachweise aus den fachwissenschaftlichen Bereichen
 - 1 Leistungsnachweis aus den fachdidaktischen Bereichen
- Zusätzlich ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem Thema nach eigener Wahl im Umfang von höchstens 20 Seiten erfolgreich anzufertigen.

II. Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Einführung in die Philosophie, Logik, Geschichte der Philosophie, Systematische Philosophie, Fachdidaktik

III. Prüfungsleistungen

30-minütige mündliche Prüfung

Anlage 3

PHILIPPS - UNIVERSITÄT MARBURG

Siegel der
Philipps-Universität
in der für den Fachbereich
geltenden Gestaltung

Z E U G N I S
über die
Zwischenprüfung
für das Studium des
Lehramtes an Gymnasien

im Fachbereich

Frau/Herr

geboren am in

hat die Zwischenprüfung in dem

Teilstudiengang

gemäß der Gemeinsamen Zwischenprüfungsordnung der lehrer-ausbildenden Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien
vom (Staatsanzeiger für das Land Hessen.....)
aufgrund der Prüfungsleistungen*
in mit der Note und
in mit der Note
insgesamt

mit der Note

b e s t a n d e n.

Marburg, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

* Die Ergänzung gilt nur für den Fall einer Zwischenprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen.

164

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Straßenbaurechtliche Verwaltungsvorschriften;

h i e r : Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002 — PlafeR 02 —)

B e z u g : Erlass vom 6. September 1999 (StAnz. S. 3090)

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 1999 — PlafeR 99 —)“, eingeführt mit Erlass vom 6. September 1999, sind überarbeitet worden. Die Neufassung der Richtlinien berücksichtigt die geltende Gesetzeslage sowie die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien.

Ich führe diese Richtlinien in der nachstehend abgedruckten Fassung mit Wirkung vom 1. Februar 2003 ein und bitte, danach zu verfahren.

Soweit sich aus dem Hessischen Straßengesetz nichts Entgegenstehendes ergibt, sind diese Richtlinien auch bei Planfeststellungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

Für die Beteiligung der nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereine [bzw. der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung, die nach § 70 BNatSchGNeuReg bis zum 3. April 2005 weiter anzuwenden ist, anerkannten Verbände] gilt Ziffer 16 (4). Für die Mitwirkung der nach § 35 HENatG zu beteiligenden weiteren Verbände (sog. Naturnutzerverbände) gilt zudem Muster 12 a.

Im Übrigen ist für die Behandlung der wasserrechtlichen Entscheidungen Muster 7 entsprechend zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 22. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr,
und Landesentwicklung**
V 2 — A — 61 k 02.03

StAnz. 6/2003 S. 544

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

Bonn, 5. November 2002
S 15/38.01/94 Va 02

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2002

**Sachgebiet 14.5: Straßenrecht; Planung und Planfeststellung;
Planfeststellungsrichtlinien**

Planfeststellungsrichtlinien 2002

— Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1999 vom 28. Juni 1999, S 15/38.01/23 Va 99

Anlage: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002)

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ (Planfeststellungsrichtlinien 1999 — PlafeR 99 —) aus dem Jahre 1999 sind gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder überarbeitet worden. Die Neufassung der Richtlinien berücksichtigt die geltende Gesetzeslage, insbesondere die Änderungen durch das neugefasste Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350 ff.) und durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften — BNatSchGNeuReg vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193 ff.) sowie die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien.

1. Die Besonderheiten nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wurden wegen dessen zeitlich und räumlich begrenztem Anwendungsbereich bei der Abfassung der Planfeststellungsrichtlinien nicht besonders berücksichtigt.

Ich weise nachstehend jedoch auf die Besonderheiten der Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes hin:

Nr. 43 der Planfeststellungsrichtlinien gilt im Bereich der Gültigkeit des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss und gegen eine Plangenehmigung keine

aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VWGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Treten Tatsachen später ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Be schwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VWGO innerhalb von einem Monat nach Kenntnis erlangung von diesen Tatsachen stellen.

Im Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ist derzeit bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Planungen, die nach den Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes begonnen wurden, sind auch nach diesen Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

- bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
 - bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
 - bei Plangenehmigungsverfahren mit dem Antrag auf Plangenehmigung.
2. Im Zusammenhang mit Nr. 8 Abs. 4 und Nr. 15 Abs. 1 v) verweise ich auf die Bestimmungen des 5. FStrÄndG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) hin. Dieses ist am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten.
3. Zu Nr. 11 Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Änderung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße UVP-pflichtig ist, sondern auch der entsprechende Ausbau von Bundesautobahnen. Zwar entspricht die Formulierung in Nr. 11 Abs. 3 der Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG; es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Autobahnausbau nicht der UVP-Pflicht unterfällt.

Ich bitte, die neugefassten Planfeststellungsrichtlinien im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1999 vom 28. Juni 1999 hebe ich auf.

Dieses ARS und die Neufassung der Planfeststellungsrichtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Will

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002 — PlafeR 02 —)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1. Recht der Planfeststellung
2. Zweck der Planfeststellung
3. Erforderlichkeit der Planfeststellung
4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben
5. Plangenehmigung
6. Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung
7. Planfeststellung und Bebauungspläne
8. Umfang der Planfeststellung
9. Zeitpunkt der Planfeststellung

II. Vorbereitung der Planfeststellung

10. Grundsätze für die Aufstellung des Planes
11. Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG
12. Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten
13. Vorbereitung der Planunterlagen
14. Vorarbeiten auf Grundstücken
15. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
16. Einleitung des Anhörungsverfahrens
17. Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen
18. Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
19. Auslegung des Planes, Bekanntmachung
20. Vereinfachtes Anhörungsverfahren
21. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
22. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

23. Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan
24. Erörterungstermin
25. Beendigung des Anhörungsverfahrens
26. Einstellung des Verfahrens

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

27. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
28. Planfeststellungsbeschluss — allgemeine Regelungen und Entscheidungen
29. Auflagen
30. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss
31. Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen
32. Rechtswirkungen der Planfeststellung
33. Rechtswirkungen der Plangenehmigung
34. Verhältnis zum Privatrecht
35. Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
36. Bekanntgabe der Plangenehmigung
37. Rechtsbehelf

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung

38. Außer-Kraft-Treten bzw. Verlängerung des Planes
39. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung
40. Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens
41. Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter
42. Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer
43. Sofortige Vollziehung
44. Vorzeitige Besitzeinweisung
45. Enteignung

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1. Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und in dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 FStrG für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, § 12 a Abs. 4 FStrG für Kreuzungen mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten sowie § 13 a Abs. 1 FStrG hinsichtlich der Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern.

(2) Weitere Bestimmungen für die Planfeststellung sind im Bundesfernstraßengesetz in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einziehung), § 2 Abs. 6 Satz 5 (Widmung, Umstufung, Einziehung), § 4 Satz 1 (Sicherheitsvorschriften für Bauten), § 9 Abs. 4 (bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen), § 9 a Abs. 1 (Veränderungs sperre), § 17 a (Anlagen der Verkehrüberwachung, der Unfallhilfe und des Zolls), § 18 f (vorzeitige Besitzeinweisung), § 19 Abs. 2 (Enteignung) und § 19 a (Entschädigungsverfahren) ent halten.

2. Zweck der Planfeststellung

Bauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen — mit Ausnahme der Enteignung — rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen (vgl. Nr. 10 Abs. 3 Buchst. a),
- b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen von Straßen mit Gewässern oder mit anderen Straßen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien — StraWaKR —; Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR —),

- e) ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- f) welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit §§ 6 a Abs. 1 bis 3, 6 b Abs. 4 HENatG zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- g) welche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit §§ 20 a und 20 b HENatG zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- h) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,
- i) ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, stattdessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist.

3. Erforderlichkeit der Planfeststellung

- (1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 a, 1 b, 2 und 3 FStrG geregelten Fälle (siehe Nr. 5, 6 und 7). Das gilt ebenso für den Bau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).
- (2) Andere Bauvorhaben (zum Beispiel Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, dass eine Bundesfernstraße geändert werden muss (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in dem für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (zum Beispiel eisenbahnrechtliche Planfeststellung) entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist nicht notwendig, soweit nicht ein eigenständiges Planungskonzept dafür erforderlich ist.
- (3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße sind keine Änderungen. Sie dienen immer der Erhaltung des bestehenden Zustands, während eine Änderung der Straße sich in der Regel auf deren verkehrlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit bezieht.

4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben

- (1) Ein Bauvorhaben im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, dass für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Folgemaßnahmen unter Nr. 2 Buchst. c) und Nr. 3 Abs. 2 muss es sich dabei um selbstständige Vorhaben handeln, die räumlich in einem nicht trennbaren Sachzusammenhang stehen, da sie Gemeinsamkeiten aufweisen, die eine einheitliche Sachentscheidung für die gemeinsamen Teile des Bauvorhabens notwendig erscheinen lassen. In diesen Fällen wird für die Bauvorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 78 Abs. 1 HVwVfG). Dabei umfasst die von § 78 HVwVfG ausgelöste Konzentrationswirkung nicht nur den Überschneidungsbereich der Bauvorhaben. Beide Bauvorhaben müssen jeweils den Grundsätzen der Abschnittsbildung entsprechen, wodurch unter anderem ihr räumlicher Umfang bestimmt wird.

Beispiele:

- Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg;
- Parallelführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges (falls hierbei ein gesteigerter Koordinierungsbedarf besteht oder beide Verkehrswägen durch topographisch schwieriges Gelände verlaufen);
- Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege.
- (2) Zwischen der für das Bauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Bauvorhabens ist das Einvernehmen über die anzuwendenden Verfahrensvorschriften herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde vorzulegen. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 78 HVwVfG wird letztlich von der Zulassungsbehörde getroffen.
- (3) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen im Zeitpunkt der Einleitung berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG). Dabei ist nicht allein die Größe der Vorhaben

oder ihr Raumbedarf ausschlaggebend, der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird vielmehr auch neben der Anzahl vor allem von der Gewichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleich stark erfasst, so ist das Planfeststellungsverfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

5. Plangenehmigung

- (1) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
 - für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist (siehe Nr. 11) oder wenn abweichend hiervon in den in § 17 Abs. 1 b FStrG genannten Ländern die Plangenehmigung vor dem 31. Dezember 2006 beantragt wird,
 - Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen,
 - öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
 - sie nicht nach § 17 Abs. 2 FStrG entfällt (siehe Nr. 6 Abs. 1).
- (2) Der Kreis der in Rechten gemäß Abs. 1 Betroffenen muss klar erkennbar und abgrenzbar sein. Lärmäuswirkungen unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV lösen keine Rechtsbeeinträchtigungen aus. Dabei sind die in der Planung bereits enthaltenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Dritte zu berücksichtigen.
- (3) Eine nicht wesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt zum Beispiel vor bei
 - der Inanspruchnahme von nach Größe und Wert unbedeutender Einzelparzellen oder bei verhältnismäßig geringer Teilinanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im Übrigen,
 - Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung,
 - geringfügiger Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV.
- (4) Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:
 - Verträge mit Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über die Änderung von Zufahrten,
 - Verträge mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.
- (5) Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung ist von der Straßenbaubehörde bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist,
 - b) Übersichtskarte,
 - c) Übersichtslageplan,
 - d) Ausbauquerschnitt,
 - e) Lageplan, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind,
 - f) Bauwerksverzeichnis,
 - g) Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
 - h) landschaftspflegerischer Begleitplan,
 - i) Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis zur Beeinträchtigung ihrer Rechte (zum Beispiel Bauerlaubnis, Kauf(vor)vertrag, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen),
 - j) Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk,
 - k) Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften,
 - l) Leitungsplan und Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsunternehmen,

- m) geeignete Angaben nach § 3 a UVPG über das Entfallen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
n) schaltechnische Untersuchung.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde gegenüber ausdrücklich zu erklären.

(6) Bei der Plangenehmigung entfällt ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 73 HVwVfG. Die Planfeststellungsbehörde führt jedoch eine Anhörung nach § 28 HVwVfG durch (Muster 2, 3). Sie kann sich dabei einer anderen oder einer nachgeordneten Behörde bedienen. Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet haben, ist nicht erforderlich.

Im Falle des § 17 Abs. 1 b FStrG ist eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG durchzuführen.

(7) Eine Mitwirkung der anerkannten Vereine nach Maßgabe der §§ 60 und 70 BNatSchG ist gesetzlich nicht gefordert, es sei denn, es handelt sich um ein Plangenehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 1 b FStrG oder Landesgesetze, wie das HENatG, sehen etwas anderes vor (zum Beispiel bei Befreiungen von Verboten oder Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten und sonstigen Schutzgebieten gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

(8) Die Planfeststellungsbehörde genehmigt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 10 Abs. 3 genannten Grundsätze.

(9) Für die Plangenehmigung gelten auch die Nr. 8 bis 10, 11 (im Fall von § 17 Abs. 1 b FStrG), 12, 13 Abs. 1 und 3 bis 5; 14, 40 und 41 entsprechend. Zu beachten ist aber eine eventuelle Planfeststellungspflicht nach anderen Vorschriften, zum Beispiel für einen Gewässerausbau (vgl. hierzu Nr. 33).

6. Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung

(1) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist (siehe Nr. 11),
- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Nr. 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen schriftlich erklärt werden.

(2) Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 5 FStrG) ein. Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt und dass ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

(3) Eine Mitwirkung der anerkannten Vereine findet nicht statt. Bei Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken, ist sicherzustellen, dass der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde gehört wird.

7. Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3 FStrG). Regelungen, die nach § 9 BauGB nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können, sind gegebenenfalls in einer Planfeststellung zu treffen.

Beispiele:

- Regelungen von Unterhaltungspflichten;
- Auflagen zur Unterhaltung;
- Regelungen zum passiven Lärmschutz.

(2) Auch in den Fällen, in denen — abgesehen von Ergänzungen — über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen.

ren. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel:

- Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmögliches Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel:

- Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 BauGB). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungsstermin aufgenommen werden (siehe Nr. 24 Abs. 6).

8. Umfang der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- b) Nebenanlagen,
- c) Nebenbetriebe,
- d) Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, zum Beispiel Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,
- e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG). Notwendig sind Folgemaßnahmen, wenn ohne sie nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen zu erwarten sind.

Beispiele für Folgemaßnahmen:

- Verlegung von Wegen und Gewässern sowie Versorgungsleitungen;
- Absenkung von Gleisen;
- Überführung von Straßen;
- Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalen;
- Verlegung von Vermessungspunkten;
- f) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG sowie Ersatzzahlungen im Sinne von § 19 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit §§ 6 a Abs. 1 bis 3, 6 b Abs. 4 HENatG,
- g) Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 20 d Abs. 5 HENatG,
- h) Lärmschutz,
- i) sonstige Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Beispiel:

- Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor oder in Gewässern.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie für

- a) Polizeistationen,
- b) Einrichtungen der Unfallhilfe,

- c) Hubschrauberlandeplätze,
 - d) Zollanlagen,
- einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17 a FStrG). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, dass sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergl. und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

(4) In die Planfeststellung kann eine Regelung über Widmung, Umstufung und Einziehung aller betroffenen Straßen aufgenommen werden. Dabei kann insbesondere bei Ortsumgehungen festgelegt werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (vgl. § 2 Abs. 6 FStrG).

(5) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (zum Beispiel Anschlussstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten). Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Teilabschnitt eine eigenständige Verkehrsbedeutung erlangt. Planungsbindungen, die sich aus dem Teilabschnitt für andere Abschnitte ergeben, sind bei abschnittsweiser Planfeststellung in die Abwägung einzubringen.

Gewichtige Belange, die die Gesamtplanung im weiteren Streckenverlauf zu überwinden hätte, sind im Rahmen der Abwägung grobmaschig zu berücksichtigen (keine unüberwindbaren Hindernisse in den Folgeabschnitten).

9. Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1 FStrG). Der Vorhabenträger hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen.

(2) Erweist sich nach Beginn einer Baumaßnahme, dass ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel:

- Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 17 Abs. 2 FStrG (siehe Nr. 6) angenommen worden.

II. Vorbereitung der Planfeststellung

10. Grundsätze für die Aufstellung des Planes

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellt. Soweit eine Linienführung nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung. Varianten, die sich bei der Entwurfsbearbeitung aufdrängen, sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

(2) Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß RE festgehalten; untersuchte Varianten sind darzustellen.

(3) Die öffentlichen und privaten Belange müssen im Rahmen des planerischen Ermessens (Gestaltungsfreiheit) gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen. Zu beachten sind

- a) die Belange der betroffenen Bürger, insbesondere deren Eigentum, Nutzungsrechte (zum Beispiel Miete oder Pacht) oder die Frage der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird,

ebenso wie

- b) die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planusträger.

(4) Ergeben sich für die planaufstellende Behörde Anhaltpunkte für eine Gefährdung oder Vernichtung der betrieblichen Existenz eines Planbetroffenen (Haupterwerbsbetrieb),

so ist eine besonders sorgfältige Aufklärung geboten. Zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung ist in diesen Fällen die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung gutachterlich zu untersuchen.

(5) Ist ein Straßenbauvorhaben in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes aufgenommen, ist die Feststellung des Bedarfs verbindlich. Eine Prüfung des Verkehrsbedarfs auf der Stufe der Planfeststellung ist in diesen Fällen entbehrlich. Dies schließt nicht aus, dass sich in der Abwägung andere Belange als vorrangig erweisen und die Planfeststellung für die im Bedarfsplan ausgewiesene Straße im Einzelfall unterbleiben muss.

11. Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

(1) Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie ihr Ergebnis in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. §§ 1, 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Hinweise zu den vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus dem ARS Nr. 21/97 des BMV vom 31. Mai 1997 betr. Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Schutzwerte Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzwerten.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bzw. der Linienbestimmung durchgeführt worden ist, kann sie im Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (§ 15 Abs. 4 UVPG). Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Untersuchungstiefe der UVP auf den jeweiligen Planungsstand abgestimmt wird und keine einseitige Verlagerung der UVP in die eine oder andere Planungsstufe erfolgt.

Im Einzelnen gelten die Ausführungen in den folgenden Nummern.

(3) Eine UVP-Pflicht besteht in folgenden Fällen:

Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße — vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG (Schnellstraßen im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs [vgl. BGBL. II 1983, S. 245 ff.] sind vor allem Kraftfahrstraßen);

- a) Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG);
- b) Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG);
- c) Bau eines weiteren Abschnitts einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnitts einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, sofern
 - die Straßenlängen nach Buchst. b) oder c) erst durch Zusammenfassung der Längen des bestehenden und des weiteren Straßenabschnitts erreicht oder überschritten werden, wobei die Länge des bestehenden Straßenabschnitts nicht mitgerechnet wird, wenn dieser Abschnitt bereits vor dem 14. März 1999 (Umsetzungstermin der UVP-Änderungsrichtlinie) hergestellt worden ist oder rechtlich gesichert war, und
 - der bestehende Straßenabschnitt nicht UVP-pflichtig war nach dem UVPG und der UVP-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, und
 - der weitere Abschnitt in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt steht (vgl. zum Hineinwachsen in die UVP-Pflicht § 3 b Abs. 3 UVPG);
- d) Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen nach Buchst. b) und c) erreicht oder überschreitet (vgl. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

(4) Bei dem Bau einer Bundesstraße, die nicht nach Abs. 3 einer generellen UVP-Pflicht unterliegt — Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG —, ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG zu prüfen, ob im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht (Screening-Verfahren). Diese besteht dann, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) zu berücksichtigen wären. Kriterien für die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Anlage 2 zum UVPG.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, das nicht die in Abs. 3 genannten Größenwerte erreicht. Bei einer Vorprüfung sind frühere Änderungen des Vorhabens einzubeziehen, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind.

(6) Werden der Planfeststellungsbehörde im weiteren Verlauf des Zulassungsverfahrens Tatsachen bekannt, welche die UVP-Pflicht des Vorhabens nunmehr erkennen lassen, ist die getroffene Feststellung nach § 3 a UVPG zu überprüfen.

(7) Die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht oder das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 3 a UVPG) ergeht in schriftlicher Form mit Begründung. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar und enthält daher keine Rechtsbehelfsbelehrung. Sie ist dem Vorhabenträger zu über senden und zum Verwaltungsvorgang zu nehmen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Einstellen der Entscheidung in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen als Veröffentlichungsorgan.

(8) Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG erforderliche Prüfung von Lösungsmöglichkeiten geschieht durch Variantenvergleich. Dieser erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Vorhabenvarianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt einschließlich der vorhandenen Belastungen (Betroffenenseite),
- Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
- Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minde rung von Beeinträchtigungen.

(9) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungs verfahren baut auf den Grundlagen und Ergebnissen voraus gegangener Stufen auf, auch soweit Vorhabenvarianten (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) geprüft worden sind; die in den Vorstufen ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Verfügbare Unterlagen, zum Beispiel Landschaftspläne, sind zu nutzen.

Auf die Möglichkeit des § 5 UVPG (Unterrichtung über vor aussichtlich beizubringenden Unterlagen) wird hingewiesen.

Falls erforderlich, hat die den Plan aufstellende Behörde wei tere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Herstellung, des Verkehrs und des Betriebs auf die Umwelt zu beschreiben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein Suchverfahren, in dem alle erdenklichen Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen sind; die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zu mutbarkeit für den Projektträger nach dem allgemein anerkannten Kenntnisstand unter Anwendung allgemein anerkannter Prüf methoden zu untersuchen. Eine Sachverhaltsaufklärung ist nur insoweit erforderlich, als sie für eine sachgerechte Abwä gungentscheidung geboten ist.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausge glichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, sind im Plan (zum Beispiel landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht) darzustellen.

(10) Im gestuften Planungsprozess kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fortgang des Verfahrens auf diejenige Variante beschränkt werden, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft im Betracht kommt. Die planauf stellende Behörde ist befugt, eine Vorhabenvariante, die auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschließen.

12. Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten

Vorhaben, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau“ Ausgabe 1999 — HNL-S 99 — (ARS Nr. 9/99 des BMVBW vom 3. Februar 1999) wird verwiesen.

Alternativen im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 d Abs. 3 Nr. 2 HENatG sind zumutbar, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erreicht werden kann und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung oder einer anderweitigen Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde.

13. Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den — je nach Lage des Falles — beteiligten Behörden und Stellen (zum Beispiel Gemeinden, Kreisen, Bergbehörden, Denkmalschutzbehörden, Eisenbahn-Bundesamt, Flurbereinigungsbehörden, Forstbehörden, Immissionsschutzbehörden, Landesplanungsbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Betreibern von Telekommunikationslinien, Verkehrsunternehmen, Versorgungsunternehmen, Wasserbehörden, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, Wehrbereichsbehörden) geklärt, inwie weit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der Umweltbelange durch das Bauvorhaben berührt werden. Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muss durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten — gegebenenfalls unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis — ergänzt. Es ist zu prüfen, ob die betriebliche Existenz eines Planbetriebenen (Haupterwerbsbetrieb) gefährdet oder vernichtet werden kann; vgl. Nr. 10 Abs. 4. Auf die Nr. 30 und 32 wird hin gewiesen.

(2) Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, Gewässer oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, zum Beispiel durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (zum Beispiel Straßen, Schienenwegen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe unter anderem §§ 12 bis 13 a FStrG, die Vorschriften des EKrG nebst der 1. EKrV, § 41 WaStrG, die Vorschriften des WHG und des HWG sowie die StraWaKR, StraKR.

Beispiele:

- Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;
- Feststellung der Lage von Telekommunikationslinien oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern sowie Nutzungsberichtigten Vereinbarungen getroffen, in denen — vorbehaltlich der Planausführung — die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschl. der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Es ist zu prüfen, ob bestehende Sondernutzungen, zum Beispiel für Zufahrten, widerrufen werden müssen (Nr. 30 Abs. 1).

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob Verkehrsungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer — auch während der Bauzeit — erforderlich sind, ob diese technisch durchführbar sind

oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie untulich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße und/oder an den baulichen Anlagen sicherstellen ist. Es wird auf die „Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ — VLärmSchR 97 — (ARS 26/97 des BMV vom 2. Juni 1997) hingewiesen.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; gegebenenfalls ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; siehe auch Nr. 8 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele:

- Beim Ausbau einer OD: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (zum Beispiel bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, so weit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (zum Beispiel Gestaltungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge soll nachrichtlich hingewiesen werden.

14. Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten (zum Beispiel Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a FStrG.

Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 3 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit. Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer sowie gegebenenfalls sonstige Nutzungsberechtigte mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Andernfalls hat die Straßenbaubehörde die Absicht, die Arbeiten durchzuführen, den Pflichtigen unmittelbar schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben (Muster 4 und 5). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (zum Beispiel Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstücks vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, dass den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstandenen unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16 a Abs. 3 FStrG). Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweissicherung vorzunehmen.

Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG). Für die zwangswise Durchsetzung der Vorarbeiten ist das Hessische Vollstreckungsgesetz maßgebend.

15. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren (Feststellungsentwurf) umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen („Der Plan“).

Der Plan umfasst in der Regel:

- a) Erläuterungsbericht, zugleich als allgemein verständliche Zusammenfassung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPG, insbesondere der in e), n), o), p), q) und r) angesprochenen umweltrelevanten Angaben, mit Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten. Der Erläuterungsbericht enthält auch die Ergebnisse des Variantenvergleichs nach Nr. 11 Abs. 8,

- b) Zeichenerklärung (Muster 6),
- c) Übersichtskarte,
- d) Übersichtslageplan,
- e) Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Vorhabensvarianten,
- f) Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen — Bauwerksverzeichnis — (Muster 7),
- g) Ausbauquerschnitt, gegebenenfalls besondere Querschnitte,
- h) Lageplan,
- i) Höhenplan,
- j) Leitungsplan, gegebenenfalls mit Darstellung erforderlicher Ersatztrassen,
- k) Pläne für Kunstbauwerke,
- l) Grunderwerbsverzeichnis (Muster 8),
- m) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen lässt,
- n) Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne, gegebenenfalls Darstellung der bautechnischen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (nach RiStWag),
- o) Unterlagen zur Regelung lärmetchnischer Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne,
- p) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den „Musterkarten für landschaftspflegerische Begleitpläne im Straßenbau — Ausgabe 1997 —“,
- q) Soweit erforderlich und im Erläuterungsbericht nicht bereits enthalten,

- Beschreibung der infolge des Straßenverkehrs zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und gegebenenfalls -immisionen,
- Beschreibung von Art, Menge und gegebenenfalls Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie
- Beschreibung von Art, Menge und gegebenenfalls Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschussmassen
- r) Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
- s) integrierter Straßenraumentwurf (insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten),
- t) Beschilderungs- und Markierungsplan,
- u) Unterlagen zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder eines europäischen Vogelschutzgebietes, bei Unverträglichkeit Angaben zu Alternativen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- v) Umstufungskonzept.

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben sind in die entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

(2) Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein (zum Beispiel farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), dass bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterrichten kann, ob und gegebenenfalls inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (zum Beispiel Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahrungsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

(3) Bei der Auslegung der Planunterlagen sind die Belange des Datenschutzes zu wahren.

(4) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

16. Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nr. 15) der Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 HVwVfG) und teilt mit, welche Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange und anerkannte Vereine) nach ihrer Auffassung zu beteiligen sind (Muster 9). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 FStrG und § 9 a Abs. 1 FStrG hin (Muster 10).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen über-sandt werden, dass in den Gemeinden, in denen sich das Vor-haben voraussichtlich auswirkt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen — gegebenenfalls in digitalisierter Form — vorgesehen werden, even-tuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrferti-gungen des Planes vorzusehen.

(3) Die Anhörungsbehörde prüft, ob die Planunterlagen voll-ständig sind und den Anforderungen nach Nr. 15 genügen. Sind die Planunterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Anhörungsbehörde bei der planaufstellenden Behörde auf eine Ergänzung oder Be-richtigung der Planunterlagen hin.

(4) Die Anhörungsbehörde veranlasst innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen deren Auslegung in den Ge-meinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, und weist auf das Vorkaufsrecht nach § 9 a Abs. 6 FStrG hin (Muster 11). Sie unterrichtet gleichzeitig nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG die anerkannten Ver-eine von der Auslegung der Planunterlagen (Muster 12) unter Übersendung

- Erläuterungsbericht,
- Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 1 HVwVfG,
- Übersichtskarte,
- landschaftspflegerischer Begleitplan (Text und Karten) [farbig oder in schwarz/weiß-Darstellung],
- Liste der einschlägigen Sachverständigengutachten nach § 60 Abs. 2 BNatSchG.

und unter Einräumung einer angemessenen Frist nach § 35 Abs. 2 HENatG. Diese Frist soll die in § 17 Abs. 3 b FStrG den Behörden zu setzenden Frist nicht überschreiten (vgl. Nr. 17 Abs. 1).

Darüber hinaus wird von der antragstellenden Behörde (Straßenbaubehörde) eine vollständige Planausfertigung einschließlich farbiger Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans in den Diensträumen vorgehalten, damit die vor Ort täti-gen Mitglieder der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine in die Lage versetzt werden, innerhalb der Auslegungszeit diese Planunterlagen einsehen unter Umständen diese, wie auch die farbige Darstellung des landschaftspflegerischen Be-gleitplanes, befristet (beispielsweise über das Wochenende) ausleihen zu können. Zur Einsichtnahme soll möglichst ein nicht besetzter Büror Raum zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine vorherige Ab-stimmung zwischen dem jeweiligen Vereinsvertreter und der Straßenbaubehörde: Die Straßenbaubehörde ist dabei gehal-ten, im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufga-ben erforderlichenfalls einen Bediensteten bereitzuhalten, der zu eventuellen sachlichen Fragen Erläuterungen geben kann.

Eventuell ausgeliehene Planunterlagen sind von dem betref-fenden Vereinsvertreter der Straßenbaubehörde alsbald zu-rückzugeben, damit auch Vertreter auch anderer Vereine gegebenenfalls diese Unterlagen ausleihen können. Sofern bei dieser zusätzlichen Einsichtnahme und Überlassung von Unterlagen Probleme auftreten, können die Vereine daraus keine ver-fahrensrechtlichen Beanstandungen ableiten.

Ferner gemäß § 35 Abs. 1 HENatG die weiteren Verbände — die zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- so-wie Wasser- und Bodenverbände — von der Auslegung der Planunterlagen (Muster 12 a) unter Übersendung einer Teil-ausfertigung der Planunterlagen und einer Liste der einschlä-gigen Sachverständigengutachten nach § 60 Abs. 2 BNatSchG anzuschreiben.

17. Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen

(1) Die Anhörungsbehörde fordert innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stel-len unter Beifügung der entsprechenden gegebenenfalls auf den jeweiligen Aufgabenbereich beschränkten Planunterlagen zur Stellungnahme auf (§ 17 Abs. 3 a FStrG). Zur Abgabe der

Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf — § 17 Abs. 3 b Satz 1 FStrG — (Muster 13).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbe-reich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmi-gung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Ver-waltungentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht er-forderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (zum Beispiel Kreuzungsrechtsverhältnisse). Ge-meinden und Kreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich vor-aussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

(3) Die beteiligten Behörden und Stellen sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

18. Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteili-gung

Könnte ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG (Nr. 11 Abs. 2) in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben oder hat der Nachbar-staat um Unterrichtung ersucht, sind die §§ 8 und 9 a UVPG so-wie gegebenenfalls bilaterale Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Nachbarstaat zu beach-ten.

Das Ergebnis der Erforderlichkeit einer grenzüberschreiten-den UVP ist aktenkundig zu machen.

19. Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nr. 15) werden — soweit nicht nach Nr. 20 zu verfahren ist — auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden innerhalb von drei Wochen nach Zugang (§ 17 Abs. 3 b Satz 2 FStrG) ei-nen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG). Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunter-lagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichti-gung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig ein-gesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Bauvorhaben mit dem nach § 73 Abs. 5 HVwVfG und § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG (Einwen-dungsausschluss) vorgeschriebenen Inhalt vor Beginn der Aus-legung auf ihre Kosten ortsüblich bekannt; in der Bekanntma-chung (Muster 14) ist darauf hinzuweisen, dass

- a) diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist,
- b) die Anhörungsbehörde nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird bzw. — bei Änderung einer Bundesfernstraße — von einem Erörterungstermin absehen kann (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG),
- c) bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unter-schriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit ei-ner Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Ein-wendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 HVwVfG),
- d) Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gebiet einer der in Absatz 1 genannten Gemeinden haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Ge-meinde rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersen-dung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden (Muster 15). Bei Vorhaben, die dem Verkehrswegeplanungsbe-schleunigungsgesetz unterliegen, ist eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur dann geboten, wenn deren Person und Aufenthalt bekannt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 HVwVfG). Hierbei ist die Frist von drei Monaten gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 1 FStrG zu beachten.

(4) Die Gemeinde gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwen-dungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 16).

20. Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen klar abgrenzbar und bekannt, kann ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden. An der klaren Abgrenzung und Erkennbarkeit der Betroffenen

fehlt es in der Regel bei Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. In diesen Verfahren können auch die Inhaber obligatorischer Nutzungsrechte (Mieter, Pächter), die in den Planunterlagen nicht erfasst werden, eigene Lärmschutzzansprüche geltend machen. Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der einschlägigen Immissionsgrenzwerte eignen sich daher nicht für ein vereinfachtes Anhörungsverfahren.

- (2) Im vereinfachten Anhörungsverfahren wird auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nr. 19) verzichtet (§ 73 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG). Stattdessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 17),
- bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
 - dass sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können,
 - dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) und
 - dass nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird bzw. — bei Änderung einer Bundesfernstraße — von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG).

Werden Einwendungen rechtzeitig erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist (Satz 2 Buchst. b) einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit (Muster 18), es sei denn, sie sieht im Falle des § 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG von einer förmlichen Erörterung ab. Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist damit Rechnung getragen.

(3) Die Regelungen über die Beteiligung der Behörden und Stellen (vgl. Nr. 17) sind singgemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine (vgl. Nr. 16 Abs. 4).

21. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder Belange Dritter einschließlich der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, zum Beispiel durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Abs. 8 HVwVfG). Nr. 20 Abs. 2 Buchst. c) gilt entsprechend. Falls Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, ist gemäß Nr. 23 zu verfahren (Muster 19).

(2) Der geänderte Plan (zum Beispiel Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muss mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vgl. Nr. 20), so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen; dabei ist Nr. 19 zu beachten.

(3) Wirkt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nr. 20 unterbleiben kann. Die Nr. 19 und 20 gelten entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dessen erneuten Sichtvermerk ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

(6) Ein erneutes Beteiligungsrecht der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie der nach § 35 HENatG außerdem zu beteiligenden weiteren Verbände wird ausgelöst, wenn neue, den Natur- und Landschaftsschutz betreffende Untersuchungen angestellt werden, deren Ergebnisse in das Verfahren ein-

geführt werden und die Planungsentscheidung darauf gestützt werden soll. § 73 Abs. 8 HVwVfG ist anzuwenden.

(7) Ändert der Träger des Vorhabens im Laufe des Verfahrens die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen und sind hierdurch zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen, ist die Öffentlichkeit gemäß den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 HVwVfG erneut zu beteiligen.

22. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden und Stellen keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme sowie einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vor.

(2) Ist nach § 73 Abs. 7 HVwVfG der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG (Nr. 19 Abs. 2) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig (Muster 20). Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die beteiligten Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

23. Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan

(1) Die Anhörungsbehörde setzt den Erörterungstermin so fest, dass sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann; Nr. 19 Abs. 3 bleibt unberührt. Es ist zweckmäßig, dass die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde zur Äußerung übersendet.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (Muster 21). Beteiligte Behörden und Stellen, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder deren Vertreter bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Muster 22). Bei mehr als 50 Benachrichtigungen (außer der Behörden und des Straßenbaulastträgers) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 21). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung.

(2) Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, so soll die Anhörungsbehörde sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann die Anhörungsbehörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 18 HVwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters der Unterzeichner gleichförmiger Einwendungen, so kann die Anhörungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Anhörungsbehörde die Aufforderung öffentlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§§ 17 Abs. 4, 72 Abs. 2 HVwVfG).

(3) Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und deshalb ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil sie den Formerfordernissen nach § 17 Abs. 1 oder 2 HVwVfG nicht genügen, muss sie diese Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung mitteilen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

(4) Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Anhörungsbehörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht (§ 72 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 6 Satz 5 HVwVfG). Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins muss die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(5) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde — bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil — abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und

Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig. Sie kann in begründeten Fällen die Erörterung auch außerhalb der üblichen Dienststunden am Abend durchführen.

(6) Bei Änderung einer Bundesfernstraße kann die Anhörungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins abssehen (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG); die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall hat sie den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG), Gelegenheit zu geben, sich nochmals gegenüber der Anhörungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde zu äußern; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen (Muster 23). Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme einschließlich der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist gegenüber der Planfeststellungsbehörde ab unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Äußerungen (Muster 25).

(7) Ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde, bedarf es keiner Stellungnahme der Anhörungsbehörde.

24. Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat unter anderem den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung, die nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 HVwVfG), und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von dem Erörterungstermin ausschließen (§ 68 Abs. 3 HVwVfG). Ein evtl. Antrag auf Ablehnung des Verhandlungsleiters wegen Befangenheit zwingt nicht dazu, die Erörterungsverhandlung zu unterbrechen, bis eine Entscheidung des Behördenleiters erfolgt ist.

(3) Zu Beginn der Erörterung veranlasst der Verhandlungsleiter, dass die planaufstellende Behörde das Straßenbauvorhaben vorstellt. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen kann in Gruppen (zum Beispiel Behörden, Stellen, anerkannte Vereine, Private) erfolgen. Wird nach Gruppen getrennt verhandelt, kann den Einwendern die Möglichkeit eingeräumt werden, während des gesamten Erörterungstermins anwesend zu sein.

(4) Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 68 Abs. 2 HVwVfG). § 17 Abs. 4 FStrG (materielle Präklusion) bleibt unberührt.

(5) Dem Verlangen eines Beteiligten, dass mit ihm in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu entsprechen, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

(6) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss den Anforderungen des § 68 Abs. 4 HVwVfG entsprechen.

Sie muss insbesondere enthalten,

- a) welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - b) welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,
 - c) welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen Rechnung getragen werden soll sowie
 - d) welche Einwendungen verspätet vorgetragen worden sind.
- Das Gleiche gilt für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

25. Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (zum Beispiel durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Diese prüft, ob aufgrund der Änderungen des Planes eine zusätzliche Anhörung, gegebenenfalls nach Nr. 20, erforderlich ist. Haben sich Einwendungen oder Stellungnahmen unter Beachtung von Nr. 21 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtet.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen, die Niederschrift über den Erörterungstermin, ihre eigene Stellungnahme und eine zusammenfassende Dar-

stellung nach § 11 UVPG der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin (§ 17 Abs. 3 c Satz 2 FStrG) in zweifacher Ausfertigung zu (Muster 24). Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG kann auch im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG sie für erforderlich hält. Im Übrigen soll sich die eigene Stellungnahme der Anhörungsbehörde auf eine Zusammenfassung und Würdigung des Anhörungsverfahrens beschränken.

(3) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen lässt (zum Beispiel weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nr. 31 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Die Anhörungsbehörde sendet eine Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und Stellen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertretern ist auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin zu übersenden.

26. Einstellung des Verfahrens

Soll das Verfahren auf Antrag der planaufstellenden Behörde ohne Planfeststellungsbeschluss beendet werden, ist es einzustellen.

Hat der Plan bereits ausgelegt, verfügt die Anhörungsbehörde die Einstellung des Verfahrens und veranlasst unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 26) und gibt sie den Beteiligten bekannt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG). Für das Verfahren gelten die Nr. 19 und 20 entsprechend.

Hat die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde die Anhörungsunterlagen bereits vorgelegt und soll das Planfeststellungsverfahren eingestellt werden, verfügt die Planfeststellungsbehörde die Einstellung des Verfahrens. Für die Bekanntmachung gilt Satz 2 entsprechend.

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

27. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, dass alle beteiligten Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und den nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Beteiligung gegeben wurde. Besteht zwischen ihr und einer Bundesbehörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FStrG).

(2) Will die Planfeststellungsbehörde von einer im Anhörungsverfahren von der planaufstellenden Behörde gegebenen Zusage abweichen, so bedarf es einer erneuten Anhörung der Beteiligten.

(3) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden, gilt Nr. 21 Abs. 4 entsprechend.

28. Planfeststellungsbeschluss — allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 10 Abs. 3 genannten Grundsätze fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (siehe Nr. 25 Abs. 2) und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung.

Sie entscheidet dabei auch über

a) wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 14 WHG). Sonstige Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen und Genehmigungen nach Bundes- oder Landesrecht brauchen im Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert erteilt zu werden, insbesondere wenn sich aus den Planunterlagen ergibt, dass sie in die Abwägungsentscheidung eingegangen sind. Dies gilt nicht, soweit Bundes- oder Landesgesetze eine besondere Bezeichnung vorsehen (vgl. § 102 Abs. 3 HWG).

b) Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt

- worin ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen,
- c) Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (vgl. Nr. 2 Buchst. a) und in Fällen gemäß Nr. 10 Abs. 3 Buchst. a)),
 - d) das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG sind,
 - e) das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
 - f) die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange eine bei Planoffenlegung bereits genehmigte bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
 - g) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG (vgl. Nr. 29),
 - h) Kosten, die andere Beteiligte aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

(2) Einwendungen, die Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Grundeigentum oder in sonstige dingliche und/oder obligatorische Rechte — Entziehung oder Belastung — betreffen, sind Gegenstand der Planfeststellung nur insoweit, als eine Entscheidung dem Grunde nach notwendig ist. Im Übrigen erfolgt die Entscheidung über diese Ansprüche im Entschädigungsverfahren.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Höhe genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen (vgl. Nr. 29) nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG unterbleibt, weil sie untnlich oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

(3) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Beschluss zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 74 Abs. 3 HVwVfG). Voraussetzung für den Vorbehalt ist, dass sich die spätere Entscheidung auf Teilfragen bezieht, die ihrer Natur nach abtrennbar sind, und durch den Vorbehalt das geplante Bauvorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriss, nicht in Frage gestellt wird. Das Gleiche gilt für Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG.

Beispiel:

- Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlussplanung noch fehlt.
- (4) Bei der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

29. Auflagen

- (1) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG können
- a) zum Wohl der Allgemeinheit oder
 - b) zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer

erforderlich sein. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Bauvorhabens aufgrund der Planfeststellung ergeben wird. Es können weitere Auflagen für die Bauausführung in Betracht kommen.

Erforderlich ist eine Anordnung von Schutzaufgaben, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Beispiele:

- Bau von Stützmauern und Entwässerungseinrichtungen (zum Beispiel Ölabscheider, Absetzbecken);
 - Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.
- (2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese — sofern sie erforderlich sind — technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die

die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel:

- Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßenabschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, dass die geforderten Auflagen untnlich (unverhältnismäßig) oder mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG), so ist dies im Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen. Den Betroffenen ist ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren. Im Übrigen ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 19 a FStrG), das ist das jeweilige Regierungspräsidium.

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sinngemäß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, dass die Kosten der Schutzanlagen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 BImSchG). In diesen Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall, die erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen unterbleiben oder nicht ausreichen, ist dem Betroffenen nach § 42 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen. Wegen der Höhe der Entschädigung vgl. Abs. 2.

Die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ — VLärmSchR 97 — sind zu beachten.

30. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss

(1) Im Planfeststellungsbeschluss kann die Änderung einer Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn aufgrund des Planausführungsbedarfs Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Beispiel:

- Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit evtl. erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschluss gebunden ist. Auf die Nutzungsrichtlinien wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8 a FStrG in der Planfeststellung geregelt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (zum Beispiel Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschluss gebunden. Sofern es sich nicht um widerrufflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8 a Abs. 4 Satz 1 FStrG zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebräuchs vorgesehen, zum Beispiel durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Wegebaulast gegen den Träger

der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzter nicht die Herstellung auf Antrag selbst übernimmt (§ 7 Abs. 2 a FStrG). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7 a FStrG), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand in der Planfeststellung entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (zum Beispiel Straßen, Bundeswasserstraßen, Schifffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiele:

- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für das verlegte Straßenstück obliegt.
- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen, es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung der Ersatzwege obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG in Verbindung mit § 22 HForstG erklärt werden.

(7) Muss eine Bundesfernstraße infolge der Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes entschieden.

(8) Über Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden (vgl. Nr. 8 Abs. 4).

31. Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 FStrG vorliegen. Das Gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, zum Beispiel Mineralölförderleitungen (vgl. Nr. 20 der Nutzungsrichtlinien).

Im Planfeststellungsbeschluss, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind bezüglich der vorgenannten Leitungen keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen sowie auf gesetzliche Kostenregelungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (zum Beispiel verlegt — gegebenenfalls einschließlich Grunderwerb —, gesichert) oder beseitigt werden.

Telekommunikationslinien gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Nr. 32 Abs. 2 Buchst. a); sie unterliegen dem TKG und damit nur dem öffentlichen Recht.

(2) Kostenentscheidungen nach dem EKrG ergehen durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muss die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (siehe Wildschutzzaun-Richtlinien) können dem Träger der Straßenbaulast im Planfeststellungsbeschluss in der Regel nicht auferlegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Errichtung nach der objektiven Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand sich als notwendig erweist.

(5) Sind in einem Planfeststellungsbeschluss Lärmschutzauflagen angeordnet worden, kann der Träger der Straßenbaulast zur Überprüfung der Wirksamkeit der Lärmschutzregelung nicht zu lärmtechnischen Nachmessungen verpflichtet werden.

(6) Im Planfeststellungsbeschluss sind verkehrsrechtliche Regelungen nicht zu treffen, sofern sie nicht als konzeptioneller Teil der planfestzustellenden Straße anzusehen sind.

(7) Die Entschädigung für die Inanspruchnahme eines Nebenbetriebs für Maßnahmen des Straßenbaus richtet sich nach dem jeweiligen Konzessionsvertrag (siehe § 18 des Musterkonzessionsvertrages).

32. Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geregelten Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- a) Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, zum Beispiel für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Telekommunikationslinien nach dem Telekommunikationsgesetz,
- b) Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach § 12 Abs. 2 bis 4, §§ 13, 14 und 16 des Luftverkehrsgesetzes,
- c) Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlussbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStraB) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen,
- d) Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes,
- e) Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 63 des Hessischen Wassergesetzes (HWG),
- f) Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen gemäß § 64 HWG,
- g) Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 19 BNatSchG) in Verbindung mit §§ 6, 6 a und 6 b HENatG),
- h) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,
- i) wasserrechtliche Befreiungen für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach § 71 HWG,
- j) Ausnahmegenehmigung und Befreiung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in Verbindung mit § 30 b HENatG,
- k) Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit §§ 11, 12 und 22 HForstG,
- l) Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (zum Beispiel Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern nach der Hessischen Bauordnung (HBO),
- m) Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen nach der HBO,
- n) Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsge setz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- o) Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 15 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

Im Übrigen wird auf Nr. 28 Abs. 1 Buchst. a) hingewiesen.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben siehe Nr. 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Bauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG; siehe aber Nr. 40).

33. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung nach § 17 Abs. 1 a FStrG hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Nr. 32 Abs. 1, 2 und 4 gilt ent-

sprechend (§ 17 Abs. 7/§ 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 4 HVwVfG). Die Verlängerung der Gelungsdauer der Plangenehmigung richtet sich nach § 75 Abs. 4 HVwVfG (vgl. § 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG).

34. Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung und die Plangenehmigung greifen unbeschadet Nr. 32 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schaffen jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG). Sie machen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

35. Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Der Planfeststellungsbeschluss wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 17 Abs. 6 FStrG). Eine Zustellung an den Träger des Vorhabens ist dann erforderlich, wenn die Planfeststellungsbehörde nicht seiner Verwaltung angehört. Maßgebend ist das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz. Wurde eine UVP durchgeführt, so ist die Zulassungsentcheidung oder die Ablehnung des Vorhabens entsprechend § 74 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 UVPG).

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt (vgl. Nr. 16 Abs. 4), zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG). Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, dass der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsbüchlich bekannt gemacht (Muster 27). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nr. 20) ist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben, sofern eine UVP nicht durchgeführt wurde.

(4) In den Fällen der Nr. 7 ist der Planfeststellungsbeschluss der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§ 11 BauGB) zu übersenden. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht im Einklang steht und daher entsprechend angepasst werden muss.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 28) muss enthalten:

- den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses
- die Rechtsbehelfsbelehrung,
- einen Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- einen Hinweis auf Auflagen,
- den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,
- den Hinweis, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 28) wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Planfeststellungsbehörde (Staatsanzeiger für das Land Hessen), in örtlichen Tageszeitungen und ortsbüchlich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (§ 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind. Von einer individuellen Zustellung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit dann abgesehen werden.

36. Bekanntgabe der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ist dem Träger des Bauvorhabens zu übersenden und den Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 41 HVwVfG).

37. Rechtsbehelf

Gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung kann Klage vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsa-

chen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17 Abs. 6 b FStrG).

Anfechtungsklagen haben keine aufschließende Wirkung, wenn für die Baumaßnahme nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (siehe Nr. 43). Verpflichtungsklagen haben keine aufschließende Wirkung. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist auf den Vertretungzwang gemäß § 67 Abs. 1 VwGO hinzuweisen. Auf die Muster 29 bis 32 und die Sonderregelungen nach dem Verkehrswegeplanungsbereinigungsgesetz wird verwiesen.

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung

38. Außer-Kraft-Treten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der (festgestellte/genehmigte) Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung des Planes ist jede nach außen erkennbare Tätigkeit zu seiner Verwirklichung anzusehen (zum Beispiel planmäßiger Grunderwerb, Abbruch von Gebäuden, Verlegung von Versorgungsleitungen, nicht dagegen verwaltungsinterne Bauentwurfsplanung bzw. Einstellung in die Finanzplanung). Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht angefochten worden ist oder wenn im Falle der Anfechtung des Beschlusses oder der Genehmigung eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger auf Anfrage über den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 17 Abs. 7 FStrG). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig (in der Regel ein Jahr vor Außer-Kraft-Treten), dass der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Vor der Entscheidung ist eine auf diesen Antrag beschränkte Anhörung nach Maßgabe von § 73 HVwVfG durchzuführen. Der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu überprüfen. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Gelungsdauer. Die Entscheidung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist entsprechend § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 HVwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

Für die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung gelten die Bestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss entsprechend (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 70 HVwVfG und § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO). Die im Verlängerungsbeschluss festzusetzende Frist der weiteren Gelungsdauer beginnt nach Ablauf der ersten fünf Jahre.

Bei der Plangenehmigung richtet sich die Verlängerungsmöglichkeit nach § 75 Abs. 4 HVwVfG (vgl. § 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG).

39. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung

(1) Wird ein Bauvorhaben nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Durchführung des Bauvorhabens schon begonnen worden ist (§ 77 HVwVfG). In diesem Fall sind in dem Aufhebungsbeschluss dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gelten Nr. 35 und Nr. 36 entsprechend (§ 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 HVwVfG).

(3) Von der Aufhebung des Beschlusses ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten (vgl. auch § 18 f Abs. 6 FStrG).

40. Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens

(1) Ein festgestellter/genehmigter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Für Planänderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung ist ein neues Verfahren nach Maßgabe der §§ 17 FStrG, 73 und 74 HVwVfG durchzuführen (§ 76 Abs. 1 HVwVfG); auf § 3 b Abs. 3 und § 3 e Abs. 1 UVPG wird hingewiesen. Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen und eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 a, 1 b FStrG vorliegen (siehe Nr. 5). In dem neuen Planfeststellungsbe-

schluss oder in der Plangenehmigung ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung, insbesondere wenn Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 HVwVfG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 FStrG). Nr. 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der festgestellte/genehmigte Plan kann auch durch Planfeststellungen/Plangenehmigungen aufgrund anderer Gesetze oder gegebenenfalls durch Bebauungsplan (§ 17 Abs. 3 FStrG) geändert werden.

Beispiel:

- Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder einen Schienenweg.

41. Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter

(1) Werden andere Anlagen (Wege u. dgl.) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anlässlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist die straßenrechtliche Zulassungsentscheidung nicht förmlich zu ändern.

(2) Wird der Träger der Straßenbaulast betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Bauvorhabens durchgeföhrten Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nr. 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des anderen Bauvorhabens nicht schon in dem seinerzeitigen Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (vgl. auch § 75 Abs. 2 HVwVfG) oder Vereinbarungen vorliegen.

42. Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung objektiv nicht vorhersehbare Wirkungen tatsächlicher Art des Bauvorhabens auf das Recht eines anderen auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die nachträgliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die die nachteiligen Auswirkungen ausschließen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVwVfG). Nr. 29 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Anträge auf Vorkehrungen, auf Errichtung und Unterhaltung von Anlagen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Diese entscheidet hierüber durch Beschluss (§ 75 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG). Kommt an Stelle von Vorkehrungen oder Anlagen eine Entschädigung in Betracht, so ist nach Nr. 29 Abs. 2 Satz 3 bis 7 zu verfahren.

(3) Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn

- drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Bauvorhabens Kenntnis erhalten hat, oder
- der Planfeststellungsbeschluss vor dem 7. Juli 1974 bestandskräftig geworden ist (In-Kraft-Treten des 2. FStrAndG).

Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG).

(4) Werden Vorkehrungen oder Anlagen notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder nach Erteilung der Plangenehmigung auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer dieses Grundstücks die Kosten dieser Vorkehrungen oder Anlagen zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind (§ 75 Abs. 2 Satz 5 HVwVfG).

(5) Soweit Vorkehrungen oder Anlagen nach dem Beschluss der Planfeststellungsbehörde notwendig sind, ist zu prüfen, ob dafür ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, eine Plangenehmigung erteilt werden kann oder eine Entscheidung gemäß § 17 Absatz 2 FStrG zu treffen ist.

43. Sofortige Vollziehung

(1) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die nach dem Fern-

straßenbaugesetz (FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 17 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden. Hierauf sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden.

(2) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die im Fernstraßenbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist, haben aufschiebende Wirkung. Darunter fallen Maßnahmen, die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedürfen, wie zum Beispiel einzelne Verbesserungsmaßnahmen gemäß § 3 FStrAbG, sowie Maßnahmen, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne von § 6 FStrAbG besteht. In diesen Fällen sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nicht kraft Gesetzes, sondern erst dann vollziehbar, wenn der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO behördlich angeordnet worden ist. Die aufschiebende Wirkung endet nach Maßgabe von § 80 b VwGO.

(3) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer noch nicht unanfechtbaren Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Beginn der Bauarbeiten besteht und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewertet werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen und der Baubeginn nicht ohne schwer wiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit eines sofortigen Baubeginns der gesamten Maßnahme, eines Streckenabschnitts oder eines Bauwerkes, die betroffenen Grundstücksberechtigten, der Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung darzustellen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegt. Die sofortige Vollziehung kann mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung verbunden oder gesondert angeordnet werden. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung des besonderen Vollzugsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu tragen.

Wird die sofortige Vollziehung gesondert angeordnet, so ist die Anordnung den Anfechtungsklägern zuzustellen.

(5) Ist die sofortige Vollziehung behördlich angeordnet worden, kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnungsentscheidung gestellt und begründet werden. Auf diese Frist ist in der Anordnung hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, läuft die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO.

44. Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18 f FStrG) stellen, wenn

- a) der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung zugestellt ist oder als zugestellt gilt und entweder unanfechtbar oder vollziehbar ist,
- b) das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens einschließlich der festgestellten Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind,
- c) der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist und
- d) der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

- a) eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung,
- b) ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1 : 1 000, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind, und
- c) der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschluss oder zur Plangenehmigung gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen.

In dem Antrag ist darzulegen, dass sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu schließen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzuführen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18 f Abs. 4 Satz 2 FStrG).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18 f Abs. 2 bis 5 FStrG. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

45. Enteignung

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 FStrG, § 74 HVwVfG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens einschließlich der Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG); sie ist nach dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG) durchzuführen (§ 19 Abs. 5 FStrG).

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er festgestellt bzw. genehmigt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte oder genehmigte Plan die benötigten Grundflächen — auch als Etwas-Flächen — ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte oder genehmigte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2 a FStrG). Nr. 21 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Verzeichnis der Muster

1. Feststellung über das Unterbleiben einer UVP, Unterrichtung der Öffentlichkeit
2. Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
3. Aufforderung an die privaten Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
4. Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
5. Vorarbeiten auf Grundstücken; örtliche Bekanntmachung
6. Zeichenerklärung für die Planunterlagen
7. Bauwerksverzeichnis
8. Grunderwerbsverzeichnis
9. Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens
10. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
11. Anhörungsverfahren; Aufforderung zur Auslegung der Planunterlagen
12. Anhörungsverfahren; Beteiligung der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine
- 12a. Anhörungsverfahren; Beteiligung der nach § 35 HENatG zu beteiligten weiteren Verbände
13. Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme
14. Anhörungsverfahren; örtliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes

15. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben
16. Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben der Gemeinde
17. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
18. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin
19. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener — gegebenenfalls Behörden —, die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden
20. Anhörungsverfahren; Aufhebung des Erörterungstermins; örtliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und keine bzw. keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben wurden
21. Anhörungsverfahren;
 - a) örtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins — Nr. 23 Abs. 1
 - b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins — Nr. 23 Abs. 1
22. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, von dem Erörterungstermin.
23. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme
24. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
25. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin
26. Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
27. Örtliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei bis zu 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 HVwVfG
28. Öffentliche und örtliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 HVwVfG
29. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/ Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei Zustellung
30. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Bekanntmachung
31. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/ Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei Zustellung
32. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Bekanntmachung

Muster 1 Richtl.-Nr. 11 Abs. 7
(Feststellung über das Unterbleiben der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit)

....., den
(Zulassungsbehörde)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) beabsichtigt (Kurzbeschreibung der Maßnahme).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. [gegebenenfalls näher ausführen]

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 2 **Richtl.-Nr. 5 Abs. 1**
(Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)

....., den
(Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

An

(beteiligte Behörde bzw. Stelle)

Plangenehmigung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Das o. a. Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom bis in der Zeit von Uhr bis Uhr bei eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt./Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom bis in der Zeit von Uhr bis Uhr bei eingesehen werden*)

Unter Hinweis auf § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vom (...) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird. Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben.*)

Im Auftrag

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 3 **Richtl.-Nr. 5 Abs. 1**
(Aufforderung an die privaten Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)

....., den
(Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

Herrn/Frau

(private Betroffene)

Plangenehmigung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....,

das o. a. Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom bis in der Zeit von Uhr bis Uhr bei eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt./Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom ... bis ... in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr bei ... eingesehen werden*)

Soweit Ihre Belange berührt werden, wird Ihnen unter Hinweis auf § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) Gelegenheit gegeben, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen, bzw. sich mit dem Plan einverstanden zu erklären.

Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben.*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe*)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 4 **Richtl.-Nr. 14**
(Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten)

....., den
(Straßenbaubehörde)

Herrn/Frau

Gegen Zustellungs nachweis

Planung für (Bauvorhaben)

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

die Straßenbauverwaltung plant in der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung Flur Flurstück(e) in der Zeit vom bis folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/ verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das (Behörde) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

(Sofern im Einzelfall erforderlich bzw. zweckmäßig, ist folgender Satz einzufügen: Nach Abschluss der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.)

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.*)

Wenn Ihr Grundstück verpachtet ist, bitten wir, uns Namen und Anschrift des Pächters baldmöglichst bekannt zu geben. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei ... (Straßenbaubehörde, mit Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

*) Bei Vorarbeiten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist dieser Satz zu streichen (siehe Nr. 14 Abs. 1 Satz 2).

Muster 5 **Richtl.-Nr. 14**
(Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsbüliche Bekanntmachung)

....., den
(Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung

Planung für (Bauvorhaben)

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom bis zum Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Folgende Grundstücke sind betroffen:

..... (Gemarkung, Flur, Flurstück)

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das (Behörde) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.*)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei ... (Straßenbaubehörde, mit Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Im Auftrag

(Unterschrift)

* Bei Vorarbeiten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist dieser Satz zu streichen (siehe Nr. 14 Abs. 1 Satz 2).

Muster 6 Richtl.-Nr. 15 (Zeichenerklärung für die Planunterlagen)

Übersichtskarte 1 : 10 000

- Landesgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Wasserschutzgebiet
- Bundesautobahn
- Bundesstraße (2-bahnig)
- Bundesstraße (2-streifig)
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Wichtige Ortsstraße
- Eisenbahnlinie
- Geplanter Straßenaus- bzw. Neubau

Lagepläne 1 : 1 000/500

- Einschnittsböschung
- Mulde oder Straßenseitengraben
- Bankett
- Stand-/Mehrzweckstreifen
- Richtungsfahrbahn
- Mittelstreifen, Grünstreifen
- Rohrdurchlass
- Dammböschung
- Gefällebrechpunkt mit Angabe von Gefälle (Steigung) in Prozent,
- Länge der Gefälle-(Steigungs-)Strecke und Station des Punktes
- Gewässer

- Gepl. Gebäudeabbruch
- Abbruch einer bestehenden Mauer
- Neubau einer Mauer
- Brückenwiderlager

Höhenpläne 1 : 1 000/100

- Einschnittsstrecke
- Dammstrecke

Grunderwerbspläne 1 : 1 000/500

- Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

- Vorübergehend
- Dauernd
- Vorübergehend } zum Straßenbau benötigte Fläche
- Lfd.-Nr. der in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Planbetroffenen

Hinweis:

Im Übrigen gelten die

- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)
- DIN 18 702, Erstellung von Lageplänen
- Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 90),
- Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau — Ausgabe 1998 —,
- Dokumentation zur Modellierung der Geo-Informationen des amtlichen Vermessungswesens, Abschnitt 2 — ALKIS(r)-Signaturen-Katalog — (Bearbeiter: Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland — AdV —),
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung RAS-Verm sowie Anhang 3 — Zeichenvorschrift.

Muster 7 Richtl.-Nr. 15 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen — Bauwerksverzeichnis)

für (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt-Neustadt	a) und b) DB Netz AG	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der DB Netz AG vom und Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	91,200	Einmündung der K 7	a) Kreis b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die verän- derte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt, um etwa 50 m nach Osten ver- schoben und als Trichtermündung mit einer Ver- kehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach § 12 Abs. 3 a FStrG die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine Beteiligung des Kreises entfällt, da der Verkehr auf der K 7 weniger als 20 v. H. des Verkehrs auf der B ... beträgt. Die Unterhaltung der geänderten Ein- mündung obliegt nach § 13 Abs. 1 FStrG in Verbin- dung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 FStrKrV der Bundesrepu- blik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), ab der Eckausrundung dem Kreis..... .
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasser- leitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der Fabrik beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße ver- längert. Auf die Vereinbarung vom mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen.
4	90,500—90,200	Telekommunikations- linie im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Betreiber der Telekommunikations- linie	Die Telekommunikationslinie wird in den Seiten- streifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Auf § 53 Absatz 3 TKG wird hingewiesen.
5	90,500—91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Flurstücke 2031—2047, 2052, 2063—2081, 2083 in der Flur 7 der Gemarkung ...	a) und b) die Anlieger (lt. Grunderwerbsver- zeichnis)	Die vorhandenen (nicht widerruflichen) Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Flurstücke 2031 bis 2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zu- fahrten werden etwa an der alten Stelle wiederherge- stellt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) übernimmt nach § 8 a Abs. 4 FStrG in Verbindung mit den Zufahrtensrichtrlinien die Kos- ten der Herstellung des Privatweges und der Wieder- herstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam (oder der Gemeinde Altstadt) (§ 8 a Abs. 4 Satz 2 FStrG). Die Mehrkosten der Unterhaltung ge- genüber dem bisherigen Aufwand sollen den Eigentü- mern in Form einer einmaligen Abfindung erstattet werden. (Den Eigentümern des Privatweges bzw. der Zufahr- ten zur B ... ist eine Sondernutzungserlaubnis im Planfeststellungsbeschluss auszusprechen.)
6	91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 FStrKrV.
7	91,420	Verlegung und Über- brückung des Seebach	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern Durchlass: a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entspre- chend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlass mit einer lichten Weite von 3,00 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt- Mauer. (Wasserrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen: siehe am Ende des Verzeichnisses.)
8	92,425	Unterführung der Gemeindestraße Flurstück 120 in der Flur 7 der Gemarkung ...	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurch geführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bau- werkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepu- blik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschl. der neu entstandenen Wegböschungen obliegt der Ge- meinde Altstadt.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung 3	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger 4	Vorgesehene Regelung 5
1	92,535	Gemeindestraße Flurstück 121 in der Flur 7 der Gemarkung ...	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluss an die Gemeindestraße Flurstück 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Flurstück 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grundstück Flurstück 2982 in der Flur 7 der Gemarkung ...	Viehtrift a) und b) Interessen- gemeinschaft Altstadt- Mauern Durchlass: a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlass mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung). Die Unterhaltung des Viehtriftes obliegt dessen Eigentümer.
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) — b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungsbauwerk der Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung), für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem (Straßenbaulastträger der L 508) (§ 13 Abs. 2 FStrG).
12	95,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen. (Wasserrechtliche Befreiungen: siehe am Ende des Verzeichnisses.)
13	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nr. 6	wie Nr. 6
14	93,820	Schutzrohr mit Revi- sionsschächten für 2 die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionsschacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.
15		Ausgleichsmaßnahme A1 Flurstück 78 in der Flur 13 der Gemarkung ...	a) und b) Grundstücks- eigentümer	Als Ausgleichsmaßnahme A1 wird das intensiv genutzte Ackergrundstück in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung). Das Grundstück soll im Eigentum des Eigentums des bisherigen Eigentümers verbleiben. Die durch die Maßnahme sich ergebenden Duldungs- und Unterhaltungspflicht ist durch die Grunddienstbarkeit gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu sichern. Ist der Grundstückseigentümer mit der Belassung des eingeschränkt nutzbaren Grundstückes in seinem Eigentum nicht einverstanden, erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung) das Grundstück auf ein entsprechendes Verlangen des Eigentümers.
16		Ausgleichsmaßnahme A2 Flurstück 132/12 in der Flur 5 der Gemarkung ... und Flurstück 91/2 in der Flur 3 der Gemarkung ...	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer	Als Ausgleichsmaßnahme A2 werden auf den Grundstücken, die als Ackerland genutzt werden, 55 Obstbäume gepflanzt. Kostentragung und Unterhaltung sowie Eigentumsregelung wie unter lfd. Nr. 15.

Wasserrechtliche Entscheidungen:

A. In die Planfeststellung sind folgende wasserrechtliche Entscheidungen eingeschlossen:

- a) Planfeststellung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) (§ 31 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 63 HWG);
siehe lfd. Nr. 7.
- b) Befreiung gemäß § 71 HWG vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich oder im Überschwemmungsgebiet außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 70 Abs. 2 Nr. 1 HWG);
siehe lfd. Nr. 7 und 12.

B. Für die im vorstehenden Bauwerksverzeichnis beschriebene Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ist in der Planfeststellung die Erlaubnis zu erteilen (§§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 7 WHG in Verbindung mit § 19 HWG)

siehe lfd. Nr.

C. Im vorstehenden Bauwerksverzeichnis aufgeführter Bau, wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen [Entwässerungsanlagen der Straße, die Niederschlagswasser — Abwasser im Sinne von § 51 Abs. 1 HWG — aufnehmen] ist nach § 4 FStrG genehmigungsfrei;

siehe lfd. Nr.

Aufgestellt den
(Straßenbaubehörde)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

**Muster 8 Richtl.-Nr. 15
(Grunderwerbsverzeichnis)**

Straßenbaubehörde

Straße/Maßnahme..... von km bis km

Reg.-Bez.: Kreis

Grunderwerbsverzeichnis

bestehend aus Blatt (Seiten).

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:
[hinsichtlich der durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Nutzungsarten sind nachfolgend die Abkürzungen bzw. Schlüsselnummern der im Bundesland Hessen verbindlichen Nutzungsverzeichnisse zu verwenden]

A	= Ackerland
AGL	= Ausstellungsgelände
AGR	= Acker-Grünland
BF	= Betriebsfläche
BFAB	= BF-Abbauland
BFHA	= BF-Halde
BFLP	= BF-Lagerplatz
BGL	= Bahngelände
CP	= Campingplatz
ERH	= Erholungsfläche
FF	= Freifläche (unter anderem Bauplatz)
FHF	= Friedhof
FPL	= Flugplatz
G	= Gartenland
GER	= Geringstland
GF	= Gebäude- und Freifläche
GFE	= GF-Erhölung
GFG	= GF-Gewerbe
GPHW	= GF-Handel und Wirtschaft
GFI	= GF-Industrie
GFM	= GF-Gemischt
GFW	= GF-Wohnen

GH	= Gehölz
GR	= Grünland
GRA	= Grünland-Acker
GRÜ	= Grünanlage
H	= Wald (Holzung)
HEI	= Heide
HIST	= Historische Anlage
HOPF	= Sonderkultur Hopfen
HU	= Hutung
KGL	= Kleingarten
LFAB	= Land- und forstwirtschaftliches Abbauland
LH	= Laubwald
LNH	= Mischwald
MO	= Moor
NF	= Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
NH	= Nadelwald
OBST	= Obstplantage
P	= Parkplatz
PL	= Platz
S	= Straße
SF	= Schutzfläche (wie Deich, Damm)
SPA	= Sonderkultur Spargel
SPO	= Sportfläche
STR	= Streuwiese
TEIW	= Teichwirtschaft
TP	= Marksteinschutzfläche
U	= Unland
ÜB	= Übungsgelände
W	= Wiese
WA	= Wasserfläche
WAB	= Bach
WAF	= Fluss
WAG	= Graben
WAS	= See
WASU	= Sumpf
WAT	= Teich
WEG	= Weg
WEIH	= Weihnachtsbaumkultur
WG	= Weingarten

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlussvermessung ermittelt worden.

Spalte 1:	Lfd. Nr.
Spalte 2:	GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)
Spalte 3:	Bau-km
Spalte 4:	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer (gegebenenfalls aus Datenschutzgründen für die Auslegung anonymisiert)
Spalte 5 a:	Grundbuch von
b:	Band
c:	Blatt
Spalte 6 a:	Gemarkung
b:	Flur
c:	Flurstück
Spalte 7:	Nutzungsart
Spalte 8:	Größe des Grundstückes in ha, a, qm
Spalte 9:	Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm
Spalte 10:	Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm
Spalte 11:	Größe der dauernd zu belastenden Flächen in ha, a, qm (zum Beispiel Dienstbarkeiten)
Spalte 12:	Bemerkungen

Aufgestellt den
(Straßenbaubehörde)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

beiliegenden Vordrucks unverzüglich zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen.

Auf das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 9 a Absatz 6 FStrG wird hingewiesen.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlagen: 1 Ausfertigung Planunterlagen

- 1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
- 1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener
- 1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben
- 1 Liste mit Namen der Grundstückseigentümer

Muster 12

Richtl.-Nr. 16 (4)

(Anhörungsverfahren; Beteiligung der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine)

Regierungspräsidium....., den

(Anhörungsbehörde)

An

(nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine)

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Ihnen wird hiermit als nach § 60 BNatSchG anerkanntem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten unter Einräumung einer angemessenen Frist nach § 35 Abs. 2 HENatG bis zum gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Planunterlagen liegen in der/den Gemeinde(n) aus. Zeit und Ort der Auslegung werden durch die Gemeinde(n) ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Erleichterung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Vertreter der Vereine sind folgende Unterlagen als Anlage beigelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 1 HVwVfG,
- Übersichtskarte,
- Lageplan,
- landschaftspflegerischer Begleitplan (Text und Karten) [farbig oder in Schwarz-Weiß-Darstellung],
- Grunderwerbsunterlagen,
- Liste der einschlägigen Sachverständigengutachten nach § 60 Abs. 2 BNatSchG.

Darüber hinaus wird von der antragstellenden Behörde (Straßenbaubehörde) eine vollständige Planausfertigung einschließlich farbiger Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans in den Diensträumen vorgehalten, damit die vor Ort tätigen Mitglieder der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine in die Lage versetzt werden, innerhalb der Auslegungszeit diese Planunterlagen einsehen unter Umständen diese, wie auch die farbige Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, befristet (beispielsweise über das Wochenende) ausleihen zu können.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung zwischen dem jeweiligen Vereinsvertreter und der Straßenbaubehörde. Eventuell ausgeliehene Planunterlagen sind von dem betreffenden Vereinsvertreter der Straßenbaubehörde alsbald zurückzugeben, damit auch Vertreter auch anderer Vereine gegebenfalls diese Unterlagen ausleihen können. Sofern bei dieser zusätzlichen Einsichtnahme und Überlassung von Unterlagen Probleme auftreten, können die Vereine daraus keine verfahrensrechtlichen Beanstandungen ableiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlagen

Muster 12 a

Richtl.-Nr. 16 (4)

(Anhörungsverfahren; Beteiligung der nach § 35 HENatG zu beteiligten weiteren Verbände)

Regierungspräsidium , den

An

(nach § 35 HENatG zu beteiligte weitere Verbände)

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Ihnen wird hiermit als einem nach § 35 HENatG zu beteiligten weiteren Verband Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten unter Einräumung einer angemessenen Frist nach § 35 Abs. 2 HENatG bis zum gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Planunterlagen liegen in der/den Gemeinde(n) aus. Zeit und Ort der Auslegung werden durch die Gemeinde(n) ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Erleichterung der Mitwirkung sind folgende Unterlagen als Anlage beigelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 1 HVwVfG,
- Übersichtskarte,
- Lageplan,
- landschaftspflegerischer Begleitplan (Text und Karten) [farbig oder in Schwarz-Weiß-Darstellung],
- Grunderwerbsunterlagen,
- Liste der einschlägigen Sachverständigengutachten nach § 60 Abs. 2 BNatSchG.

Es wird gebeten, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen, so weit Ihr Aufgabenbereich berührt wird, und die beigefügten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG wird hingewiesen.

Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Absatz 4 Satz 1 HVwVfG zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Präklusion (§ 17 Absatz 4 Satz 1 FStrG) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage: 1 (Teil-)Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

- 1 Liste der einschlägigen Sachverständigengutachten nach § 60 Abs. 2 BNatSchG

Muster 13

Richtl.-Nr. 17 (1)

(Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme)

Regierungspräsidium , den

(Anhörungsbehörde)

An

(beteiligte Behörde bzw. Stelle)

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen, so weit Ihr Aufgabenbereich berührt wird, und die beigefügten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine

Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG wird hingewiesen.

Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Absatz 4 Satz 1 HVwVfG zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Prälusion (§ 17 Absatz 4 Satz 1 FStrG) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a des Bundesfernstraßengesetzes in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes).

Im Auftrag

Muster 14 Richtl.-Nr. 19 (2)
(Anhörungsverfahren;
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom bis in während der Dienststunden von bis zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum (Tag), bei dem Regierungspräsidium (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde (Dienststelle angeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird/den die Anhörungsbehörde auf den (Tag), (Uhrzeit), in (Ort) anberaumt hat*)
- können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird.*!)

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde)

.....
(Unterschrift)

*!) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 15 Richtl.-Nr. 19 (2)
(Anhörungsverfahren;
Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben)

....., den
(Gemeinde)

Herrn/Frau

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,
in dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage: Bekanntmachung

Muster 16 Richtl.-Nr. 19 (4)
(Anhörungsverfahren;
Rückleitungsschreiben der Gemeinde)

....., den
(Gemeinde)

An

Regierungspräsidium
(Anhörungsbehörde)

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

hier: Anhörungsverfahren

Ihr Schreiben vom

Der Plan für das o. a. Bauvorhaben hat vom bis einschließlich in zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am nämlich durch hingewiesen. Folgende, nicht ortsansässige Betroffene sind nach dem übersandten Muster benachrichtigt worden:

.....
(Name)
(Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt worden. Die Bekanntmachungsnachweise sind beigelegt.

1. Bei der Gemeinde sind

- keine
- die anliegenden Einwendungen erhoben worden.

2. Die Gemeinde

- hat mit Schreiben vom Einwendungen erhoben.
- fügt ihre Einwendungen bei.
- erhebt keine Einwendungen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlagen: 1 Ausfertigung Planunterlagen

Einwendungen

Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung

Muster 18

Richtl.-Nr. 20 (2)

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin)

Regierungspräsidium....., den

Herrn/Frau

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

in dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am (Tag, Uhrzeit)

in (Ort)

..... (Verhandlungsräum).

Ihre Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, dass Sie rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung eventuell entstehen, werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 17

Richtl.-Nr. 20 (2)

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener)

den

(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

der/die/das (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, dass Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom bis zum bei (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von bis (Uhrzeit) einzusehen.

Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktagen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der Ihnen noch mitgeteilt wird/der auf den (Tag, Uhrzeit) in (Ort, Verhandlungsräum) anberaumt worden ist*)
- können in einem Termin erörtert werden, der Ihnen gegebenenfalls noch mitgeteilt wird.*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 19

Richtl.-Nr. 21 (1)

(Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener — gegebenenfalls Behörden —, die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden.)

Regierungspräsidium....., den

(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

der/die/das (Straßenbaubehörde) beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese Änderungen werden Ihre Belange erstmalig/anders/stärker*) als bisher berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen

- eine Ausfertigung der geänderten Planunterlagen zur Einsichtnahme übersandt*)
- Gelegenheit gegeben, die geänderten Planunterlagen vom bis zum bei (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von bis (Uhrzeit) einzusehen.*)

Eventuelle Einwendungen gegen diese Änderungen können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, spätestens bis zum bei (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktagen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch bekannt gemacht wird/der auf den (Tag, Uhrzeit) in (Ort, Verhandlungsräum) anberaumt worden ist*)
- können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch bekannt gemacht wird.*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 22 Richtl.-Nr. 23 (1)
(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, von dem Erörterungstermin)

Regierungspräsidium , den
(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Termin beginnt am (Tag, Uhrzeit) in (Ort, Verhandlungsräum). Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt.*)

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 20 Richtl.-Nr. 22 (2)

(Anhörungsverfahren;
Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und keine/keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben wurden)

...., den

(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

— Anhörungsverfahren —

Der in der Bekanntmachung vom bestimmte Erörterungstermin wird aufgehoben, da keine/keine rechtzeitigen*) Einwendungen gegen den Plan erhoben worden sind und auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 21 Richtl.-Nr. 23 (1)

(Anhörungsverfahren;
a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins — Nr. 23 (1) —
b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins — Nr. 23 (1) —

...., den

(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

— Anhörungsverfahren —

1. Der Erörterungstermin beginnt am (Tag, Uhrzeit) in (Ort, Verhandlungsräum).
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass

Regierungspräsidium , den
(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt.*)

Von einem Erörterungstermin wird gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) abgesehen. Wir geben Ihnen deshalb Gelegenheit, sich abschließend

bis zum schriftlich zu äußern.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 23 Richtl.-Nr. 23(6)

(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme)

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit neuen Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Ihre Äußerung können Sie auch gegenüber folgender Planfeststellungsbehörde abgeben:*)

(Postanschrift)

(Ort)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 24 Richtl.-Nr. 25 (2)
(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde)

Regierungspräsidium , den
 (Anhörungsbehörde)

An
 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung
 (Planfeststellungsbehörde)

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Anlg.: (zum Beispiel

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen
- Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungszeitpunkt

Auf Veranlassung des/der (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 HVwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(zum Beispiel Regierungspräsidium — Dezernat Eingriffsregelung, ... —, Abteilung Staatliches Umweltamt

Kommunalbehörden

Eisenbahn-Bundesamt

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom AG

Landesamt für Denkmalpflege Hessen,

Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Vereine sind von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 60 BNatSchG unter Übersendung der angegebenen Unterlagen unterrichtet worden:

Außerdem wurden folgende nach § 35 HENatG zu beteiligte weitere Verbände beteiligt:

Der Plan hat in der Zeit vom bis einschließlich in öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG) ortsüblich bekannt gemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind — nicht — erhoben worden.

Die Einwendungen, soweit sie rechtzeitig erhoben worden sind, und Stellungnahmen sind am in erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen. Den beteiligten Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf Folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung [zum Beispiel weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muss],
2. Vorbehalte,
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 HVwVfG,
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen [zum Beispiel Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu — Begründung und Hinweise —],
5. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UPG,
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen,
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben,
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen,
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist,
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen.)

Um Übersendung von Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Muster 25 Richtl.-Nr. 23 (6)
(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungszeitpunkt)

Regierungspräsidium , den
 (Anhörungsbehörde)

An

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung
 (Planfeststellungsbehörde)

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Anlg.: (zum Beispiel

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
- Einwendungen und ergänzende Äußerungen gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 4 FStrG
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen

Auf Veranlassung des/der (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 HVwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(zum Beispiel Regierungspräsidium — Dezernat Eingriffsregelung, ... —, Abteilung Staatliches Umweltamt

Kommunalbehörden

Eisenbahn-Bundesamt

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom AG

Landesamt für Denkmalpflege Hessen,

Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Vereine sind von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 60 BNatSchG unter Übersendung der angegebenen Unterlagen unterrichtet worden:

Außerdem wurden folgende nach § 35 HENatG zu beteiligte weitere Verbände beteiligt:

Der Plan hat in der Zeit vom bis einschließlich in öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG).

Einwendungen gegen den Plan sind — nicht — erhoben worden.

Von einer förmlichen Erörterung wurde gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG abgesehen. Den Einwendern wurde Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu den von ihnen rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu äußern.

Folgende Einwender haben sich innerhalb der ihnen gesetzten Frist geäußert:

Zu den Stellungnahmen der Behörden und Stellen und zu den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf Folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung [zum Beispiel weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muss],
2. Vorbehalte,
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 HVwVfG,
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen [zum Beispiel Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu — Begründung und Hinweise —],
5. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG,
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen,
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben,
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a. Nachreichen von Unterlagen,
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist,
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen.)

Um Übersendung von Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

(Straßenbaubehörde)

Im Auftrag

(Unterschrift)

**Muster 26 Richtl.-Nr. 26
(Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens)**

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

(Unterschrift)

**Muster 27 Richtl.-Nr. 35 (2)
(Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes — bei bis zu 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 HVwVfG)**

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Planfeststellungsbehörde) vom — Az. —, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom bis einschließlich [mindestens zwei Wochen] in (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei dem/der (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger der Straßenbaulast [sofern Städte als Träger der Straßenbaulast Antragsteller sind*]) und

den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [HVwVfG]).

Im Auftrag

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Muster 28 Richtl.-Nr. 35 (5)
(Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes — bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 HVwVfG)**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

(Planfeststellungsbehörde) den

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Planfeststellungsbehörde) vom — Az. — ist der Plan für den Neubau/Ausbau der A/B*) von Bau-km bis Bau-km gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) festgestellt worden.

(Gegebenenfalls: Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.)

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses (siehe Muster 29 ff.)

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in (Dienstgebäude) von bis während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem/der (Dienststelle) schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 29**Richtl.-Nr. 37**

(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei Zustellung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 30**Richtl.-Nr. 35**

(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Bekanntmachung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist gemäß vorstehendem Hinweis. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

lichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 31**Richtl.-Nr. 37**

(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei Zustellung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 32**Richtl.-Nr. 37**

(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Bekanntmachung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist gemäß vorstehendem Hinweis. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

165

Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 48 in der Stadt Beerfelden, Stadtteil Etzean, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 48 in der Stadt Beerfelden, Stadtteil Etzean

zwischen NK 6419 058 und NK 6419 059

von km 0,000

bis km 0,202

= 0,202 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der

Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Beerfelden über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 5 — 2 — 63 a 30 — 1895

StAnz. 6/2003 S. 572

166

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

Anforderungen an die Verminderung der Abwasserbelastung nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

hier: Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV)

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497) wurden 7 neue Anhänge in die Abwasserverordnung eingefügt sowie der Rahmenteil der Verordnung und eine Reihe von Anhängen geändert.

Das Merkblatt „Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung — Änderung der Anforderungen für Abwassereinleitungen —“, in dem die einzelnen Änderungen und deren Auswirkungen auf den wasserrechtlichen Vollzug in Hessen dargestellt sind, wird in Kürze in das Internet-Angebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Adresse: <http://www.mulf.hessen.de>) im Bereich „Umwelt/Wasser und Boden/Anlagenbezogener Gewässerschutz“ eingestellt.

Die Bekanntmachung dieser Verwaltungsvorschrift im Staatsanzeiger für das Land Hessen gilt für die Anhänge

- 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung“,
- 28 „Herstellung von Papier und Pappe“,
- 29 „Eisen- und Stahlerzeugung“,
- 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“,
- 33 „Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen“ und

- 47 „Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen“ als Bekanntmachung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung.

Wiesbaden, 16. Oktober 2002

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III 6 — 79 b 04.11 (AbwasserVO) 28/02
StAnz. 6/2003 S. 572

167

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Die Firma Hessenwasser GmbH, Taunusstraße 100 in 64521 Groß-Gerau, wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975 ff.) widerruflich und befristet als **EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO** (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Dezember 2007**.

Wiesbaden, 19. Dezember 2002

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — Ü — 217 — 573 — 2002
StAnz. 6/2003 S. 572

168

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Salzbaches mit Wäschbach, Wellitzbach, Rambach und Goldsteinbach in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden****Vom 2. Januar 2003**

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), berichtigt am 20. September 2002 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

§ 1**Feststellung und Abgrenzung**

(1) Am Salzbach wird in den Gemarkungen der Stadt Wiesbaden vom Zusammenfluss Schwarzbach und Rambach (km 6,140) bis zur Mündung in den Rhein (km 0,000) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Wiesbaden**Gemarkung Biebrich****Flur 26****Gemarkung Erbenheim****Fluren 17, 18, 23, 53, 66 und 96****Gemarkung Heßloch****Fluren 1 und 20****Gemarkung Igstadt****Fluren 36, 37, 40, 41, 48 und 49****Gemarkung Kloppenheim****Fluren 28, 30 und 36****Gemarkung Rambach****Fluren 1, 2, 3, 7, 19, 41 und 42****Gemarkung Sonnenberg****Fluren 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16 und 27****Gemarkung Wiesbaden****Fluren 9, 10, 11, 12, 13, 19, 36, 37, 38, 122, 125, 126 und 127**

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen

Blatt-Nr.: 1, 3, 12, 13 und 14 im Maßstab 1 : 5 000

Blatt-Nr.: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 im Maßstab 1 : 2 500

Blatt-Nr.: 3/1, 13/1 und 14/1 im Maßstab 1 : 1 000

Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden

bei dem

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Umweltamt

Luisenstraße 23

65185 Wiesbaden

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

— Untere Bauaufsichtsbehörde —

Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

2. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Staatliches Amt für Landwirtschaft,

Forsten und Naturschutz

Am Renngraben 7

65549 Limburg a. d. Lahn

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e

Regierungspräsident

StAnz. 6/2003 S. 573

169**Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Käsbaches in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreisfreie Stadt) und der Stadt Hochheim am Main (Main-Taunus-Kreis)****Vom 2. Januar 2003**

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), berichtigt am 20. September 2002 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

§ 1**Feststellung und Abgrenzung**

(1) Am Käsbach wird in den Gemarkungen der Stadt Wiesbaden und der Stadt Hochheim am Main von der B 40 (km 4,416) und der Kläranlage des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim (km 2,398) bis Oberwasser der Eisenbahnbrücke (km 0,620) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Wiesbaden**Gemarkung Delkenheim****Fluren 3, 48 und 49****Gemarkung Kostheim****Fluren 2, 5, 8, 9, 10 und 11****Stadt Hochheim****Gemarkung Hochheim****Fluren 45, 54, 55 und 56**

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen

Blatt-Nr.: 1, 2, 3 und 4 im Maßstab 1 : 2 500

Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden

bei dem

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Umweltamt

Luisenstraße 23

65185 Wiesbaden

und bei dem

Magistrat der Stadt Hochheim am Main

Burgeffstraße 30

65239 Hochheim am Main

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Untere Bauaufsichtsbehörde —
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
2. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Staatliches Amt für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Am Renngraben 7
65549 Limburg a. d. Lahn
3. dem Landrat des Hochtaunuskreises
— Staatliches Amt für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Ludwig-Erhard-Anlage 5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
4. dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
— Untere Bauaufsichtsbehörde —
Am Kreishaus 1—5
65719 Hofheim am Taunus
5. dem Landrat des Main-Taunus-Kreises
— Untere Wasserbehörde —
Am Kreishaus 1—5
65719 Hofheim am Taunus

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e

Regierungspräsident

StAnz. 6/2003 S. 573

170

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Lindenbachs in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Vom 2. Januar 2003

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), berichtigt am 20. September 2002 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

§ 1

Feststellung und Abgrenzung

(1) Am Lindenbach wird in den Gemarkungen der Stadt Wiesbaden von der Wegebrücke westlich von Wiesbaden-Frauenstein (km 4,363) bis zum Hafen in Wiesbaden-Schierstein (km 0,050) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Wiesbaden

Gemarkung Frauenstein

Fluren 14, 16, 17 und 18

Gemarkung Schierstein

Fluren 5, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25 und 27

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen Blatt-Nr.: 1, 2 und 3 im Maßstab 1 : 2 500.

Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden

und bei dem

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Umweltamt
Luisenstraße 23
65185 Wiesbaden

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Untere Bauaufsichtsbehörde —
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
2. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Staatliches Amt für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Am Renngraben 7
65549 Limburg a. d. Lahn

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e

Regierungspräsident

StAnz. 6/2003 S. 574

171

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Mosbachs mit Belzbach und Weilburger Bach in der Gemarkung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Vom 2. Januar 2003

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), berichtigt am 20. September 2002 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

§ 1

Feststellung und Abgrenzung

(1) Am Mosbach wird in den Gemarkungen der Stadt Wiesbaden von der Brücke Weilburger Talstraße oberhalb Dotzheim (km 6,827) bis zur Mündung in den Rhein (km 0,000) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Wiesbaden

Gemarkung Biebrich

Fluren 12, 15, 16, 19, 44, 45 und 65

Gemarkung Dotzheim

Fluren 4, 7, 8 und 53

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen Blatt-Nr.: 1 im Maßstab 1 : 5 000, 1/1 im Maßstab 1 : 1 000, 2, 3 und 4 im Maßstab 1 : 2 500.

Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden

und bei dem

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Umweltamt

Luisenstraße 23

65185 Wiesbaden

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

— Untere Bauaufsichtsbehörde —
Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

2. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Staatliches Amt für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Am Renngraben 7

65549 Limburg a. d. Lahn

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. D i e k e

Regierungspräsident

StAnz. 6/2003 S. 574

172

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Pirelli Reifenwerke GmbH & Co. KG

Die Firma Pirelli Reifenwerke GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre bestehende Vulkanisationsanlage durch zwei automatische integrierte Vulkanisationsmodule zu erweitern.

Die Anlage befindet sich in 64747 Breuberg, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Flurstück 751/1.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt 64278 Darmstadt, kann auf Antrag nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu den Gründen, die zu dieser Feststellung geführt haben, Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen (gegebenenfalls kostenpflichtig).

Darmstadt, 20. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt
IV/Da 43.2 53 e 621 — Pirelli — 12

StAnz. 6/2003 S. 575

173

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Ciba Spezialitätenchemie GmbH

Die Firma Ciba Spezialitätenchemie GmbH beabsichtigt, ihre bestehende AO-Anlage auszubauen und dann zwei neue Produkte zur Verwendung als Lichtschutzmittel herzustellen, die beide auf dem Prinzip sterisch gehinderter Phenole beruhen.

Die Anlage befindet sich in 68623 Lampertheim, Chemiestraße 22, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 254/1.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung dieses Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für dieses Änderungsprojekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, kann auf Antrag nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu den Gründen, die zu dieser Feststellung geführt haben, Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen (gegebenenfalls kostenpflichtig).

Darmstadt, 28. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt

IV/DA — 43.2 — 53 e 621 — CWL — 44 p

StAnz. 6/2003 S. 575

174

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Merck KGaA, Darmstadt

Die Firma Merck KGaA, Darmstadt, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Flussäuren und anorganischen Fluorverbindungen unter Erhöhung der Anlagenkapazität um die Produktion von Calciumfluorid Optipur zu erweitern und in der erweiterten Form zu betreiben.

Die Anlage befindet sich in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, Wilhelmstraße 1–3, 64283 Darmstadt, kann auf Antrag nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu den Gründen, die zu dieser Feststellung geführt haben, Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen (gegebenenfalls kostenpflichtig).

Darmstadt, 28. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt

IV/Da 43.2 53 e 621 — MD — 12 e

StAnz. 6/2003 S. 575

175

9. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 21. Februar 2003, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 9. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

I.

1. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für die geplante Ortsumgehung Freigericht/Hasselroth (L 3339/L 3269), Main-Kinzig-Kreis
DS VI/36.1
2. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RPS für die geplante Ortsumgehung Karben/Groß-Karben im Zuge der L 3351/K 246, Wetteraukreis
DS VI/58.0 (alt: V/145)
3. Abweichung vom RPS 2000 für die geplante Erweiterung der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH (OHI) in der Gemeinde Mühlthal, Gemarkung Nieder-Beerbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg
DS VI/47.1
4. Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 1 HLPG sowie § 13 Abs. 1 HLPG über die Aufstellung des Regionalplans Südhessen 2006 und des Regionalplans für den Ballungsraum Frankfurt/RheinMain
DS VI/57.0
5. Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde

II.

6. Antrag der Gemeinde Riedstadt auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für ein Handels- und Gewerbezentrum „Auf dem Forst“ in Riedstadt/Wolfskehlen, Landkreis Groß-Gerau
DS VI/55.0
7. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für die geplante Umgehungsstraße Nieder-Rosbach v. d. H. im Zuge der K 11, Wetteraukreis
DS VI/56.0
8. Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 zur Reduzierung der Bereiche für Windenergienutzung und Ausschluss im gesamten übrigen Stadtgebiet, Main-Kinzig-Kreis
DS VI/59.0

Darmstadt, 28. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 — 93 b 10/01
StAnz. 6/2003 S. 575

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Soll sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Marburg, 27. Januar 2003

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV/Mr 42.2 Bn 08.05
StAnz. 6/2003 S. 576

176 GIESSEN**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung an die HIM GmbH, Wiesbaden**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — 9. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) erfolgt nachstehende Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides:

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 2. Obergeschoss, Zimmer 215 b in 35037 Marburg, zu den üblichen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17 in 35037 Marburg von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2002 wurde der HIM GmbH, Kreuzberger Ring 58 in 65205 Wiesbaden unter dem Aktenzeichen IV/Mr 42.2 Bn 100g 08.05 die Genehmigung erteilt, die im verfügbaren Teil folgenden Wortlaut hat:

- I. Auf Antrag vom 6. Mai 2002, hier eingegangen am 16. Mai 2002 wird der **HIM GmbH, 65205 Wiesbaden**, die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der in Ziffer II aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Ziffer I, Pkt. 2 genannten Bedingungen und der in Ziffer III festgelegten weiteren Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in der Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 167/2 eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag — Anlage nach Ziffer 8.11 aa), Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV — einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

- II. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage, zu baulichen Belangen einschließlich Brandschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Immissionsschutz und zu abfallrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung — Staatliches Umweltamt Marburg —, Robert-Koch-Straße 15—17, 35037 Marburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

177 KASSEL**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haunestausee bei Marbach“**

Vom 19. Dezember 2002

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Der Haunestausee und die Aue der Haune bei Marbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Haunestausee bei Marbach“ besteht aus Flächen der Gemarkungen Steinau und Marbach der Gemeinde Petersberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 28,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

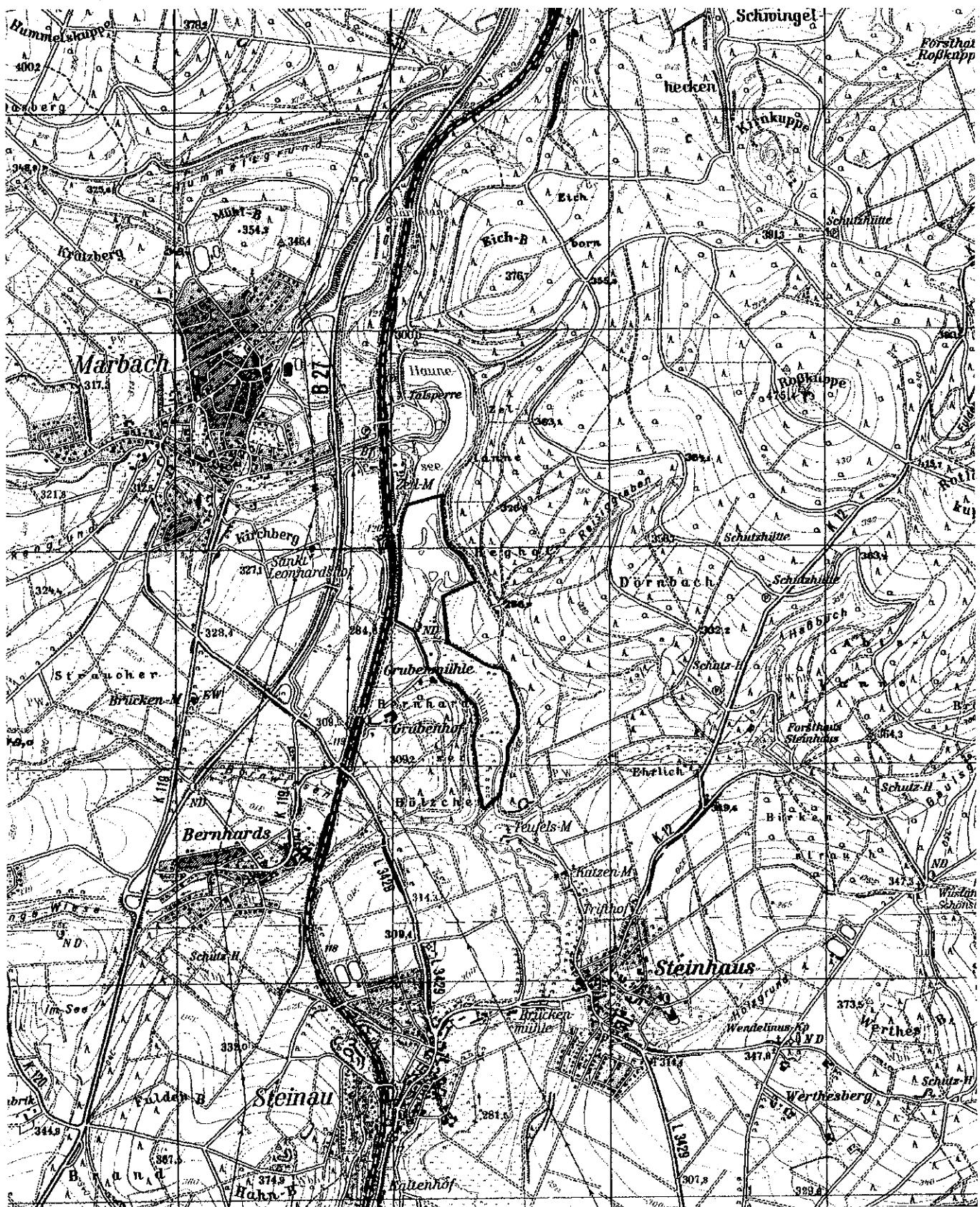
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Haunestausee und die im Süden anschließende, ökologisch reichhaltige Auenlandschaft als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche seltene und im Bestand bedrohte Wasservogelarten und als Lebensraum und Laichbiotop für Amphibien, Fische und andere an Gewässer gebundene Organismen zu sichern und zu entwickeln. Dabei soll ein wesentlicher Teil dieser Flächen der natürlichen Sukzession und Auendynamik überlassen bleiben.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

(Fortsetzung siehe Seite 580)



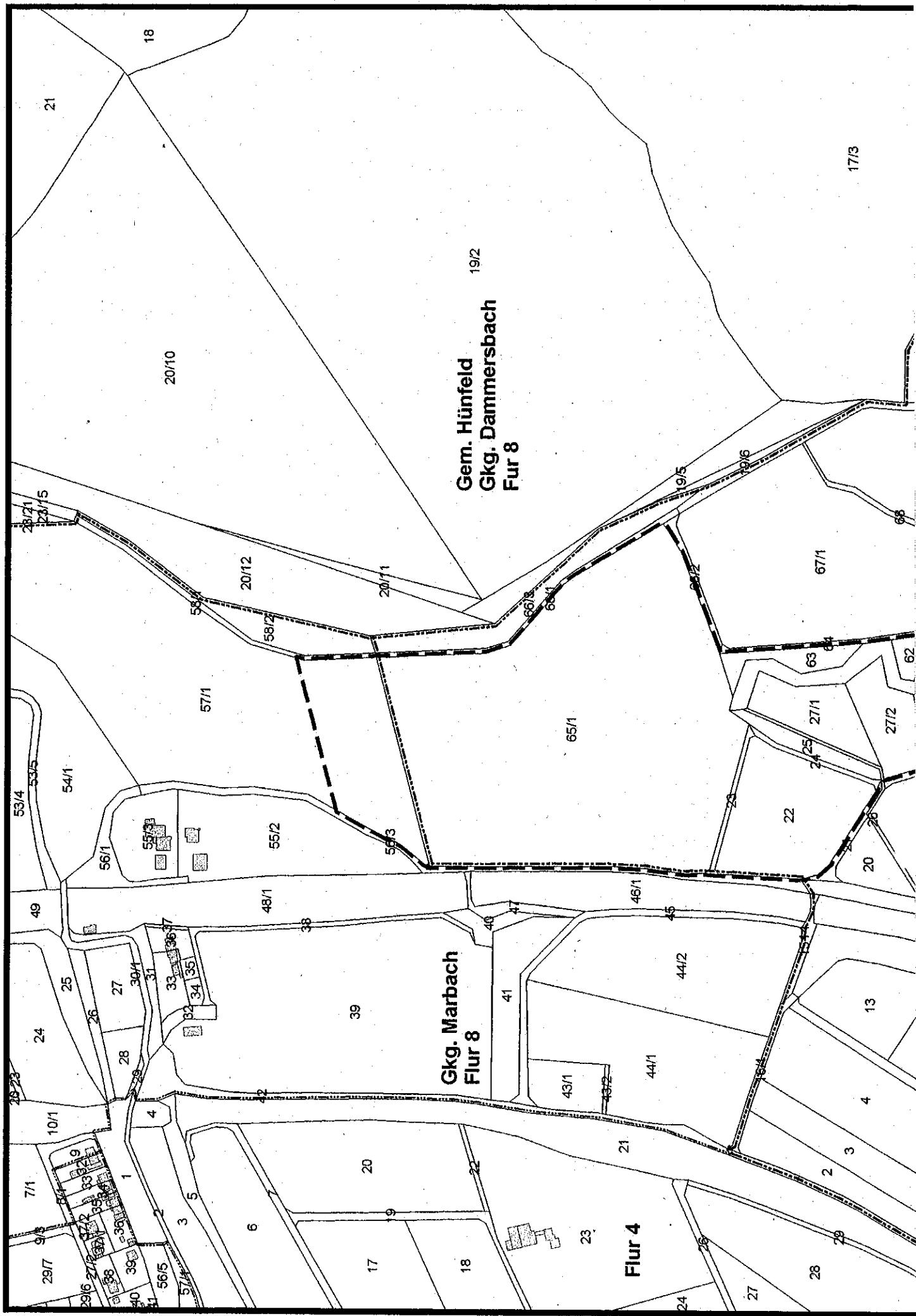
Auszug aus der Topographischen Karte Nr. 5324,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 – 1 – 135,
Maßstab 1 : 25 000

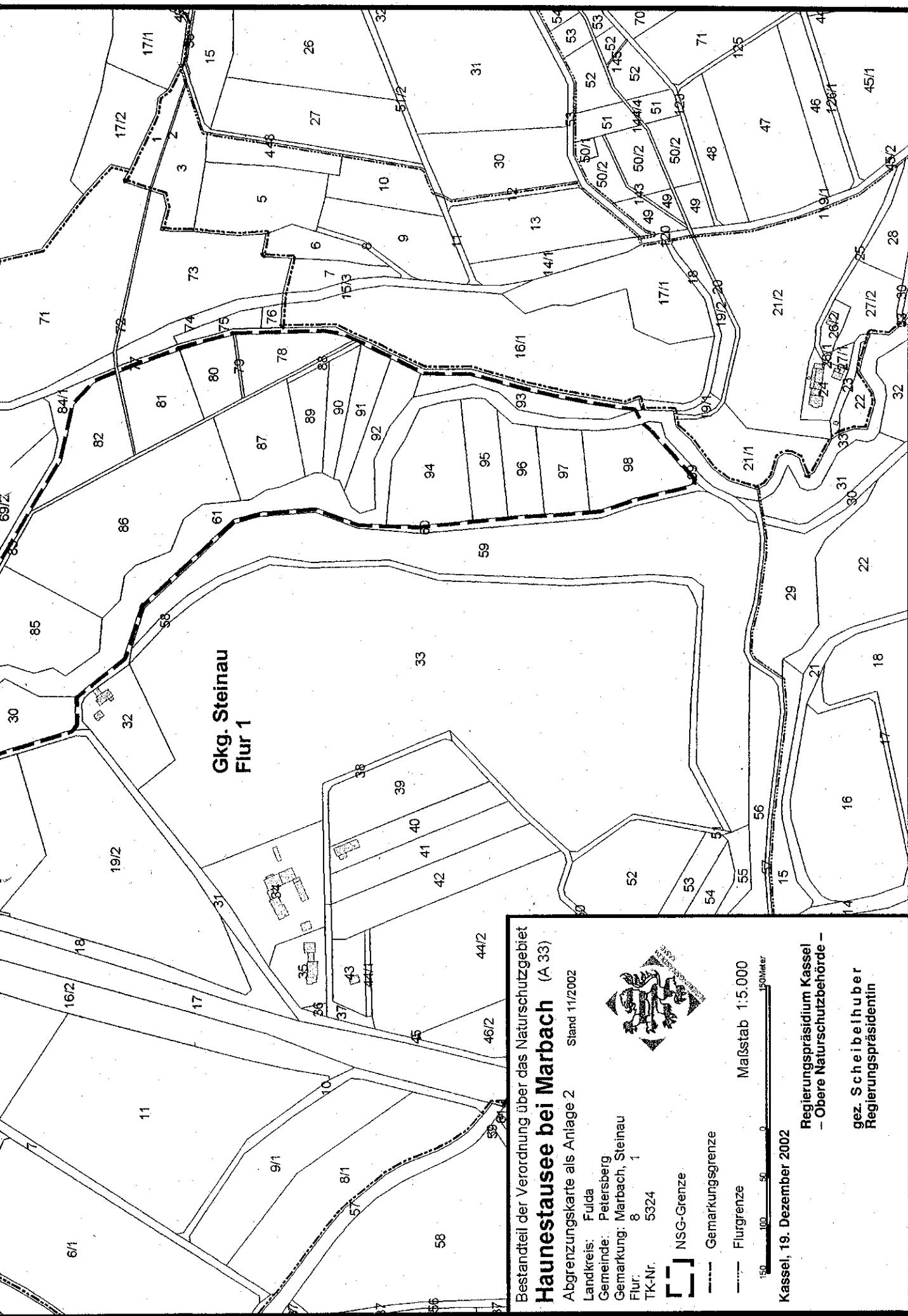
Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
Haunestausee bei Marbach

19/2
Gem. Hünfeld
Gkg. Dammersbach
Für 8

Gkg. Marbach
Flur 8

Flur 4





Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
Haunestausee bei Marbach (A 33)

Abgrenzungskarte als Anlage 2 Stand 11/2002

Landkreis: Fulda
Gemeinde: Petersberg

Gemarkung: Marbach, Steinau
Flur: 8 1

TK-Nr.
5324

NSG-Grenze

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze Maßstab 1:5.000
150 Meter

Kassel, 19. Dezember 2002

Regierungspräsidium Kassel
—Oberes Naturschutzbüro—

Gez. Scheibellhuber
Regierungspräsidentin



(Fortsetzung von Seite 576)

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebräuch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfboote und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
16. Wirtschaftsgüter zu lagern;
17. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Kirrungen anzulegen;
19. Jagdeinrichtungen neu zu errichten;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 22, 27/1, 27/2 und 30, Flur 1, Gemarkung Steinau, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
3. die Jagd auf Haarwild und die Nutzung der bestehenden Jagdeinrichtungen, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 und 19 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Fischerei von den Flurstücken 60 und 93, Flur 1, Gemarkung Steinau aus und in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September auf dem Flurstück 57/1, Flur 8, Gemarkung Marbach vom Ufer aus;
5. die ganzjährige Nutzung des Stauraumes für die Rückhaltung von Hochwasser.

§ 5

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich der Räumung des Stauraumes;
2. die Durchführung von Exkursionen und von wissenschaftlichen Untersuchungen;
3. Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Sicherung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Wege, soweit das Naturschutzgebiet davon betroffen ist;
4. die Anpflanzung von Hecken;
5. die Befischung der Haune mit Elektrofischereigeräten.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. ohne Genehmigung Maßnahmen und Handlungen des § 5 durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 19. Dezember 2002

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibehuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 6/2003 S. 576

178

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG:

hier: Vorhaben der Firma Windpark Helmscheid GmbH & Co. KG, Frankenberg-Viermünden; Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie

Die Firma **Windpark Helmscheid GmbH & Co. KG, Aussiedlerhof 161, 35066 Frankenberg-Viermünden**, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm bestehend aus fünf Anlagen zur Erzeugung von Windenergie mit Nebeneinrichtungen gestellt. Die Anlage befindet sich in 34497 Korbach, Gemarkung **Helmscheid**, Flur 7 und 5, Flurstücke 35/2, 32/4, 39/1, 3/6.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, 24. Januar 2003

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
43/Ks — 53 e 621 — 1.1 — WP Helmscheid-Sb/Mi
StAnz. 6/2003 S. 580

179

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAKT

Nachweis der Bildflüge in Hessen

Anschließend an die Veröffentlichung vom 25. März 2002 (StAnz. S. 1354) werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug-Nr.	Fluggebiet [Gebietsgröße]	Bildmaßstab	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungsdatum	Verwendungszweck	Archivierungsort
01/02	Usingen	[1408 km ²]	1 : 13 000	CD/15/23	16. Mai 2002	Stereomessung
02/02	Friedberg	[1056 km ²]	1 : 13 000	CD/15/23	17. Mai 2002	Stereomessung
03/02	Wiesbaden	[1492 km ²]	1 : 13 000	CD/15/23	17. Juni und 10. Oktober 2002	Stereomessung
04/02	Frankfurt am Main	[840 km ²]	1 : 13 000	CD/15/23	17. Mai 2002	Stereomessung
05/02	Freigericht	[196 km ²]	1 : 13 000	CN/15/23	21. Mai und 28. Juli 2002	Stereomessung
06/02	Calden 3	[400 km ²]	1 : 13 000	CN/15/23	09. September 2002	Stereomessung
07/02	Eschborn 1	[6 km ²]	1 : 3 000	CN/30/23	25. Juni 2002	Stereomessung
08/02	Eschborn 2	[24 km ²]	1 : 6 000	CN/30/23	25. Juni 2002	Stereomessung
09/02	Eschborn 3	[8 km ²]	1 : 6 000	CIR/30/23	25. Juni 2002	Stereomessung
10/02	Hochheim	[6 km ²]	1 : 3 000	CIR/30/23	08. Juli 2002	Stereomessung
11/02	Calden 1	[60 km ²]	1 : 6 000	CN/15/23	09. Mai 2002	Stereomessung
12/02	Calden 2	[10 km ²]	1 : 3 000	CD/15/23	09. September 2002	Stereomessung
13/02	Wetter (Hessen)	[2100 km ²]	1 : 40 000	CIR/15/23	02. Juni 2002	INVEKOS
14/02	Bad Soden-Salmünster	[2100 km ²]	1 : 40 000	CIR/15/23	02. Juni 2002	INVEKOS
100/02	Ockstadt	[120 km ²]	1 : 10 000	CN/15/23	16. Mai und 02. Oktober 2002	Orthophotoherstellung
101/02	Butzbach	[8 km ²]	1 : 10 000	CN/15/23	14. September 2002	Orthophotoherstellung
102/02	Gießen	[4 km ²]	1 : 10 000	CD/15/23	16. Mai und 26. Juni 2002	Orthophotoherstellung
103/02	Hanau-Tiergarten	[8 km ²]	1 : 10 000	CD/15/23	16. Mai 2002	Orthophotoherstellung
104/02	Großauheim	[12 km ²]	1 : 10 000	CD/15/23	16. Mai 2002	Orthophotoherstellung
105/02	Frankfurter Kreuz	[15 km ²]	1 : 6 000	CD/15/23	17. Juni 2002	Stereomessung
106/02	Wiesbaden	[200 km ²]	1 : 15 000	CD/15/23	17. Juni 2002	Stereomessung
107/02	Schöneck	[15 km ²]	1 : 4 000	CD/15/23	16. Mai 2002	Stereomessung
108/02	ICE-Trasse Idstein	[50 km ²]	1 : 15 000	CD/15/23	18. Juni 2002	Orthophotoherstellung
109/02	Frankfurt am Main	[460 km ²]	1 : 5 000	CN/30/23	28. März 2002	Orthophotoherstellung
110/02	Kassel	[50 km ²]	1 : 5 000	CN/30/23	03. April 2002	Orthophotoherstellung
111/02	Ginsheim	[5 km ²]	1 : 8 000	CN/30/23	28. März 2002	Orthophotoherstellung
112/02	Flughafen Ffm.	[670 km ²]	1 : 38 000	CN/30/23	17. Mai 2002	Orthophotoherstellung
113/02	Bad Homburg	[55 km ²]	1 : 3 000	CD/60/23	04. April 2002	Orthophotoherstellung
114/02	Karben	[55 km ²]	1 : 4 000	CD/30/23	01. April 2002	Bildinterpretation
115/02	Weilburg	[5 km ²]	1 : 9 000	CD/30/23	08. Juli 2002	Bildinterpretation
116/02	Rhön	[50 km ²]	1 : 5 000	CD/30/23	18. Juni 2002	Bildinterpretation
117/02	ICE-Trasse Limburg	[40 km ²]	1 : 6 000	CD/30/23	17. Mai 2002	Stereokartierung
118/02	Bad Hersfeld	[1800 km ²]	1 : 22 000	CN/15/23	28. bis 31. Juli 2002	Orthophotoherstellung
119/02	Fulda	[300 km ²]	1 : 22 000	CN/15/23	30. bis 31. Juli 2002	Orthophotoherstellung

Anmerkungen zur Filmart:

SW = Schwarzweißfilm, C = Farbfilm, CIR = Infrarotfilm

Die Adressen der Archivierungsorte werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Luftbilder, die im Landesluftbildarchiv aufbewahrt werden, sind in der Regel frei verkäuflich. Sie sind dort registriert.

Die vorstehende Übersicht vermittelt einen Eindruck von der Lage und Größe der meisten Bildfluggebiete.

Weitere Informationen durch

Hessisches Landesvermessungsaamt
Landesluftbildarchiv
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
(Tel.: 06 11/5 35 53 34)

oder von den örtlichen Katasterämtern.

Wiesbaden, 22. Januar 2003

Hessisches Landesvermessungsaamt
StAnz. 6/2003 S. 581

180

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 233) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltrecht und anderen kommunalrechtlichen Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in Einnahmen	in Einnahmen
auf 7 968 141,93 Euro	auf 596 165,00 Euro
in Ausgaben	in Ausgaben
auf 7 968 141,93 Euro	auf 596 165,00 Euro

festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Verbandsvorsteher	1 338 590,00	1 338 590,00
Bezirksleitung Darmstadt	1 363 015,00	1 363 015,00
Bezirksleitung Frankfurt a. M.	2 177 936,00	2 177 936,00
Bezirksleitung Kassel	1 700 526,00	1 700 526,00
Bezirksleitung Wiesbaden	1 388 074,93	1 388 074,93
	7 968 141,93	7 968 141,93

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Verbandsvorsteher	41 200,00	41 200,00
Bezirksleitung Darmstadt	48 782,00	48 782,00
Bezirksleitung Frankfurt a. M.	294 500,00	294 500,00
Bezirksleitung Kassel	166 683,00	166 683,00
Bezirksleitung Wiesbaden	45 000,00	45 000,00
	596 165,00	596 165,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300 000 Euro festgesetzt.

§ 5

- Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsge setzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) werden für die am 1. Januar 2003 laufenden und neu beginnenden **Ausbildungslehrgänge und Langzeit-Fortbildungslehrgänge (mit einer Dauer von mehr als 40 Unterrichtsstunden) für die gesamte Dauer des Lehrgangs** für Mitglieder auf 5,20 Euro je Unterrichtsstunde und Teilnehmer für Nichtmitglieder auf 7,20 Euro je Unterrichtsstunde und Teilnehmer festgesetzt.

Bei Kurzzeit-Fortbildungsveranstaltungen wird die Gebühr
für Mitglieder auf 6,20 Euro je Unterrichtsstunde und Teilnehmer
für Nichtmitglieder auf 8,20 Euro je Unterrichtsstunde und Teilnehmer
ab 1. Januar 2003 festgesetzt.

- Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlage-Anteile) werden auf insgesamt 1 294 670,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2002 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54, die HHSt. 562 mit der HHSt. 591, die HHSt. 550 mit der HHSt. 654.

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben der Untergruppen 520, 525, 535, 545, 550, 562, 570, 571, 650, 651, 652, 653, 654, 658 und 662 gegenseitig deckungsfähig. Diese Haushaltssstellen werden gemäß § 19 Abs. 2 der Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO) für übertragbar erklärt.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Haushaltssstellen 416, 530, 535, 571, 654 und der Gruppe 58 und Mehreinnahmen bei der Haushaltssstelle 270 für Mehrausgaben bei der Haushaltssstelle 680 sowie Mehreinnahmen bei der Haushaltssstelle 140 für Mehrausgaben bei den Gruppen 50, 52 und 54 verwendet werden.

Die vorstehend aufgeführte Haushaltssatzung ist gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Januar 2003 — I 5 — 8 e 10 23.1 — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 2003 und die Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen liegen in der Zeit vom 17. März bis 28. März 2003 von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 27. Januar 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 6/2003 S. 582

181

Fortbildungsprogramm 2003 des Verwaltungsseminars Darmstadt

Allgemeine und aktuelle Themen

Thema	Virtuelles Rathaus
Kurs	AT 01
Themen-	Strategische Überlegungen
schwerpunkte	— Begriffsbestimmung
	— Ziele, Chancen, Risiken
	— Dimensionen:
	— Bürger — Verwaltung
	— Politik — Verwaltung
	— Verwaltung — Verwaltung
	— Anbindung, Verantwortlichkeiten
	— Handlungsfelder, z. B. Rechtliche Voraussetzungen, Neues Steuerungsmodell, Finanzen, Technik, Personalentwicklung
	— Frage der Zusammenarbeit mit Privaten

Zielgruppe
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Hierarchieebenen, die sich einen grundlegenden Überblick über diesen Bereich der Verwaltungsreform verschaffen wollen.

Zeitplan
Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin:
25. November 2003
Dozentin
Dorothee Lenz

Management

Thema
Kurs
Themen-
schwerpunkte

Führen mit Zielvereinbarungen**MA 01****1. Tag (Teil A)**

- Einführung und Auffrischung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich
- Kommunikation
- Führungsstile/-methoden

2. und 3. Tag (Teil B)

- Führen mit Zielen als Instrument der Mitarbeiterführung und -motivation
- Vermittlung der methodischen Schritte in Theorie und Praxis
- Auswirkungen auf das Gesamtsystem
- Führen mit Zielen als Teil des Neuen Steuerungsmodells (NSM)

Zielgruppe

Führungskräfte der unterschiedlichen Ebenen sowie Team- und Projektleiter/innen, die mit der Umsetzung des „Neuen Steuerungsmodells“ beauftragt sind.

Besonderer Hinweis

Interessentinnen und Interessenten können sich zum Teil A und B oder nur zum Teil B anmelden.

Bitte vermerken Sie dies auf Ihrer Anmeldung.

Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:30—16:00 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin:

10.—12. Juni 2003

Dozent

Robert Reichstein

Thema
Kurs
Themen-
schwerpunkte

Projektmanagement für öffentliche Verwaltung**MA 02**

- Einführung in das Projektmanagement (PM)
- Grundlagen der Projektorganisation und -prozesse
- Vermittlung der wichtigsten Techniken und Werkzeuge in Theorie und Praxis
- Teamarbeit und -führung
- Fach- und Führungskräfte aus Servicestellen und Fachbereichen bzw. Querschnitts- und Fachämtern der öffentlichen Verwaltung, die aktiv in Projekt- und Lenkungsgruppen mitwirken wollen/sollen,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs „NSM“.

Zielgruppe

Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:30—16:00 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin:

19.—21. Mai 2003

Dozent

Robert Reichstein

Thema
Kurs
Themen-
schwerpunkte

EFQM — der europäische Weg zum Qualitätsmanagement**MA 03**

- Qualitätsmanagement als kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Bereich
- der kommunalen Leistungen
- der Führung, um u. a. die Motivation der Mitarbeiter/innen zu erhöhen und
- der wirtschaftlichen Betriebsführung
- Das europäische Qualitätsmodell EFQM (European Foundation for Quality Management) als umfassendes QM in den Bereichen
- Führung und Leitung
- Politik & Strategie (wo wollen wir hin)?
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter-Orientierung

Zielgruppe	Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> — Umgang mit Ressourcen — Prozessgestaltung (Wie gestalten wir unsere Arbeit)? — Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden bzw. Bürgerinnen und Bürger — Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter — Gesellschaftliche Verantwortung in Image — Erfolge und Ergebnisse <p>Benchmarking/Vergleichsringe</p> <ul style="list-style-type: none"> — Was verbirgt sich dahinter? — Welchen Nutzen haben sie? — Wie sieht die Praxis aus? <p>Die Ansätze werden in verschiedenen Theorie-Inputs dargestellt, in Praxisbeispielen vertieft und die Umsetzung in die eigenen Arbeitsfelder erprobt.</p>
Zeitplan	Zeitplan	<p>Führungskräfte, Qualitätsbeauftragte und Entscheidungsträger, die QM in ihren Verwaltungen einführen wollen, bzw. neben bekannten (TQM, ISO 9000) andere QM-Ansätze kennenlernen wollen.</p> <p>Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:30—16:00 Uhr durchgeführt.</p>
Dozent	Dozent	<p>Veranstaltungstermin:</p> <p>6.—8. Oktober 2003</p> <p>Robert Reichstein</p>
Thema	Thema	Konflikt-Coaching
Kurs	Kurs	MA 04
Themen- schwerpunkte	Lernziele	<p>Teilnehmerinnen und Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> — festigen ihre sozialpsychologischen Grundkenntnisse des Konfliktgeschehens und der Eskalationsdynamik — differenzieren relevante Kriterien des Konfliktmanagements — erarbeiten exemplarische Vorgehensweisen und Lösungen und deren Vermittlung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter — Aspekte und Typen von Konflikten — Eskalationsdynamik und -stufen von Konflikten — Angemessene Lösungsmechanismen — Analyse eigener praktischer Beispiele — Ansätze zum Coaching von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern <p>Führungskräfte mit Grundkenntnissen und Erfahrungen im Konfliktmanagement.</p>
Zielgruppe	Zielgruppe	<p>Maximal 12 Personen</p> <p>Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.</p>
Zeitplan	Zeitplan	<p>Veranstaltungstermine:</p> <p>13. und 14. November 2003</p> <p>Dr. Michael Roth</p>
Dozent	Thema	Informations- und Wissensmanagement
	Kurs	MA 06
		<p>Wissen und Information ist — neben Mensch, Kapital und Boden — zu einem der wichtigsten Produktionsfaktoren geworden. Dies ist nicht nur eine Erkenntnis von Profit-Organisationen. Zunehmend gewinnt diese Sicht auch Bedeutung in der Verwaltung (siehe KGSt-Bericht 7/2003).</p> <p>Doch wie wird mit Wissen und Information umgegangen? Werden sie als Machtfaktor ge- bzw. missbraucht oder geteilt zu Gunsten einer Stärkung der Verwaltung?</p>

Themen-schwerpunkte	Folgende Themen werden behandelt: <ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen des Informations- und Wissensmanagements 	Wer spricht den Betroffenen wie an? <ul style="list-style-type: none"> — Wie bereite ich mich auf ein Erstgespräch vor?
— NEU —	<ul style="list-style-type: none"> — Informations- und Wissensmanagement als Teil der Verwaltungsmodernisierung — Einführung von Informations- und Wissensmanagement in die Organisation — Werkzeuge des Informations- und Wissensmanagements — Technische Unterstützung beim Informations- und Wissensmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> — Klärung der eigenen Rolle und Funktion/wo trage ich Verantwortung und wo endet meine Verantwortung? — Was ist mein Gesprächsziel? — Und was passiert, wenn nichts passiert? (Die Gesprächssituationen sollen mit Rollenspiel erlebt und erarbeitet werden)
Zielgruppe	Führungskräfte, die für den Wissens- und Informationsaustausch in der Verwaltung verantwortlich sind sowie Fachkräfte, die das Informations- und Wissensmanagement in der Verwaltung aufbauen sollen.	Zielgruppe
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:30—16:00 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 1.—3. September 2003	Zeitplan Das Seminar umfasst 22 Unterrichtsstunden und wird an drei Tagen durchgeführt. Veranstaltungstermine: 14. Mai 2003, 8:15—15:30 Uhr 15. Mai 2003, 8:15—15:30 Uhr* 16. Mai 2003, 8:15—13:15 Uhr * Exkursion in die Fachklinik „Salus“ in Friedrichsdorf.
Dozent	Robert Reichstein	Roswitha Jung
Thema	„Irgend etwas stimmt hier nicht“ Hintergrundinformation zum System der Sucht und zum Suchthilfesystem	Dozentin Selbstmanagement für Führungskräfte Personal-Power-Training
Kurs Lernziele	MA 08 <ul style="list-style-type: none"> — Mindestens 5—8% der Beschäftigten sind suchtkrank. Damit wir diese Kolleginnen und Kollegen nicht einfach „unter den Tisch fallen lassen“, d. h. sie gewähren lassen, wichtige Aufgaben an andere übertragen bzw. selbst übernehmen, auf eine Versetzung warten oder einfach darauf, dass sich von Selbst etwas ändert etc., müssen wir handeln. — Um angemessen und sozial kompetent handeln zu können, sind Informationen über Suchterkrankungen und eine Vorstellung von dem Suchthilfesystem wichtig. 	Kurs Lernziele Themen-schwerpunkte
Themen-schwerpunkte	Informationen zur Entstehung und zum Verlauf von Abhängigkeitserkrankungen <ul style="list-style-type: none"> — Überprüfung der eigenen Vorstellung von „Süchtigen“ — Situation am Arbeitsplatz — Reaktionen auf „normalen“ Umgang mit Alkohol — <i>was ist üblich bei uns</i> — — Welche Bedeutung hat die „Griffnähe“? — Umgang mit auffälligen, vielleicht suchtkranken Kolleginnen und Kollegen — Was versteht man unter „Co-Abhängigkeit“? — Was ist konstruktiver Druck? Wie wirkt er? — Wer übt ihn aus, d. h., wer ist dafür zuständig? — Vernetzung im Betrieb/die Bedeutung von Arbeitskreisen/Handlungsfelder und Prävention — Ein Alkoholverbot beseitigt nicht die Alkoholabhängigkeit — Dienst- und Betriebsvereinbarung/was kann hier geregelt werden? 	Zielgruppe Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, welche Führungspositionen innehaben oder anstreben. Zeitplan Das Seminar umfasst 32 Unterrichtsstunden und wird an 4 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 1.—4. Dezember 2003 Elisabeth Schineis
Suchthilfesystem Aufgaben und Möglichkeiten von:	<ul style="list-style-type: none"> — Beratungsstellen — stationärer Entgiftung — ambulanter Therapie — stationärer Therapie — Nachsorgeeinrichtungen — Selbsthilfegruppen 	Thema Kurs Themen-schwerpunkte
	<ul style="list-style-type: none"> — Besuch einer stationären Therapieeinrichtung mit der Möglichkeit, dort mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit Betroffenen über ihre persönlichen Erfahrungen mit der „Sucht“ zu sprechen, besonders über förderliche und hemmende Bedingungen am Arbeitsplatz. 	Zielgruppe Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die ihre persönliche Konfliktlösungskompetenzen optimieren möchten. Zeitplan Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 9:00—14:00 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 29.—31. Januar 2003 Dr. Trude Mayer

Thema	Neue Verwaltungssteuerung auf der Basis von Zielen und Produkten	Zielgruppe	Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.
Kurs	MA 12	Gruppengröße	Maximal 10 Personen
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Aufbau eines Zielsystems — Prioritäten setzen und „controllen“ — Anforderungen an die Definition von Produkten — Wirkungsorientiert steuern und Umgang mit Instrumenten der Steuerung — Die gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Instrumente des NSM aufzeigen — Erfahrungsaustausch und Vorschläge, Ideen, Anregungen zum weiteren Vorgehen in den Projekten vor Ort 	Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 28. April 2003 Beatrix Kraml
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird an einem Tag von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 10. Dezember 2003	Dozentin	
Dozent	Dr. Christian Winter	Thema	Lachen und Humor — ein „Schmiermittel“ in Beziehungen und für jedes Unternehmen
Thema	Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Jahresgespräche erfolgreich führen	Kurs	MA 15
Kurs			Mit Leichtigkeit, Lachen und Humor ist eine Menge mehr möglich, als wir meist für möglich halten ...
Lernziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ihren eigenen Gesprächsleitfaden für das Jahresgespräch.		Bei Lachen und Humor springt in zwischenmenschlichen Beziehungen der Funke über und Kontakte lassen sich leichter und schneller aufbauen, Begegnungen werden dadurch entspannter und vertrauensfördernder. Eine Menge von sonst anstrengenden Begegnungen gelingen einfach so ... Auf dieser Ebene lassen sich dann meistens die Dinge ansprechen, die sonst anstrengend, oft pikant sind, längere Prozesse voraussetzen.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Mitarbeiter/innen-Jahresgespräch und effektives Führungsverhalten — Inhalte und Merkmale des Jahresgesprächs — Abgrenzung zu anderen Gesprächsarten — Rahmenbedingungen für das Jahresgespräch — Zentrale Elemente des Jahresgesprächs — Phasen des Jahresgesprächs — Handlungsempfehlungen für Jahresgespräche — Ziel- und Ergebniskontrolle 		Lachen und Humor schafft zur eigenen inneren Dynamik Abstand und Gelassenheit. Sie ist die Voraussetzung für unsere Kreativität in den täglichen beruflichen Abläufen, um effektiv zu arbeiten und gesund zu bleiben!
Zielgruppe	Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.		— Wenn der Humor fehlt, ist das eine sehr ernste Sache! —
Gruppengröße	Maximal 15 Personen		Ich arbeite in meinen Seminaren mit witzigen Situationen alltäglicher Begebenheiten, anknüpfend an den Erfahrungen einer jeden Teilnehmerin bzw. eines jeden Teilnehmers, mit Rollenidentifikationen, speziellen Humorübungen, ausgewählten Humortechniken und — feiner Ironie —.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 8. und 10. Juli 2003		Mit einem „bisschen“ Theorie wird vermittelt, wie Humor und Leichtigkeit im Alltag angewendet werden kann.
Dozent	Stefan Eyßen		Zentrales Lernziel kann sein:
Thema	Supervision — unter dem Aspekt der Triangulierung		<ul style="list-style-type: none"> — die Unternehmenskultur zu stabilisieren, — die Kommunikationswege zu vereinfachen, — Arbeitseffektivität zu erhöhen und — die Freude an der Arbeit wieder zu entdecken, — Humor zu kultivieren, d. h. umsetzbar machen für die alltäglichen Prozesse der Organisation, ihn einfliessen zu lassen.
Kurs	MA 14	Zielgruppe	Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.
Lernziele	Ich finde, die tägliche Arbeit soll eigentlich Spaß machen und dann wird sie für alle Beteiligten lukrativ.	Gruppengröße	Maximal 15 Personen
	Im geschützten Rahmen der Supervision ist es sehr fruchtbar, dieses Triangelmodell des eigenen Arbeitsfeldes zu reflektieren, sich Impulse und neue Ideen zu holen.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 28. Mai und 23. Juni 2003
Themen-schwerpunkte	In diesem Kurs möchte ich Anregungen geben und exemplarische Fälle, falls die Bereitschaft da ist, zu skizzieren und Eindrücke vermitteln, was Supervision/Teamentwicklung sein kann. Das Kennenlernen der Kernkompetenzen kann neben der Fallarbeit ebenfalls ein Thema sein.	Dozentin	Beatrix Kraml
— NEU —	Jedes Team steht in einem institutionellen Kontext, der sich auf den folgenden 3 Ebenen manifestiert:		Allgemeine Verwaltung — Personalwirtschaft
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander; 2. Beziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Leitung; 3. Beziehung der Institution im gesellschaftlichen Außenverhältnis. 	Thema	Personalaktenrecht
		Kurs	PW 01
		Themen-schwerpunkte	Begriff, Inhalt und Aufbau der Personalakten von Beamten und Arbeitnehmern
			<ul style="list-style-type: none"> — Grundakten — Teilakten — Nebenakten

Zielgruppe	Geheimhaltung und Zugang zu Personalakten — besondere Verschwiegenheitspflicht — Einsichtnahme durch den Beamten oder Arbeitnehmer — Einsichtnahme Dritter — datenschutzrechtliche Aspekte Personaldaten in automatisierten Dateien — Zulässigkeit — Zugang — Kontrolleinrichtungen Aufbewahrungsfristen	Zielgruppe	Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung, Personalratsmitglieder, Beschäftigte, die mit Personalräten zusammenzuarbeiten haben. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, das HPVG mitzubringen.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—11:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 1. Juli 2003, 8:15—15:30 Uhr 8. Juli 2003, 8:15—14:45 Uhr	Zeitplan	Das Seminar umfasst 15 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen durchgeführt. Veranstaltungstermine: 1. Juli 2003, 8:15—15:30 Uhr 8. Juli 2003, 8:15—14:45 Uhr
Dozent	Hans Körting	Dozent	Dieter Seibel
Thema	Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT	Kurs	Mutterschutz und Elternzeit im öffentlichen Dienst PW 04
Kurs	PW 02 — Praktische Bedeutung der Beschäftigungszeit- und Dienstzeitberechnung — Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT — Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT — Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigte — Übungsfall	Hinweis	— Rechtsgrundlagen für — Mutterschutzbestimmungen — Erziehungsgeldbezug — Elternzeit — Mutterschutz bei Arbeitnehmerinnen — Erziehungsgeld und Elternzeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern — Sozialversicherungsrechtliche und tarifrechtliche Auswirkungen von Elternzeit und Erziehungsgeldbezug
Hinweis	Besonderheiten bei Arbeiterinnen und Arbeitern werden nicht behandelt.	Zielgruppe	Die Berechnung des Mutterschutzlöhns und des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld werden nicht behandelt.
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter.	Zeitplan	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 8. Juli 2003	Dozent	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 14. Juli 2003
Dozent	Knut Schattner	Thema	Einführung in das Beamtenversorgungsrecht PW 05
Thema	Hessisches Personalvertretungsgesetz in Theorie und Praxis	Kurs	— Gesetzliche Grundlagen — Versorgungstatbestände
Kurs	PW 03	Themen-schwerpunkte	— Ruhegehaltfähige Dienstbezüge — Ruhegehaltfähige Dienstzeit — Berechnung der Versorgungsbezüge (einschl. Versorgungsabschläge) — Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit — Einkommen, — Renten und — weiteren Versorgungsbezügen — Kindererziehungszeiten — Unfallfürsorge — Aktuelle gesetzliche Entwicklung
Lernziele	Das Fortbildungsseminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen umfassenden Überblick über das Personalvertretungsrecht im Lande Hessen vermitteln.	Hinweis	Bei Bedarf können aus dem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis ausgewählte Fälle und abweichende Regelungen für kommunale Wahlbeamte besprochen werden.
Themen-schwerpunkte	— Begriffserläuterungen (u. a. Verwaltung, Dienststelle, Dienststellenleiter, Beschäftigte, Wahlberechtigung, Wählbarkeit — Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsführung der Personalvertretung, Personalversammlung, Schutzbestimmungen — Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung — Aufgaben und Befugnisse des Personalrats und weiteren Vertretungen — Beteiligungs- und Einigungsverfahren (Form und Durchführung) — Die Beteiligungsrechte (Information, Anhörung, Mitwirkung, Mitbestimmung, gerichtliche Durchsetzung) — Die einzelnen Beteiligungsmaßnahmen — in sozialen Angelegenheiten, — in Personalangelegenheiten, — in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten — Dienstvereinbarungen	Zielgruppe	Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter kommunaler Verwaltungen.
		Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—11:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 13. und 20. März 2003
		Dozent	Hans-Joachim Larem

Thema	Teilzeit- und Befristungsgesetz	
Kurs	PW 08	
Themen- schwerpunkte	<p>Zur Teilzeitarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Geltungsbereich des Gesetzes — Mit erster Rechtsprechung — Begriff des teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmers — Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot — Förderung der Teilzeitarbeit — Ansprüche des Arbeitnehmers aufgrund des Gesetzes — Arbeitsplatzteilung — Rechte auf Aus- und Weiterbildung — Kündigungsverbot bei einem Wechsel von Voll- zu Teilzeitarbeit — Beteiligungsrechte des Personal-/Betriebsrats <p>Zur Befristung von Arbeitsverhältnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zulässige Formen der Befristung — Mitbestimmung — Sonderfall öffentlicher Dienst in den alten Bundesländern — Sachliche Gründe für die Befristung von Arbeitsverträgen — Möglichkeiten einer Befristung ohne sachlichen Grund — Formvorschriften des befristeten Arbeitsvertrages 	<ul style="list-style-type: none"> — Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen — Ermittlung von Daten (Zeitanteile) — Bewährungs- und Fallgruppenaufstieg — Eingruppierung in besonderen Problemfällen — Praktische Übungen — Geltendmachung von Vergütungsansprüchen — Mitbestimmung der Personalräte — Aktuelle Tarifverträge — Erfahrungsaustausch
	Hinweis	Die aktive Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist durch Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Text des BAT und der VergO mitzubringen.
	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung und Personalräte, Frauenbeauftragte.
	Zeitplan	Das Seminar umfasst 22 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen durchgeführt.
		Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten.
		Veranstaltungstermine:
		1. 17.—19. Februar 2003
		2. 15.—17. September 2003
		montags und dienstags: → 8:15—15:30 Uhr
		mittwochs: → 8:15—13:15 Uhr
		Armin Gossel
Zielgruppe	Dozent	
Zeitplan	Thema	Umzugskosten
	Kurs	PW 12
	Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Zweck und Grenzen des Umzugskostenrechts — Rechtsquellen — Voraussetzungen für den Anspruch und die Gewährung von Umzugskosten — Bestandteile, Besonderheiten und Festsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen und dazu erlassenen Vorschriften
		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die Bestimmungen nach dem Umzugskostenrecht anwenden.
	Zielgruppe	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird an einem Vormittag von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
	Zeitplan	Veranstaltungstermin:
		17. Juni 2003
		Klaus Dieter Schickel
Dozent	Dozent	
Thema	Altersteilzeit im öffentlichen Dienst	
Kurs	PW 09	
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Einführung zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im öffentlichen Dienst — Blockmodell und Teilzeitmodell — Lohnsteuerliche Behandlung des Aufstockungsbetrages — Die Förderung der Altersteilzeit durch die Arbeitsverwaltung — Sozialversicherungsrechtliche Aspekte 	<ul style="list-style-type: none"> — Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalstellen.
Zielgruppe	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die Bestimmungen nach dem Umzugskostenrecht anwenden.
Zeitplan	Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird an einem Vormittag von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
		Veranstaltungstermin:
		16. Juli 2003
		Knut Schattner
Dozent	Dozent	
Thema	Eingruppierung nach dem BAT	
Kurs	PW 11	
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Arbeitsvertragsrechtliche Grundlagen — Organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel — Vergütungsordnung zum BAT (Anlagen 1 a und 1 b) — Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe — Arbeitsvorgangsbeschreibung (Stellenbeschreibung) 	<ul style="list-style-type: none"> — Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die im Bereich des Beihilferechts tätig sind und bereits über Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen.
	Zielgruppe	Das Seminar umfasst 20 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—12:30 Uhr durchgeführt.
	Zeitplan	Veranstaltungstermine:
		7., 14., 21. und 28. November 2003
		Rudolf Schaller

Thema	Reisekostenrecht	Zielgruppe	Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter sowie interessierte Beamten und Beamte.
Kurs	PW 14	Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—11:30 Uhr durchgeführt.
Lernziele	Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten, die das Hessische Reisekostengesetz anwenden, Grundkenntnisse vermittelt werden sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen. Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anschaulich vermittelt.	Dozent	Veranstaltungstermine: 9., 16. und 23. Mai 2003 Hans Körting
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Zweck und Grenzen des Reisekostenrechts — Rechtsquellen — Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht, insbesondere Dienstreise — Bestandteile und Bemessung der Reisekostenvergütung 	Thema	Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die das Reisekostenrecht anwenden müssen.	Kurs	PW 18
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:15—11:30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 13., 20. und 27. Mai 2003 2. 9., 16. und 23. September 2003	Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Gesetzliche Grundlagen — Ermittlung des Urlaubsanspruchs — Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall — Teilurlaub, Kürzungen — Sonderurlaub, Beurlaubung — Urlaubsabgeltung — Dienst- und Arbeitsbefreiung
Dozentin	Petra Schmitt	Zielgruppe	Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter mit geringer oder längerer Tätigkeitserfahrung; (Problemfälle aus der Praxis werden auch behandelt).
Thema	Hessisches Reisekostenrecht	Hinweis	Bitte den BAT und die Urlaubsverordnung mitbringen.
Kurs	— Aufbaukurs —	Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Spezielle Regelungen im Hessischen Reisekostengesetz — Besonderheiten bei Auslandsdienstreisen — Einführung in die Trennungsgeldverordnung — Erfahrungsaustausch 	Dozent	Veranstaltungstermin: 6. Mai 2003 Dieter Seibel
— NEU —	Der Themenkreis ist variabel und wird nach den Wünschen der Seminarteilnehmer gewählt	Thema	Unfallfürsorge
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die den Grundkurs besucht haben oder über Erfahrungen im Reisekostenrecht verfügen.	Kurs	Professionelle Bearbeitung von Dienstunfällen
Zeitplan	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die gesetzlichen Bestimmungen und einen Taschenrechner mitzubringen. Der Workshop umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 11. Juli 2003 2. 4. November 2003	Themen- schwerpunkte	— Einstiegsveranstaltung —
Dozentin	Petra Schmitt	PW 21	<ul style="list-style-type: none"> — Gesetzliche Grundlagen, Versicherungsfreiheit der Beamten und Beamten, Versorgungssysteme — Definition des Dienstunfalls und der Berufskrankheit; Ausschluss anlagebedingter Leiden, Mischformen; Kausaltheorie der Unfallfürsorge; Beweislast und Mitwirkungspflicht der Betroffenen — Unfallschutz auf Dienstweg, bei der Dienstausübung, bei Dienstreisen und -gängen; Zeitlicher Zusammenhang Dienstende — Heimfahrt, schädliche und unschädliche Unterbrechungen, Familienheimfahrt; Eigengewirtschaftliche Tätigkeit; Vergeltungsfall (—Racheakt) und Angriff auf die Symbolfigur; Unfallschutz nach dem VII. Sozialgesetzbuch auch für Beamte (Unfallschutz für Lernende, z. B. bei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen einer Dienstbefreiung und berufl. — nicht dienstl. — Fortbildung; Unfallschutz bei Hilfsleistungen — Aufgaben der Behörde, Antrags-, Untersuchungs- und Anerkennungsverfahren bis Zahlbarmachung der Unfallfürsorgeleistungen; Legalzessionsansprüche
Themen- schwerpunkte	Die in den letzten Jahren erlassenen Gesetze zur Reform des öffentlichen Dienstrechts haben erhebliche Änderungen im Beamtenrecht zum Inhalt. Die Änderungen und deren Auswirkungen auf die bestehenden Beamtenverhältnisse sollen eingehend besprochen werden.	Art der Unfallfürsorgeleistungen von Heilbehandlungskosten bis Unfallruhegehalt; Unfallausgleich, Unterhaltsbeitrag und einmalige Unfallentschädigung; Heilverfahren (Kur, Sanatorium), Fahrtkosten, Pflegekosten, Beerdigungskosten; Begrenzung der Unfallfürsorgeleistungen;	
	<ul style="list-style-type: none"> — Probezeit und Beamtenverhältnis auf Zeit für leitende Funktion — Abordnung und Versetzung — Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung — Altersteilzeit — Dienstaltersstufen — Leistungszulagen und -prämien — Hemmung des Aufsteigens — Familienzuschlag — Versetzung in den Ruhestand — Versorgung — Teildienstunfähigkeit 	BeamVG, BeamVGvWV, HeilfV, OrthV, HessBeihVO, BVersG, SchwB; Leistungsausschluss der Krankenkassen und Krankenversicherungen	

	<ul style="list-style-type: none"> — Sachschadensersatz für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Kfz-Schäden (Parkschäden, Wegeunfälle, Dienstreisen und -gänge); Genehmigungsverfahren für dienstliche Kfz-Nutzung und unzulässige Rechtsaustübung; §§ 32 BeamVG, 94 HBG, Sers-RI — Fristen und Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Unfallfürsorgeleistungen — Schwerpunkte können am Veranstaltungsbeginn gesetzt werden, je nach Vorkenntnissen 	Organisation/Selbstmanagement
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstunfallfürsorge, insbesondere die mit diesen Aufgaben betrauten Personen in den örtlichen Schulen.	Thema „Die Sekretärin von Form“ — Chefentlastung durch Selbstmanagement und perfekte Arbeitstechniken —
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 15. Dezember 2003	Kurs Lernziele OR 02 Die Teilnehmerinnen erfahren, wie sie sich und alle anfallenden Aufgaben optimal in den Griff bekommen können. Selbstmanagement und optimale Arbeitstechniken sollen den Damen helfen, die gestellten Aufgaben noch effektiver zu bewältigen.
Dozentin	Andrea Kalbfleisch	Themen-schwerpunkte — NEU — Anforderungs- und Persönlichkeitsprofil — Tipps zur Steigerung des Selbstwertgefühls Die Sekretärin als Repräsentantin der Verwaltung — Optimale Umgangs- und Verhaltensformen — Was Körpersignale aussagen — Gewandtes Auftreten — Vorstellen und Bekanntmachen — Umgang mit Lob und Kritik Die Sekretärin im Dialog mit dem Chef/der Chefin, mit Besuchern sowie mit Kolleginnen und Kollegen — Welche Erwartungen werden an die Sekretärin gestellt? — Einstieg in die Menschenkenntnis — Umgang mit Informationen — Wie komme ich zu Informationen? — Positive Kommunikation am Telefon — Termin- und Zeitplanung — Wo liegen mögliche Schwachstellen?
Thema	Die Lohnpfändung und Lohnabtretung	Diskussion und Fazit des Seminars Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—17:00 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 12. März 2003
Kurs	PW 22	Zeitplan Dozentin Waltraud Schindler
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Das Verfahren der Lohnpfändung — Die Entstehung des Pfandrechts an der Lohnforderung — Die Rechtsstellung der Beteiligten — Zusammentreffen mehrerer Forderungen — Die Hinterlegung — Die Auskunftspflicht des Drittshuldners — Die Vorpfändung — Der Begriff des Arbeitseinkommens — Der Pfändungsschutz — Die Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen — Abtretungserklärungen — Die Auswirkung von Pfändungen und Abtretungen auf das Arbeits-/Dienstverhältnis 	
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Lohnpfändungen und Abtretungen befasst sind.	
Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 19. September 2003	
Dozent	Heinz Rickheim	
Thema	Telearbeit	Thinking Big — Denken ohne Grenzen — Power-, Motivations-Training —
Kurs	PW 23	OR 03
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Was ist Telearbeit <ul style="list-style-type: none"> — Begriffdefinition — Unterschiedliche Formen — Was bei Telearbeit besonders beachtet werden sollte <ul style="list-style-type: none"> — technisch — arbeitsorganisatorisch — räumlich — zeitlich — Modellversuch <ul style="list-style-type: none"> zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer durch alternierende Telearbeit im Bereich der Hessischen Landesverwaltung — Erste Erfahrungen 	Sie lernen, sich auf das zu konzentrieren, was Ihnen wirklich wichtig ist — denn wer das Außergewöhnliche will, muss selbst außergewöhnlich sein.
Zielgruppe	Alle Interessierte	Träumen Sie große Träume Die 4 mentalen Gesetze in 7 Schritten zum Ziel
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 10. und 17. Dezember 2003	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entschlossenheit zur Spitzenleistung 2. Die Macht des Wissens 3. Entfesseln Sie Ihre Kreativität 4. So treffen Sie Entscheidungen richtig 5. Das Denken in Möglichkeiten 6. Die eigene Macht erkennen 7. Der Schlüssel zum Erfolg
Dozentin	Else-Maria Prütting	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die eigenverantwortlich ihr Leben in die Hand nehmen.
Thema		Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Kurs		<u>Veranstaltungstermine:</u> 11. und 12. Juni 2003
Themen-schwerpunkte		Elisabeth Schineis
Zielgruppe		Effektives Arbeiten und Methoden des Selbstmanagements
Zeitplan		OR 04
Dozentin		— Ziel der Veranstaltung ist es, durch das praktische Erproben verschiedener Methoden zur Arbeits- und Zeitplanung, die eigenen Arbeitsaktivitäten zu verbessern.

Zielgruppe	Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren persönlichen Arbeitssstil weiterentwickeln möchten.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:30—15:30 Uhr durchgeführt.
Gruppengröße	Maximal 15 Personen	Dozent	Veranstaltungstermin: 15. Juli 2003 Stefan Eyßen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 3. und 4. Juni 2003 2. 10. und 11. Dezember 2003	Thema	Gedächtnistraining — Intensivtraining —
Dozentin	Antje Pelzer	Kurs	OR 09
Thema	Mind-Mapping: Eine kreative Denk- und Arbeitsmethode — Trainingsseminar — Intensiv — OR 07 Einführung in die Methode — Hintergründe, Kernpunkte, Regeln — Die schnelle und sichere Verarbeitung von Informationen anhand praktischer Beispiele üben — Gedächtnistraining — Das Zusammenwirken der kreativen und analytischen Gedächtnisleistungen kennen lernen — Diskussion über neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der Gedächtnisforschung nach einer Idee von Vera Birkenbihl — Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am zweiten Seminartag zu den mit Mind-Mapping gemachten Erfahrungen — Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmer/innen Anwendungsbeispiele: — Kreativitätstechnik, Ideenfindung, Prioritätenbildung, Informationen strukturieren, Konzepte entwerfen, Termine planen — Das Zusammenwirken der kreativen und analytischen Gedächtnisleistungen kennen lernen	Lernziele	Erleben, wozu Ihr Gehirn in der Lage ist. Oder nach Vera Birkenbihl: Werden Sie von Gehirnbesitzer zum Gehirnbenutzer. — Mit weniger Aufwand mehr speichern — Fakten besser merken — Vorstellungskraft über — Gesetzestexte gezielter lesen und behalten — Sicher und frei reden — Zusammenhänge besser herstellen — Neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit unserem Gedächtnis kennen lernen Führungskräfte und Fachkräfte aus allen Bereichen, die ihre Gedächtnisleistung steigern wollen.
Kurs		Themen-schwerpunkte	— NEU —
Themen-schwerpunkte		Zielgruppe	Maximal 15 Personen
Zielgruppe		Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:30—15:30 Uhr durchgeführt.
Zeitplan		Dozent	Veranstaltungstermin: 9. Dezember 2003 Stefan Eyßen
Dozent		Thema	Frauenseminare
Thema		Kurs	Wie setzt FRAU sich im Berufsleben durch?
Kurs		Lernziele	FR 01
Themen-schwerpunkte		Themen-schwerpunkte	Neue Kommunikations- und Lernstrategien kennen lernen und anwenden.
Zielgruppe		Zielgruppe	— Unterschiede im Erleben und Verhalten von Männern und Frauen im Berufsleben — Kontakt herstellen — verbal/nonverbal — — Kontrollierter Dialog und aktives Zuhören — Forderungen stellen und NEIN sagen — persönlichen Angriffen standhalten — neues Verhalten kreieren
Zeitplan		Gruppengröße	Interessierte Mitarbeiterinnen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die sich besser mit ihren Kollegen und Kolleginnen verständigen möchten und/oder ihre berufliche Position verbessern wollen.
Dozent		Hinweis	Maximal 12 Personen
Thema		Zeitplan	Dieses Seminar hängt eng mit dem Seminar FR 02 zusammen; es ist von Vorteil, wenn beide Seminare besucht werden.
Kurs		Dozentin	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Themen-schwerpunkte		Thema	Veranstaltungstermin: 8.—11. Juli 2003
— NEU —		Kurs	Elisabeth Schineis
Zielgruppe		Lernziele	Wie geht FRAU mit Aggression um?
Gruppengröße		Themen-schwerpunkte	FR 02
Hinweis		Zielgruppe	Neue Kommunikations- und Lernstrategien kennen lernen und anwenden.
Zeitplan		Gruppengröße	— Kritik üben — ICH-Botschaften — Probleme lösen auf der Situationsebene — Kritik annehmen — Konflikte lösen
Dozentin		Zielgruppe	Interessierte Mitarbeiterinnen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die sich besser mit ihren Kollegen und Kolleginnen verständigen möchten und/oder ihre berufliche Position verbessern wollen.
Thema		Gruppengröße	Maximal 12 Personen
Kurs		Zielgruppe	
Lernziele		Gruppengröße	
Themen-schwerpunkte		Zielgruppe	
Zielgruppe		Gruppengröße	
Gruppengröße		Zielgruppe	

Hinweis	Dieses Seminar hängt eng mit dem Seminar FR 01 zusammen; es ist von Vorteil, wenn beide Seminare besucht werden.	dern die Auseinandersetzung mit dem Thema Macht/Ohnmacht.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 15.—18. September 2003	Immer neue und höhere Anforderungen verbunden mit knapper werdenden finanziellen und persönlichen Ressourcen führen zu hohen Belastungen.
Dozentin	Elisabeth Schineis	In dieser Gruppe haben Sie die Möglichkeit, in einer Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung — Unterstützung, Anregungen und Rückmeldungen zu erhalten.
Thema	Die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Verwaltung — Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes —	Supervision
Kurs	FR 03	als berufsbezogenes Beratungskonzept, um die vielfältigen Aufgaben mit möglichst wenig Reibungsverlust ausüben zu können und Coaching als individuelle Beratung einer Führungskraft mit dem Ziel die eigene Praxis situation zu reflektieren, die eigenen Kompetenzen bewusst zu aktivieren, zu fördern und für den Führungsalltag nutzbar zu machen sind berufsbegleitende Instrumente die ...
Themen-schwerpunkte	— Inhalt des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes — Arbeitsschwerpunkte und Methoden sowie — Durchsetzungsmöglichkeiten für Frauenbeauftragte nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz — Frauenförderplan — Erfahrungsaustausch über die praktische Arbeit	— Unterstützung, Klärung und Austausch anbieten, bei z. B.: — dem Umgang mit schwierigen Leitungssituationen — beim Finden der eigenen Rolle — beim Verhandeln, sich Präsentieren — bei der Klärung von eigenen Zielen — der Auseinandersetzung mit förderlichen und hinderlichen Strategien — beim Umgang mit Konflikten
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen, die in ihren Behörden die Aufgabe der Frauenbeauftragten wahrnehmen oder künftig wahrnehmen sollen und Personalvertreterinnen .	Weibliche Führungskräfte und Multiplikatoren.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 2., 9. und 16. Juli 2003	Zielgruppe
Dozentin	Else Prütting	Maximal 12 Personen
Thema	Die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Verwaltung — Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes —	Das Seminar umfasst 40 Unterrichtsstunden und wird jeweils von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt.
Kurs	FR 04	<u>Veranstaltungsbeginn:</u> 2. September 2003
Themen-schwerpunkte	— Öffentlichkeitsarbeit der Frauenbeauftragten in der Dienststelle — Umgang mit Problemfällen — Mobbing — Alkohol am Arbeitsplatz — Psychisch Kranke — Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz — Erfahrungsaustausch über die praktische Arbeit — Wie finde ich die richtige Person bei der Besetzung von Leitungsfunktionen?	Weitere Termine werden mit den Teilnehmerinnen abgesprochen (1 × mtl. fortlaufend). Bernadette Timmer-Nickel
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen, die in ihren Behörden die Aufgabe der Frauenbeauftragten wahrnehmen oder künftig wahrnehmen sollen und Personalvertreterinnen .	Sicher auftreten — Besser ankommen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 24. September, 1. und 8. Oktober 2003	Rhetorik und Kommunikation für Frauen — FR 11
Dozentin	Else Prütting	Mit gelungener Kommunikation zwischenmenschliche Beziehungen verbessern, mit überzeugenden Formulierungen und klaren Argumenten den persönlichen und beruflichen Erfolg steigern.
Thema	Supervision Coaching für Frauen	— Grundannahmen zur menschlichen Kommunikation — Die Bedeutung des ersten Eindrucks — Kompetentes Auftreten; Wortwahl, Körpersprache; Stimme — Der richtige Umgang mit sich selbst — Gesprächsverhalten von Frauen und Männern — Praktische Übungen (Gruppenarbeit, Rollenspiele, Übungen zur freien Rede u. Ä.)
Kurs	FR 10	Frauen in Nicht-Führungspositionen.
Themen-schwerpunkte	Leiten ist eine schwierige Aufgabe	Wegen der besonderen Übungsintensität des Seminars ist die Teilnehmerinnenzahl auf 12 begrenzt!
	— für Frauen bedeutet es nicht selten, die Konfrontation mit dem Wunsch, es allen recht machen zu wollen, zwischen den Stühlen zu sitzen. Nicht eindeutig vorgegebene Handlungsstrategien, unterschiedliche Sichtweisen von „sinnvollem Handeln“ führen zu Spannungen und Konflikten und for-	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
		Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten.
		<u>Veranstaltungstermine:</u> 1. 18. und 19. März 2003 2. 14. und 15. Oktober 2003
		Bernadette Timmer-Nickel

Datenverarbeitung	Thema	Thema	Einführung in die Benutzeroberfläche
Thema	Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Arbeit		WINDOWS 95
Kurs	DV 01	Kurs	— Einführungskurs —
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Ergonomie — was ist das, was will sie? — Menschliche Arbeit — Menschliche Leistung — Belastung und Beanspruchung — Gestaltung der Arbeit — Ergonomie und Bildschirmarbeit — Auswirkung auf den Menschen <ul style="list-style-type: none"> — Belastung für Körper und Sinne — Richtig sitzen vor dem Bildschirm: — Das Kreuz mit dem Kreuz — Gut sehen, alles erkennen — Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes: — Wo steht und liegt was? — Rund um den Arbeitsplatz: — Umgebungseinflüsse, Licht, Farben, Lärm, Klima — Arbeitsmedizinische Aspekte — Gesetze und Verordnungen 	Lernziel	DV 03
Zielgruppe	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Bereich mit Bildschirmen gearbeitet wird bzw. die für die Einführung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen zuständig sind, sowie Bedienstete, die an Bildschirmen arbeiten.	Themen-schwerpunkte	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen den Umgang mit der Fenstertechnik bei der Nutzung von Tastatur und Maus. Sie sind in der Lage das Gelernte auf Anwendungsprogramme zu übertragen und kennen die Zubehörprogramme.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufbau und Arbeitsweise von WINDOWS — Gestalten der eigenen Oberfläche und der Startmenüs — Windowsprogramme (Paint, Wordpad usw.) — Datei- und Diskettenoperationen — Ordner anlegen und verwalten — Aufrufen von Anwendungsprogrammen — Datenaustausch zwischen verschiedenen Anwendungsprogrammen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 18. November 2003	Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.
Dozent	Felix Schwenger	Voraussetzung	Die Tastatur muss bekannt sein.
		Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf an 2 Vormittagen durchgeführt.
		Dozent	Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Wolfgang Kalberlah
Thema	Thema	Thema	Einführung in WINDOWS NT 4.x
Kurs			— Einführungskurs —
Lernziele			DV 04
Themen-schwerpunkte	<p>PC-Grundlagen</p> <p>DV 02</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundbegriffe der Datenverarbeitung auf dem PC sowie dessen Einsatzmöglichkeiten.</p> <p>EVA-Prinzip — Was ist das?</p> <p>Wie arbeitet ein Computer? — Zentraleinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechenwerk — Steuerwerk — ASP <p>Herz der Zentraleinheit — Prozessor</p> <p>PC-Speicher</p> <ul style="list-style-type: none"> — Diskette — Festplatte <p>Peripheriegeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bildschirm — Tastatur — Drucker — Maus <p>PC-Software — Betriebssystem (MS-DOS)</p> <p>Arbeiten mit dem Menü</p> <p>Ausgewählte MS-DOS-Befehle</p> <p>Einführung in die Textverarbeitung mit „WORD“.</p>	Kurs	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen den Umgang mit der Fenstertechnik bei der Nutzung von Tastatur und Maus. Sie sind in der Lage, das Gelernte auf Anwendungsprogramme zu übertragen und kennen die Zubehörprogramme.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufbau und Arbeitsweise von WINDOWS — Gestalten der eigenen Oberfläche und der Startmenüs — Windowsprogramme (Paint, Wordpad usw.) — Datei- und Diskettenoperationen — Ordner anlegen und verwalten — Aufrufen von Anwendungsprogrammen — Datenaustausch zwischen verschiedenen Anwendungsprogrammen — Datensicherungsmaßnahmen
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.	Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf an 2 Vormittagen durchgeführt.	Voraussetzung	Die Tastatur muss bekannt sein.
Dozenten	Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen bei Bedarf durchgeführt.
		Dozent	Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Wolfgang Kalberlah
Thema	Thema	Thema	ACCESS 97
Kurs			— Grundkurs —
Lernziele			DV 06
Themen-schwerpunkte			<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Funktionen für den Aufbau und die Verwaltung von Datenbeständen und können ACCESS für eigene Anwendungen einsetzen.</p> <p>Konzeption einer relationalen Datenbank</p> <ul style="list-style-type: none"> — Planung und Tabellendesign — Normalisierung, Indizierung und Relation <p>Erstellen eines Tabellenentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> — Datenfelder definieren — Feldeigenschaften festlegen — Gültigkeitsregeln und Gültigkeitsmeldungen
Zielgruppe			
Zeitplan			
Dozenten			

	Tabellen bearbeiten — Datensätze eingeben, ändern und löschen — Daten suchen und ersetzen	Zielgruppe Voraussetzung Zeitplan	Endbenutzerinnen und Endbenutzer. Kenntnisse in WINDOWS Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
	Abfragen — Auswahlabfragen und Suchkriterien — Berechnete Felder und Ausdrücke		<u>Veranstaltungstermin:</u> 17. und 19. Februar 2003
	Formulare — Der Formularassistent — Bearbeiten von Steuerelementen — Filtern und Sortieren	Dozent	Bei Bedarf werden weitere Kurse eingerichtet. Peter Psotka
	Berichte	Thema	
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer. Kenntnisse in WINDOWS	Kurs	EXCEL 97
Voraussetzung	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen bei Bedarf durchgeführt.	Lernziele	— Spezialitäten —
Zeitplan	Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.	Themen-schwerpunkte	DV 10
Dozent	Wolfgang Kalberlah		Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen weiterführende Techniken zur sinnvollen und einfachen Gestaltung von Tabellen kennen.
Thema	ACCESS 2000		— Besondere Funktionen — Rechnen mit Datum und Uhrzeit — Datenbankfunktionen in EXCEL — Tabelle gliedern — Tabelle konsolidieren — Analysen — (Zielwertsuche, Solver, etc.)
Kurs	— Grundkurs —		Endbenutzerinnen und Endbenutzer. EXCEL-Grundkurs
Lernziele	DV 07		Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Themen-schwerpunkte	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Funktionen für den Aufbau und die Verwaltung von Datenbeständen und können ACCESS für eigene Anwendungen einsetzen.		<u>Veranstaltungstermine:</u> 25. und 27. März 2003
Zielgruppe	Konzeption einer relationalen Datenbank		Bei Bedarf werden weitere Kurse eingerichtet. Peter Psotka
Voraussetzung	— Planung und Tabellendesign — Normalisierung, Indizierung und Relation	Dozent	
Zeitplan	Erstellen eines Tabellenentwurfs	Thema	EXCEL 97
	— Datenfelder definieren — Feldeigenschaften festlegen — Gültigkeitsregeln und Gültigkeitsmeldungen	Kurs	— Auffrischungskurs —
	Tabellen bearbeiten	Lernziele	DV 11
	— Datensätze eingeben, ändern und löschen — Daten suchen und ersetzen	Themen-schwerpunkte	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die in einem Grundkurs vermittelten Kenntnisse nochmals vertiefen.
	Abfragen		— Grundlagen — Formeln und Funktionen — Formatierungen — Ausdrucksgestaltung — Diagramme
	— Auswahlabfragen und Suchkriterien — Berechnete Felder und Ausdrücke		Endbenutzerinnen und Endbenutzer. EXCEL-Grundkurs
	Formulare		Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
	— Der Formularassistent — Bearbeiten von Steuerelementen — Filtern und Sortieren	Zielgruppe Voraussetzung Zeitplan	<u>Veranstaltungstermin:</u> 3. April 2003
Zielgruppe	Berichte		Bei Bedarf werden weitere Kurse eingerichtet. Peter Psotka
Voraussetzung	Endbenutzerinnen und Endbenutzer. Kenntnisse in WINDOWS		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen bei Bedarf durchgeführt.		
	Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.		
Dozenten	Verschiedene	Thema	EXCEL 2000
Thema		Kurs	— Grundkurs —
Kurs	EXCEL 97	Lernziele	DV 12
Lernziele	— Grundkurs —		Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Funktionen für den Aufbau und die Verwaltung von Tabellen und Grafiken und können EXCEL für eigene Anwendungen einsetzen.
Themen-schwerpunkte	DV 09		Grundlagen
	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Funktionen für den Aufbau und die Verwaltung von Tabellen und Grafiken und können EXCEL für eigene Anwendungen einsetzen.		— Fenstertechnik — Aufbau des Tabellenfensters — Befehlsauswahl
	Grundlagen		Tabellen
	— Fenstertechnik — Aufbau des Tabellenfensters — Befehlsauswahl		— Berechnung — Gestaltung
	Tabellen		Diagramme
	— Berechnung — Gestaltung	Zielgruppe Voraussetzung	Endbenutzerinnen und Endbenutzer. Kenntnisse in WINDOWS
	Diagramme		

Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.</p> <p><u>Veranstaltungstermin:</u> 28. und 30. April 2003</p> <p>Bei Bedarf werden weitere Kurse eingerichtet.</p>	Voraussetzung	Grundkenntnisse in WINDOWS (95 oder höher) und Internet.
Dozent	<p>Peter Psotka</p> <p>Datenverarbeitung</p>	Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
		Dozent	<u>Veranstaltungstermin:</u> 2. und 3. April 2003
Thema	EXCEL 2000		Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.
	— Spezialitäten —		Ralph Steiner
Kurs	DV 13		
Lernziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen weiterführende Techniken zur sinnvollen und einfachen Gestaltung von Tabellen kennen.	Thema	Outlook 97
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Besondere Funktionen — Rechnen mit Datum und Uhrzeit — Datenbankfunktionen in EXCEL — Tabelle gliedern — Tabelle konsolidieren — Analysen — (Zielwertsuche, Solver, etc.) 	Kurs	— Spezialitäten —
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.	Lernziele	DV 19
Voraussetzung	EXCEL-Grundkurs		Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Termine, Aufgaben und Notizen verwalten, Adressen pflegen und Nachrichten mittels E-Mail versenden.
Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.</p> <p><u>Veranstaltungstermine:</u> 5. und 7. Mai 2003</p> <p>Bei Bedarf werden weitere Kurse eingerichtet.</p>	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Einsatzschwerpunkte von Outlook — Kalenderdarstellungen — Termine erfassen und verwalten — Terminkalender drucken — Erfassen von Aufgaben und Notizen — Kontakte erfassen und nutzen — Versand und Empfang von E-Mails
Dozent	Peter Psotka	Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.
		Voraussetzung	WINDOWS-Grundkurs
Thema	Suchen im WWW (World Wide Web), Technik der Recherche	Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
	— Grundkurs —		<u>Veranstaltungstermine:</u> 26. und 28. März 2003
Kurs	DV 16		Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.
Lernziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen zu raschen Suchergebnissen.	Dozent	Wolfgang Kalberlah
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Suchtechniken — Kataloge und Suchmaschinen — Wer verbirgt sich hinter Domain-Namen — Praktische Übungen 	Thema	Outlook 2000
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich besser im World Wide Web bewegen wollen.	Kurs	— Spezialitäten —
Voraussetzung	Grundkenntnisse in WINDOWS (95 oder höher) und Internet	Lernziele	DV 20
Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 4 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—11:30 Uhr durchgeführt.</p> <p><u>Veranstaltungstermin:</u> 25. April 2003</p> <p>Bei Bedarf werden weitere Kurse eingerichtet.</p>		Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Termine, Aufgaben und Notizen verwalten, Adressen pflegen und Nachrichten mittels E-Mail versenden.
Dozent	Ralph Steiner	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Einsatzschwerpunkte von Outlook — Kalenderdarstellungen — Termine erfassen und verwalten — Terminkalender drucken — Erfassen von Aufgaben und Notizen — Kontakte erfassen und nutzen — Versand und Empfang von E-Mails
Thema	Internet	Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.
	Erstellen von Web-Seiten mit MS Frontpage 2000	Voraussetzung	WINDOWS-Grundkurs
	— Spezialitäten —	Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Kurs	DV 17		<u>Veranstaltungstermine:</u> 9. und 11. September 2003
Lernziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage eine einfache Website ohne Programmierkenntnisse zu gestalten.	Dozent	Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Planung und Vorbereitung einer Web-Site — MS Frontpage einrichten — Homepage und Web-Seiten erstellen — Gestalten, Strukturieren und Organisieren von Web-Seiten — Grafische Elemente — Vorlagen 	Thema	Wolfgang Kalberlah
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Web-Seiten pflegen sollen.	Kurs	POWERPOINT 97
		Lernziele	— Grundkurs —
			DV 22
			Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint und können sie selbstständig anwenden.

Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Gestalten der Arbeitsumgebung — Einsatzmöglichkeiten von PowerPoint — Elemente des PowerPoint-Bildschirms — Handhabung von PowerPoint — Erstellen und Verwalten von Folien — Arbeiten mit PowerPoint-Objekten — Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen — Zeichnen — Einfügen von ClipArts und Grafiken — Erstellen von Diagrammen und Organigrammen — Drucken — Praktische Übungen 	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen der Textverarbeitung — Funktionen und Bedienerführung — Texte erstellen, speichern und drucken — Texte gestalten — Textbausteinerarbeitung — „Autokorrektur“ und „AutoText“ — Formatierung von Texten — Praktische Übungen
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit PowerPoint vertraut werden wollen.	Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.
Voraussetzung	WINDOWS-Grundkurs	Voraussetzungen	PC-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, Schreibmaschinengrundkenntnisse, Grundkenntnisse in WINDOWS.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 12. und 14. März 2003 Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen bei Bedarf durchgeführt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
Dozent	Wolfgang Kalberlah	Dozenten	Verschiedene
Thema	POWERPOINT 2000	Thema	WORD 97
Kurs	— Grundkurs —	Kurs	Serienbriefe
Lernziele	DV 23 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint und können sie selbstständig anwenden.	Lernziele	— Spezialitäten —
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Gestalten der Arbeitsumgebung — Einsatzmöglichkeiten von PowerPoint — Elemente des PowerPoint-Bildschirms — Handhabung von PowerPoint — Erstellen und Verwalten von Folien — Arbeiten mit PowerPoint-Objekten — Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen — Zeichnen — Einfügen von ClipArts und Grafiken — Erstellen von Diagrammen und Organigrammen — Drucken — Praktische Übungen 	Themen-schwerpunkte	DV 29
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit PowerPoint vertraut werden wollen.	Zielgruppe	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können vorgegebene Daten in wiederkehrende Schreiben, Listen und Kataloge einbinden.
Voraussetzung	WINDOWS-Grundkurs	Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> — Erstellen von einfachen Serienbriefen — Erweiterte Serienbriefe mit Abfrageoptionen — Etiketten gestalten und drucken
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 21. und 28. November 2003 Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.	Zeitplan	<ul style="list-style-type: none"> — Endbenutzerinnen und Endbenutzer. WORD-Grundkurs
Dozent	Wolfgang Kalberlah	Dozent	<ul style="list-style-type: none"> — Etiketten gestalten und drucken WORD-Grundkurs
Thema	POWERPOINT 2000	Thema	WORD 97
Kurs	— Grundkurs —	Kurs	Tabellen, Vordrucke
Lernziele	DV 23 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint und können sie selbstständig anwenden.	Lernziele	— Spezialitäten —
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Gestalten der Arbeitsumgebung — Einsatzmöglichkeiten von PowerPoint — Elemente des PowerPoint-Bildschirms — Handhabung von PowerPoint — Erstellen und Verwalten von Folien — Arbeiten mit PowerPoint-Objekten — Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen — Zeichnen — Einfügen von ClipArts und Grafiken — Erstellen von Diagrammen und Organigrammen — Drucken — Praktische Übungen 	Themen-schwerpunkte	DV 30
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit PowerPoint vertraut werden wollen.	Zielgruppe	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage Tabellen für unterschiedliche Anwendungsbereiche zu erstellen.
Voraussetzung	WINDOWS-Grundkurs	Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> — Erstellen von Tabellen mit der Tabellenfunktion — Formatierung (AutoFormat, Zeichen, Absatz, Rahmen und Schattierung) — Rechnen in Tabellen — Formulare entwickeln und ausfüllen — Mehrspaltendruck (Zeitungsstil)
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 15. und 17. Oktober 2003 Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.	Zeitplan	<ul style="list-style-type: none"> — Endbenutzerinnen und Endbenutzer. WORD-Grundkurs
Dozent	Wolfgang Kalberlah	Dozent	<ul style="list-style-type: none"> WORD-Grundkurs Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 4. und 6. November 2003 Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.
Thema	Textverarbeitung	Thema	Textverarbeitung
Kurs	WORD 97	Kurs	WORD 2000
Lernziele	— Grundkurs —	Lernziele	— Grundkurs —
Thema	DV 28	Thema	DV 31
Kurs	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms WORD 97 und können sie im praktischen Gebrauch selbstständig anwenden.	Kurs	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms WORD und können sie im praktischen Gebrauch selbstständig anwenden.

Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen der Textverarbeitung — Funktionen und Bedienerführung — Texte erstellen, speichern und drucken — Texte gestalten — Textbausteinverarbeitung — „Autokorrektur“ und „AutoText“ — Formatierung von Texten — Praktische Übungen 	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Standardsituationen am Arbeitsplatz: Erfragen und Geben von Informationen, Sachverhalte und Prozeduren erklären, Anweisungen geben — Einführung Basisbegriffe englisches Amtsvokabular — Englisch als internationale Verkehrssprache — Übungen zum Schriftverkehr: Form des englischen Briefes, Standardformulierungen zu Anfang und Ende — Telefonieren auf Englisch — Basisgrammatik <p><u>Es soll vor allem behutsam die Sprechfertigkeit trainiert werden.</u> Durch Rollenspiele werden die Hemmungen vor dem Gebrauch der englischen Sprache abgebaut.</p>
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
Voraussetzungen	PC-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, Schreibmaschinengrundkenntnisse, Grundkenntnisse in WINDOWS.		<ul style="list-style-type: none"> — mit 3 bis 5 Jahren Schulenglisch, nicht mehr! — deren Englischkenntnisse lange nicht mehr geübt, — denen einfache Gespräche große Schwierigkeiten bereiten, — Level: elementary to pre-intermediate
Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen bei Bedarf durchgeführt.</p> <p>Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.</p>	Hinweis	<p>Die Teilnehmer/innen werden gebeten, Beispiele aus der Praxis mitzubringen (evtl. fehlendes Vokabular, kurze Situationen, in denen Englisch benötigt wird). So kann direkt auf die Bedürfnisse am Arbeitsplatz eingegangen werden.</p>
Dozenten	Verschiedene		Maximal 14 Personen
Thema	WORD 2000	Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 28 Unterrichtsstunden und wird an 4 Tagen durchgeführt.</p> <p><u>Veranstaltungstermine:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 26. März 2003 (8:15—13:15 Uhr) 27. März 2003 (8:15—15:30 Uhr) 2. April 2003 (8:15—15:30 Uhr) 3. April 2003 (8:15—13:15 Uhr)
Kurs	DV 32		Sonja Malter
Lernziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können vorgegebene Daten in wiederkehrende Schreiben, Listen und Kataloge einbinden.		
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Erstellen von einfachen Serienbriefen — Erweiterte Serienbriefe mit Abfrageoptionen — Etiketten gestalten und drucken 	Thema	Englisch in der Verwaltung II
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.	Kurs	— Englisch für den Amtsgebrauch —
Voraussetzungen	WORD-Grundkurs	Lernziele	KO 02
Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.</p> <p><u>Veranstaltungstermine:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 10. und 17. September 2003 <p>Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.</p>	Themen-schwerpunkte	<p>Sich mit Klienten und Gesprächspartnern in Amtssituationen auf Englisch verständigen zu können. Erweiterung der Kommunikationsfähigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sichere Beherrschung von Standardsituationen am Arbeitsplatz: — Erfragen und Geben von Informationen, Sachverhalte und Prozeduren erklären, Anweisungen geben. — Umgang mit dem Amtsvokabular, Erweiterung des Wortschatzes. — Sicherer mündliches Übermitteln von Daten, Missverständnisse im Informationsaustausch verhindern. — Telefonieren auf Englisch — Das eigene Aufgabengebiet auf Englisch darstellen können. — Englisch als internationale Verkehrssprache, interkulturelles Verständnis herstellen. — Übungen zum Schriftverkehr: Sachverhalte schriftlich darstellen, Formulierungstübungen — Grammatikrevision — Kommunikationsübungen zu klarem und höflichem Umgang mit Klienten und Gesprächspartnern. <p><u>Großes Gewicht wird auf die mündliche Kommunikation gelegt.</u> Das Reagieren in Situationen wird durch Rollenspiele geübt.</p>
Dozent	Wolfgang Kalberlah		
Thema	WORD 2000		
Kurs	Tabellen, Vordrucke		
Lernziele	— Spezialitäten —		
Themen-schwerpunkte	<p>DV 33</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Tabellen für unterschiedliche Anwendungsbereiche zu erstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erstellen von Tabellen mit der Tabellenfunktion — Formatierung (AutoFormat, Zeichen, Absatz, Rahmen und Schattierung) — Rechnen in Tabellen — Formulare entwickeln und ausfüllen — Mehrspaltendruck (Zeitungsstil) 	Thema	
Zielgruppe	Endbenutzerinnen und Endbenutzer.	Kurs	
Voraussetzung	WORD-Grundkurs	Lernziele	
Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.</p> <p><u>Veranstaltungstermine:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 10. und 17. Juli 2003 <p>Bei Bedarf werden weitere Kurse durchgeführt.</p>	Themen-schwerpunkte	
Dozent	Wolfgang Kalberlah		
Rhetorik und Kommunikation			
Thema	Englisch in der Verwaltung I		
Kurs	— Englisch für den Amtsgebrauch —		
Ziele	KO 01		
	Grundkenntnisse des Amtsenglischen zu erlernen.		
	Verständigung mit Klienten und Gesprächspartnern in Basissituationen.		

Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter — mit 5 bis 7 Jahren Schulenglisch, und wenig Übung in der Sprache in Beruf oder Freizeit. — Die in der Lage sind, kurze Alltagsgespräche auf Englisch zu führen, auch wenn sie dabei Fehler machen. — Level: pre-intermediate to intermediate	Thema Kurs Lernziele Themen-schwerpunkte	Englisch in der Verwaltung IV — Effektive Kommunikation — KO 03/2 Sicheres und wirkungsvolles Auftreten bei internationalen und innereuropäischen Kontakten In bestimmten Positionen repräsentiert der Mitarbeiter nicht nur sich selbst oder seine Behörde, sondern wird von seinen Gesprächspartnern häufig stellvertretend für die Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen. Hier ist positives Auftreten durch kommunikative Kompetenz im Englischen ein Muss. Folgende Schwerpunkte bieten sich an: — First and last and other Meetings. Social contacts — Presentations, Projects, Negotiations
Hinweis	Es wird auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitsgebiete der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegangen. Dazu wird empfohlen, Beispiele aus der Praxis mitzubringen (auch Vokabular, das Sie auf Englisch benötigen).		
Gruppengröße	Maximal 12 Personen		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 28 Unterrichtsstunden und wird an 4 Tagen durchgeführt.		
	<u>Veranstaltungstermine:</u> 4. Juni 2003 (8:15—13:15 Uhr) 5. Juni 2003 (8:15—15:30 Uhr) 11. Juni 2003 (8:15—15:30 Uhr) 12. Juni 2003 (8:15—13:15 Uhr)		
Dozentin	Sonja Malter		
Thema	Englisch in der Verwaltung III		
Kurs	KO 03/1		
Lernziele	Erweiterung und Revision der Englischkenntnisse: Flüssige und sichere Kommunikation in Amtssituationen und für internationale Kontakte.		
Themen-schwerpunkte	— Erweiterung und Training der Sprachfertigkeit durch Rollenspiele und Simulationen. — Situationen sicher und spontan beherrschen — Idiomatisch richtiges Schreiben und Sprechen — Interkulturelle Kommunikation Verständnis für andere Kulturen: Kulturenkniege: Gibt es einen? — Telefonieren auf Englisch: Nicht nur Routine? — Das eigene Aufgabengebiet und die eigene Person auf Englisch effektiv darstellen können. — Kurze Präsentationen und Meetings — Grammatik als Bedeutungsträger: wie ich es sage — macht den Unterschied — Kreativer Umgang mit dem Fachvokabular — Unterhaltung auf Englisch über Sachverhalte führen und an Diskussionen teilnehmen können.	Zielgruppe	
Hinweis	Es wird auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitsgebiete der Teilnehmer/innen eingegangen. Dazu wird empfohlen, Beispiele aus der Praxis mitzubringen (auch Vokabular, das Sie auf Engl. benötigen).	Hinweis	
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, — die den Kurs II absolviert haben und/oder mit mindestens 5 Jahren Schulenglisch und häufigem Kontakt mit dem Englischen in Beruf oder Freizeit. — Oder: mit 7—9 Jahren Schulenglisch — Level: intermediate to upper-intermediate	Gruppengröße Zeitplan	
Gruppengröße	Maximal 12 Personen		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 28 Unterrichtsstunden und wird an 4 Tagen durchgeführt.		
	<u>Veranstaltungstermine:</u> 4. September 2003 (8:15—15:30 Uhr) 5. September 2003 (8:15—13:15 Uhr) 11. September 2003 (8:15—15:30 Uhr) 12. September 2003 (8:15—15:15 Uhr)		
Dozentin	Sonja Malter		
		Thema	Kommunikation I
		Kurs	— Rhetorik, freie Rede und Argumentation —
		Themen-schwerpunkte	KO 04 — Allgemeine Grundlagen der Kommunikation — Körpersprache und Rhetorik — Auftreten der Rednerin/des Redners — Rede- und Argumentationsverhalten — Argumentationstechniken

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> — Rhetorische Ausdrucksformen und Stilmittel (freie Rede, Vortrag, Ansprache) — Entspanntes Verhalten in Rede und Gesprächssituationen — Redevorbereitung (Rede- und Argumentationsstrategien) — Praktische Übungen zu einzelnen Themenbereichen — Mentale Techniken 	Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Gruppengröße	Amts- und Abteilungsleiterinnen sowie Amts- und Abteilungsleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Einführung in den Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation interessiert sind.	Dozentin	<u>Veranstaltungstermine:</u> 2. und 3. Juli 2003 Antje Pelzer
Zeitplan	Maximal 15 Personen	Thema	Etikette und Stil Gute Umgangs- und Verhaltensformen — Imagepflege für Ihre Verwaltung
Dozentin	<p>Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.</p> <p><u>Veranstaltungstermine:</u> 25. und 26. März 2003</p> <p>Antje Pelzer</p>	Kurs	KO 07 Wer möchte im Berufs- und Alltagsleben nicht erfolgreich sein? Das Seminar zeigt Wege auf, um sich im Umgang mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie mit Besuchern/Kunden sicher zu bewegen.
Thema	Kommunikation II	Lernziele	Was zeichnet Persönlichkeiten aus? Gute Umgangsformen, ein „MUSS“?
Kurs	<ul style="list-style-type: none"> — Gespräche effektiv und erfolgreich führen — KO 05 	Themen-schwerpunkte	Psychologie des Erfolges: Menschenkenntnis ist die beste Voraussetzung für optimales Verhalten.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen der Gesprächsführung — Körpersprache und Gesprächsverhalten — Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen vorbereiten und durchführen — Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Gesprächsverlauf — den Gesprächsverlauf wirkungsvoll steuern — Praktische Übungen zu <ul style="list-style-type: none"> — Konfliktgesprächen — Beratungsgesprächen — Mitarbeitergesprächen — Beurteilungsgesprächen 	Zielgruppe	Die „Macht“ des ersten Eindrucks — Was Körpersignale aussagen
Zielgruppe	Amts- und Abteilungsleiterinnen sowie Amts- und Abteilungsleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Gesprächsverhalten weiterentwickeln möchten	Zeitplan	Jeans oder Smoking? Business Outfit — Tipps für SIE und IHN Vorstellen und Bekanntmachen
Gruppengröße	Maximal 15 Personen	Dozentin	Smalltalk Etikette von „A bis Z“ — ein Querschnitt
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.	Thema	Tischregeln
Dozentin	<u>Veranstaltungstermine:</u> 23. und 24. April 2003	Kurs	Dieses Seminar wendet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für dieses Thema interessieren sowie angesprochen fühlen.
Thema	„Die Kunst, erfolgreich Briefe zu schreiben“	Lernziele	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—17:00 Uhr durchgeführt.
Kurs	KO 08	Themen-schwerpunkte	<u>Veranstaltungstermin:</u> 24. Juni 2003
Themen-schwerpunkte	Der Brauch, sich schriftlich mitzuteilen, hat uraltre Tradition. Geschäftspost dokumentiert noch bleibender als verbale Kommunikation den Stil des Unternehmens. Sowohl die Gestaltung als auch die Aussagen der Korrespondenz machen den Eigenwert der Adressanten und die Hochschätzung des Adressaten transparent.	Zielgruppe	Waltraud Schindler
Zielgruppe	Maximal 15 Personen	Zeitplan	<ul style="list-style-type: none"> — „Streifzug“ durch die aktuellen DIN-Regeln 50-08 — Der kontaktreiche Brief
Gruppengröße		Dozentin	<ul style="list-style-type: none"> — Briefanfang und Briefschluss — Übungen anhand von Brief- und Textbeispielen — Stilkunde-Training
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.	Thema	<ul style="list-style-type: none"> — Kanzleisprache — Superlativen — Verdoppelungen — Fremdwörter — „Schachtelsätze“ — Training anhand vorliegender Korrespondenz — Briefe zu besonderen Anlässen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> — Glückwunschschreiben, Kondolenzbriefe, Korrespondenz mit Bewerbern
Dozentin	<u>Veranstaltungstermine:</u> Antje Pelzer	Kurs	Das Seminar wendet sich an alle Damen und Herren, die ihren Briefstil verbessern und/oder „auffrischen“ wollen.
Thema	Wirkungsvolles Besprechungs- und Sitzungsmanagement	Zielgruppe	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—17:00 Uhr durchgeführt.
Kurs	KO 06	Zeitplan	<u>Veranstaltungstermin:</u> 17. Juli 2003
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Besprechungsleitung oder Moderation — Grundlagen der Moderationstechnik — Vorbereitung einer Besprechung/Sitzung — Psychologie der Gruppenprozesse — Techniken souveräner Konferenzleitung — Selbstmanagement des Besprechungsleiters — Phasenkonzept effektiver Sitzungsleitung — Psychologische Methoden für den Umgang mit Einwänden und Widerständen — Praktische Übungen 	Dozentin	Waltraud Schindler
Zielgruppe	Amts- und Abteilungsleiterinnen sowie Amts- und Abteilungsleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabengebiet u. a. Besprechungs- bzw. Konferenzleitung umfasst.		
Gruppengröße	Maximal 15 Personen		

Thema	Professionelles Telefonverhalten	So stellt sich die Frage: Wie sehe ich als Mitarbeiter/in die Bürger/innen mit denen ich Kontakt habe und wie gehe ich mit ihnen um?
Kurs	Telefonieren, die „Visitenkarte“ Ihrer Verwaltung	Grundlagen der kundenorientierten Kommunikation stehen deshalb im Mittelpunkt dieses eintägigen Workshops.
Themen-schwerpunkte	KO 09	Der Ansatz wird in verschiedenen Theorie-Inputs dargestellt, an Praxisbeispielen vertieft und die Umsetzung in die eigenen Arbeitsfelder erprobt.
	— Grundsätzliches rund ums Telefon — Höflicher Umgang am Telefon — Formulierungen — das „Kleid“ des Gesprächsinhaltes Konfliktauslösende Formulierungen „Gesprächskiller“ Unkonkrete Formulierungen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, insbesondere die häufig Publikumsverkehr bzw. engen Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern haben.
Zielgruppe	Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird an einem Tag von 8:30—18:00 Uhr durchgeführt.
Zeitplan	Wie verhalte ich mich korrekt? Effektives Telefonieren Wie kann ich meine Telefonarbeit noch verbessern?	Veranstaltungstermin: 4. September 2003 Robert Reichstein
Dozentin	Sprechtraining mit Tonbandaufnahmen Eine Stimme, die nicht stimmt, verstimmt (chin. Sprichwort) Damit Sie am Telefon „auf Draht“ sind Übungen — aus der Praxis für die Praxis — „Telefonsünden“ — Fazit	Neurolinguistisches Programmieren NLP zum Kennenlernen
Zielgruppe	Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	KO 13
Zeitplan	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—17:00 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 18. September 2003	Erfolgreicher handeln und selbstbewusster auftreten im Umgang mit Menschen im Berufsalltag: NLP ist die Kunst und Wissenschaft von persönlicher Vervollkommenung, von erfolgreicher Kommunikation und Höchstleistungen. Diese Kommunikationsfähigkeiten kann jede Frau/jeder Mann lernen, um die eigene Wirksamkeit — persönlich wie beruflich — zu verbessern.
Dozentin	Waltraud Schindler	— Wie Sie Körpersprache verstehen und benutzen — Wie Sie sich selber motivieren — Wie Sie Zugang zur Welt der anderen erhalten — Mobbing-Analyse — — Wie Sie Ziele formulieren und erreichen — Wie Sie sich neue Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Gefühle aneignen
Thema	Das Führen von Konfliktgesprächen oder „Die Suche nach der Lösung“	Das Prinzip des NLP ist — Lernen durch Erleben. Die Bereitschaft zu schauen, auszuprobieren, neugierig und mutig zu sein, trägt wesentlich zum Erfolg des Seminars bei.
Kurs	KO 10	Maximal 12 Personen
Lernziele	Das Führen von Konfliktgesprächen z. B. mit suchtgefährdeten oder abhängigen Beschäftigten.	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Themen-schwerpunkte	Veränderungen — Wann und wieso geschehen Veränderungen? Was trägt zur Motivation bei und wie lässt sie sich aufrechterhalten? Kommunikation — Wer spricht mit wem wie über was und welches Ziel wird dabei verfolgt? Training von Gesprächssituationen — Wer soll wann wen ansprechen?/Rollenklärung und Verantwortung. Gesprächsvorbereitung Was ist mein Gesprächsziel? Wie werden getroffene Vereinbarungen überprüft? Welche Konsequenzen werden gezogen?	Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 31. März—3. April 2003 2. 6.—9. Oktober 2003 Elisabeth Schneis
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vorgesetztenfunktionen, im Personalwesen, Personalräte, aber auch interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	Ohne „Amtsdeutsch“ bürgernäher schreiben
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 26. November 2003	KO 14.
Dozentin	Roswitha Jung	— Schriftverkehr — wichtiges Kommunikationsmittel der Verwaltung — Anforderung an Verwaltungssprache — Aktuelle Brief- und Textgestaltung nach DIN 5008 — Texte optimieren, deren Aufwand reduzieren und das Image verbessern — Praktische Übungen: — den Adressaten sehen — komplexe Sachverhalte gliedern — knapp und verständlich statt lang und unverständlich schreiben — Handlungen auslösen (Brief, Aktennotiz, Protokoll) — Wesentliches von Nebensächlichem trennen
Thema	Kundenorientierte Kommunikation in der Verwaltung	
Kurs	KO 11	
Themen-schwerpunkte	Im Rahmen des neuen Steuerungsmodell des und der damit verbundenen Orientierung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger treten die Bürgerin und der Bürger als „Kundin bzw. Kunde“ immer mehr in den Vordergrund. Dem gegenüber sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung aber immer auch mit „schwierigen Bürger/innen“ konfrontiert.	

Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbstständig Texte erstellen und ihren schriftlichen Stil auffrischen, verändern und/oder rationalisieren wollen.	Zielgruppe	— Selbstsicherheit und Selbstvertrauen sind Grundvoraussetzungen für gelungene, positive Kommunikation mit anderen. — Durch praktische Übungen steigern Sie Ihr Selbstwertgefühl und lernen Möglichkeiten kennen, bei unsachlicher Kritik oder zweideutigen Bemerkungen ohne Gesichtsverlust wieder zurück zum Thema zu kommen.
Gruppengröße	Maximal 12 Personen	Gruppengröße	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:30—13:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 21. und 28. November 2003	Zeitplan	Maximal 12 Personen
Dozentin	Ines Schader	Dozent	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:30—15:45 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 22. und 29. April 2003
Thema	Protokolle, Konzepte und Berichte wirksam erstellen	Thema	Auf „dumme Sprüche“ souverän reagieren — Vertiefungsseminar —
Kurs	KO 16	Kurs	KO 19
Lernziele	Nichts ist langweiliger als ein trockener Stil und eine einfallslose Darstellung von Texten. Ziel dieses Seminars ist es, Konzeption, Formulierung und Gestaltung von Texten an praxisnahen Beispielen zu üben.	Themen-schwerpunkte	„Na, Sie waren auch schon mal besser, Herr Kollege!“
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Die unterschiedlichen Arten des Protokolls — Sprachliche und formale Gestaltung des Protokolls — Praktische Übungen zum Protokollieren — Konzepte und Berichte: Von der Idee zur Realisierung — Wie Stil und Ausdruck verbessert werden können 	Zielgruppe	Wie Sie sich gegen verbale Attacken zur Wehr setzen können, ohne dabei die Regeln des „Guten Tons“ zu verletzen, ist Thema dieses Seminars.
Zielgruppe	Interessierte aus allen Bereichen.	Gruppengröße	— Selbstsicherheit und Selbstvertrauen sind Grundvoraussetzungen für gelungene, positive Kommunikation mit anderen.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 10. November 2003	Zeitplan	— Durch praktische Übungen steigern Sie Ihr Selbstwertgefühl und lernen Möglichkeiten kennen, bei unsachlicher Kritik oder zweideutigen Bemerkungen ohne Gesichtsverlust wieder zurück zum Thema zu kommen.
Dozent	N.N.	Dozent	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Grundseminar KO 18/1 besucht haben.
Thema	Rechtschreibung und Kommunikation	Zielgruppe	Maximal 12 Personen
Kurs	KO 17	Gruppengröße	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:30—15:45 Uhr durchgeführt.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Im Verwaltungsaltag ist es unverzichtbar, die deutsche Rechtschreibung zu beherrschen. Daher ist es erforderlich, sich mit den wichtigsten Änderungen, die die Rechtschreibreform gebracht hat, auseinander zu setzen. — Außerdem ist es an der Zeit, eine bürgernahe, also verständliche Behördensprache zu entwickeln. Hierbei ist es hilfreich, sich einige stilistische Grundregeln einzuprägen und umzusetzen. — Auch richtiges Telefonieren will gelernt sein. Endlich hat man erkannt, dass der Telefonkontakt zwischen Behörde und Bürger zu den wichtigsten Kommunikationsmitteln zählt. Es ist daher angebracht, grundlegende Fehler am Telefon zu vermeiden und Hilfestellungen für häufig auftretende Gesprächssituationen zu geben. <p>Mit diesen drei Themenbereichen beschäftigt sich die eintägige Veranstaltung „Rechtschreibung und Kommunikation“, die wir allen Behörden empfehlen dürfen.</p>	Zeitplan	<u>Veranstaltungstermin:</u> 11. November 2003
Zielgruppe	Alle Interessierte	Dozent	Stefan Eyßen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 7 Unterrichtsstunden und wird von 9:00—15:00 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 10. Juni 2003	Thema	Der Umgang mit Konflikten
Dozent	Karl-Heinz Fisch	Themen-schwerpunkte	— Trainingsseminar für Außendienstmitarbeiter/innen —
Thema	Auf „dumme Sprüche“ souverän reagieren	Zielgruppe	KO 20
Kurs	— Grundseminar —	Gruppengröße	Steuerung und Entwicklung menschlichen Verhaltens
Themen-schwerpunkte	KO 18 „Na, Sie waren auch schon mal besser, Herr Kollege!“	Zeitplan	Aggressionstheorien:
	<ul style="list-style-type: none"> — Wie Sie sich gegen verbale Attacken zur Wehr setzen können, ohne dabei die Regeln des „Guten Tons“ zu verletzen, ist Thema dieses Seminars. 	Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> — Frustration—Aggression — Aggressionssteigerung — Aggressionsverschiebung — Frustrationstoleranz
Zielgruppe		Zeitplan	Sprache als Mittel zum Aggressionsabbau
Zeitplan			Mitarbeiter/innen im Außendienst der Verwaltungen, die in besonderer Weise Aggressionen ausgesetzt sind und den Umgang mit Aggressionen sowie die Erhöhung ihrer eigenen Frustrationstoleranz im Rollenspiel und gegebenenfalls mit Videoeinsatz üben wollen.
Dozent			Angesprochen sind besonders Berufsgruppen wie Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten, Mitarbeiter/innen im Vollzugsdienst, Hausmeister, Mitarbeiter/innen in Telefonzentralen.
Thema			Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihre Funktion an.
Kurs			Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Themen-schwerpunkte			<u>Veranstaltungstermin:</u> 3.—5. November 2003
			Gabi Oßwald

Thema	Die Telefonzentrale als Visitenkarte der Verwaltung	Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Kurs	KO 21		Veranstaltungstermine: 29. und 30. September 2003
Lernziele	Der erste Kontakt zwischen Bürger und Verwaltung wird in den meisten Fällen über die Telefonzentrale vermittelt. Bereits hier entscheidet sich, welchen Eindruck der Anrufer von der Verwaltung erhält.	Dozentin	Antje Pelzer
Themen-schwerpunkte	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Seminar lernen die Bedeutung der Telefonzentrale für die Verwaltung verstehen. Sie sollen lernen, sich und die Verwaltung kundenorientiert zu präsentieren. 1. Seminartag — die Bedeutung der Telefonzentrale als Visitenkarte — kundenorientiert telefonieren — die persönliche Wirkung am Telefon — „Empfang“ des Kunden — Filterfunktion der Zentrale — Fragetechnik 2. Seminartag — Die Stimme als Arbeitsmittel — „Lächeln“ am Telefon — Fragetechniken — Stressbewältigung		Finanzwesen Thema Kurs Themen-schwerpunkte
Zielgruppe	Alle Interessierte		Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts FI 01 — Verwaltungs- und Vermögenshaushalt — Gliederungs- und Gruppierungsplan — Rücklagenwirtschaft — Kredite, innere Darlehen, Kassenkredite — Haushaltshaushalt — Finanzplanung und Investitionsprogramm — Gesamtdeckung, Zweckbindung von Einnahmen, unechte Deckungsfähigkeit — Allgemeine Grundsätze — Verpflichtungsermächtigungen — Haushaltssatzung und Haushaltsplan — Vorläufige Haushaltsführung — Flexible Haushaltsführung — Nachtrag — Überwachung des Haushaltsvollzugs
Methoden	Fallbeispiele, Übungen, Gesprächsaufzeichnungen, Tonbandanalysen		Bedienechte der Verwaltungen und Betriebe ohne Verwaltungsausbildung, aber auch ausgebildete Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen, kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 22. und 23. April 2003	Zielgruppe	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Dozent	Jochen Kohn	Zeitplan	Veranstaltungstermine: 8., 15., 22. Mai und 5. Juni 2003
Thema	Konflikte mit Bürgern	Dozent	Hans-Joachim Sinner
Kurs	KO 23		
Lernziele	Bürger richtig verstehen und richtig reagieren.		
Themen-schwerpunkte	— Was macht Menschen aggressiv? — Kommunikative Möglichkeiten zur Bewältigung von Konflikten — Die eigene Rolle im Konflikt Selbstbild/Fremdbild — Entspannungsübungen		Ausführung des Haushalts der Kommunen FI 02
Zielgruppe	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häufig konfliktträchtigen Situationen ausgesetzt sind und den Umgang mit Aggressionen üben wollen.		— Maßnahmen zum Vollzug des Haushalts, Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäften — Anordnungen, Anordnungsbefugnis usw. — Bewirtschaftung der Haushaltssmittel und Verpflichtungsermächtigung — Flexible Haushaltsführung und Ausführung im Rahmen der Budgetierung — Deckungsfähigkeit, gemäß §§ 17 und 18 GemHVO — unter Berücksichtigung der Änderungen der GemHVO vom 19. Juli 2002
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 25. und 26. Juni 2003		— Übertragbarkeit — Über- und außerplanmäßige Ausgaben — Haushaltswirtschaftliche Sperren — Haushaltshaushalt — Abwicklung der Fehlbeträge — Berichtspflicht — Die Schwerpunkte werden durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmt.
Dozentin	Elisabeth Schineis		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen und Kreise, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen.
Thema	Moderation von komplizierten Themen		Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Kurs	KO 24		Veranstaltungstermine: 5., 12. und 19. September 2003
Lernziele	Sie lernen an praktischen Beispielen die Möglichkeiten kennen, komplexe und schwierige Sachverhalte wie auch den Umgang mit schwierigen Besprechungssituationen zu erkennen und zu bewältigen: Wie gehe ich jetzt vor? Welche Technik ist jetzt gefragt? Wie bringe ich die Gruppe dazu, das umfangreiche Thema auf einen bearbeitbaren Anteil zu reduzieren?		Walter Hoch
Themen-schwerpunkte	— Rolle und Aufgaben eines Moderators — Vorbereitung der Besprechung, Ablauf der Moderation — Interessenlagen und Befindlichkeiten der Besprechungsteilnehmer/innen — Umgang mit Störungen — Umgang mit schwierigen Situationen — Umgang mit schwierigen Menschen		
— NEU —			

Thema	Aufstellung der Jahresrechnung der Kommunen	Thema	Kostenrechnende Einrichtungen
Kurs	FI 03	Kurs	FI 05
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Ziel der Rechnungslegung — Jahresabschluss der Bücher — Zulässigkeit von Abschlussbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen — Reste- und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Niederschlagungen) — Bildung von Haushaltseinnahmeresten — Zulässigkeit von Haushaltsausgabenresten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste) — Auflösung von Sammelnachweisen — Anweisung kalkulatorischer Kosten — Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts — Abgrenzung zwischen Buchungs- und Zahlungsanordnung und deren Inhalt in diesem Zusammenhang — Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsergebnisrechnung am praktischen Fall — Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsergebnisrechnung — Inhalt des Erläuterungsberichts — Vermögens- und Schuldennachweis — Führung von Bestandsverzeichnissen — Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsumsicht — Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt; Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlussberichts — Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluss und Entlastungserteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage — Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen 	<ul style="list-style-type: none"> — Systematische Darstellung und rechtliche Grundlagen — Grundsätze der Wirtschaftsführung — Variable und fixe Kosten — Verzinsung des Anlagekapitals — Erstellung und Führung von Anlagen nachweisen — Veranschlagung im Haushaltsergebnis — Innere Verrechnungen — Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand eines Beispieles — Abgrenzung Regie-/Eigenbetrieb — Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs — Gründungsvoraussetzungen — Steuerliche Aspekte des Eigenbetriebs 	
Zielgruppe		Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den entsprechenden Bereichen ohne oder mit geringen Vorkenntnissen.
Zeitplan		Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Dozent		Dozent	<u>Veranstaltungstermin:</u> 12. November 2003 Ralf Kleisinger
Thema	Der gemeindliche Vermögenshaushalt	Thema	
Kurs	FI 06	Kurs	
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Inhalt des Vermögenshaushalts — Voraussetzungen für die Veranschlagung von Haushaltssmitteln — Übereinstimmung mit dem Investitionsprogramm — Finanzierungsmöglichkeiten — Zuführung vom Verwaltungshaushalt — Zuführung an den Verwaltungshaushalt — Folgekostenberechnung 	Thema	
Zielgruppe		Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen und Kreise, die mit dem Vermögenshaushalt arbeiten.
Zeitplan		Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Dozent		Dozent	<u>Veranstaltungstermin:</u> 27. Mai 2003 Walter Hoch
Thema	Finanzausgleich in Hessen	Thema	
Kurs	FI 07	Kurs	
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Gesetzliche Grundlagen — Steuerverbund — Übersicht über die Gestaltung des Finanzausgleichs — Allgemeine Finanzzuweisungen — Besondere Finanzzuweisungen — Investitionszuweisungen — Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen — Investitionsfonds — Reformansätze im Finanzausgleich und künftige Entwicklung — Kurze Übersicht über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — Darüber hinaus können Schwerpunkte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst gesetzt werden. 	Themen-schwerpunkte	
Zielgruppe		Zielgruppe	Bedienstete, die sich mit dieser Problematik befassen oder ihr Grundwissen auffrischen wollen.
Zeitplan		Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Dozent		Dozent	<u>Veranstaltungstermin:</u> 2. Juli 2003 Walter Hoch
Thema	Einführung in die Kostenrechnung	Thema	
Kurs	FI 04	Kurs	
Themen-schwerpunkte	Zugrunde liegen die Leitlinien zur Kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg:	Themen-schwerpunkte	
Zielgruppe		Zielgruppe	
Zeitplan		Zeitplan	
Dozent		Dozent	

Thema	Grundlagen des Controlling I — Internes Rechnungswesen —		— Gewinn- und Verlustrechnung — Schlussbilanz — Kontenrahmen — Übungen
Kurs	FI 09		Bedienstete der Verwaltung, die sich für die Grundbegriffe der kaufmännischen Buchführung interessieren oder sich künftig damit zu beschäftigen haben, z. B. durch die Gründung von Eigenbetrieben.
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Definition und Abgrenzung von externem und internem kaufmännischem Rechnungswesen — Aufgaben und Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung im betrieblichen Rechnungswesen — Grundlagen der KLAR <ul style="list-style-type: none"> — Grundtypen von Kosten und Aufwendungen — kalkulatorische Kosten — Die Kostenartenrechnung, Bewertungsfragen — Die Kostenstellenrechnung, der Betriebsabrechnungsbogen — Die Kostenträgerstück- und die Kostenträgerzeitrechnung — Die Plan- und Prozesskostenrechnung — Die Deckungsbeitragsrechnung und der „Break-even-Point“ — Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung 	Zielgruppe	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kostenrechnenden Einrichtungen, die im Rechnungswesen (Buchhaltung, Kostenrechnung) tätig sind.	Zeitplan	Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten: Veranstaltungstermine: 1. 7., 14., 21. und 28. März 2003 2. 21., 28. November und 5., 12. Dezember 2003
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:30—15:45 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 3., 10. und 17. Juli 2003	Dozent	Walter Hoch
Dozent	Thomas Peter		
Thema	Grundlagen des Controlling II — Instrumente des strategischen und operativen Controllings —	Zielgruppe	Kaufmännische Buchführung
Kurs	FI 10	Zeitplan	Aufbaukurs —
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Controlling, Verständnis und Anforderungen — Organisation des Controlling — Unterscheidung: strategisches und operatives Controlling — Instrumente und Vorgehensweisen im operativen Controlling — Entscheidungsorientierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen — Investitionsrechnungen als Planungsgrundlage — Kontinuität der Controlling-Praxis — Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung 	Dozent	FI 12
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Rechnungswesens, die sich mit Planungsrechnungen und Controllingaufgaben befassen.		<ul style="list-style-type: none"> — Warenkonten und ihre Besonderheiten — Buchungen im Personalbereich — Steuern des Betriebes und ggf. des Inhabers — Bewertungen des Vermögens und der Schulden — Zeitliche Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen — Bewertungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen — Rückstellungen — Aktivierungspflichtige Eigenleistungen — Neutral- und Betriebsrechnung
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:30—15:45 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 13. und 14. Oktober 2003		Bedienstete, die einen Einführungskurs für kaufmännische Buchführung besucht haben bzw. Grundkenntnisse der kaufmännischen Buchführung besitzen.
Dozent	20., 27. November und 4. Dezember 2003	Dozent	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Thema	Einführung in die kaufmännische Buchführung	Zielgruppe	Veranstaltungstermine: 10. Oktober 2003
Kurs	FI 11	Zeitplan	Walter Hoch
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Aufgaben der Buchführung — Gesetzliche Grundlagen — Ordnungsmäßigkeit der Buchführung — Inventar, Inventur, Bilanz — Bestandskonten — Erfolgskonten — Buchung der Umsatzsteuer — Abschreibung der Anlagegüter 	Dozent	Das neue gemeindliche Haushaltrecht
Zielgruppe			FI 13
Zeitplan			<ul style="list-style-type: none"> — Auswirkungen der Änderungen der GemHVO vom 19. Juli 2002 auf das gemeindliche Haushaltswesen — Übersicht über die weiter geplanten grundsätzlichen Änderungen des gemeindlichen Haushaltstrechts
Dozent	Thomas Peter		Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Gemeinden und Landkreisen.
Thema			Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Kurs			Veranstaltungstermin:
Themen- schwerpunkte			10. Oktober 2003
Zielgruppe			Walter Hoch
Zeitplan			
Dozent			
Thema	Bilanz und Bilanzanalyse		
Kurs	Grundkurs —		
Themen- schwerpunkte			
Zielgruppe			
Zeitplan			
Dozent			
Thema	FI 14		
Kurs			
Themen- schwerpunkte			
Zielgruppe			
Zeitplan			
Dozent			
Thema			
Kurs			
Themen- schwerpunkte			
Zielgruppe			
Zeitplan			
Dozent			

Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen.	Thema	Gebührenkalkulation
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 30. September 2003	Kurs	FI 18
Dozent	Friedhelm Stiller	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen des Hessischen Kommunalabgabengesetzes — der dem § 10 HKAG zugrunde liegende Kostenbegriff — Umfang der zu kalkulierenden Kosten — Anlagenerfassung und -bewertung (Problemfeld Anschaffungskosten/Wiederbeschaffungskosten) — Ermittlung und Ansatz der kalkulatorischen Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals — Kostenüberschreitungsverbot, Behandlung von Über- oder Unterdeckungen aus Vorperioden — Gebührenkalkulation, Ergebnisdarstellung und -verwendung in Eigenbetrieben — Besonderheiten bei der Gebührenkalkulation einzelner Gebührenbereiche — Einführung in die Kalkulation von getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
Thema	Bilanz und Bilanzanalyse	Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Kurs	— Aufbaukurs —		<u>Veranstaltungstermin:</u>
Lernziele	FI 15		1. Oktober 2003
Themen-schwerpunkte	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Bilanzen zu analysieren. <ul style="list-style-type: none"> — Bilanzkennziffern — und deren Interpretation — Einführung — in die Bilanzanalyse 	Dozent	Klaus Dieter Hartmann
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen.	Thema	Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen (Vollverzinsung)
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 7. Oktober 2003	Kurs	FI 19
Dozent	Friedhelm Stiller	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen (§ 233 a AO) — Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen — Erstellen von Zinsbescheiden — Berichtigung von Zinsfestsetzungen — Kleinbetragsregelung — Beispiele und Übungen
Thema	VOL — Verdingungsordnung für Leistungen	Hinweis	Zum Lehrgang sollte möglichst ein Taschenrechner mitgebracht werden.
Kurs	— Neuregelung 2000 —	Zielgruppe	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechender Aufgabenstellung.
Themen-schwerpunkte	FI 16	Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
	<ul style="list-style-type: none"> — Struktur des öffentlichen Auftragswesens — Rechtsgrundlagen und Rechtsbindungen im öffentlichen Auftragswesen — Vertragsrecht — Vertragsabschluss — Werkvertrag — Pflichten des Unternehmers — Pflichten des Bestellers — Dienstvertrag — Gewährleistung — Gliederung der VOF — VOL — Abgrenzung zur VOF — Teil A — Vergabe — Teil B — Abwicklung von Aufträgen — AGB-Gesetz 		<u>Veranstaltungstermine:</u>
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 6. und 13. Mai 2003		30. Juni und 7. Juli 2003
Dozent	Jochen Kohn	Dozent	Stefan Meibom
Thema	Steuerrecht	Thema	Die Einrichtung eines Eigenbetriebs
Kurs	FI 17	Kurs	FI 20
Lernziele	Einführung in die wichtigsten Steuerarten.	Themen-schwerpunkte	Vor- und Nachteile der Organisations- und Rechtsformen
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Körperschaftssteuer mit Grundlagen der einkommenssteuerlichen Bilanzierungsvorschriften (Schwerpunkt Betriebe gewerblicher Art und Eigengesellschaften) — Gewerbesteuer — Umsatzsteuer (mit Schwerpunkt Betriebe gewerblicher Art) — Gemeinnützigkeitsrecht (einschließlich Umsatzsteuerfragen) 		Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Eigengesellschaft <ul style="list-style-type: none"> — Einsatzmöglichkeiten — organisatorische Auswirkungen — personelle Auswirkungen — steuerliche Auswirkungen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 3. September 2003		Die Organisation des Eigenbetriebs <ul style="list-style-type: none"> — Organe und ihre Aufgaben — Einwirkungsverpflichtungen und -befugnisse der Trägerkörperschaft
Dozent	Klaus Dieter Hartmann		Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs <ul style="list-style-type: none"> — der Wirtschaftsplan im Vergleich zum Haushaltsplan — die Stellenübersicht — die Finanzplanung
			Vermögensausstattung und Vermögenserhaltung im Eigenbetrieb

	Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs	Dozentin	Silvia Kunzendorf
	— Systematik der kaufmännischen Jahresabschlüsse	Thema	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen
	— Kameralistik der kaufmännischen Buchführung	Kurs	FI 24
	— Zwischenberichte	Themen-	Vollstreckung in das Unbewegliche Vermögen
	— Lageberichte	schwerpunkte	durch:
	— Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses		— Zwangssicherungshypothek
	Die Gründung eines Eigenbetriebs		— Zwangsverwaltung
	— „Fahrplan“ der Gründung		— Zwangsversteigerung
	— Mustersatzung		Verfahrensmerkmale
Zielgruppe	Personen, die mit der Einrichtung eines Eigenbetriebes beauftragt werden sollen.		Voraussetzungen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.	Zeitplan	Ablauf im Einzelnen
	Veranstaltungstermine:		Rangklassen
	9. und 10. September 2003		Fragen aus der Praxis
Dozent	Klaus Dieter Hartmann	Dozentin	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—12:30 Uhr durchgeführt.
			Veranstaltungstermine:
			9. und 16. Juli 2003
			Silvia Kunzendorf
Thema	Workshop Eigenbetriebe		
Kurs	FI 21		
Themen-	Eigenbetriebsgründungen:	Thema	Zinsmanagementinstrumente
schwerpunkte	— Vermeidung von Haushaltsbelastungen und wirtschaftliche Sicherung des Eigenbetriebs	Kurs	FI 25
	Buchführungsform:	Themen-	Einsparungen im Haushalt zu erzielen ist vor dem Hintergrund weit gehender Ausgabenzwänge und einer schwierigen Einnahmensituation fast unmöglich. Dem Zinsaufwand mit einem 4—5%-Anteil an den kommunalen Ausgaben kommt daher eine überproportionale Bedeutung zu. Die wichtigsten Instrumente zur Zinssteuerung werden in dem Seminar vorgestellt.
	— Kaufmännische doppelte Buchführung oder erweiterte Kameralistik	schwerpunkte	
	Finanzwirtschaft im Eigenbetrieb:		— Grundlagen:
	— Vor- und Nachteile eigener Kassenführung bzw. Abwicklung des Zahlenverkehrs durch die Kommune/Abrechnung von Leistungen zwischen Kommune und Eigenbetrieb		— Referenzzinssätze
	Kapitalerhöhung (§ 11 EigBGes):		— Zinsstrukturkurve
	— Angemessenes Eigenkapital — Rücklagenbildung — Verlustabdeckung — Gewinnerzielung — Gewinnausschüttung		— Forwardkurve
	Gebührenrecht und Eigenbetriebe		— Funktionsweise von:
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.		— Vorgezogene Zinsanpassungen
	Veranstaltungstermin:		— Forwarddarlehen
	6. November 2003		— Forward Rate Agreement
Dozent	Klaus Dieter Hartmann		— Swap
			— Doppelswap
			— Constant-Maturity-Swap
Thema	Zwangsvollstreckung im privaten und öffentlichen Recht		— Cap (Zinsobergrenze)
Kurs	FI 23		— Floor (Zinsuntergrenze)
Themen-	Zwangsvollstreckung allgemein		— Collar (Kombination)
schwerpunkte	— Der Mahn- und Vollstreckungsbescheid nach der ZPO		— Swaptions
	— Die Verwaltungszwangsvollstreckung		— Gläubigerkündigungsrechte
	Vollstreckungsvoraussetzung		— Fremdwährungsdarlehen
	Arten der Zwangsvollstreckung		Anwendungsbeispiele und praktische Übungen vermitteln praxisbezogenes Wissen. Abgerundet wird der Lernstoff durch:
	Vollstreckung in das bewegliche Vermögen		— Rechtliche Rahmenbedingungen (Konkurrenz, Spekulationsverbot)
	— In Sachen		— Bankerfordernisse (Termingeschäftsfähigkeit, Rahmenvereinbarung)
	— In Forderungen und andere Rechte		— Abwicklungsusancen (Zinsberechnung und Fixing)
	Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 899 ff. ZPO	Hinweis	Es wird gebeten einen Taschenrechner mitzubringen.
Zielgruppe	Fragen aus der Praxis	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Finanzmanagement der Kommunen. Der Kurs ist Grundlage für das weiterführende Seminar Portfoliostrategie.
	Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Kassendienstete und Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Vollstreckungsstellen.		Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:30—15:45 Uhr durchgeführt.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.	Zeitplan	Veranstaltungstermin:
	Veranstaltungstermine:		28. April 2003
	25. November, 2., 9. und 16. Dezember 2003	Dozent	Christian Schuchardt

Thema	Portfoliostrategie	Thema	Tätigkeiten der Meldebehörde, des Bürgeramtes als Lohnsteuerkartenstelle und damit örtliche Landesfinanzbehörde bei der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten
Kurs	FI 26	Kurs	RO 02
Themen-schwerpunkte	Wie kann den Entscheidungsgremien vermittelt werden, dass Zinsen sparen mit Unsicherheiten über die Höhe künftiger Zahlungsströme verbunden ist? Wie kann von der Verwaltung Schaden abgewendet werden, wenn es entgegen der gefassten Zinsmeinung zu einer gegenläufigen Entwicklung kommt? Dies sind Fragen, die praxisbezogene Lösungen verlangen. Die Entwicklung einer Strategie, die umfassende informationelle Einbindung des Rates sowie eine gründliche Vorbereitung, Dokumentation und laufende Überwachung sind dabei unabdingbare Voraussetzungen, die im Seminar vorge stellt werden.	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Besprechen der rechtlichen Änderungen seit der letzten Lohnsteuerkartenschreibung anhand der jährlichen OFD-Rundverfügung — Besprechen weiterer aktueller Themen im Lohnsteuerrecht — Anwendungsbeispiele anhand praxisorientierter Fälle <ul style="list-style-type: none"> — sachliche, örtliche Zuständigkeit — Steuerklasse, Steuerklassenwechsel — beschränkte Steuerpflicht — Kinderfreibeträge — Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
— NEU —	<ul style="list-style-type: none"> — Strategiefestlegung: <ul style="list-style-type: none"> — Sparsamkeit vs. Ausgabensicherheit — Mögliche Benchmarks — Marktorientierte Bewertung — Bildung einer Zinsmeinung (Informationsquellen) — Taktische Vorgehensweise: <ul style="list-style-type: none"> — Einholung von Ratsbeschlüssen — Dokumentation von Einzelgeschäften — Arbeitsablaufgestaltung — Risikoanalyse/Szenarien — Erfolgs-/Misserfolgsdokumentation — Kalkulatorische Zinsrücklage — Faktische Bildung einer Zinsrücklage — Vorbericht zum Haushalt — Einbindung von Kreditinstituten — Portfolioanalyse: <ul style="list-style-type: none"> — Kurs- und Barwertkonzept — Einzelgeschäftsebene — Portfolioebene — Zielsystem und Maßnahmenableitung 	Hinweis	Problemfälle zu Änderungen von Lohnsteuerkarten können mitgebracht und als Beispiele besprochen werden.
Hinweis	Es wird gebeten einen Taschenrechner mitzubringen.	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Melde-/Bürgerämtern mit mindestens einem Jahr lohnsteuerrechtliche Praxis!
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Finanzmanagement der Kommunen. Grundlage ist das Seminar Zinsmanagementinstrumente.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 4 Unterrichtsstunden und wird an einem Nachmittag von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:30—15:45 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u>	Dozent	<u>Veranstaltungstermin:</u> 14. Oktober 2003 Lothar Trumpfheller
Dozent	2. Juni 2003 Christian Schuchardt	Thema	Recht der Ordnungswidrigkeiten
		Kurs	RO 03
		Ziel	Kenntnis der Grundlagen des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und der darauf beruhenden wesentlichen Aspekte des Verfahrensrechtes vermitteln.
		Themen-schwerpunkte	Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitsverfahren <ul style="list-style-type: none"> — Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Vorwerbarkeit — Rechtsfolgen Sachverhaltsaufklärung durch d. Verwaltungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> — Verfahrensgrundsätze — Anhörung — Akteneinsicht Verfahrenseinstellung <ul style="list-style-type: none"> — Verfolgungshindernisse, insbesondere Verjährung — Einstellungsgründe Verwarnungsverfahren Bußgeldbescheid <ul style="list-style-type: none"> — notwendiger Inhalt — Zumessung der Geldbuße, Nebenfolgen. Zwischenverfahren <ul style="list-style-type: none"> — Einspruch, Einspruchsverwerfung — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Abgabe an die Staatsanwaltschaft Gerichtliches Verfahren <ul style="list-style-type: none"> — Hauptverhandlung, Beteiligung der Verwaltungsbehörde — Entscheidung, Rechtsbeschwerde Vollstreckungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> — Beitreibung — Erzwingungshaft Kosten <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Text des Ordnungswidrigkeiten gesetzes mitzubringen.</p> <p>Bedienstete, die mit Ordnungswidrigkeitenverfahren befasst sind oder werden sollen.</p>
Thema	Einführung in die Tätigkeiten der Meldebehörde, des Bürgeramtes als Lohnsteuerkartenstelle und damit örtliche Landesfinanzbehörde bei der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten	Hinweis	
Kurs	RO 01		
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Kennen lernen und richtige Anwendung der Rechtsgrundlagen als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten — EStG, AO, jährliche Rundverfügung der OFD u. a. — Anwendung in der Praxis <ul style="list-style-type: none"> — Besprechen anhand von Fallbeispielen 		
Zielgruppe	Neu-/Seiteneinsteiger/innen in Melde-/Bürgerämtern, die erst kurze Zeit in diesem Bereich tätig sind oder deren Einsatz dort unmittelbar bevorsteht.		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird an zwei Nachmittagen von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u>		
	7. und 9. Oktober 2003		
Dozent	Lothar Trumpfheller	Zielgruppe	

Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—11:30 Uhr durchgeführt.</p> <p>Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten.</p> <p>Veranstaltungstermine:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 29./30. April und 6./7. Mai 2003 2. 10.—13. November 2003 	Zeitplan	<p>Das Seminar umfasst 30 Unterrichtsstunden und wird an 5 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.</p> <p>Veranstaltungstermine:</p> <ul style="list-style-type: none"> 5., 12., 19., 26. Mai und 2. Juni 2003
Dozentin	Ehrentrude Ruf-Hilscher	Dozent	Heinz Friedrich
Thema	Ordnungswidrigkeiten — Aufbauseminar —	Thema	Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des VwVfG und des VwVollstrG unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung
Kurs Themen-schwerpunkte	RO 04 Vertiefende Behandlung folgender Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> — Einziehung/Verfall — Juristische Personen im Bußgeldverfahren — Zumessung der Geldbuße — Behandlung von Fällen aus dem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis 	Kurs Themen-schwerpunkte	RO 07 Anhand von praktischen Fällen werden ausgewählte Probleme (die von den Teilnehmern aus der Praxis mit eingebracht werden sollen) aus dem Bereich des VwVfG und des VwVollstrG (z. B. Fristen, Akteneinsicht, Anhörung, Zwangsgeld, Vollstreckung durch Ersatzvornahme) unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung besprochen und Lösungen erarbeitet.
Zielgruppe	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechenden Aufgaben.	Zielgruppe	Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Grundkenntnissen.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—11:30 Uhr durchgeführt.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:30—13:30 Uhr durchgeführt.
Dozentin	Veranstaltungstermine: 8. und 15. Dezember 2003	Veranstaltungstermine:	3. und 10. November 2003
	Ehrentrude Ruf-Hilscher		Melitta Dembicki
Thema	Gaststätten- und Spielrecht	Dozentin	
Kurs Themen-schwerpunkte	RO 05 Gaststättengewerbe Erlaubnispflicht <ul style="list-style-type: none"> — erlaubnisfreie Gaststätten — Betriebsarten — Inhalt der Erlaubnis — Zuverlässigkeit — Anforderungen an die Betriebsräume — Widerruf der Betriebserlaubnis — Betriebszeit Spielrecht <ul style="list-style-type: none"> — Begriff der Spielhalle — Erlaubnis nach § 33i GewO — Spieleräte und andere Spiele — mit Gewinnmöglichkeit — Aufstellerlaubnis nach der Spielverordnung 	Thema	Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung im Naturschutzbereich
	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechenden Aufgaben.	Kurs Themen-schwerpunkte	RO 08 Darstellung und Besprechung wichtiger Einzelfallentscheidungen anhand der neuesten Rechtsprechung (Rechtsprechung zum novelierten Hessischen Naturschutzgesetz noch nicht vorhanden).
Zielgruppe		Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> — Die Umsetzung der Rechtsnormen in der Eingriffsverwaltung — Die Zwangsmittel — Die Verwaltungsvollstreckung (zwangswise Vorgehen: Befugnisse, Risiken und Folgen)
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.	Zielgruppe	Die Teilnehmer/innen werden gebeten, ihre Probleme, Arbeitsvorhaben und Vorschläge einzubringen.
Dozent	Veranstaltungstermine: 4., 11. und 18. Dezember 2003	Zeitplan	Die am Arbeitsplatz benötigten gesetzlichen Grundlagen sollen mitgebracht werden.
	Werner Appel		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Naturschutzbehörden.
Thema	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht	Dozentin	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:30—13:30 Uhr durchgeführt.
Kurs Themen-schwerpunkte	RO 06 <ul style="list-style-type: none"> — Verwaltung im System des Grundgesetzes — Verwaltungsaufbau in Bund und Land — Verwaltungsrecht — Grundsätze — Verwaltungshandeln — Verwaltungsakt — Nebenbestimmungen, Rücknahme, Widerruf — Verwaltungsverfahrensrecht — Widerspruch und Klageverfahren 	Thema	Veranstaltungstermine:
Zielgruppe	Beamteninnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die ihre Kenntnisse vertiefen oder auffrischen wollen.	Kurs Lernziele	17., 24. November und 1. Dezember 2003
			Melitta Dembicki
			DIE URKUNDENFÄLSCHUNG Totalfälschung, Verfälschung und fälschlich ausgestellte Urkunden von Kraftfahrzeugpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen
			RO 09 Das Seminar vermittelt Kenntnisse auf dem Gebiet <ul style="list-style-type: none"> — in- und ausländische Führerscheine, — Fälschungen/Verfälschungen, — Kennzeichenmissbrauch.

Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Fälschung und Verfälschung von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen — Wesentliche Sicherheitsmerkmale in- und ausländischer Personalpapiere — Fehlende oder veränderte Sicherheitsmerkmale — Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen — Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Missbrauchs von Ausweispapieren — In- und ausländische Passfälschungen/Verfälschungen 	— NEU —	<ul style="list-style-type: none"> — Strafrechtliche Nebengesetze i. V. m. Urkundenfälschung, insbesondere — Ausländergesetz — Passgesetz — Gesetz über Personalausweise — Arbeitserlaubnisrecht — Asylverfahrensrecht — Wesentliche Sicherheitsmerkmale bei in- und ausländischen Personaldokumenten — Fehlende oder veränderte Sicherheitsmerkmale — Hinweis auf Fälschung, Verfälschung, Totalfälschung — Fallanalysen, praktische Beispiele, Übungen — Verfahren bei der Ausstellung von amtlichen Dokumenten — Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führerschein- und Kraftfahrzeugdienststellen.		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 31. März—3. April 2003		
Dozenten	Dittmar Langner Rolf Gengel	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Standes-, Pass-, Einwohnermelde-, Ausländer-, Sozial-, Gewerbeamt, Führerschein- und Kraftfahrzeugdienststellen.
Thema	DIE URKUNDENFÄLSCHUNG Schwerpunkt: In- und ausländische Personaldokumente	Zeitplan	Das Seminar umfasst 30 Unterrichtsstunden und wird an 5 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 22.—26. September 2003
Kurs	RO 10/1	Dozent	Dittmar Langner
Lernziele	Das Seminar vermittelt Kenntnisse auf dem Gebiet der in- und ausländischen Passfälschung, bzw. Passersatzpapiere.	Thema	Obdachlosigkeit als Aufgabe der Gefahrenabwehr
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Fälschung und Verfälschung von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen — Wesentliche Sicherheitsmerkmale in- und ausländischer Personalpapiere — Fehlende oder veränderte Sicherheitsmerkmale — Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen — Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Missbrauchs von Ausweispapieren 	Kurs	RO 11
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden (Ausländeramt/Passamt/Einwohnermeldeamt).	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung von Obdachlosigkeit — Obdachlose als Störer oder Hilfebedürftige — Zusammenarbeit der Behörden, Amts- und Vollzugshilfe — Anforderungen an Obdachlosenunterkünfte nach aktueller Rechtsprechung — Erarbeitung von Einweisungs-, Wiedereinweisungs-, Umsetzungs- und Räumungsverfügungen — Folgenbeseitigungsanspruch — Kostenerstattungen und Regressforderungen — Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 1.—4. September 2003	Zielgruppe	Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden einbezogen.
Dozenten	Dr. Margot Nölke Dittmar Langner	Zeitplan	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, die in ihrem Arbeitsbereich von Obdachlosenproblemen betroffen sind.
Thema	DIE URKUNDENFÄLSCHUNG Schwerpunkt: In- und ausländische Personaldokumente	Dozent	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 23. und 30. April
Kurs	Aufbauseminar —	Thema	Manfred Rauschkolb
Lernziele	RO 10/2		
Themen-schwerpunkte	Das Seminar vermittelt spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet von in- und ausländischen Personaldokumenten und deren Fälschungen.	Kurs	Halten und Führen von Hunden
	<ul style="list-style-type: none"> — Fälschung und Verfälschung von Personaldokumenten als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen — Rechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Missbrauchs von Ausweispapieren 	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Ordnungsrechtliche Informationen und Erfahrungsaustausch —
			RO 13
			Ordnungsrechtliche Grundfragen der Hundehaltung
			<ul style="list-style-type: none"> — Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> — gefährliche Hunde — bestimmte Kampfhunderassen — Halten und Führen — Ausbildung

	<ul style="list-style-type: none"> — Erlaubnispflicht, Voraussetzungen, Zuverlässigkeit — Sachkunde, Ausnahmen — Wesensprüfung, Gutachter und Gutachten — Sicherung von Grundstücken — Kennzeichnung (Chip) — Abgabeverbote, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten — behördliche Maßnahmen gegen Tierhalter <ul style="list-style-type: none"> — Leinen- und Maulkorbzwang — Sicherstellung und Tötung von Hunden — Untersagung der Tierhaltung und dergl. <p>Aktuelle Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden, Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde und weiter gehendes Recht.</p>	Thema Kurs Themen-schwerpunkte	Gewerberecht — Grundseminar — RO 15 Vermittlung von Grundkenntnissen des allgemeinen Gewerberechtes und Einführung in das spezielle Gewerberecht <ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung des Gewerberechts — Das Gewerberecht als Teil des Wirtschaftsverwaltungsrechts, die „gewerbepolizeiliche Gefahrenabwehr“ — Gewerbebegriff, Gewerbefreiheit, Anwendungsbereiche und Aufbau der Gewerbeordnung — Das stehende Gewerbe: Anzeigepflicht und andere allgemeine Ordnungsvorschriften, zulassungspflichtiges und überwachungsbedürftiges Gewerbe, Verhinderung der Gewerbeausübung — Das Reisegewerbe: Reisegewerbekarte, Beschränkungen, Verpflichtungen des Reisegewerbetreibenden — Das Marktgewerbe: Veranstaltungsformen, Festsetzung — Übersicht zu speziellen gewerberechtlichen Aufgaben
Hinweis	Besonders erwünscht ist der Erfahrungsaustausch im Teilnehmerkreis. Bitte deshalb besondere Fallbeispiele und evtl. gerichtliche Entscheidungen mitbringen!		
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst.		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.		
	<u>Veranstaltungstermin:</u>		
Dozent	26. Mai 2003 Manfred Rauschkolb	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst.
Thema	Besondere ordnungsrechtliche Aufgaben — Grundseminar — — Feiertagsrecht — Ladenschlussrecht — Preisangabenrecht — Sammlungsrecht — Gefahrenabwehrverordnungsrecht (LärmVO, HundevVO)	Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Kurs	RO 14 Vermittlung von Grundkenntnissen der genannten Rechtsgebiete einschl. Behandlung von Fallbeispielen	Dozent	<u>Veranstaltungstermine:</u> 27. Juni, 4. und 11. Juli 2003 Manfred Rauschkolb
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Voraussetzungen des allgemeinen und besonderen Feiertagsschutzes, Ausnahmen und Befreiungen; Sonderregelungen für bestimmte Gewerbetätigkeiten und Veranstaltungen, Marktgewerbe und Flohmärkte, — Gewerberechtliche Voraussetzungen im Ladenschlussrecht, Begriffsbestimmung der Verkaufsstellen, allgemeine und besondere Ladenschlusszeiten, Ausnahmen, — Grundvorschriften des Preisangabenrechtes, Endpreise, Ausnahmen; Preisangaben im Handel, bei Dienstleistungen, im Gaststättengewerbe; Preise für Verkaufseinheiten, Gewichte, Volumen, — Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sammlungen, Spendenbriefe, Ausnahmen; Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und zweckentsprechenden Verwendung des Sammlungsertrages; Sammlung mit Tieren; Einziehung des Sammlungsertrages, — Anforderungen ausgewählter Gefahrenabwehrverordnungen (Lärm, Hunde); Maßnahmen zur Durchsetzung, — Rechtsprechungsübersicht, Praxisbeispiele — Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmer- und Teilnehmerinnenkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele aus dem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis sind erwünscht. 	Thema Kurs Themen-schwerpunkte	Das Friedhofs- und Bestattungsrecht RO 16 Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> — Der Friedhof <ul style="list-style-type: none"> — Begriff und Rechtsstellung — Anlegung, Unterhaltung und Schließung — Verwaltung, Aufsicht und Verkehrssicherungspflicht — Die Grabstelle <ul style="list-style-type: none"> — Begriff, Arten und Rechtslage — Das Recht auf eine Grabstelle — Die Grabgestaltung — Die Umbettung — Haftungsrechtliche Probleme — Die Bestattung <ul style="list-style-type: none"> — öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht — Kostentragungspflicht — Die Anordnung der Feuerbestattung und anonymen Beisetzung — Der Friedhofsgebührenbescheid — Die gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst.	Zielgruppe	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltungen, die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens wahrzunehmen haben und sich mit den rechtlichen Grundlagen vertraut machen wollen.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
	<u>Veranstaltungstermine:</u>		<u>Veranstaltungstermine:</u>
Dozent	4., 11. und 18. November 2003 Manfred Rauschkolb	Dozent	22. und 23. September 2003 Torsten Neckar

Thema	Einführung in das „neue“ Waffenrecht	Thema	Einführung in das Einwohnerwesen
Kurs	RO 19	Melderecht in Theorie und Praxis	— gesetzliche Grundlagen und ihre Anwendung —
Lernziele	Das Seminar vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Waffenrechts, um:	Kurs	RO 21
	<ul style="list-style-type: none"> — Waffen und gefährliche, ggf. verbotene Gegenstände als solche erkennen und einordnen zu können — eine rechtliche Bewertung vornehmen zu können — die erforderlichen Erlaubnisse und Vorbehalte zu kennen — insbes. Gefahren, die von solchen Waffen und Gegenständen ausgehen, rechtzeitig erkennen und einschätzen zu lernen (Eigensicherung) — lageangepasst zu reagieren 	Themen-schwerpunkte	Das Melderecht im Rechtssystem
Themen-schwerpunkte	Begriffsbestimmungen für <ul style="list-style-type: none"> — Schusswaffen und Munition — Hieb-, Stich-, Stoß- und Schlagwaffen (insbes. Messer) — Reizstoffsprühgeräte — Verbogene Gegenstände — Erlaubnisse bzw. Vorbehalte für o. a. Gegenstände zum Erwerb bzw. Führen sowie die Ausnahmen hierzu — Erlaubnisfreie Schusswaffen und Munition — Aktuelle Änderungen des Waffenrechts („Kleiner Waffenschein“) — Besondere Veranstaltungen des Waffengesetzes — Straftaten/Ordnungswidrigkeiten/Konkurrenzen 	— NEU —	— Entwicklung, Zweck des Melderechts, kennen lernen der Rechtsgrundlagen, Melde-rechtsrahmengesetz, Hessisches Meldegesetz, Melddatenübermittlungsverordnungen u. a. und deren Anwendung in der Praxis der Melde-/Bürgerämter
Hinweis	Es wird Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt.	Zielgruppe	Die Aufgaben der Meldebehörden
Zielgruppe	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsverwaltungen und des Vollstreckungsdienstes.	Zeitplan	— Tipps für die tägliche Arbeit, Besprechen von Beispielfällen, Verwaltungsverfahrensrecht im Meldewesen, Schriftverkehr u. a. Neu-/Seiteneinsteiger/innen in Melde-/Bürgerämtern, die erst kurze Zeit in diesem Bereich tätig sind oder deren Einsatz dort unmittelbar bevorsteht.
Gruppengröße	Maximal 15 Personen	Dozent	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 4 Nachmittagen von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.	Thema	Veranstaltungstermine: 6., 8., 13. und 15. Mai 2003
Dozent	<u>Veranstaltungstermin:</u> 14. Juli 2003 Gerhard Starke	Kurs	Lothar Trumpfheller
Thema	Einführung in das Unterbringungsrecht nach Betreuungsrecht sowie nach dem HFEG	Thema	Melderecht — Theorie und Praxis
Kurs	RO 20	Kurs	— gesetzliche Grundlagen und ihre Anwendung in der täglichen Praxis der Meldebehörden/Bürgerämter —
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Die Freiheitsentziehung nach dem Betreuungsrecht sowie dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkohol-süchtiger Personen — HFEG — — Anwendungsbereich — Einzelne Vorschriften, u. a. Begriff der „erheblichen Gefahr“ — Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — Einstweilige Unterbringung — Polizeiliche Anordnung der Verwahrung 	Hinweis	RO 22
— NEU —		Zielgruppe	Das Melderecht im Rechtssystem
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörden bzw. der Ordnungsverwaltungen, die in ihrem Arbeitsbereich mit Betreuungssachen befasst sind und sich einen gestrafften Überblick über das gerichtliche Verfahren und dessen Voraussetzungen verschaffen wollen.	Zeitplan	— vertiefen der rechtlichen Kenntnisse
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.	Dozent	— vermitteln des aktuellen Standes der Rechtsgrundlagen
	<u>Veranstaltungstermin:</u> 27. November 2003	Thema	— berücksichtigen der datenschutzrechtlichen Vorgaben
Dozent	Rainer Wenz	Kurs	Anwendung des Melderechts in der Praxis
		Themen-schwerpunkte	— Pflichten/Rechte des Bürgers/der Meldebehörde
		Hinweis	— Auskunfts-/Übermittlungssperren insbesondere gemäß § 34 (5) HMG, Voraussetzungen, Aufhebungen im Einzelfall
		Zielgruppe	— Verstöße gegen das Hessische Meldegesetz
		Zeitplan	— Auskünfte aus dem Melderegister an Privatpersonen, an Behörden, gebührenpflichtig, gebührenfrei,
		Dozent	— Haupt- und Nebenwohnung
		Thema	— aktuelle Themen
		Kurs	Problemfälle von einzelnen Meldebehörden können mitgebracht und als Beispiele besprochen werden.
		Themen-schwerpunkte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Melde-/Bürgerämtern mit mindestens einem Jahr malederechtliche Praxis .
		Hinweis	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 3 Nachmittagen von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt.
		Zielgruppe	<u>Veranstaltungstermine:</u> 2., 3. und 5. Juni 2003
		Zeitplan	Lothar Trumpfheller
		Dozent	Familien- und Erbrecht
		Thema	RO 24
		Kurs	— Eheliches Güterrecht, Ehevertrag
		Themen-schwerpunkte	— Scheidung und Scheidungsfolgen
		Hinweis	— Unterhaltsrecht
		Zielgruppe	— Erbfolge, rechtliche Stellung der Erben
		Zeitplan	— Testament, Erbvertrag, Erbverzicht, Erbschein
		Dozent	— Pflichtteilsrecht

Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Standesämtern, Sozialämtern (Unterhaltskassen) sowie alle, die an dem Thema interessiert sind.	Thema	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Zeitplan	Das Seminar umfasst 7 Unterrichtsstunden und wird von 9:00—15:00 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 16. Dezember 2003	Kurs	— Grundseminar — RO 27 — Die Verwaltungsvollstreckung von Geboten und Verboten durch Zwangsgeld und Ersatzvornahme — Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse der Verwaltungsvollstreckung
Dozent	Karl-Heinz Fisch	Themen-schwerpunkte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Abfassen von vollstreckungsfähigen und -bedürftigen Verwaltungsakten befasst sind.
Thema	Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung — Das Hessische Datenschutzgesetz —	Zielgruppe	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Kurs	RO 25	Zeitplan	<u>Veranstaltungstermine:</u> 16., 23. und 30. Juni 2003
Lernziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Grundlagen und Grundbegriffe zum Datenschutz. Sie können das Hessische Datenschutzgesetz im Verwaltungsaltag anwenden und sind mit den grundlegenden Datensicherungsmaßnahmen vertraut. Sie kennen die Rechte des Bürgers und die daraus resultierenden Maßnahmen der Verwaltung ebenso wie das Nichtbeachten datenschutzrechtlicher Vorschriften.	Dozentin	Melitta Dembicki
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Die Bedeutung des informationellen Selbstbestimmungsrechts — Grundbegriffe im Datenschutz — Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten — Anwendungsbereiche des Hessischen Datenschutzgesetzes — Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen — Straftatbestände — Dateibeschreibung und Geräteverzeichnis — Benachrichtigung des Bürgers — Auskunft an den Bürger — Berichtigung, Sperren und Löschen von Daten — Technische und organisatorische Maßnahmen 	Thema	Gefahrgut
Zielgruppe	Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen im Bereich des Hessischen Datenschutzgesetzes.	Kurs	— Grundseminar zur Schulung beauftragter/sonstiger verantwortlicher Personen gemäß § 6 GbVO —
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 2., 9. und 16. Oktober 2003	Themen-schwerpunkte	RO 29
Dozent	Wolfgang Kalberlah		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeitgeberverantwortung der Leitungsebene, dabei: <ul style="list-style-type: none"> — Überblick über die <i>Sicherheitsrechtsgebiete</i> im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter — Was ist <i>Verantwortung</i>? — Allgemeine Informationen zur <ul style="list-style-type: none"> — ordnungswidrigkeitsrechtlichen — strafrechtlichen — haftungsrechtlichen Verantwortung — <i>Wer trägt</i> Verantwortung (analog § 9/§ 130 OWiG) — <i>Wie hoch</i> konkret ist gefahrgutrechtliche Verantwortung? 2. Verantwortlichkeiten aus benachbarten Rechtsgebieten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> — Gefahrstoffrecht <ul style="list-style-type: none"> — Gefahrstoffkataster (§ 16 Abs. 3 a GefStoffV) — Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) — Betriebsanweisungen/Unterweisungspflichten (§ 20 GefStoffV) — Arbeitsschutzrecht — Unfallverhützungsvorschriften — Handlungshilfe Sonderabfälle 3. Definition des Begriffes BEFÖRDERUNG, dabei: <ul style="list-style-type: none"> — Zulässigkeit und Kennzeichnung von Verpackungen — Ladungssicherung nach StVO/ADR/GUV — Beförderungsvorschriften (Begleitpapiere/Feuerlöscher etc.) 4. Definition des Begriffes GEFAHRGUT, dabei u. a.: <ul style="list-style-type: none"> — Die Gefahrgutklassen im Überblick — ggf. Video: Eigenschaften von Gefahrgütern — Beispiele kommunaler Betriebe/Ämter 5. Das neue ADR/die neue GGVSE im Überblick, dabei u. a.: <ul style="list-style-type: none"> — Die neue 1000-Punkte-Regel (Kleinmenigenregel) — Beispiele zur Ermittlung der 1000 Punkte — Weitere Erleichterungsregelungen — Stoffliste mit Beispielen
Thema	Aktuelle Änderungen des Verwaltungsverfahrensrechtes und der Verwaltungsgerichtsordnung		
Kurs	RO 26		
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften — Drittrechtsschutz in der Verwaltung und vor Gericht 		
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die das Verwaltungsverfahrensrecht in ihrer Arbeit kennen und anwenden müssen, bzw. die mit der Prozessvertretung beauftragt sind.		
Hinweis	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, die geänderten Gesetzestexte mitzubringen.		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 8. Dezember 2003		
Dozentin	Melitta Dembicki		

	6. Die Verantwortlichkeiten gemäß §§ 1 a/ 6 GbV i. V. m. § 9 GGVSE <ul style="list-style-type: none"> — Die GefahrgutbeauftragtenVO (GbV), §§ 1 a, 6 und 7 — Die Verantwortlichkeiten nach § 9 GGVSE, dargestellt am Beispiel „Entleerung von Olabscheiderinhalten“ 7. Ggf. Praxisteil: Bauhof-/Betriebshofbegehung o. Ä. <ul style="list-style-type: none"> — Wiederholung der Themen — Verpackungen (Zulässigkeit und Kennzeichnung) — Ladungssicherung/Ladungssicherungshilfsmittel — ggf. Lagerungshinweise 8. Allgemeine Informationen/Arbeitshilfen <ul style="list-style-type: none"> — Checklisten usw. — Beispiele aus dem Bußgeldkatalog der RSE — Hinweise zum Lagerrecht 	Thema Kurs Themen-schwerpunkte	Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit RO 31 <ul style="list-style-type: none"> — Aktuelle Darstellung der Erwerbs- und Verlustgründe im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht — Besprechung von aktuellen Fallgestaltungen (konkrete Fälle aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mitgebracht werden).
Zielgruppe	Leiter/innen und Mitarbeiter/innen kommunaler Betriebe wie Bauhöfe, Stadtwerke, Kläranlagen, Schwimmbäder usw.	Zielgruppe	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsangehörigkeitsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, der Sozial- und Arbeitsverwaltungen, Standesbeamten und Standesbeamte.
Hinweis	Die Seminare können bei mindestens 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Inhouse-Schulung direkt „vor Ort“ durchgeführt werden!	Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 17. November 2003 Peter Schlotter
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:00—16:15 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu 4 Terminen angeboten. Veranstaltungstermine und Orte: <ol style="list-style-type: none"> 1. 26. und 27. März 2003 Feuerwehrstützpunkt Groß-Umstadt Pestalozzistraße 64823 Groß-Umstadt 2. 13. und 14. Mai 2003 Reichenberghalle Konrad-Adenauer-Allee 1 64385 Reichelsheim 3. 1. und 2. Juli 2003 Feuerwehrstützpunkt Mühlstraße 24 64319 Pfungstadt 4. 9. und 10. September 2003 Feuerwehr Rüsselsheim An der Feuerwache (gegenüber Opel/B 43) 65428 Rüsselsheim 	Zielgruppe Zeitplan Dozent	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsangehörigkeitsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, der Sozial- und Arbeitsverwaltungen, Standesbeamten und Standesbeamte. Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 24. November 2003 Peter Schlotter
Dozenten	Gerd Kölb, Jürgen Freigang	Zielgruppe	Einbürgerung RO 32 <ul style="list-style-type: none"> — Aktuelle Darstellung der Voraussetzungen für die Anspruchs- sowie für die Ermessens-einbürgerung — Besprechung von aktuellen Fallgestaltungen (konkrete Fälle aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mitgebracht werden).
Thema	Anordnung von Verkehrszeichen sowie Genehmigung nach der StVO	Thema Kurs	Einführung in die Artenkartierung RO 35 (F 03-104 Gießen) <ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen von Artenkartierungen — Darstellung und Anwendung der Ergebnisse — Möglichkeiten der Auswertung — Einführung in das Artenkartierungsprogramm NATIS mit praktischen Übungen
Kurs	RO 30	Zeitplan	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sein können
Lernziele	In diesem Seminar werden insbesondere die Probleme in Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnern erörtert, da erst seit dem 1. 2. 1999 die Bürgermeister dieser Orte für die Verkehrszeichen zuständig sind.	Dozent	Verwaltungsseminar Wiesbaden, Seminarausbildung Gießen Fröbelstraße 73, 35390 Gießen Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:00—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 4. September 2003 Herr Rüblerger
Themen-schwerpunkte	— Grundbegriffe des Straßenverkehrsrechts — Zuständigkeit der verschiedenen Straßenverkehrsbehörden — Genehmigungen der unteren Verkehrsbehörden	Thema Kurs Themen-schwerpunkte	Einführung in die Hessische Biotopkartierung RO 36 (F 03-105 Gießen) <ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen von Biotopkartierungen — Darstellung der Ergebnisse — Anwendung der Ergebnisse — Möglichkeiten der Auswertung mit praktischen Übungen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 23.—25. Juni 2003	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sein können
Dozent	Harald Keller		

Veranstaltungsort	Verwaltungsseminar Wiesbaden, Seminarabteilung Gießen Fröbelstraße 73, 35390 Gießen	Thema	Verkehrsregelnde Maßnahmen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:00—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 17. September 2003	Kurs	RO 40
Dozentin	Frau Blütehorn	Themen- schwerpunkte	Wie wird der Verkehr geregelt? — Verkehrszeichen — Lichtzeichen — Polizeibeamte oder andere ermächtigte Personen
Thema	Vernehmung von Beschuldigten/Zeugen		Wer ist zuständig für die Anbringung von Verkehrszeichen? — Eingehen auf die Rechtsnatur der Verkehrszeichen und Erörterung der Rechtsgrundlagen (§§ 44, 45 StraßenVO)
Kurs	RO 38		Verkehrsregelung durch Lichtzeichen (§ 37 StraßenVO) — Arten der Lichtzeichenanlagen — Umlaufzeiten und Phasen — Eingriff in den Phasenablauf durch Handschaltung
Themen- schwerpunkte	Vernehmung von Beschuldigten — Aussagepflicht — Eröffnung der Beschuldigung — Belehrung — Vernehmung zur Person/Sache — Schriftliche Äußerungen — Besonderheiten bei Jugendlichen/Heranwachsenden — Abgrenzung zur informatorischen Befragung — Anwesenheitsrecht des Verteidigers — Verbotene Vernehmungsmethoden — Folgen der fehlenden Belehrung Vernehmung von Zeugen — Gesetzliche Bestimmungen — Belehrung des Zeugen — Zeugenfähigkeit — Zeugnisverweigerungsrechte — Vernehmungsmodelle — Protokollierung — Täteridentifizierung durch Zeugen — Der Zeuge vor Gericht	Zielgruppe	Verkehrsregelung durch Handzeichen (§ 36 StraßenVO) — Unterschied der Begriffe, Zeichen und Weisungen — Was bedeuten die einzelnen Handzeichen? — Eingehen auf das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von allgemeinen Polizeibehörden (Ordnungsamt, Ausländeramt usw.)	Zeitplan	Praktische Übungen Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 24. April 2003 2. 10. September 2003	Dozent	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 3. Juni 2003 Hans Niebler
Dozent	Michael Zammert	Thema	Schnittstellen des Abfall- und des Gefahrgutrechts
Thema	Als Zeuge vor Gericht	Kurs	Aufbauseminar —
Kurs	RO 39	Themen- schwerpunkte	Neue Rechtsgrundlagen im Abfallrecht
Lernziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Rechte und Pflichten eines Zeugen vor Gericht. Sie kennen den Begriff der Amtsverschwiegenheit und wissen diesen anzuwenden.	Hinweis	— Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts — Definition: „Abfall/besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ nach Abfall- und Gefahrgutrecht — Zuständigkeitsregelungen für das Einsammeln (ggf. Abgrenzung zur ASV-Zuständigkeit) — Besonderheiten bei Sonderabfallkleinengesammlungen — Nachweispflicht — Dokumentation aller Besonderheiten anhand der konkreten Beispiele vermeintlicher entzündbarer flüssiger Stoffe in Altölkanistern sowie Altbatterien vom Auffinden bis zu abschließenden Entsorgung/Wiederverwertung
Themen- schwerpunkte	— Rechte und Pflichten eines Zeugen — Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter — Pflicht zur Vorbereitung auf die Verhandlung — Die Ziele des Rechtsanwaltes (Glaubwürdigkeit und Verunsicherung des Zeugen) — Befragungstechniken — Rollenspiele — Besuch einer Gerichtsverhandlung	Zielgruppe	Verknüpfung mit den entsprechenden Vorschriften des Gefahrgutrechts, dabei insbesondere Erläuterung der entsprechenden Ausnahmeregelung der GGAV.
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ordnungsämtern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars „Vernehmung von Beschuldigten/Zeugen“.	Zeitplan	Das Seminar kann bei mindestens 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Inhouse-Schulung direkt „vor Ort“ durchgeführt werden.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 28. Mai 2003 2. 19. November 2003	Dozenten	Personen, die in kommunalen Betrieben Entscheidungsbefugnisse besitzen, wie z. B. Bauamtsleiter, Leiter von Stadtwerken, Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (z. B. Werkstattmeister, Schwimmmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche).
Dozent	Michael Zammert		Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8:00—17:00 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 8. Oktober 2003 Jürgen Freigang Herr Höhl

Thema	Schnittstellen des Gefahrgutrechts mit den Brandschutz-/Unfallverhütungs-/Gefahrstoffrecht	Hinweise	— Für die Klasse 6.2 — diagnostische Proben- und die Klasse 7 — radioaktive Stoffe — werden gesonderte Seminare angeboten. (RO 43/2)
Kurs	RO 42	Zielgruppe	— Seminare können bei Bedarf (mindestens 10 maximal 18 Personen) als Inhouse-Schulung direkt „vor Ort“ auf entsprechende Anforderungen der interessierten Krankenhäuser, Kliniken und med. Institute durchgeführt werden.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Unfalldokumentation — Verantwortlichkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße — GGVS — und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung — GbV — — Verantwortlichkeiten und Maßnahmen nach den Arbeitsschutzgesetzen — Arbeitsschutzgesetz — ArbSchG — und der Arbeitsstättenverordnung — ArbStättV — — Gefahrgutverordnung Straße aus Sicht des Brandschutzes — Gefahrstoffverordnung — GefStoffV — (Grundsätze, Sicherheitsdatenblatt, Ermittlung von Gefahrstoffen, Gefahrstoffkataster) — Verordnung brennbarer Flüssigkeiten — VbF — (allgemeine Übersicht, Lagerungsverbote, Umgang) — Druckgasverordnung (allgemeine Übersicht, Kennzeichnungen) — Brandschutz (baulicher und vorbeugender Brandschutz, Brandschutzorganisation) — Unfallverhütung 	Bescheinigungen	Stationsärztinnen und -ärzte, Betriebsleiter/-innen, Apotheker/-innen, MTAs, MPAs, verantwortliches Pflegepersonal, techn. Mitarbeiter/-innen und Abfallbeauftragte.
Hinweis	Das Seminar kann bei mindestens 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Inhouse-Schulung direkt „vor Ort“ durchgeführt werden.	Zeitplan	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Schulungsbescheinigung gemäß § 6 der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (gilt nicht für diagnostische Proben und Klasse 7).
Zielgruppe	Personen, die in kommunalen Betrieben Entscheidungsbefugnisse besitzen, wie z. B. Bauamtsleiter, Leiter von Stadtwerken, Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (z. B. Werkstattmeister, Schwimmmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche).	Dozent	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf jeweils an 2 Tagen von 8:00—16:00 Uhr durchgeführt.		Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten: Veranstaltungstermine:
Dozent	Herr Lang		<ol style="list-style-type: none"> 1. 28. April 2003 2. 8. September 2003 <p>N. N.</p>
Thema	Gefahrgutbeförderung in Krankenhäusern und Kliniken	Thema	Diagnostische Proben in Krankenhäusern, Kliniken, Gesundheitsämtern und Laboratorien
Kurs	Schulung für beauftragte und sonstige verantwortliche Personen	Kurs	— Schulung für beauftragte- und sonstige verantwortliche Personen nach § 6 GbV in den o. g. Bereichen —
Themen-schwerpunkte	RO 43/1	Themen-schwerpunkte	RO 43/2
— NEU —	<ul style="list-style-type: none"> — Gefahrguttransport in Krankenhäusern, Kliniken und medizinischen Instituten ohne diagnostische Proben (Klasse 6.2) und radioaktive Stoffe (Klasse 7) — Rechtsvorschriften <ul style="list-style-type: none"> — Gefahrgutbeförderungsgesetz — Gefahrgutbeauftragten-Verordnung i. V. m. Ordnungswidrigkeiten-Gesetz — Verantwortlichkeiten nach Gefahrgutrecht — Vorschriften der Gefahrgutverordnung — Straße <ul style="list-style-type: none"> — Gase (Klasse 2) — Entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3) — Brandfördernde Stoffe (Klasse 5.1 und 5.2) — Giftige Stoffe (Klasse 6.1) — Ätzende Stoffe (Klasse 8) — Umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9) — Erforderliche Dokumentationen — Umgang mit Gefahrgut — Transportvorbereitung — Gefahrgut im technischen Bereich und im Abfallbereich 	Hinweis	Seminare können bei Bedarf (mindestens 10 maximal 18 Personen) als Inhouse-Schulung direkt „vor Ort“ auf entsprechende Anforderungen der interessierten Krankenhäuser, Kliniken und med. Institute durchgeführt werden.
Zielgruppe		Zielgruppe	Laborärztinnen/-ärzte, Laborpersonal, verantwortliches Pflegepersonal und Abfallbeauftragte.
Bescheinigung		Bescheinigung	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Schulungsbescheinigung gemäß § 6 der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung für diagnostische Proben der Klasse 6.2.
Zeitplan		Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Dozent		Dozent	Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten: Veranstaltungstermine:
			<ol style="list-style-type: none"> 1. 29. April 2003 2. 9. September 2003 <p>N.N.</p>

Thema	Gefahrgutschulung für Fahrzeugführer, die gelegentlich kleine Mengen Gefahrgüter befördern	Zielgruppe	Befreiungsregelungen und Kleinmengengrenzen
Kurs	RO 44	Zeitplan	Praktische Unterweisung an Beispielen kommunaler Betriebe/Ämter
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Überblick über die Sicherheitsrechtsgebiete — Definitionen <ul style="list-style-type: none"> — Was ist Gefahrgut (Video)? — Was versteht man unter Beförderung? — Zulässigkeit und Kennzeichnung von Verpackungen — Ladungssicherung nach StVO/ADR/GUV — Beförderungsarten — Verantwortung des Fahrzeugführers <ul style="list-style-type: none"> — Allgemeines zu OWi-/Straf- und Haftungsrecht — Gefahrgut-Bußgeldkatalog (fahrerspezifisch) — Erläuterung des Begriffes der „Sonstigen verantwortlichen Person“ im Sinne des § 1 Nr. 6 der GbVO — Verantwortlichkeiten des Fahrzeugführers gem. § 9 GGVS — Ladungssicherung (Video) — Berechnung der Kleinmengengrenzen — Allgemeine Informationen 		(Schul-) Hausmeister oder ähnliche Personengruppen öffentlicher Betriebe, die gelegentlich kleine Mengen Gefahrgut befördern.
Hinweis	Das Seminar kann bei mindestens 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Inhouse-Schulung direkt „vor Ort“ durchgeführt werden.	Dozenten	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8:00—17:00 Uhr durchgeführt.
Zielgruppe	Fahrzeugführer, die gelegentlich Gefahrgüter wie Benzinkanister, Gasflaschen, Lacke/Farben/Spraydosen etc. befördern oder als Abfälle einsammeln.	Thema	Veranstaltungstermin:
Zeitplan	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8:00—17:00 Uhr durchgeführt.	Kurs	22. Juli 2003
Dozenten	<p>Veranstaltungstermin: 11. November 2003</p> <p>Jürgen Freigang Frank Möller</p>	Themen- schwerpunkte	Jürgen Freigang Frank Möller
Thema	Gefahrgut-Schulung für Hausmeister in öffentlichen Gebäuden/Schulen	Zielgruppe	Gesprächsführung bei Betriebskontrollen
Kurs	RO 45	Zeitplan	RO 46
Themen- schwerpunkte	Einordnung des Gefahrgutrechts in die Sicherheitsrechtsgebiete <ul style="list-style-type: none"> Definition <ul style="list-style-type: none"> — Was ist Gefahrgutrecht? — Was versteht man unter Beförderung? Zuständigkeiten aufgrund <ul style="list-style-type: none"> — HSOG/Zuweisungs-VO, — GGG/ZuständigkeitsVO, — GbVO Verantwortung/Haftung <ul style="list-style-type: none"> — §§ 324—330 a StGB (Umweltstraftaten), — §§ 9/130 OWG, — § 10 GbefG i. V. m. § 9 GGVS — § 6 GbVO, — §§ 823/831 BGB, — Verantwortlichkeiten gemäß § 9 GGVS im speziellen Bezug auf bestimmte Gefahrgüter der Kommunen Klassifizierung bestimmter, bei kommunalen Betrieben regelmäßig zu befördernder gefährlicher Güter <ul style="list-style-type: none"> — Verpackung dieser Gefahrgüter — Kennzeichnungen/Beschriftungen dieser Gefahrgüter — Unterschiede zu den Lagerungsvorschriften nach der Gefahrstoffverordnung — Dokumentation bezüglich der Beförderung (Beförderungspapiere/Unfallmerkblätter/bes. Zulassung/Schulung der Fahrzeugführer/Fahrwegbestimmung), Fahrzeugausrüstung, Ladungssicherung 	Thema	Die Kontrollsituation auf dem Betriebsgelände
— NEU —		Kurs	<ul style="list-style-type: none"> — Praxisorientierte Hilfestellung bezüglich der Strategie bei der Planung und Durchführung von Betriebsbegehung — Rollenspiele/Gesprächsführung bei Betriebskontrollen (Videoubungen mit Praxisbeispielen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) — Konfliktverhalten/Konfliktsituationen in Betrieben — Nachbereitung/Schriftverkehr — Ermittlung der Verantwortlichen gemäß § 9 GGVSE/§ 1 a Nr. 5 GbV
Themen- schwerpunkte		Lernziel	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind.
Themen- schwerpunkte		Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Dozenten		Dozent	Veranstaltungstermine:
			14. und 15. Mai 2003
			Herbert Ley
Thema	Gesprächs- und Verhandlungsführung für Gefahrgutbeauftragte	Thema	Gesprächs- und Verhandlungsführung für Gefahrgutbeauftragte
Kurs	RO 45	Kurs	Erfolgreich informieren, verhandeln und beraten
Themen- schwerpunkte	Einordnung des Gefahrgutrechts in die Sicherheitsrechtsgebiete <ul style="list-style-type: none"> Definition <ul style="list-style-type: none"> — Was ist Gefahrgutrecht? — Was versteht man unter Beförderung? Zuständigkeiten aufgrund <ul style="list-style-type: none"> — HSOG/Zuweisungs-VO, — GGG/ZuständigkeitsVO, — GbVO Verantwortung/Haftung <ul style="list-style-type: none"> — §§ 324—330 a StGB (Umweltstraftaten), — §§ 9/130 OWG, — § 10 GbefG i. V. m. § 9 GGVS — § 6 GbVO, — §§ 823/831 BGB, — Verantwortlichkeiten gemäß § 9 GGVS im speziellen Bezug auf bestimmte Gefahrgüter der Kommunen Klassifizierung bestimmter, bei kommunalen Betrieben regelmäßig zu befördernder gefährlicher Güter <ul style="list-style-type: none"> — Verpackung dieser Gefahrgüter — Kennzeichnungen/Beschriftungen dieser Gefahrgüter — Unterschiede zu den Lagerungsvorschriften nach der Gefahrstoffverordnung — Dokumentation bezüglich der Beförderung (Beförderungspapiere/Unfallmerkblätter/bes. Zulassung/Schulung der Fahrzeugführer/Fahrwegbestimmung), Fahrzeugausrüstung, Ladungssicherung 	Lernziel	Workshop — RO 47
— NEU —		Themen- schwerpunkte	Von allen, die im Gefahrgutbereich Verantwortung tragen, sind regelmäßig Gespräche und Verhandlungen zu führen.
			Wer die Spielregeln und das Handwerkszeug „professioneller“ Gesprächsführung beherrscht, kann die unterschiedlichsten Arten und Formen von Gesprächen aktiv gestalten.
			Dies ist für Gefahrgutbeauftragte z. B. bei Kontrollen von Überwachungsbehörden notwendig, um die Situation souverän zu überstehen.
			Der Workshop wird praxisnah gestaltet!
			<ul style="list-style-type: none"> — Strategie bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen durch Kontrollorgane — Erkennen der eigenen Gesprächshaltung — Erfordernisse verschiedener Gesprächstypen — Wahrnehmen und Zuhören — Gesprächsvorbereitung — Mit Fragen steuern — Faire Verhandlungstechniken — Ermittlung der Verantwortlichen gemäß § 9 GGVS/§ 1 a Nr. 5 GbV
		Methoden	Kurzvorträge, Rollenspiele, praktische Übungen, Verhandlungsplanspiele, Videoaufzeichnungen, Feed-back.

Zielgruppe	Gefahrgutbeauftragte (maximal 12 Personen).	Thema	Wie werden Nachtragspreise auf ihre Angemessenheit hin geprüft?
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 7. und 8. Mai 2003	Kurs	BR 03
Dozenten	Ute Lischka Herbert Ley	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Grundbegriffe der Kalkulation — Ermittlung der Einzelkosten der Teilleistungen — Ermittlung der Stoffkosten — Ermittlung der Gerätiekosten — Ermittlung der Fremdleistungen — Ermittlung der Lohnkosten — Wie setzt sich der Mittellohn zusammen? — Was gehört zu den Geschäftskosten? — Wie werden Geschäftskosten bei Nachtragspositionen berücksichtigt?

Sozial- und Gesundheitsverwaltung

Thema	Grundzüge des sozialrechtlichen Verfahrens — SGB I und X —	Zielgruppe	Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Bauverwaltung.
Kurs	SO 01	Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 4 Nachmittagen von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Begriff des Verwaltungsverfahrens — Wesentliche Verfahrensgrundsätze (Akteneinsicht, Anhörung, Bevollmächtigte, ausgeschlossene Personen) — Der VA und seine Nebenbestimmungen — Ermessen; Ausübung und Ermessensfehler — Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen — Rechtsschutz des Bürgers (Widerspruchs-, Klage- und Eilverfahren.) 	Dozent	<u>Veranstaltungstermine:</u> 25. November, 2., 9. und 16. Dezember 2003
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere auch Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger, die VA erlassen.	Lernziele	Fabian Stutz
Hinweis	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, einen Text des SGB I und X mitzubringen.	Themen-schwerpunkte	<p>Bauleitplanung BR 04</p> <p>Ziel des Lehrgangs soll sein, vorhandenes Wissen aufzufrischen und zu vertiefen. Dabei sollen in täglicher Praxis auftretende Probleme durch praktische Fälle aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.</p> <p>Begriff der Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bauleitplanung und Eigentum — Bauleitplanung als Selbstverwaltungsaufgabe — Rechtsgrundlagen <p>Dreistufige Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Regionalplanung — Flächennutzungsplanung — Bebauungsplanung <p>Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsnatur — Inhalt — Erläuterungsbericht <p>Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsnatur — Inhalt — Begründung <p>Sicherung der Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Veränderungssperre — Zurückstellung von Baugesuchen — Vorkaufsrecht <p>Zulässigkeit von Vorhaben im</p> <ul style="list-style-type: none"> — Geltungsbereich eines Bebauungsplanes — Innenbereich — Außenbereich <p>Aktuelle Entwicklungen des Planungsrechtes</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vorhaben und Erschließungsplan — Städtebauliche Entwicklungmaßnahmen — Änderungen durch die Novelle des BauGB vom 1. Januar 1998
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 29. September, 6. und 13. Oktober 2003	Dozentin	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Bauverwaltungen (Kommunen, Kreise); Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger:
Dozentin	Melitta Dembicki		Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 6 Nachmittagen von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt.

Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung

Thema	Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Bauverwaltungen (Kommunen, Kreise); Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger:
Kurs	BR 02	Zeitplan	<u>Veranstaltungstermine:</u> 3., 10., 17., 24. November, 1. und 8. Dezember 2003
Themen-schwerpunkte	<p>Die Ausschreibung nach VOB/A</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Vergabehandbuch — der Eröffnungstermin — die Auswertung der Angebote — die Aufhebung der Ausschreibung <p>Die Verhandlung mit BieterInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Zuschlagserteilung — der Werkvertrag nach VOB/B — die Kontrolle der Ausführung — die Abschlagszahlungen <p>Die Abnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Massenermittlungen — die Schlussrechnung — die Rechnungsprüfung — die Schlusszahlung — die Sicherheitsleistung 	Dozent	Falk Schien
Zielgruppe	Beamtinnen, Beamte und Angestellte der Bauverwaltung.		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 4 Nachmittagen von 13:30—16:45 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 23. und 30. September, 7. und 14. Oktober 2002		
Dozent	Fabian Stutz		

Thema	Ermittlung des Verkehrswertes von unbebauten und bebauten Grundstücken		
Kurs	BR 05		
Themen- schwerpunkte	<p>Die gesetzlichen Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Gutachterausschüsse — die Bodenrichtwerte <p>Die Wertermittlungsverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> — und die Wertermittlungsrichtlinien <p>Die Wertermittlungsverfahren</p> <p>Die Behandlung der (für eine Wertermittlung erforderlichen) Berechnungsgrundlagen</p> <p>Das Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ermittlung des Bodenwertes — Ermittlung des Ertragswertes — Ermittlung des Sachwertes — Ermittlung des Verkehrswertes 	Zielgruppe	
		Zeitplan	
		Dozent	
Zielgruppe	Mit Wertermittlungen befasste Mitglieder der Ortsgerichte, Baufachleute in den Bau- und Liegenschaftsverwaltungen.	Thema	Flächenmanagement
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 4 Nachmittagen von 14:00—16:30 Uhr durchgeführt.	Kurs	BR 07
	Veranstaltungstermine:		<ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen für die Flächenbeurteilungen und Optimierung — Flächenverteilung eines Gebäudes
	23., 30. April, 7. und 14. Mai 2003		<ul style="list-style-type: none"> — Flächenarten
Dozent	Helmut Breitwieser		<ul style="list-style-type: none"> — DIN 277 — GEFMA — II: BV — gif
			<ul style="list-style-type: none"> — Flächenermittlung — Kennwert der Wirtschaftlichkeit — Flächenbezogene Kosten
Thema	Projektmanagement		<ul style="list-style-type: none"> — Struktur — Normen — Aussagekraft
Kurs	Bauprojekte gekonnt managen		<ul style="list-style-type: none"> — Benchmarking, Kostenkennwerte
	BR 06		<ul style="list-style-type: none"> — Kennwert — Ermittlung der Kennwerte — Analyse
		Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bau- und Flächenverwaltung
		Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
			Veranstaltungstermine:
			16. und 17. Juni 2003
		Dozent	Jochen Kohn
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Mit einer zunehmenden Komplexität von Baumaßnahmen wachsen auch die Anforderungen an die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Bauherrenseite. Es wird schwieriger, die Vorstellungen von der Bauaufgabe unter technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Hinsichten zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. — Nur ein pfiffiges System von Methoden, Werkzeugen und Anwendungen können Verantwortlichen helfen, Herr des Geschehens zu bleiben und das Bauziel konsequent im Auge zu behalten und die Termine und Kosten punktgenau zu steuern. — Ziel des Lehrgangs ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Anhaltspunkte für ein ausgeklügeltes Management von Bauprojekten darzustellen und dabei die Besonderheiten der Projektsteuerung zu berücksichtigen. — Grundlagen des Projektmanagements im Bauwesen — Regelkreis Planung- Steuerung — Projektmanagement Umfang bei Baumaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> — Planungsobjekte — Berichtswesen — Kontrolle — Steuerung — Rollenverteilung im Projekt <ul style="list-style-type: none"> — Bauherr, Projektsteuerer, Architekt, Fachplaner, Bauleiter — Leistungsbild des Projektsteuerers 	Thema	Vertragsgestaltung im Gebäudemanagement
		Kurs	BR 08
		Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Einschaltung Dritter — Gesetzliche Grundlagen — Phasen im Vertragsmanagement — Bedeutung der Leistungsbeschreibung — Aufgabenorientierung — Ergebnisorientierung <ul style="list-style-type: none"> — Ergebnisziele — bei bestehenden Gebäuden — bei Neubauten — Vergütungsvereinbarung — Besonderheiten bei Gebäudereinigungsverträgen
			Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die im Gebäudemanagement arbeiten.
		Zielgruppe	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
		Zeitplan	Veranstaltungstermin:
			6. November 2003
		Dozent	Jochen Kohn

Thema	Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 MRVerbG)	Thema	VOF — Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
Kurs	Hessisches Gesetz zur Bekämpfung der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 29. 11. 1994	Kurs	Anwendung der Vergaberichtlinien
Themen-schwerpunkte	<p>BR 09</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entstehungsgeschichte — Anwendungsbereich der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften — Das Genehmigungsverfahren — Das Verbotsverfahren — Vollstreckung 	Themen-schwerpunkte	<p>BR 12</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen des Verdingungsrechts — Definitionen — Verdingungsordnungen — Abgrenzungen VOB/VOL/VOF — Abgrenzungen HOAI — Nationale und EU-weite Anwendung — Schwellenwerte — Vergabeverordnung — Vergaberechtsänderungsgesetz/Wettbewerbsrecht — Definition „freiberufliche Leistung“ — Vergabeverfahren — Vergabeunterlagen — Zuschlag — Mitteilungspflichten — Architektenwettbewerb nach VOF
Zielgruppe	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus Gemeinden mit Genehmigungspflicht.	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Ausschreibungen und Vergaben von freiberuflichen Leistungen betraut sind.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 10., 17. und 24. März 2003	Zeitplan	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird an einem Tag von 8:15—17:00 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 15. Oktober 2003
Dozentin	Melitta Dembicki	Dozent	Jochen Kohn
Thema	Das Genehmigungsverfahren im Zweckentfremdungsrecht	Thema	Gebäudemanagement
Kurs	— Art. 6 I 11 MRVerbH, HwozBG —	Kurs	BR 13/1
Themen-schwerpunkte	<p>BR 10</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Genehmigungsverfahren (Vertiefung der Kenntnisse im VerwVerfG) — Nebenbestimmungen — Auflagen — Bedingungen — Befristungen — Bestimmtheit des VA,S (Vertiefung der Kenntnisse der VwGO) — Anordnung des Sofortvollzugs — Vertragliche Gestaltung — §§ 54 ff. VerwVerfG — — Zwangsmittel (Vertiefung der Kenntnisse im Verwaltungsvollstreckungsrecht) 	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Begriffe — Definitionen — Abgrenzungen — GM — Gebäudemanagement — TGM — Technisches Gebäudemanagement — IGM — Infrastrukturelles Gebäudemanagement — KGM — Kaufmännisches Gebäudemanagement — FLM — Flächenmanagement — Leistungen — Definitionen — Abgrenzungen — Strategische Leistungen — Administrative Leistungen — Operative Leistungen — Leistungen in den drei Leistungsbereichen TGM, IGM, KGM — Anforderungen an ein Gebäudemanagement — System — Nutzen des Systems — Aufbau eines GM-Systems — Softwareunterstützung — Modellvarianten
Zielgruppe	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits am Grundkurs teilgenommen haben. Arbeitsvorhaben sollten und können eingebracht werden.	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Gebäudemanagementsystem aufbauen oder entwickeln wollen.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 28. April, 5. und 12. Mai 2003	Zeitplan	Das Seminar umfasst 20 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—17:00 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 20. und 21. Mai 2003
Dozentin	Melitta Dembicki	Dozent	Jochen Kohn
Thema	DV-technische Unterstützung des Facility- und Gebäudemanagements	Thema	
Kurs	BR 11	Kurs	
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Organisatorische Grundvoraussetzungen — DV-technische Grundvoraussetzungen — Generelle Vorgaben für die Informations-technik — Inhaltlicher Aufbau und Schnittstellen — Einführung und Optimierung — Vernetzung der Datenbestände — Auswahlkriterium 	Themen-schwerpunkte	
— NEU —		Zielgruppe	
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die im Gebäudemanagement arbeiten.	Zielgruppe	
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermin:</u> 17. Dezember 2003	Zeitplan	
Dozent	Jochen Kohn	Dozent	Jochen Kohn

Thema	Gebäudemanagement	Thema	Betoninstandsetzungen
Kurs	— Aufbauseminar —	Kurs	— Neue Richtlinien —
Themen-	BR 13/2	schwerpunkte	BR 15
schwerpunkte	— Wann lohnt sich Gebäudemanagement?		— Ursachen von Betonschäden
	— Größe		— Alterungsmechanismen von Baustoffen
	— Struktur/Organisation		— Grundlagen der Instandsetzung
	— Aufwand		— Überblick über Betoninstandsetzungsverfahren nach dem Stand der Technik
— NEU —	— Kommunale Ziele	— NEU —	— Schritte der Betoninstandsetzung nach DAFstb-Richtlinien 10/2001
	— Wirtschaftlichkeit		— Sollkonzeption
	— Vermögenswert		— Prüfkonzeption
	— Kundenorientierung		— Prüfung und Analyse
	— Wettbewerbsfähigkeit		— Instandsetzungskonzept
	— Strukturierte Daten- und Informationserfassung und -verwaltung		— Instandsetzungsplan
	— Datenart		— Vergabekriterien
	— Datenmenge		— Ausführung von Betoninstandsetzung
	— Datenverwaltung		— Qualitätskriterien
	— Datenermittlung		— Eigen- und Fremdüberwachung
	— Vertragsmanagement		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bauabteilungen, Bauämtern.
Zielgruppe	— Aufbauorientierung	Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Zeitplan	— Ergebnisorientierung		<u>Veranstaltungstermin:</u>
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gebäudemanagement arbeiten.		8. September 2003
	Das Seminar umfasst 20 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:15—17:00 Uhr durchgeführt.		Jochen Kohn
	<u>Veranstaltungstermine:</u>		
	7. und 14. Juli 2003		
Dozent	Jochen Kohn		

Thema	Bauschadensanalyse an kommunalen Gebäuden	Thema	Erkennen und Bewerten von Innenraumschadstoffen
Kurs	BR 14	Kurs	— Asbest, PCB, PAK, künstliche Mineralfasern —
	Gebäude und Immobilien stellen den größten Vermögenswert in Städten und Gemeinden dar. Knappe Haushaltsmittel führen häufig dazu, bauliche Instandhaltungen oder Modernisierungen zu verschieben oder gar zu streichen. Leider ist es jedoch so, dass auch Vermögen einer intensiven Pflege bedarf.		BR 16
	Im Rahmen einer Studie wurden Eckwerte zu den Schäden, Schadensursachen und Schadenswirkung ermittelt.		Rationelle Bauverfahren früherer Jahre und die dabei verwendeten Baustoffe prägen heutige Gebäude.
	Im Seminar erfahren die Teilnehmer, welche Schadensbilder in welcher Häufigkeit und mit welchen Auswirkungen an kommunalen Gebäuden auftreten. Sie erfahren anhand von Beispielen, wie mit vergleichsweise geringen Mitteln Prioritäten in der Schadensbehandlung definiert werden können.		Was jedoch ursprünglich als Verbesserung geplant war, erweist sich nun oftmals als Gefährdungspotenzial.
Themen-	Ausgangssituationen		Im Seminar erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Innenraumschadstoffe.
schwerpunkte	Kommunale Zielvorstellungen		Sie können den eigenen Kenntnisstand in Bezug auf bestehende Vorschriften und im Umgang mit speziellen Baustoffen überprüfen. Sie erhalten konkrete Hinweise auf regelgerechte und wirtschaftliche Planung von Sanierungsmaßnahmen.
	Portfolio-Analysen		Erhebung von Schadstoffen
	— Gebäudearten		— Vorkommen und Erkennen
	— Kostenarten		— Gesundheitsgefahren
	— Gebäudealter		— Präzise Erhebung und Berichtserstellung
	— Schadenskategorien		Vorschriften und Regeln
	Schädigungen der Gebäude und ihre Wirkung		— Aktueller Stand der Gesetzgebung
	Handlungsprioritäten		— Regeln und Richtlinien
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit diesem Thema befassen.		Abfallbeseitigung
Methode	Kurzvorträge, Fallbeispiele und Diskussionen.		— Verwertung, Recycling und Entsorgung
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.		— Kontrollierter Rückbau als wirtschaftliche Lösung
	<u>Veranstaltungstermin:</u>		Die logische Konsequenz — Erstellen von Baustoffkatastern
	15. Juli 2003		— Konkrete Ermittlung des bautechnischen Zustands
Dozent	Jochen Kohn		— Gebäudeökonomie
			Die Baustoffübersicht als Basis eines reibungslosen Bauablaufs
			Alle die sich für dieses Thema interessieren.

Methode	Kurzvorträge, Fallbeispiele, Einzel- und Gruppenarbeiten, Diskussionen.	Thema	Kommunale Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz
Zeitplan	Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8:30—15:45 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 26. November und 3. Dezember 2003	Kurs	— Aufbaukurs — BR 20
Dozenten	Alexandra Heppner Jochen Kohn	Themen-schwerpunkte	— Ausstellung von Wohnungsberechtigungsbescheinigungen nach § 5 WoBindG — Benennung von Wohnungssuchenden in Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf nach § 5 a WoBindG — Freistellung von Bindungen nach § 7 WoBindG — Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Bindungen — Bestätigung des Endes der Eigenschaft „öffentlicht gefördert“ nach § 18 WoBindG
Thema	Gewährleistung beim VOB-Bauvertrag	— NEU —	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden, insbesondere derjenigen mit Sozialwohnungsbeständen.
Kurs	BR 18	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden, insbesondere derjenigen mit Sozialwohnungsbeständen.
Themen-schwerpunkte	Mangelbegriff im Baurecht <ul style="list-style-type: none">— DIN-Normen; Regeln der Technik, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt, zugesicherte Eigenschaften Mangelhafte Leistungen vor Abnahme des Bauwerks <ul style="list-style-type: none">— Fehler und vertragswidrige Leistungen, Umfang des Mängelbeseitigungsanspruchs, Anspruch auf Neuherstellung, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, Umfang der aufzuwendenden Kosten— Schadensersatzanspruch des Auftraggebers Gewährleistungsansprüche nach Abnahme des Bauwerks <ul style="list-style-type: none">— Mängelbeseitigungsanspruch (Voraussetzungen, Umfang, Selbsthilferecht des Auftraggebers, Kostenerstattungsanspruch des Auftraggebers)— Minderungsanspruch— Kleiner Schadensersatzanspruch (Voraussetzungen, Art des Schadensersatzes, Beweislast und Haftung mehrerer Unternehmer)— Großer Schadensersatzanspruch (Voraussetzungen, Risikoausschlüsse, Schadensumfang) Verjährung von Gewährleistungsansprüchen und Beweissicherung <ul style="list-style-type: none">Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Baurechtsfragen befasst sind.	Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungstermine:</u> 17. und 24. November 2003
Zielgruppe		Dozent	Gunter Benderoth
Zeitplan			
Dozent	Rainer Wenz		
Thema	Kommunale Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz	Thema	Einführung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung
Kurs	— Grundkurs —	Kurs	SM 01
Themen-schwerpunkte	BR 19 <ul style="list-style-type: none">Anwendungsbereich des WohnungsbindungsgesetzesAbgrenzung Sozialwohnungen — sonstige geförderte WohnungenBelegungsbindungMietpreisbindungSonstige BindungenKommunale Zuständigkeiten bei der Überwachung des SozialwohnungsbestandesErmittlung des Einkommens nach § 5 WoBindG i. V. m. 25 ff. II, WoBauG	Themen-schwerpunkte	Mit dem allgemein verwaltungsrechtlichen Teil ist beabsichtigt, Einsteiger aus verwaltungsfernen Berufen an den maßgeblichen allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Hessischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung (HSOG) und ihre Beziehungen zueinander nach den Bedürfnissen der Eingriffsverwaltung/Ordnungsverwaltung zu orientieren. Schwerpunkt ist die praktische Verwendbarkeit.
— NEU —			Im Einzelnen werden folgende Themen angeprochen:
Zielgruppe			Allgemeines Verwaltungsrecht (24 Std.)
Zeitplan			<ul style="list-style-type: none">Begriff des Verwaltungsverfahrens, Beteiligte und Bevollmächtigte, allgemeine GrundsätzeVerwaltungsakt, Begriff und NebenbestimmungenBestimmtheit und Begründung des VerwaltungsaktesNichtigkeit und Abänderung von VerwaltungsaktenWiderruf und Rücknahme/VertrauensgrundgesetzErmessen: Inhalt und GrenzenAndrohung von Zwangsmitteln durch Allgemeine Verwaltung bzw. OrdnungsbehördeWiderspruchsverfahren: Frist und Ablauf mit ggf. Anhörungsverfahren nach Hess-AusfG zur VwGOAnordnung der sofortigen Vollziehung, Antrag auf Anordnung des sofortigen Vollzugs bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs
Zeitplan			Öffentliches Finanzwesen (6 Std.)
Dozent			<ul style="list-style-type: none">Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft und deren AufgabenHaushaltssatzungHaushaltspanEinnahmen der kommunalen GebietskörperschaftenHaushaltsgrundsätze

	Öffentliches Dienstrecht (8 Std.)	Thema	DIE URKUNDENFÄLSCHUNG
	<ul style="list-style-type: none"> — Die hoheitliche und fiskalische Verwaltung — Der Bundesangestelltentarifvertrag — Die Unterscheidung der Rechtsverhältnisse — Rechte und Pflichten im öffentlichen Dienst — Die Vergütung, die Besoldung — Die Kündigung, die Entlassung 	Kurs	Totalfälschung, Verfälschung und fälschlich ausgestellte Urkunden von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen SM 04 Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse auf dem Gebiet von in- und ausländischen Führerscheinen, Fälschungen/Verfälschungen, Kennzeichenmissbrauch, in- und ausländische Pässe, Deutscher Personalausweis.
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben.	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Fälschung und Verfälschung von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen — Wesentliche Sicherheitsmerkmale in- und ausländischer Personalpapiere — Fehlende oder veränderte Sicherheitsmerkmale — Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen — Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Missbrauchs von Ausweispapieren
Zeitplan	Das Seminar umfasst 38 Unterrichtsstunden und wird an 6 Tagen von 8:15—13:15 bzw. 15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 1., 8., 15., 22., 29. September 2003 und 6. Oktober 2003		Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte mit abgeschlossenem Hilfspolizeilehrgang
Dozenten	Heinz Friedrich Gerhard Schwab Stefan Eyßen	Zielgruppe	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
Thema	Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten	Zeitplan	Veranstaltungstermine: 3.—5. November 2003
Kurs	SM 02	Dozent	Dittmar Langner
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Staatsbürgerliche Bildung — Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr — Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten — Polizeidienstkunde — Angewandte Psychologie — Verkehrskunde — Umweltschutz 	Thema	Abschleppen rechtswidrig geparkter Fahrzeuge
Zeitplan	Der Lehrgang umfasst 210 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr in Blockform (6—7 Wochen) durchgeführt.	Kurs	SM 05
Beginn:	Voraussichtlich nach den Osterferien (falls genügend Anmeldungen vorliegen)	Themen-schwerpunkte	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die rechtlichen Bestimmungen zur Abschleppung von Kraftfahrzeugen. Sie sind in der Praxis in der Lage, Abschleppungen rechtssicher durchzuführen.
Alternativ:	Frühjahr 2003		Rechtsgrundlagen
Dozenten	Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt	— NEU —	Voraussetzungen für eine Abschleppung
			Umsetzungen
			Kosten der Abschleppung
			Abschleppniederschrift
			Theoretische Beispiele
			Praxisunterricht im öffentlichen Verkehrsraum
			Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte.
			Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
			Veranstaltungstermin:
			26. Juni 2003
			Roland Ohlemüller
			Günter Pleil
			Seminare für bestimmte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppen
Thema	Sauberkeit im öffentlichen Raum	Zielgruppe	Anhalten von Kraftfahrzeugen
Kurs	— Probleme, Rechtsgrundlagen, Maßnahmen —	Zeitplan	SM 06
Themen-schwerpunkte	SM 03	Dozenten	<ul style="list-style-type: none"> — Rechtliche Grundlagen — Praktische Übungen im Straßenverkehr
	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Rechtsgrundlagen für unterschiedliche Fallgestaltung wie:	Thema	
	<ul style="list-style-type: none"> — Hundekot, Schrott Fahrzeuge, Graffiti, wilde Plakatieren, — überwachsende Hecken, Sträucher und Bäume, — Verunreinigungen von Straßen, Wegen und Plätzen, — illegale Abfallablagerungen oder — auftretende Rattenplagen 	Kurs	
	kennen.	Themen-schwerpunkte	
	Ihnen werden die jeweiligen Zuständigkeiten sowie die im Einzelfall in Betracht kommenden präventiven und repressiven Maßnahmen vorgestellt.	— NEU —	
Zielgruppe	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte..	Hinweis	
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen in der Zeit von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.	Zielgruppe	Für die praktischen Übungen im Straßenverkehr ist es erforderlich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Uniform erscheinen.
	Veranstaltungstermine:	Zeitplan	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte.
	17. und 24. März 2002		Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Dozent	Werner Appel	Dozent	Veranstaltungstermin:
			12. März 2003
			Uwe Jakobi

Thema	Ordnungswidrigkeitenrecht — aus der Sicht von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten	Zielgruppe	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die den öffentlichen Verkehrsraum überwachen und die in den Themenschwerpunkten angesprochenen Bestimmungen in der Praxis vor Ort anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen.
Kurs	SM 07	Zeitplan	Das Seminar umfasst 30 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf an 5 Vormittagen durchgeführt.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Vermittlung der theoretischen Grundlagen des Ordnungswidrigkeitenrechts (Opportunitätsprinzip, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Vorwerbarkeit, Verwarnungsgeldverfahren, etc.) — praktische Beispiele und Fälle 		Anmeldeschluss: 30. Mai 2003 Manfred Rauschkolb
Zielgruppe	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte mit abgeschlossenem Hilfspolizeilehrgang.	Dozent	
Zeitplan	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 5., 12. und 19. Mai 2003	Thema	Recht der Gefahrenabwehr im Rahmen der Tätigkeit von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten
Dozent	Werner Appel	Kurs	SM 10
Thema	Recht der Gefahrenabwehr	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Ausweis- und Melderecht — Ausländerrecht — Gefahrenabwehrverordnungs- und kommunales Satzungsrecht — Waffenrecht — Immissionsschutzrecht — Feiertagsrecht
Kurs	SM 08	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Bestimmungen in der Praxis sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen.
Themen-schwerpunkte	<p>Prinzipien ordnungsrechtlichen und polizeilichen Handelns</p> <p>Straßen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sondernutzung — Gemeingebräuch — Anliegergebräuch <p>Aktivitäten/Personen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Straßenmusikanten/Künstler — Händler — Demonstrationen — Bettler/Stadtstreicher — störender Alkoholkonsum <p>Psychologische Aspekte</p> <p>Eigensicherung</p> <p>Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte.</p>	Zeitplan	Das Seminar umfasst 30 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf an 5 Vormittagen durchgeführt.
Zielgruppe		Dozent	Anmeldeschluss: 30. Mai 2003 Manfred Rauschkolb
Zeitplan	Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 9. und 16. Oktober 2003	Thema	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Dozent	Werner Appel	Kurs	SM 11
Thema	Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes	Lernziel	Die Darstellung von Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum von der Antragstellung bis zur Überwachung.
Kurs	SM 09	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Antrags- und Genehmigungsverfahren — Vorbereitung von Ortsterminen unter Beteiligung der jeweils zuständigen Stellen — Ausarbeitung von Beschilderungsplänen — Einzelgenehmigungen/Jahresgenehmigungen — Abstimmung mit Versorgungsträgern — Koordinierung der Baumaßnahmen mit anderen Projekten — Baustellensicherung mit Regelplänen nach RSA und ZTV-SA — Öffentlichkeitsarbeit — Überwachung der Baustellensicherung mit den angeordneten Beschilderungen
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Sondernutzungsrecht — Sammlungsrecht — Lotterie- und Tombolarecht — Versammlungsrecht — Gewerberecht — Preisangabenrecht — Ladenschlussrecht — Gaststättenrecht — Jugendschutzrecht 	Zielgruppe	Hilfspolizeibeamtinnen, Hilfspolizeibeamte, Verwaltungsangestellte, auch private Anbieter.
		Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt.
		Dozent	Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 27. März 2003 2. 6. November 2003 Uwe Kabisch

Sonderfortbildung für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte

Aufgrund eines uns vorliegenden Erlassentwurfes (voraussichtliche Rechtskraft im Frühjahr 2001) zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen ab 2001 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte durch Einzelakt zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen ermächtigt werden.

Voraussetzung ist die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang und der Erwerb der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese Kenntnisse auf andere Weise erworben wurden.

In dem nachfolgenden Seminarkonzept bieten wir Ihnen die erforderlichen Schulungen an.

Aktuelle Fortbildungsveranstaltungen für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte

- Grundseminar -

Fortbildungsseminar I

Ermächtigung zum Zwang

Block 1 (5 UE)

Block 2 (5 UE)

Block 3 (5 UE)

Block 4 (5 UE)

Block 5 (5 UE)

Block 6 (5 UE)

- Aufbauseminar -

Fortbildungsseminar II

Eigensicherung und
Verhaltenstraining

Block 1 (5 UE)

Block 2 (5 UE)

- HiPos der Ordnungsbehörden -

Fortbildungsseminar III

Eigensicherung und
Verhaltenstraining

Block 2 (5 UE)

Block 2 (5 UE)



für bereits zur

Zwangsanwendung

ermächtigte

Hilfspolizisten/innen

30 Unterrichtsstunden

10 Unterrichtsstunden

10 Unterrichtsstunden

Thema	Lehrgang für die Ermächtigung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten zur Anwendung unmittelbaren Zwanges mittels körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln sowie Schlagstock	Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Einsatzvorbereitung — Kontrolle/Überprüfung von Personen — Kontrolle/Überprüfung von Personen in Fahrzeugen — Einsatzmaßnahmen in Räumen — Fesselung von Personen — Körperliche Gewalt — Einsatz Reizstoffsprühgerät (Pfefferspray) — Einsatz des Schlagstocks — Verbale und nonverbale Kommunikation
Kurs Lernziele	<p>SM 13 — Fortbildungsseminar I —</p> <p>Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Rechtsgrundlagen für die Durchsetzung der ihnen zustehenden Befugnisse mit unmittelbarem Zwang (ausgenommen Schusswaffengebrauch) aufzeigen; — im Rahmen einer umfassenden praktischen Ausbildung die sachgemäße und vorschriftsmäßige Anwendung körperlicher Gewalt, der zustehenden Hilfsmittel sowie des Schlagstocks präzise und verhältnismäßig ausführen; — ihr taktisches Einsatzverhalten nach den Grundsätzen der Eigensicherung ausrichten; — unter Einsatz verbaler und nonverbaler Strategien deeskalierend auf Konfliktsituationen reagieren können. 	Zielgruppe	Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die bereits zur Anwendung unmittelbaren Zwanges mittels körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln und Waffen (ausgenommen Schusswaffen) ermächtigt worden sind und ihre Eigensicherung durch ein Verhaltenstraining verbessern wollen.
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Vollstreckung — Zulässige Formen des unmittelbaren Zwanges — Rechtsgrundlagen — Allgemeine Vollstreckungsbestimmungen — Körperliche Gewalt — Einsatz Reizstoffsprühgerät (Pfefferspray) — Einsatz der Handfesseln — Einsatz des Schlagstocks — Verbale und nonverbale Kommunikation 	Gruppengröße	Maximal 15 Personen
Zielgruppe	Ausgebildete Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges (ausgenommen Schusswaffen) ermächtigt werden sollen, (§ Nr. 99 2.1 VVHSOG).	Veranstaltungsort	Unterrichts- und Trainingsräume der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Polizei, Studienort Mühlheim/Main, Tilsiter Straße 13, Mühlheim/Main
Gruppengröße	Maximal 15 Personen	Zeitplan	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird in 2 Unterrichtsblöcken von je 5 Unterrichtsstunden durchgeführt. Termine: 12./13. September 2003 freitags → 14:00—18:00 Uhr samstags → 8:00—12:00 Uhr Veranstaltungsorte nach Vereinbarung.
Zeitplan	Das Seminar umfasst 30 Unterrichtsstunden und wird in 6 Unterrichtsblöcken von je 5 Unterrichtsstunden durchgeführt.		
Termine:	9., 10., 16., 17., 23. und 24. Mai 2003 freitags → 14:00—18:00 Uhr samstags → 8:00—12:00 Uhr Veranstaltungsorte nach Vereinbarung.		
Thema	Verhaltenstraining/Eigensicherung für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte	Thema	Verhaltenstraining/Eigensicherung für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte
Kurs	SM 15 — Fortbildungsseminar III —	Kurs	SM 15 — Fortbildungsseminar III —
Lernziele	Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen:	Lernziele	Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen:
			<ul style="list-style-type: none"> — die Inhalte der Einsatzvorbereitung für den täglichen Dienst wie auch für besondere Einsatzlagen kennen und richtig einschätzen können; — Gefahrensignale in den Einsatzlagen des täglichen Dienstes erkennen und richtig einschätzen können; — Verhaltensmuster zur Gefährdungsminimierung entwickeln und lageangepasst einsetzen können; — Stress und Stresssymptome in Konfliktsituationen einschätzen können und eigenes Verhalten danach ausrichten können; — Abwehrhandlungen im Rahmen des zustehenden Notwehr- und Nothilferechts.
Thema	Verhaltenstraining/Eigensicherung für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte	Zielgruppe	Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die nicht zur Anwendung unmittelbaren Zwanges mittels körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln und Waffen (ausgenommen Schusswaffen) ermächtigt sind.
Kurs	SM 14 — Fortbildungsseminar II —		Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges mittels körperlicher Gewalt ermächtigt sind.
Lernziele	Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen:	Gruppengröße	Maximal 15 Personen
	<ul style="list-style-type: none"> — die Inhalte der Einsatzvorbereitung für den täglichen Dienst wie auch für besondere Einsatzlagen kennen und richtig einschätzen können; — Gefahrensignale in den Einsatzlagen des täglichen Dienstes erkennen und richtig einschätzen können; — Verhaltensmuster zur Gefährdungsminimierung entwickeln und lageangepasst einsetzen können; — Handlungssicherheit im Zusammenhang mit dem anlegen von Handfesseln und dem Einsatz von Reizstoffen erlangen; — Distanz schaffende Strategien bei körperlichen Angriffen einsetzen können; — Stress und Stresssymptome in Konfliktsituationen einschätzen können und eigenes Verhalten danach ausrichten können. 	Zeitplan	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird in 2 Unterrichtsblöcken von je 5 Unterrichtsstunden durchgeführt. Termine: 10. und 11. Oktober 2003 freitags → 14:00—18:00 Uhr samstags → 8:00—12:00 Uhr Veranstaltungsorte nach Vereinbarung.

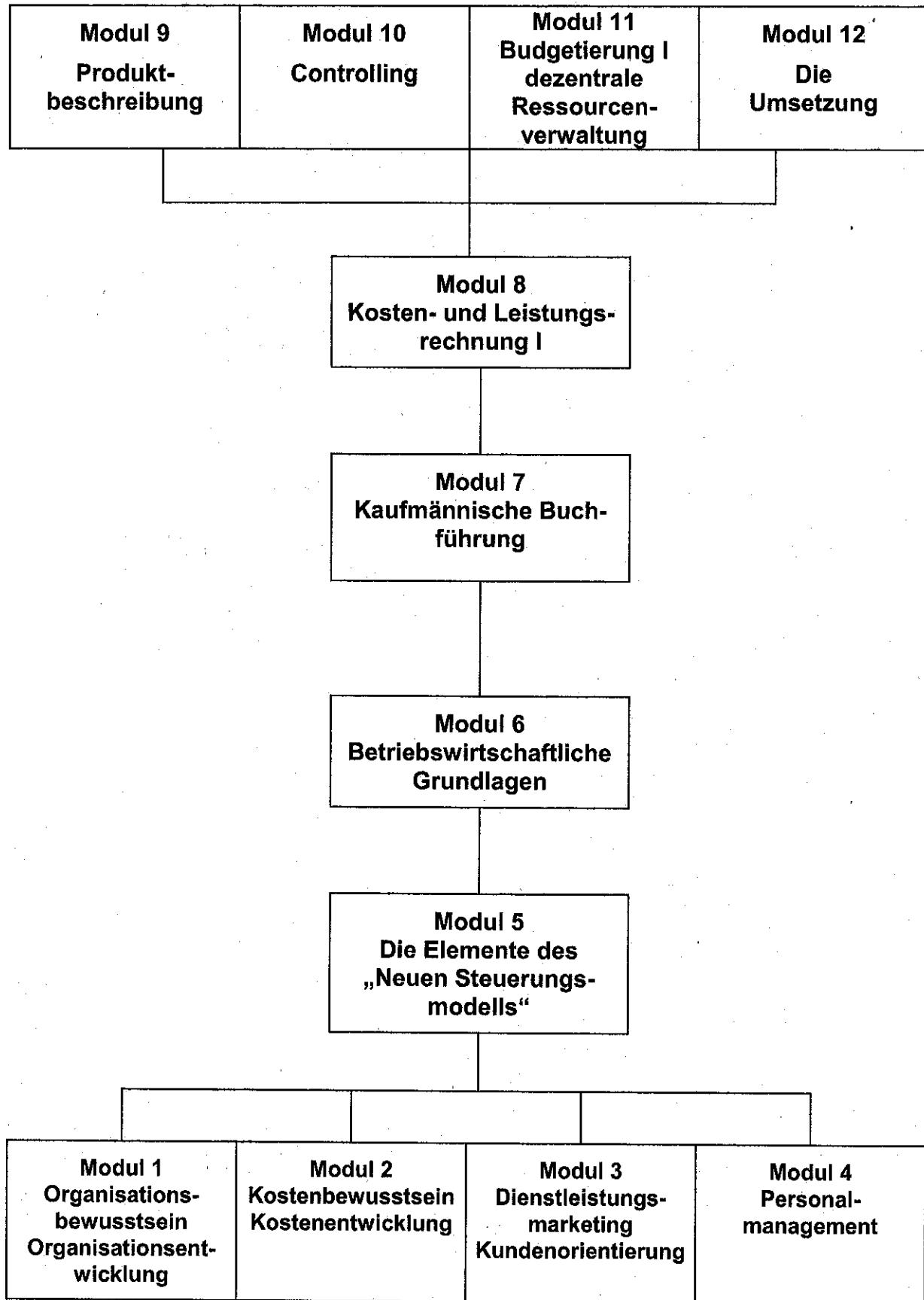
Auf den folgenden Seiten bieten wir Ihnen erstmalig 4 AdA-Aufbaukurse an, die auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gedacht sind, die ohne Ausbildungseignungsprüfung an der Ausbildung beteiligt sind.

Thema	Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder — Aufbaukurs —	Thema	Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder — Aufbaukurs —
Kurs	SM 16	Kurs	SM 19
Themen- schwerpunkte	Die neue Rechtslage — Die aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für VfA, BK und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Themen- schwerpunkte	Gespräche mit Auszubildenden führen — Gespräche zur Lösung von Konflikten
→ NEU —	— Information und Austausch über die Umsetzung in die Praxis		— Kritikgespräch — Beurteilungsgespräch
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Ausbildung beteiligt sind, auch ohne Ausbildungsbereignungsprüfung .	Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Ausbildung beteiligt sind, auch ohne Ausbildungsbereignungsprüfung .
Gruppengröße	Maximal 15 Personen	Gruppengröße	Maximal 15 Personen
Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 25. April 2003	Zeitplan	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 durchgeführt. Veranstaltungstermin: 23. Mai 2003
Dozent	Rainer Fliegel	Dozentin	Johanna Bär
Thema	Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder — Aufbaukurs —	Ausbildung	Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder
Kurs	SM 17	Thema	I. Allgemeine Grundlagen legen
Lernziele	— Sozialpsychologische Grundlagen der Personenwahrnehmung kennen — Relevante Kriterien der „Neuen Steuerung“ kennen — Ergebnisbezogene Kriterien der Auswahl exemplarisch erarbeiten und anwenden	Handlungsfelder und Aufgaben	— Gründe für betriebliche Ausbildung kennen — Einflussgrößen auf die Ausbildung kennen — Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung kennen — Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung kennen — Anforderungen an die Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder (12 Stunden)
Themen- schwerpunkte	Auszubildende einstellen — Personenwahrnehmung und Beurteilung — Ergebnisorientierte Ermittlung von Haupttätigkeiten — Ergebnisorientierte Definition von Anforderungsmerkmalen — Praxisbezogene und anforderungsorientierte Testelemente definieren, benutzen und auswerten — AM = Assessment Moduls		II. Ausbildung planen
→ NEU —			— Ausbildungsberufe auswählen — Eignung des Ausbildungsbetriebes überprüfen — Organisation der Ausbildung festlegen — Organisation und Inhalt mit der Berufsschule abstimmen — Ausbildungskonzept erstellen — Beurteilungssystem festlegen (16 Stunden)
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Ausbildung beteiligt sind, auch ohne Ausbildungsbereignungsprüfung .	III. Auszubildende einstellen	III. Auszubildende einstellen
Gruppengröße	Maximal 15 Personen		— Auswahlkriterien aufstellen — An Einstellungen mitwirken — Einstellungsgespräch führen — Am Vertragsabschluss mitwirken — Eintragungen und Anmeldungen vornehmen — Einführung planen — Probezeit planen (14 Stunden)
Zeitplan	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 28. Mai, 30. Juni und 1. Juli 2003	IV. Am Arbeitsplatz ausbilden	IV. Am Arbeitsplatz ausbilden
Dozent	Dr. Michael Roth		— Arbeitsplätze auswählen und aufbereiten — Auf Veränderungen der Arbeitsorganisation vorbereiten — Praktisch anleiten — Aktives Lernen anleiten — Handlungskompetenz fördern — Lernerfolgskontrollen durchführen — Beurteilungsgespräche führen (32 Stunden)
Thema	Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder — Aufbaukurs —	V. Lernen fördern	V. Lernen fördern
Kurs	SM 18		— Lern- und Arbeitstechniken anleiten — Lernerfolge sicherstellen — Zwischenprüfungen auswerten — Auf Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten reagieren — Kulturelle Unterschiede berücksichtigen — Mit externen Stellen kooperieren (18 Stunden)
Themen- schwerpunkte	Am Arbeitsplatz ausbilden — Arbeitsplätze auswählen und aufbereiten — zu aktivem Lernen anleiten — Kompetenzen fördern	VI. Gruppen anleiten	VI. Gruppen anleiten
→ NEU —			— Kurzvorträge halten — Lehrgespräche durchführen — Moderierend ausbilden — Medien auswählen und einsetzen — Aktives Lernen in Gruppen fördern — In Teams ausbilden (16 Stunden)
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Ausbildung beteiligt sind, auch ohne Ausbildungsbereignungsprüfung .		
Gruppengröße	Maximal 15 Personen		
Zeitplan	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 17. Juli 2003		
Dozent	Stefan Eyßen		

	VII. Ausbildung beenden	Zielgruppe	Zugelassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> — Auf Prüfung vorbereiten — Zur Prüfung anmelden — Zeugnisse ausstellen — Ausbildung beenden/verlängern — Auf Fortbildungsmöglichkeiten hinweisen — An Prüfungen mitwirken (12 Stunden) <p>Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse</p> <p>Vom 23. September 1998 — StAnz. S. 7 —</p>		Je nach den vorgelegten Zeugnissen ist eine 3-, 4- oder 6-jährige praktische Tätigkeit erforderlich. Die Voraussetzungen können in § 40 Abs. 2 BBIG und den Richtlinien vom 4. Juni 1999, Staatsanzeiger Seite 2138 im Detail nachgelesen werden.
Zeitplan	<p>Geändert am 13. Januar 2000 — StAnz. S. 546 —</p> <p>Der Lehrgang umfasst 120 Unterrichtsstunden und wird in der Regel an einem Tage mit 8 Unterrichtsstunden durchgeführt.</p> <p>Der Lehrgang wird zu zwei Terminen angeboten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frühjahr 2003 2. Herbst 2003 		<p>Die erforderliche Zulassung muss spätestens drei Monate vor Beginn des Vorbereitungskurses bei der zuständigen Stelle beantragt werden.</p> <p>Die Teilnahme am Lehrgang ist nur zulässig, wenn bis zum Lehrgangsbeginn die Zulassung vorliegt.</p> <p>Die Teilnahme ist nur möglich, wenn von der zuständigen Stelle vor Beginn des Lehrgangs die Zulassung zur Abschlussprüfung erteilt wurde.</p>
Dozenten	Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt		<p>Der Lehrgang schließt mit der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/-r“ ab.</p>
Thema	Grundlehrgang Verwaltung	Rechtsgrundlagen	Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung vom 4. Juni 1999 (StAnz. S. 2138)
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Privatrecht — Staats- und Kommunalrecht — Allgemeines Verwaltungsrecht — Personalrecht — Verwaltungsorganisation — Volkswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft — Bürowirtschaft — Lern- und Arbeitstechniken — Zur besonderen Verfügung einschließlich Grundzüge des Berufsbildungsrechts 	Zeitplan	Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen vom 10. April 2000 (StAnz. 2000 S. 1291)
Hinweis	Der Lehrgang ist ggf. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung „Verwaltungsfachangestellte/-r“ und „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“ (auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsordnung — veröffentlicht im StAnz. 12/94, S. 928 — wird verwiesen).		Der Lehrgang umfasst 480 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.
Zielgruppe	Angestellte der Verwaltungen und Betriebe.		Dauer des Lehrgangs: ca. 1 ³ / ₄ Jahre.
Zeitplan	Der Lehrgang umfasst 160 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.		Der Lehrgang beginnt voraussichtlich im Herbst 2003
Dozenten	Der Lehrgang beginnt voraussichtlich im Frühjahr 2003		Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt
Thema	Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/-r“	Thema	Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“
Themen-schwerpunkte	<p>1. Verwaltungsbetriebswirtschaft</p> <p>Betriebswirtschaftslehre (40 Stunden)</p> <p>Verwaltungsleistungen organisieren (40 Stunden)</p> <p>Finanzwesen-Beschaffung (40 Stunden)</p> <p>Finanzbuchhaltung (20 Stunden)</p> <p>Kosten- und Leistungsrechnung (50 Stunden)</p> <p>2. Personalwesen</p> <p>Personalwesen (50 Stunden)</p> <p>3. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren</p> <p>Verwaltungsrecht (50 Stunden)</p> <p>Sozialrecht (30 Stunden)</p> <p>Ordnungsrecht (30 Stunden)</p> <p>4. Wirtschafts- und Sozialkunde</p> <p>Bürgerliches Recht (30 Stunden)</p> <p>Staat und Politik und Kommunalrecht (50 Stunden)</p> <p>Wirtschaftslehre (40 Stunden)</p>	Themen-schwerpunkte	<p>— Bürowirtschaft Büroorganisation und Bürokommunikation</p> <p>— Öffentliche Finanzwirtschaft</p> <p>— Personalrecht</p> <p>— Wirtschaftskunde</p> <p>— Staats- und Kommunalrecht</p> <p>— Daten- und Textverarbeitung</p> <p>— Assistenz- und Sekretariatsaufgaben einschließlich Statistik</p> <p>— Bürgerliches Recht</p> <p>— Verwaltungsverfahren und Rechtsanwendung einschließlich praktischer Übungen zu Fachaufgaben</p> <p>— Bürger und Verwaltung</p>
		Rechtsgrundlagen	← Siehe vorausgegangene Seite
		Zielgruppe	Siehe „Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r“
		Zeitplan	Der Lehrgang endet mit der Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“.
		Dauer des Lehrgangs:	ca. 1 ³ / ₄ Jahre
			Der Lehrgang beginnt voraussichtlich im Herbst 2003
		Dozenten	Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt

Thema	Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt	Dauer des Lehrgangs: ca. $2\frac{3}{4}$ Jahre. Der Lehrgang beginnt voraussichtlich im Frühjahr 2003
Themen-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> — Allgemeines Verwaltungsrecht — Wirtschaftslehre — Privatrecht — Kommunalrecht — Staat und Politik — Personalwesen — Öffentliche Finanzwirtschaft — Verwaltungsbetriebslehre — Sozialrecht — Ordnungsrecht — Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln — Seminar-/Projektarbeit 	Dozenten Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt
Zielgruppe	<p>Zu diesem Lehrgang können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt nach der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573) bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung, die am Ende des Lehrgangs stattfindet, erfüllen. Dabei kann auf den für die Prüfungszulassung geforderten zeitlichen Nachweis der praktischen Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst die Lehrgangsduer eingerechnet werden.</p> <p>Der Lehrgang endet mit der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt.</p> <p>Die Teilnahme ist nur möglich, wenn von der zuständigen Stelle vor Beginn des Lehrgangs die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt erteilt wurde.</p>	Zertifikatslehrgänge am Verwaltungsseminar Darmstadt Ursprünglich zum Thema Verwaltungsreform konzipiert, erfreuen sich die Zertifikatslehrgänge immer größerer Beliebtheit. Insbesondere zum Thema Verwaltungsreform bieten wir für Ihre Verwaltung maßgeschneiderte Seminare an. Fragen Sie den Fortbildungsbeauftragten und wir übersenden Ihnen gerne ein spezielles Angebot für Ihre Verwaltung. Im folgenden Abschnitt präsentieren wir unsere Zertifikatslehrgänge. Diese Lehrgänge stellen an die Dozenten und die Teilnehmer besondere Ansprüche. Wer im Zertifikatslehrgang eine Hausarbeit anfertigt kann ein Zertifikat unseres Hauses erwerben. Zu folgenden Themen haben wir für Sie Zertifikatslehrgänge entwickelt:
Zeitplan	<p>Der Lehrgang umfasst 800 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich von 8:15—15:30 Uhr durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsteiger in die Verwaltungsreform, die einen umfassenden Überblick erhalten wollen: Z 01 • Die moderne Rolle einer Führungskraft, ein Trainingsseminar für erfahrene Führungskräfte: Z 03 • In den Bürgerzentren, Bürgerbüros werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht, die mehr als Verwaltungskräfte sind, ein Kurzeinstieg für Neueinsteiger: Z 04 • Kompetente Beratung im Sozialamt, als Basislehrgang: Z 05 • Sozialhilferecht für Fortgeschrittene, als Kompaktseminar: Z 06 • Immer mehr Eigenbetriebe werden gegründet. Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung einen Einblick in das kaufmännische Rechnungswesen zu geben wurde dieser Z-Lehrgang konzipiert: Z 07 • Aufgrund der Nachfrage auch hier ein Aufbaulehrgang: Z 08 • Wie errechnen wir eine Gebühr, eine Frage der auch immer mehr Gerichte nachgehen, die Grundlage dafür, die Kosten- und Leistungsrechnung: Z 09 • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Z 01 fragen nach dem Lehrgang: Was nun? Hier sind weitere Hilfestellungen wichtig, wir bieten diese im Z 10, unserem neuesten Produkt: Z 10

Zertifikatslehrgang Z 01



Zertifikatslehrgänge

Thema	Neues Steuerungsmodell
	— Basislehrgang —
Kurs	Z 01
Zielsetzung	Der Lehrgang soll
	<ul style="list-style-type: none"> — sensibilisieren für die aktuellen Veränderungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung, — betriebswirtschaftliches Grundwissen vermitteln und auffrischen, — Einstiegsqualifikation für die Anwendung zukunftsorientierter Steuerungsmodelle verschaffen, — Gelegenheit zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch bieten, — Entscheidungshilfen für die weitere Qualifizierung der mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liefern.
Themen-schwerpunkte	<p>MODUL 1 (8 Stunden)</p> <p>Organisationsbewusstsein — Organisationsentwicklung</p> <p>Entwicklung der Arbeitsprozessgestaltung und des Managements</p> <ul style="list-style-type: none"> — Managementprinzipien — Organisationstheorie — Aufbauorganisation: Teamarbeit statt Hierarchie — Ablauforganisation: Lineares Denken — systemisches Denken — Organisationsform Projektmanagement: Führung durch Zielvereinbarung statt Befehl und Meldung — Stellenbeschreibung: Klare Rahmenbedingungen — Reflexion und Diskussion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmer/innenkreis <p>MODUL 2 (8 Stunden)</p> <p>Kostenbewusstsein — Kostenentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Effizienzgedanke: Kosten und Werte — Zielorientiertes Handeln: Planung, Steuerung, Kontrolle — Zuordnung von Kosten/Leistung: Kostenarten — Kostenstellen — Kostenträger — Kostenbewusstsein in der Verwaltung: Entwicklung einer Wertschöpfungskette anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerekreis <p>MODUL 3 (8 Stunden)</p> <p>Dienstleistungsmarketing — Kundenorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung: Der Markt — Marketing als Managementphilosophie der Kunden- bzw. Bürgerorientierung — Internes Marketing-Management: Die Mitarbeiter/innen als Kunden des Vorgesetzten bzw. Kollegen — Externes Marketing: Bürgerorientiertes Dienstleistungsangebot, W-Fragen-Konzept — Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger: Reflexion anhand von Beispielen und Fragen aus dem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerekreis <p>MODUL 4 (8 Stunden)</p> <p>Personalmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> — Harte Faktoren: Der Mensch als Mittel — Personalwirtschaft, Personalcontrolling, Arbeitskraft und Stellenbesetzung

— Weiche Faktoren: Der Mensch als Mittelpunkt — Personalführung, Personalentwicklung, Motivation, Aus- und Weiterbildung
— Unternehmenskultur: Reflexion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmer/innenkreis
MODUL 5 (8 Stunden)
Die Elemente des „Neuen Steuerungsmodells“
<ul style="list-style-type: none"> — Ordnung und Begrifflichkeit: Defizite der gegenwärtigen Steuerungspraxis — Elemente neuerer Steuerungsmodelle: Modell der KGSt, Hessische Landesverwaltung 2000 — Probleme bei der Wandelung und Veränderung
MODUL 6 (8 Stunden)
Betriebswirtschaftliche Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> — Ökonomisches Handeln — Öffentliche Haushalte und privatwirtschaftliche Unternehmen — Betriebliche Grundfunktionen — Betriebswirtschaftliche Orientierung der Verwaltung
MODUL 7 (12 Stunden)
Kaufmännische Buchführung
<ul style="list-style-type: none"> — Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung — Inventar — Inventur — Bilanz — Doppelte Buchführung — Bilanz- und Erfolgsrechnung — Abschreibungsmethoden — Grundzüge der Bewertung und Bilanzierung — Jahresabschluss und Bilanzanalyse
MODUL 8 (12 Stunden)
Kosten- und Leistungsrechnung I
<ul style="list-style-type: none"> — Grundbegriffe des Rechnungswesens — Kostenartenrechnung — Kostenstellenrechnung — Kostenträgerrechnung, Kalkulation — Voll- und Teilkostenrechnung
MODUL 9 (8 Stunden)
Produktbildung
<ul style="list-style-type: none"> — Produktfindung — Aufgabe, Leistung, Produkt, Produktgruppe, Produktbereich, Produktplan — Produktbeschreibung
MODUL 10 (12 Stunden)
Controlling I
<ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen des Controllings — Operatives und strategisches Controlling — Aufgaben und Funktion der Controllerin/ des Controllers — Controlling-Methoden, -Instrumente und -Verfahren — Dokumentation und Berichtswesen
MODUL 11 (8 Stunden)
Budgetierung/Dezentrale Ressourcenverwaltung
<ul style="list-style-type: none"> — Begriff der Budgetierung — Funktion der Budgetierung — Dezentrale Ressourcenverwaltung — Produktorientiertes Budget — Budgetvollzug — Handlungsrahmen für Budgetierung und Budgetvollzug — Produktorientierter Haushaltsplan

	MODUL 12 (8 Stunden)		
Zielgruppe	„Die Umsetzung“	Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> — Rollen und Aufgaben eines Moderators — Brainstorming und andere Möglichkeiten der Ideenfindung — Präsentation von Planungen und Arbeitsergebnissen — Ablauf und Inhalte von Präsentationen: wie wirkt's?
Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> — Prioritätenbildung — Ganzheitliche Steuerung — Projektmanagement — Abschlussdiskussion — Hausarbeit 	Zeitplan	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder sich auf die Führungsrolle vorbereiten wollen.
Hinweis	Jeder erhält eine Teilnahmebescheinigung.		Das Seminar umfasst 48 Unterrichtsstunden und wird zu folgenden Terminen durchgeführt: <u>Veranstaltungstermine:</u> 7., 8., 13., 14., 21. und 22. Mai 2003
Zeitplan	<p>Ausführlicher Stundenplan wird mit der Anmeldebestätigung verschickt.</p> <p>Der Lehrgang umfasst 108 Stunden und wird zu folgenden Terminen durchgeführt:</p> <p>Beginn: 8:30 Uhr</p> <p>Termine: 5., 12., 26. Juni, 3., 7., 15. Juli 2003, 2., 8., 18., 25. September 2003, 1., 7., 16. Oktober 2003, 6., 13. November 2003</p>	Thema	Ausbildung zur Bürgerberaterin/zum Bürgerberater Z 04
Thema	Trainingsseminar für Führungskräfte	Kurs	Die zukünftigen Bürgerberaterinnen und Bürgerberater
Kurs	Z 03	Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> — kennen die organisatorischen Herausforderungen durch das Neue Steuerungsmodell (NSM) und die Grundlagen für eine bürgerorientierte Dienstleistung (Serviceorientierung) — lernen sich kundenorientiert im Gespräch und am Telefon zu verhalten — lernen mit Stress- und Konfliktsituationen umzugehen — kennen die rechtlichen Grundlagen des Einwohnerwesens und können sie fallbezogen anwenden — kennen die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten und können sie fallbezogen anwenden
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> — Erhöhung der eigenen Flexibilität im Umgang mit sich selbst und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. — Inhaltliche und gedankliche Auseinandersetzung mit der Führungsaufgabe. — Situationsbezogene Anwendung und Umsetzung in Bezug auf die Führungsaufgabe. 		Modul 1 (8 Stunden)
Themen-schwerpunkte	<p>MODUL 1 „Wege der Zusammenarbeit“</p> <p>Grundlagen der Führung und der Kommunikation in der Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> — Führungsstile: Standortbestimmung des Führungsverhaltens — Sich und andere führen, Eigenmotivation — Fremdmotivation — Erwartungen und Regeln an die Zusammenarbeit — Werte, die unser Handeln leiten „Menschenbild“ — Fragetechniken, aktives Zuhören, Kommunikationsstrategien — Umgang mit Informationen und unterschiedlichen Meinungen — Problemlösung im Zweiergespräch und im Team <p>MODUL 2 Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg</p> <p>Gespräche zu Zweit und in Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mitarbeitergespräche — Fördergespräche, Zielvereinbarungen — Beurteilungsgespräche, Kritikgespräche — Umgang mit Fehlern und störendem Verhalten — Konflikte: Ursachen, Lösungsmöglichkeiten <p>MODUL 3 Es gibt immer mehr als eine Lösung</p> <p>Einsatz von Zeit- und Selbstmanagement</p> <p>Präsentation von Gesprächs- und Arbeitsergebnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Situationsanalyse — Zielorientierung, Prioritäten und Planungsabläufe — nützliche Planungshilfen — Gesprächs- und Besprechungsvorbereitung 	Themen-schwerpunkte	<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kommune im Wandel — vom Amt zum „Dienstleister“ — Ziele und Begriffe aus dem Neuen Steuerungsmodell und deren Umsetzung <p>Modul 2 (8 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Umgang mit dem Bürger. Theoretische Voraussetzungen, Sensibilisierung von Kommunikationsabläufen <p>Modul 3 (8 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gesprächsführung am Telefon, Training Sprachtechniken, Fragetechniken <p>Modul 4 (8 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schwierige Gespräche, Konfliktlösungen, konstruktive Kommunikation <p>Modul 5 (8 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lohnsteuerrechtliche Bestimmungen, Fallbeispiele — Einkommensteuergesetz §§ 39 und 39 A — Lohnsteuerrichtlinien <p>Modul 6 (29 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Melderecht, Personalausweisrecht, Passrecht <p>Die Module 5 und 6 sind für „Einsteiger“ gedacht. Aufbaulehrgänge finden Sie an anderer Stelle in diesem Programm.</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Bürgerberaterinnen und Bürgerberater in Bürgerbüros tätig sind oder zukünftig in Bürgerbüros eingesetzt werden sollen.</p> <p>Maximal 15 Personen</p> <p>Jeder erhält eine Teilnahmebescheinigung.</p> <p>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Leistungsnachweis in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung vorlegen, erhalten ein qualifiziertes Zertifikat.</p>
Hinweis		Zielgruppe	
Zielgruppe		Gruppengröße	
Zertifikat		Zertifikat	

Zeitplan	Das Seminar umfasst 69 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf durchgeführt. <u>Anmeldeschluss:</u> 30. April 2003	V. Hilfe in besonderen Lebenslagen Modul 9 (12 Stunden) — Struktur — Hilfearten (Schwerpunkte: Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte) — Bedarfsermittlung	
Dozenten	Lothar Trumpfheller Antje Pelzer Stefan Eyßen	Modul 10 (12 Stunden) — „Einsatz- bzw. Bedarfs“-gemeinschaften — Einkommensgrenzen — Hilfegewährung	
Thema	Sozialhilferecht — Basislehrgang —	VI. Träger der Sozialhilfe Modul 11 (6 Stunden) — Zuständigkeiten — Träger der Sozialhilfe	
Kurs	Z 05	VII. Ansprüche an Dritte Modul 12 (4 Stunden) — <u>Ansprüche der Hilfeempfänger gegen Dritte</u> — Erstattungsansprüche SGB X — Anspruchsübergang SGB X — Überleitung § 90 BSHG	
Lernziele	Der Lehrgang soll Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in Sozialämtern — einen umfassenden Einblick in das Sozialhilferecht ermöglichen — auf diese Weise den Blick „über den Tellerrand“ des eigenen oft begrenzten Aufgabenfeldes weiten helfen — die Möglichkeit eröffnen, Einblicke in andere Sachgebiete des Sozialhilferechts zu nehmen, um Verbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten des Bundessozialhilfegesetzes herstellen zu können — am Bildschirm vor der Gefahr schützen helfen, zum „blind user“ zu werden, indem sie nicht mehr nachvollziehen werden können, was Parameter-Befugte in das EDV-Programm eingegeben haben und wärum.	Zielgruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Sozialhilfebereich der kreisfreien Städte und Landkreise, der Sonderstatusgemeinden und der kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne Entscheidungsberechtigungen im Sozialhilferecht, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Sozialministeriums und der freien Wohlfahrtsverbände sowie sämtliche am Sozialhilferecht interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst Hessens.	
Themen-schwerpunkte	I. Strukturprinzipien der Sozialhilfe Modul 1 (6 Stunden) — Einordnung des BSHG in das soziale Sicherungssystem — Nachrangigkeit/Einsatz eigener Kräfte/Mitwirkung — Einzelfallprinzip — Ist-, Soll-, Kann-Leistungen/Angemessenheit — Einsetzen der Sozialhilfe II. Einkommen und Vermögen Modul 2 (4 Stunden) — Einkommen Modul 3 (6 Stunden) — Vermögen III. Hilfe zum Lebensunterhalt Modul 4 (4 Stunden) — Einzelanspruch — „Einsatz- bzw. Bedarfs“-gemeinschaften/eheliche Gemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft Modul 5 (6 Stunden) — Kosten der Unterkunft (auch Nebenkosten, Mietshalden, Räumungsklage, Käutionen, Maklercourtage, Umzug, Renovierung) — Kosten der Heizung Modul 6 (8 Stunden) — Besonderheiten Sonstige Notlagen, Hilfe für Auszubildende, Hilfe zur Arbeit, Darlehen, Versagungen und Einschränkungen der Hilfe, Versicherungsbeiträge, Bestattungskosten Modul 7 (12 Stunden) — <u>Bedarfsermittlung und Hilfegewährung</u> — laufende Leistungen — einmalige Leistungen IV. Persönliche Hilfe Modul 8 (14 Stunden) — Kommunikationstheorien — Aggressionstheorien — Gesprächsführung — Spezielle Gesprächstechniken mit „aggressiv aufgeheizten“ Gesprächspartnern	Hinweis Zertifikat Zeitplan Dozent Thema Kurs Lernziele Themen-schwerpunkte	Jedes Modul kann auch einzeln belegt werden. Jeder erhält eine Teilnahmebescheinigung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Leistungsnachweis in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung vorlegen, erhalten ein qualifiziertes Zertifikat. Das Seminar umfasst 100 Unterrichtsstunden und wird von 8:15—13:15 Uhr evtl. auch bis 15:00 Uhr durchgeführt. <u>Veranstaltungsbeginn:</u> 25. April 2003 und dann weiterhin in der Regel freitags vormittags. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommen bei Lehrgangsbeginn einen Stundenplan ausgehändigt. Gerhard Schwab
		Sozialhilferecht — <u>Aufbaulehrgang</u> — Z 06	
		Der Lehrgang soll Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in Sozialämtern — über den Basislehrgang hinaus zusätzliche Qualifikationschancen bieten, insbesondere, wenn sie mit rechtlichen Spezialaufgaben betraut sind — damit Einblicke in Spezialgebiete des Sozialhilferechts ermöglichen, die sonst nicht ohne weiteres zugänglich sind — auf diese Weise den fachlichen Blick weiten helfen in Bereiche, die nicht zum „Alltagsgeschäft“ der sozialhilferechtlichen Praxis zählen.	
		I. Ansprüche gegen Dritte Modul 1 (30 Stunden) — Heranziehung zum Unterhalt II. Kostenersatz/Kostenerstattung Modul 2 (12 Stunden) — Ansprüche gegen den Hilfeempfänger — Ansprüche gegen Erben	

	Modul 3 (12 Stunden)	— Grundbuch (Journal) und Hauptbuch — Abschluss der Bestandskonten — Schlussbilanzkonto/Schlussbilanz erstellen
	— Kostenerstattung der Sozialhilfeträger untereinander	
	III. Verwaltungsverfahren	
	Modul 4 (6 Stunden)	
	— Verwaltungsverfahren ohne Bescheiderteilung	
	IV. Sozialdatenschutz	
	Modul 5 (6 Stunden)	
	— Schutz der Sozialdaten	
	V. Hilfe für Ausländer	
	Modul 6 (6 Stunden)	
	— Sozialhilfe für Ausländer nach dem BSHG in Abgrenzung zum Asylbewerberleistungsgesetz	
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialhilfebereich der kreisfreien Städte und Landkreise, der Sonderstatusgemeinden und der kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne Entscheidungsberechtigungen im Sozialhilferecht, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Sozialministeriums und der freien Wohlfahrtsverbände, <u>insbesondere, wenn sie mit Sonderaufgaben betraut sind, die über die täglich anfallende Sachbearbeiter-Tätigkeit hinausgehen</u> , sowie sämtliche am Sozialhilferecht interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst Hessens.	
Hinweis Zertifikat	Jedes Modul kann auch einzeln belegt werden. Jeder erhält eine Teilnahmebescheinigung.	
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Leistungsnachweis in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung vorlegen, erhalten ein qualifiziertes Zertifikat .	
Zeitplan	Das Seminar umfasst 72 Unterrichtsstunden und wird jeweils von 8:15—13:15 Uhr evtl. auch bis 15:00 Uhr durchgeführt.	
	Veranstaltungstermine:	
Dozent	Das Seminar wird bei Bedarf durchgeführt. Gerhard Schwab	
Thema	Kaufmännisches Rechnungswesen	
Kurs Lernziele	— Finanzbuchhaltung I — Z 07	
	— Vermittlung von Grundkenntnissen des kaufmännischen Rechnungswesens — Inhaltliche Auseinandersetzung und praktische Anwendung der Elemente und Instrumente des kaufmännischen Rechnungswesens — Einstiegsqualifikation für die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens im Bereich der Buchführung	
Themen-schwerpunkte	Einführung in die kaufmännische Buchführung I	
	Modul 1 (24 Stunden)	
	— Aufgaben des Rechnungswesens — Bereiche des Rechnungswesens — Bedeutung und Aufgaben der Buchführung — Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung — Abgrenzung, Bedeutung und Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung — Inventur, Inventar und Bilanz	
	— Inventurverfahren — Aufstellung des Inventars — Grundlagen der Bilanz — Vergleich zwischen Inventar und Bilanz	
	Buchung auf Bestandskonten	
	— Bestands- und Wertveränderungen — Auflösung der Bilanz in Bestandskonten — Buchungen auf Bestandskonten — Belegorganisation und (Vor-) Kontierung	
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben des kaufmännischen Rechnungswesens im Bereich der Buchführung wahrnehmen bzw. zukünftig wahrnehmen werden.	
Zertifikat	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und darüber hinaus einen Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Prüfung (90 Min.) erbringen, erhalten ein Zertifikat .	

Hinweis	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung .		— Inhaltliche Auseinandersetzung und praktische Anwendung der Voll- und Teilkostenrechnung
Zeitplan	Das Seminar umfasst 90 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf durchgeführt. Anmeldeschluss: 15. April 2003		— Vermittlung von Grundlagen des Controlling — Einstiegsqualifikation für eine Tätigkeit in der Kosten- und Leistungsrechnung
Dozenten	Verschiedene	Themen-schwerpunkte	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung
Thema	Kaufmännisches Rechnungswesen — Finanzbuchhaltung II —		Modul 1 (8 Stunden)
Kurs	Z 08		— Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung — Grundbegriffe des Rechnungswesens — Kostenartenrechnung — Kostenstellenrechnung — Kostenträgerrechnung — Kalkulationschema auf Vollkostenbasis
Lernziele	— Vermittlung von erweiterten Kenntnissen des kaufmännischen Jahresabschlusses — Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bewertungsmöglichkeiten im Rahmen der Bilanzierung — Qualifikation für die verantwortliche Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresabschlusses		Übergang von der Kameralistik bzw. Finanzbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung
Themen-schwerpunkte	Der kaufmännische Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht Modul 1 (40 Stunden) — Handelsrechtliche Rechnungslegungsvorschriften — Steuerrechtliche Vorschriften zu Gewinnermittlung — Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und ihre Umkehrung — Bilanzansatz dem Grunde nach: Aktivierung und Passivierung — Bilanzansatz der Höhe nach; Bewertung — Bewertung des Anlagevermögens — Bewertung des Umlaufvermögens — Bewertung von Rückstellungen — Bewertung von Verbindlichkeiten — Ableitung der Steuerbilanz aus der Handelsbilanz — Bilanzänderung und Bilanzberichtigung — Inhalte der GuV-Rechnung — Gliederung der GuV-Rechnung — Anhang — Lagebericht — Prüfung der Rechnungslegung — Offenlegung — Straf-, Buß- und Zwangsgeldvorschriften in Zusammenhang mit der Rechnungslegung		Modul 2 (8 Stunden) — Wege zur Kosten- und Leistungsrechnung — von der Kameralistik über die erweiterte Kameralistik zu Kosten- und Leistungsrechnung — von der Finanzbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung
Zielgruppe	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihren betrieblichen Aufgabenstellungen Verantwortung für den Jahresabschluss nach kaufmännischen Vorschriften übernehmen.		— Praktische Beispiele — Praxis der Kostenrechnung — Grundsätze und Aufbau, Anwendungsbereiche, Kostenrechnungssysteme
Voraussetzung	Es wird empfohlen, Grundkenntnisse aus den Modulen 1 und 2 des Zertifikatslehrgangs Finanzbuchhaltung I mitzubringen.		Praktische Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung
Hinweis	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung .		Modul 3 (18 Stunden) — Vollkostenrechnung — Kostenartenrechnung (Aufgabe, Bildung von Kostenarten, Kostenartenpläne, Erfassung) — Kostenstellenrechnung (Aufgabe, Bildung von Kostenstellen, Durchführung) — Kostenträgerrechnung (Aufgabe, Verfahren)
Zertifikat	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und darüber hinaus einen Leistungsnachweis in Form einer eigenständigen schriftlichen Hausarbeit erbringen, erhalten ein Zertifikat .		— Teilkostenrechnung — (Aufgabe, Verfahren)
Zeitplan	Das Seminar umfasst 40 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf durchgeführt. Anmeldeschluss: 15. April 2003		Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsrechnung und Kosten-Nutzen-Methoden
Dozenten	Verschiedene		Modul 4 (18 Stunden) — Statische Wirtschaftlichkeitsrechnungen — Kostenvergleichsrechnung — Rentabilitätsrechnung — Amortisationsrechnung
Thema	Kosten- und Leistungsrechnung		— Dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung — Kapitalwertmethode — interne Zinsfußmethode — Annuitätenmethode
Kurs	Z 09		— Kosten-Nutzen-Methode — Kosten-Nutzen-Analyse — Nutzwertanalyse — Kosten-Wirksamkeitsanalyse
Lernziele	— Vermittlung von Grundkenntnissen auf den Gebieten der Kostenrechnung, Kalkulation, Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Kosten-Nutzen-Methoden	Zielgruppe	Controlling in der öffentlichen Verwaltung

Zertifikat	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und darüber hinaus einen Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbringen, erhalten ein Zertifikat.	Organisationsmanagement und Personalmanagement
Hinweis	Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung .	Modul 5 (16 Stunden)
Zeitplan	Das Seminar umfasst 64 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf durchgeführt. <u>Anmeldeschluss:</u> 15. April 2003	— Grundlagen des Personalmanagements — Zusammenhänge zwischen Organisationsmanagement und Personalmanagement, Erfolgsfaktoren
Dozenten	Verschiedene	Moderation
Thema	Organisationsmanagement	Modul 6 (16 Stunden)
Kurs	Z 10	— Kommunikation in Gruppen — Moderation und Leitung von Gruppensitzungen — Moderationsmethoden
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Fähigkeit, Veränderungsprozesse im Zusammenhang mit der Verwaltungmodernisierung zu gestalten und zu begleiten — Vermittlung von Grundkenntnissen des Organisationsmanagements zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung — Erwerb von Methodenkenntnissen, um organisatorische Aufgabenstellungen situationsgerecht und zielorientiert zu lösen und entscheidungssicher vorzubereiten 	Organisationsuntersuchungen
Themen-schwerpunkte	<p>Grundlagen</p> <p>Modul 1 (8 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Organisationsmanagement und Neues Steuerungsmodell — Grundlagen der Organisation <p>Organisation im Wandel</p> <p>Modul 2 (8 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Auslöser und Hemmnisse von Veränderungsprozessen — Gestaltungsmöglichkeiten von Veränderungsprozessen — Rahmenbedingungen für erfolgreiche Veränderungsprozesse <p>Service- und Dienstleistungsmanagement</p> <p>Modul 3 (8 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Definition der Kunden (Adressaten, Auftraggeber usw.) — Kundenbedürfnisse und -wünsche — Elemente der Kundenzufriedenheit — Messen der Kundenzufriedenheit — Entwicklungsgerechte Flexibilität der Dienstleistungen — Marketing öffentlicher Dienstleistungen <p>Zielorientierte Steuerung durch Produktorientierung</p> <p>Modul 4 (16 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bedeutung der Steuerung — Zielarten, Zielbildung, Zielerreichung, Zielsysteme — Produkte als zentrales Element der Organisation und Steuerung — Zielgespräche — Zielorientiertes Organisationsmanagement 	Modul 7 (8 Stunden)
Zielgruppe		— Anlass, Zielsetzung und Auftrag für eine Untersuchung durch interne oder externe Berater — Planung und Vorbereitung, Vertragsgestaltung — Abschluss und Abnahme des Ergebnisses — Präsentation der Ergebnisse — Umsetzung und Kontrolle
Voraussetzungen		Organisationsmanagement — was nun?
Methoden		Modul 8 (8 Stunden)
Zertifikat		— Erste Schritte zur Verwaltungmodernisierung — Diskussion — Erstellen einer Prioritätenliste
Hinweis		Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Fachrichtungen und Funktionsstufen.
Zeitplan		Zertifikatslehrgang Neues Steuerungsmodell
Dozenten		— (Basislehrgang) — oder vergleichbare Kenntnisse
Darmstadt, 23. Januar 2003		— Theoretische Inputs, Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, Diskussion, Videobeispiele, Moderationsmethode, praktische Übungen und Transfertechniken.
		Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und darüber hinaus einen Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbringen, erhalten ein Zertifikat.
		Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung .
		Das Seminar umfasst 88 Unterrichtsstunden und wird bei Bedarf durchgeführt.
		<u>Anmeldeschluss:</u> 15. April 2003
		Verschiedene
		Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar Darmstadt StAnz. 6/2003 S. 582

Anmeldende Behörde	Ort	Datum
	Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen
	Telefon	Telefax
Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar Darmstadt Kiesstraße 5 - 15 64283 Darmstadt		
Anmeldung zum Fortbildungslehrgang		
Thema	Kursbeginn	Kurs-Nr.

Zu der oben genannten Fortbildungsveranstaltung werden folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet:

(Bitte verwenden Sie für jedes Seminar einen gesonderten Vordruck)

Name, Vorname	Dienststelle und Telefon (falls abweichend von anmeldender Behörde)
Unterschrift	

182

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend aufgeführten **neuen Fortbildungsseminare** statt.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32–38, 60489 Frankfurt am Main

oder per Fax: 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: info@hvsv-vs-frankfurt.de

cornelia.buchta@verwaltungsseminar-ffm.de

gerhild.schneider@verwaltungsseminar-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Buchta:
Telefon: 0 69/97 84 61 11.

Frankfurt am Main, 28. Januar 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 6/2003 S. 636

WORKSHOP — WIRTSCHAFTLICH(ER) EINKAUFEN

FS 1202

... aus der Praxis für die Praxis

Themen-
schwerpunkte Einkaufsseminare sind vorwiegend auf die Vermittlung von notwendigem theoretischem Grundwissen über Vergaberecht und Vertragsgestaltung ausgerichtet.

Dieses erfolgreiche VOL-Seminar richtet sich an die Einkäuferinnen und Einkäufer, die ihr Fachwissen durch die Bearbeitung von ausgewählten Fallstudien aus allen Bereichen des öffentlichen Einkaufs erproben und vertiefen wollen. Dabei bietet sich die Gelegenheit, in kleinen Gruppen Lösungen zu erarbeiten und Erfahrungen auszutauschen.

Der Workshop ist gleichzeitig ein effizientes Kommunikations- und Präsentationstraining für Einkäufer/innen.

Einige Themen der Fallstudien

- Konzeption einer Ausschreibung: Leistungsbeschreibung und -bedingungen
- Beurteilungen und Festlegung von Vergabearten
- Lieferantenbeurteilung und Angebotsauswahl
- Analyse von Preis- bzw. Kosteneinflussfaktoren
- Rechtsfragen im Einkauf
- Gestaltung von Rahmenverträgen
- Problemfeld Vergabe von Gebäudereinigungsleistung
- Ermessensspielräume bei der Anwendung VOL/A
- Manipulations- und Korruptionsvorsorge

Siehe Hinweise

2 Tage

16 Stunden

8:30—15:30 Uhr

99,20 €

Zielgruppe Mitarbeiter/innen und Führungskräfte aus dem Beschaffungswesen der Kommunal- und Landesverwaltungen, den Zweckverbänden und Eigenbetriebe, die ihre Kenntnisse für rechtssichere Auftragsvergabe nach VOL/A durch praxisorientierte Fragestellungen in Gruppenarbeit vertiefen wollen.

Seminarleitung Kurt Christmann, Dipl.-Betriebswirt, Idstein im Taunus, Leiter des Zentraleinkaufs der Stadt Frankfurt am Main, Trainer für den öffentlichen Einkauf und Kommunikations-Coaching

Hinweise Das Seminar kann bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet werden

DIE NEUE HESSISCHE BAUORDNUNG

FS 6027

Themen-
schwerpunkte

— Einführung in die neue Bauordnung

— Geltungsbereich

— Gebäudeklassen

— Abstandsvorschriften

— Baugenehmigungsfreie Vorhaben (Anlage 2)

— Genehmigungsfreistellungen (§ 56)

— Baugenehmigungsverfahren

— „normales“ Verfahren

— „vereinfachtes Verfahren“

— Grundzüge der/des

— Kompensation

— Bauteil- und Baustoffanforderungen (Anlage 1)

— Brandschutzkonzepts

— am Bau Beteiligten

— Besondere Verfahrensregelungen

— Barrierefreie Erreichbarkeit

— Baulisten

— Bauaufsichtsgebühren

Termine 7. 10. 2003 Di.

8. 10. 2003 Mi.

Dauer 2 Tage

Uhrzeit 12 Stunden

Kosten 8:00—13:15 Uhr

74,40 €

Zielgruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei unteren Bauaufsichtsbehörden und Gemeinden

Seminarleitung Dipl.-Verw. Hans Rickenberg,

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Hinweise Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den aktuellen Text der HBO-Novelle mitzubringen.

183

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden im **März/April/Mai 2003** nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare statt.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32–38, 60489 Frankfurt am Main

oder per Fax: 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: info@hvsv-vs-frankfurt.de

cornelia.buchta@verwaltungsseminar-ffm.de

gerhild.schneider@verwaltungsseminar-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Buchta:
Telefon: 0 69/97 84 61 11

Bitte fordern Sie ausführliche Seminarbeschreibungen an!

Aktuelle Seminarangebote sowie unser gesamtes Fortbildungsprogramm finden Sie auch unter

www.verwaltungsseminar-ffm.de

Frankfurt am Main, 29. Januar 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 6/2003 S. 636

FORTBILDUNGSSEMINARE MÄRZ/APRIL/MAI 2003

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt		
		Marz 2003	April 2003	Mai 2003
PERSÖNLICHE, SOZIALE UND KOMMUNIKATIVE KOMPETENZ				
1004	Teams entwickeln - Wie eine gute Gruppe noch besser wird!			5. und 6.
1006	NLP-Basisseminar		23. und 24.	
1010	Fit für Führung	11., 12. und 10. 6.		
1012	Die Gesprächskultur verbessern - Eine Einführung in den Dialog-Prozess	18., 19. und 20.		
1015	Problemlösung im Beruf		24. und 25.	
1016	Die Kunst des kleinen Gesprächs			12.
1025	Wirksam vortragen und gelungen präsentieren - <i>Informationen überzeugend darstellen</i>	31. 3.,	1. und 2.	
1060	Emotionale und soziale Kompetenz			5. und 6.
1063	Was Männer über Frauen wissen sollten		28.	
1090	Mobbing - Ursache, Verlauf und Folgen	18. und 19.		
PERSONAL MANAGEMENT UND PERSONALVERWALTUNG				
1110	Grundlagenwissen für Personalsachbearbeiter/innen	18., 19., 24. und 26.		
1113	Hessisches Personalvertretungsgesetz - Die Beteiligung des Personalrates -	20. und 21.		
1114	Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Personalrates		3. und 4.	
1115	Hessisches Gleichberechtigungsgesetz		23.	
1119	Zivildienstleistende als Mitarbeiter			1. 6. 5. 2. 7. 5.
1120	BAT: Einstellung und Eingruppierung		23., 24. und 25.	
1141	Hessisches Reisekostenrecht - Aufbaukurs		22.	
1151	Das 325-Euro-Gesetz (630,- DM)		23.	
1163	Grundbegriffe des Beamtenrechts		1. und 2.	
1164	Beamtenversorgungsrecht, Teil I	10., 17., 19. und 24.		
1165	Beamtenversorgungsrecht, Teil II	26., 31. und 2.		
1166	Die Lohnpfändung und die Lohnabtretung		28.	
1170	Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst			13.
1180	Die hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) - Grundseminar			7., 14., 21., 28. 5. und 4. 6.
1185	Nebentätigkeit			16. und 23.
VERWALTUNGSMANAGEMENT				
1206	Datenschutz im Gesundheitsbereich			14. und 21.
1300	Verwaltungmodernisierung zukunftsorientiert und erfolgreich gestalten			19. und 20.
1305	Organisationsbewusstsein und Organisationsentwicklung	26.		
1600	Ziel-, Zeit- und Selbstmanagement		23. und 24.	
1602	Moderationstraining - <i>Die Kraft von Gruppen nutzen</i>			12., 13. und 14.
1621	Wege zur Kreativität		23. und 24.	
1625	Die neue Rechtschreibung	wird jederzeit eingerichtet, bitte melden Sie sich an!		

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt		
		März 2003	April 2003	Mai 2003
ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG				
1712	MS-WINDOWS XP	25.		
1714	WINDOWS - Problemlösungen/Erste Hilfemaßnahmen für Anwender/innen			7. und 8.
1721	MS-WORD 2000 - Grundkurs -	13. und 20.		
1722	MS-WORD 2000 - Aufbaukurs -		22. und 29.	
1731	MS-EXCEL 2000 - Grundkurs -	10., 17. und 24.		
1741	MS-ACCESS 2000 - Grundkurs -		25.,	2., 9., 16. und 23.
1751	MS-POWER POINT 2000 - Grundkurs -			16. und 22.
1761	MS-OUTLOOK 2000 - Persönliches Informationsmanagement	11. und 18.		
1763	Internet: MS-Frontpage Express			6. und 13.
1766	Surfen mit System I: - Grundseminar - Das Internet effektiv nutzen	12.		
1767	Surfen mit System II: - Aufbauseminar - Im Web zielorientiert interagieren -	19.		
1775	„Verteidigen Sie Ihr Netz“		29.	
BETRIEBSWIRTSCHAFT, HAUSHALT, FINANZEN, STEUERN, KASSE				
2007	Das 1 x 1 der Kosten-Leistungsrechnung		23. und 24.	
2008	Finanzbuchhaltung - Grundseminar -	10., 17., 24. und 31.		
2009	Finanzbuchhaltung - Aufbauseminar			5., 12., 19., 26. 5. und 2. 6.
2015	Die neue Gemeindehaushaltsverordnung	18. und 25.		
2101	Das kommunale Haushaltsrecht - Ausführung des Haushalts			28. 5., 4. und 11. 6.
2201	Zwangsvollstreckung im privaten und öffentlichen Recht	11., 18., 25.	und 1.	
2202	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen - Grundseminar -		28.,	5., 12., 19., 26. 5. und 2. 6.
2204	Das Insolvenzverfahren		24. und 29.	
2205	Kommunale Steuern- und Abgabenordnung - Grundseminar -		28.,	5., 12. 5., 2., 16. und 23. 6.
2212	Die Revision: Prüfung der Jahresrechnung der Kommunen		25.,	2., 9. und 16.
2301	Alternative Finanzierungsformen in der öffentlichen Hand		2.	
RECHT, SICHERHEIT, ORDNUNG				
3001	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz		24.,	8., 15. und 22.
3020	Als Zeuge vor Gericht	27.		
3021	Vernehmung von Beschuldigten/Zeugen		1.	
3100	Recht der Ordnungswidrigkeiten	10., 11., 12. und 13.		
3104	Gewerberecht - Grundseminar -			6., 13. und 20.
3105	Brennpunkt Gewerbeabfallverordnung			8.
3115	Urkundenfälschung: In- und ausländische Personaldokumente	24., 25., 26. und 27.		
3119	Halten und Führen von Hunden (Gefährliche Hunde)		1.	
3123	Datenschutz im Melderecht			12. und 19.

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt		
		März 2003	April 2003	Mai 2003
GEFAHRGUT				
3201	Neu strukturiertes Gefahrgutrecht/ Verantwortlichkeiten nach GGVS		22. und 23.	
3202	Klassifizieren und Verpacken			12. und 13.
3203	Allgemeine und besondere Verpackungsanweisungen			20. und 21.
3204	Begleitpapiere			27.
3205	Vorschriften für die Beförderung, Be- und Entladung, Handhabung			28.
3208	Befreiungen und begrenzte Freistellungen		29.	
3272	Arbeitssicherheit/Unfallvermeidung bei Sonderrechten für die Feuerwehr			14.
3302	Einführung in die Neuregelung des privaten Baurechts (BGB)		24.	
3305	Geschäftsbedingungen der öffentlichen Hand im Verwaltungsprivatrecht			21. und 28.
SOZIALE SICHERUNG, WOHNEN, SOZIALVERWALTUNG				
5001	Praxisorientierte Einführung in das Sozialhilferecht			7., 14., 21. und 28.
5003	Neu im Sozialamt - <i>Ein theoriegestütztes und praxisorientiertes Coaching</i>	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage fortlaufend eingerichtet!		
5030	Rückforderung von Sozialhilfe		25.,	2., 9. und 16.
5042	Zwangsvollstreckung von Unterhaltstiteln			8., 15. und 5. 6.
5043	Der Einsatz des Vermögens zur Finanzierung des Unterhalts	6., 13. und 20.		
5200	Behinderte Menschen im Berufsleben			8. und 15.
5300	Obdachlosigkeit aus der Sicht des Sozialhilfe-/Gefahrenabwehrrechts	3., 10. und 17.		
5600	Wohngeldrecht		29.,	6., 13., 20., 27. 5., 3. und 10. 6.
5612	Fehlbelegungsabgabe	6., 13. und 20.		
5705	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen			19.
BAUEN, VERKEHR				
6016	Erschließungs- und Erschließungs- beitragsrecht - Grundseminar	21., 28. und	4.	
6020	Die Baukontrolle der Bauaufsicht - Einführung	7., 14., 21. und 28.		
FRAUENSEMINARE				
9001	Sicher auftreten - besser ankommen		22. und 23.	
9002	Neuer Schwung im Sekretariat		28., 29. und 30.	
9010	Angewandte Psychologie im Büro			6. und 7.
9052	Die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Verwaltung II			28. 5., 4. und 11. 6.
9053	Wie geht es weiter mit dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz?	11. und 12.		
AUSBILDERINNEN UND AUSBILDER				
9200	Ausbilden am Arbeitsplatz, Teil 1: Vorbereiten und planen	10. und 11.		

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt		
		März 2003	April 2003	Mai 2003
HILfspolizistinnen/Hilfspolizisten/Feuerwehr				
9304	Anhalten von Kraftfahrzeugen	10. und 11.		
9305	Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr		28., 29. und 30.	
9350	Unterweisung „Zwang“ für Mitarbeiter/innen der Ordnungsämter	14., 15., 21., 22., 28. und 29.		
9351	Eigensicherung/Verhaltenstraining I für Mitarbeiter/innen der Ordnungsämter	7. und 8.		
9352	Eigensicherung/Verhaltenstraining II für Mitarbeiter/innen der Ordnungsämter		4. und 5.	
9400	Seminar für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes	Anmeldungen jederzeit möglich!		
9500	Verwaltungsgrundkenntnisse	Erster Tag: 24. 4. (Dauer 9 Tage / 72 Stunden)		

184

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden und/oder die Seminarabteilung Gießen bieten folgende Seminare an:

Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen bis 18. Juli 2003

Die ausführliche Beschreibung der Lehrgangsinhalte senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

Lehrgangsbez.	Titel des Fortbildungsseminars	Termine	Veranstaltungsort
F 08-06	Computertechnik	5., 10. und 12. März 2003	Gießen
F 05-18	Etikette und Stil Gute Umgangs- und Verhaltensformen	10. März 2003	Wiesbaden
F 02-08	Grundlagen des Projektmanagements	11. und 12. März 2003	Wiesbaden
F 03-98	Grundzüge des sozialrechtlichen Verfahrens — SGB I und X — unter Berücksichtigung der wohngeldrechtlichen Bestimmungen	11., 18. und 25. März 2003	Wiesbaden
F 08-01	Einführung in den Umgang mit Computern	13. und 17. März 2003	Gießen
F 02-09	„Weiche Faktoren“ der Projektarbeit	18. März 2003	Wiesbaden
F 06-15	Einführung in das „neue“ Waffenrecht	19. und 20. März 2003	Wiesbaden
F 08-26	Einführung in das Internet	19. und 20. März 2003	Gießen
F 03-29	Die neue Hessische Bauordnung	20. und 27. März 2003	Gießen
F 08-25	MS-OUTLOOK	24. und 27. März 2003	Gießen
F 03-30	Die neue Hessische Bauordnung	25. und 26. März 2003	Wiesbaden
F 03-44	Das kundenfreundliche Bürgerbüro	26. bis 28. März 2003	Wiesbaden
F 03-51	Altersteilzeit	27. und 28. März 2003	Wiesbaden
F 03-117	Tipps für Artenschutzkontrollen	27. März 2003	Wiesbaden
F 05-13	Sekretariats-/Vorzimmermanagement und: IHR/SEIN Selbstmanagement	27. und 28. März 2003	Gießen
F 03-79	Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aufbaulehrgang —	31. März, 1. und 2. April 2003	Gießen
F 08-19	EXCEL I	31. März, 2. und 3. April 2003	Gießen
F 03-33	Vergabebestimmungen der öffentlichen Hand	2. und 3. April 2003	Wiesbaden
F 05-18	Etikette und Stil: Gute Umgangs- und Verhaltensformen	2. April 2003	Gießen
F 03-40	Jagdnutzung und Wildschadensersatz	3. April 2003	Gießen
F 05-11	Die neue Rechtschreibung	3. und 4. April 2003	Gießen
F 03-68	Hessische Beihilfenverordnung	22. und 29. April 2003	Gießen
F 02-11	Personalentwicklung	23. April 2003	Gießen
F 03-47	Das neue Staatsangehörigkeitsrecht	23. und 24. April 2003	Gießen
F 03-51	Altersteilzeit	24. und 25. April 2003	Gießen
F 05-13	Sekretariats-/Vorzimmermanagement und: IHR/SEIN Selbstmanagement	24. und 25. April 2003	Wiesbaden
F 01-32	Neurolinguistisches Programmieren: NLP zum Kennenlernen	28. bis 30. April 2003	Wiesbaden
F 02-10	Produktdefinition	28. April 2003	Wiesbaden

Lehrgangsbez.	Titel des Fortbildungsseminars	Termine	Veranstaltungsort
F 04-03.1	Gefahrgutvorschriften für beauftragte Personen nach § 6 GbVO in Krankenhäusern und Kliniken — Gefahrguttransport in Krankenhäusern, Kliniken und medizinischen Institutionen ohne diagnostische Proben (Klasse 6.2) und radioaktive Stoffe (Klasse 7)	28. April 2003	Wiesbaden
F 05-01	Moderation und Präsentation in der Verwaltung	28. und 29. April 2003	Gießen
F 08-03	EDV für Führungskräfte	28. und 29. April 2003	Gießen
F 08-26	Einführung in das Internet	28. und 30. April 2003	Wiesbaden
F 03-94	Sozialhilfe: Alles über Darlehen	29. April 2003	Wiesbaden
F 04-03.2	Gefahrgutvorschriften für beauftragte Personen nach § 6 GbVO in Krankenhäusern, Kliniken, Gesundheitsämtern und Laboratorien	29. April 2003	Wiesbaden
F 02-14	Zinsmanagementinstrumente	30. April 2003	Gießen
F 03-123	Datenschutz im Melderecht	30. April und 6. Mai 2003	Gießen
F 03-21	Anordnung von Verkehrszeichen sowie Genehmigungen nach der StVO	5. und 12. Mai 2003	Gießen
F 03-122	Datenschutz im Alltag der öffentlichen Verwaltung	5. und 6. Mai 2003	Wiesbaden
F 08-22	MS-ACCESS I	5., 6., 9. und 14. Mai 2003	Gießen
F 01-25	Personal-Power-Training (Selbstmanagement für Führungskräfte)	6. bis 9. Mai 2003	Wiesbaden
F 04-02	Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen	6. und 7. Mai 2003	Geisenheim
F 01-23	Ziele vereinbaren — Delegieren — Führen	7. und 8. Mai 2003	Gießen
F 03-16	Halten und Führen von (gefährlichen) Hunden — Ordnungsrechtliche Information und Erfahrungsaustausch	7. Mai 2003	Gießen
F 01-15	Aufbauseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder	8. und 9. Mai 2003	Gießen
F 03-08	Verwaltungsprozessrecht	8., 12. und 19. Mai 2003	Gießen
F 03-19	Besondere ordnungsrechtliche Aufgaben: Grundseminar zum Feiertags-, Ladenschluss-, Preisangaben-, Sammlungs- und Gefahrenabwehrverordnungsrecht	8., 12. und 22. Mai 2003	Wiesbaden
F 08-05	WINDOWS	8., 12. und 13. Mai 2003	Gießen
F 02-24	Das kommunale Haushaltsrecht: Einführung in die Grundlagen	9., 16. und 23. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-07	Verwaltungskosten im allgemeinen und im Widerspruchsverfahren	9., 16. und 23. Mai 2003	Gießen
F 03-20	Gaststättenrecht — Grundseminar	9., 16. und 23. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-74	Kindergeld im öffentlichen Dienst	9., 16. und 23. Mai 2003	Wiesbaden
F 05-12	Die neue Zeichensetzung	9. Mai 2003	Gießen
F 01-31	Kommunikation am Arbeitsplatz	12. und 13. Mai 2003	Wiesbaden
F 01-32	Neurolinguistisches Programmieren: NLP zum Kennenlernen	12. bis 14. Mai 2003	Gießen
F 03-41	Standesamt und Meldeamt: Grundzüge des Standesamts-, Staatsangehörigkeits- und Meldewesens in der praktischen Zusammenarbeit zwischen Standesamt und Meldeamt	13., 15., 20. und 22. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-87	Sozialhilfe: Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften	13. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-18	Gewerberecht — Grundseminar	14., 19. und 28. Mai 2003	Gießen
F 03-24	Liegenschaften — rechtliche Regelungen	14. Mai 2003	Gießen
F 02-21	Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen (Vollverzinsung)	15. und 16. Mai 2003	Gießen
F 06-02	Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten	15. Mai 2003	Wiesbaden
F 08-24	MS-POWERPOINT	15., 19. und 21. Mai 2003	Gießen
F 03-15	Die Änderungen im Kommunalrecht in Hessen	16. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-45	Urkundenfälschung: In- und ausländische Personaldokumente	19. bis 22. Mai 2003	Gießen
F 03-112	Immissionsschutz	19. und 26. Mai 2003	Wiesbaden
F 08-28	Erstellung einer Homepage	19., 21., 22. und 23. Mai 2003	Wiesbaden
F 02-26	Erstellung der Jahresrechnung für die Kommunalverwaltung	20., 23. und 26. Mai 2003	Gießen
F 03-61	Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst	20. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-27	Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Ausbaubeurtragsrecht	21. und 28. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-54	Einführung in das Disziplinarrecht	21. Mai 2003	Gießen
F 03-118	Energiespar-Contracting	22. Mai 2003	Gießen
F 08-28	Erstellung einer Homepage	23. und 26. Mai, 2. und 3. Juni 2003	Gießen

Lehrgangsbez.	Titel des Fortbildungsseminars	Termine	Veranstaltungsort
F 03-02	Das neue Schuldrecht — Einführung	26. Mai 2003	Gießen
F 01-15	Aufbauseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder	27. und 28. Mai 2003	Wiesbaden
F 03-91	Sozialhilfe: Einsatz von Vermögen	27. Mai und 3. Juni 2003	Wiesbaden
F 08-24	MS-POWERPOINT	28. Mai, 2. und 4. Juni 2003	Wiesbaden
F 01-22	Coaching — eine mitarbeiterorientierte Form der Personalführung	2. bis 4. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-63	Überstunden und Mehrarbeit: Bereitschaftsdienste	2. Juni 2003	Gießen
F 03-69	Hessisches Reisekostenrecht: Einführungsseminar	3. und 10. Juni 2003	Wiesbaden
F 02-15	Portfoliostrategie	4. Juni 2003	Gießen
F 03-57	Die Eingruppierung nach dem BAT	4., 5., 11. und 12. Juni 2003	Gießen
F 05-09	Rhetorik I: Grundlagen der Rede Vorbereitung und Redeaufbau	4. bis 6. Juni 2003	Gießen
F 03-60	Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung des Abmahnungsverfahrens	5. und 12. Juni 2003	Gießen
F 08-16	WORD: Erstellen von Serienbriefen	5. Juni 2003	Gießen
F 03-37	Bußgeldverfahren im Bereich des Naturschutzrechtes	6. und 13. Juni 2003	Gießen
F 03-113	Einführung in das Wasserrecht (ohne Abwasserrecht)	6. Juni 2003	Gießen
F 05-04	Modernes Schreiben I	6. und 13. Juni 2003	Wiesbaden
F 08-17	EXCEL 97/2000: Grundkurs	6., 10. und 16. Juni 2003	Wiesbaden
F 02-13	Budgetierung und Dezentrale Ressourcenverwaltung: Praktische Erfahrungen mit der Budgetierung am Beispiel einer kreisangehörigen Stadt	10. Juni 2003	Gießen
F 03-47	Das neue Staatsangehörigkeitsrecht	10. und 11. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-24	Liegenschaften — rechtliche Regelungen	11. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-46	„Fehlbelegungsabgabe“	11. Juni 2003	Wiesbaden
F 05-14	Rationelle Arbeitstechniken	11. Juni 2003	Gießen
F 06-05	Rhetorik für Frauen I	11. bis 13. Juni 2003	Gießen
F 03-106	Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) der Europäischen Union — Integration ins deutsche Planungs- und Umweltrecht und Auswirkungen auf die Kommunen —	12. Juni 2003	Gießen
F 08-22	MS-ACCESS I	13., 18., 23. und 25. Juni 2003	Wiesbaden
F 01-16	Weiterbildung von Ausbildungsbeauftragten (ohne Ada-Sonderausbildung)	16. bis 18. Juni 2003	Wiesbaden
F 02-02	Verwaltungsmodernisierung zukunftsorientiert und erfolgreich gestalten	16. bis 18. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-16	Halten und Führen von (gefährlichen) Hunden — Ordnungsrechtliche Information und Erfahrungsaustausch	16. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-21	Anordnung von Verkehrszeichen sowie Genehmigungen nach der StVO	16. und 23. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-62	Urlaubsrecht nach dem BAT	16. und 17. Juni 2003	Gießen
F 03-73	Kindergeld im öffentlichen Dienst	16. bis 18. Juni 2003	Gießen
F 03-112	Immissionsschutz	16. und 18. Juni 2003	Gießen
F 07-01	Europarecht	17. und 18. Juni 2003	Gießen
F 05-14	Rationelle Arbeitstechniken	18. Juni 2003	Wiesbaden
F 01-03	Kunden- und serviceorientiertes Verhalten	23. und 24. Juni 2003	Wiesbaden
F 01-27	Stressmanagement und Kommunikation	23. und 26. Juni 2003	Wiesbaden
F 02-08	Grundlagen des Projektmanagements	23. und 24. Juni 2003	Gießen
F 03-19	Besondere ordnungsrechtliche Aufgaben: Grundseminar zum Feiertags-, Ladenschluss-, Preisangaben-, Sammlungs- und Gefahrenabwehrverordnungsrecht	23. und 30. Juni und 10. Juli 2003	Gießen
F 03-77	Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Praxis (Handwerkszeug für Personalräte)	23. bis 25. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-81	Das aktuelle Rentenrecht	23. und 25. Juni 2003	Gießen
F 03-110	Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung	23. Juni 2003	Gießen
F 05-11	Die neue Rechtschreibung	25. und 26. Juni 2003	Wiesbaden
F 05-12	Training: Die neue Zeichensetzung	26. Juni 2003	Wiesbaden
F 08-15	WORD: Einsatz von Formularen	26. Juni 2003	Gießen
F 08-25	MS-OUTLOOK	26. und 27. Juni 2003	Wiesbaden
F 03-32	Die Sachbearbeitung in der Bauaufsicht im Bereich Genehmigungsverfahren	27. Juni, 4., 11. und 18. Juli 2003	Gießen
F 05-04	Modernes Schreiben I	27. Juni und 4. Juli 2003	Gießen

Lehrgangsbez.	Titel des Fortbildungsseminars	Termine	Veranstaltungsort
F 01-01	Dienstleistungsorientierung in der Verwaltung	30. Juni 2003	Gießen
F 02-10	Produktdefinition	30. Juni 2003	Gießen
F 02-16	Einführung in die kaufmännische Buchführung	30. Juni, 4., 11. und 18. Juli 2003	Wiesbaden
F 06-18	Bedeutung und Aufgaben des Ausländerbeirates	30. Juni 2003	Gießen
F 01-08	Mediation im öffentlichen Bereich (Grundlagenseminar)	1. und 2. Juli 2003	Wiesbaden
F 03-41	Standesamt und Meldeamt: Grundzüge des Standesamts-, Staatsangehörigkeits- und Meldewesens in der praktischen Zusammenarbeit zwischen Standesamt und Meldeamt	1., 3., 8. und 10. Juli 2003	Gießen
F 08-13	WORD I	1., 2. und 7. Juli 2003	Gießen
F 03-114	Abwasserrecht	2. Juli 2003	Gießen
F 03-122	Datenschutz im Alltag der öffentlichen Verwaltung	2. und 9. Juli 2003	Gießen
F 03-17	Obdachlosigkeit als Aufgabe der Gefahrenabwehr	3. und 9. Juli 2003	Wiesbaden
F 03-115	Abwasserabgabe	3. Juli 2003	Gießen
F 06-07	Fortbildung für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte I: Ordnungsbehördliche Aufgaben	3. und 10. Juli 2003	Gießen
F 02-29	Zuwendungsrecht nach § 44 LHO: Der Verwendungsnachweis	4. und 11. Juli 2003	Wiesbaden
F 03-97	Einführung in das Wohngeldrecht	4. und 11. Juli 2003	Wiesbaden
F 02-12	Organisationsbewusstsein und Organisationsentwicklung	7. Juli 2003	Gießen
F 03-99	Mietrecht	7. und 14. Juli 2003	Gießen
F 01-26	Selbstmanagement	8. und 9. Juli 2003	Wiesbaden
F 02-12	Organisationsbewusstsein und Organisationsentwicklung	8. Juli 2003	Wiesbaden
F 03-110	Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung	9. Juli 2003	Wiesbaden
F 07-02	Muslime in Deutschland: Religiös geprägte Lebensstile in einer säkularisierten Gesellschaft	9. und 10. Juli 2003	Gießen
F 01-16	Weiterbildung von Ausbildungsbeauftragten (ohne Ada-Sonderausbildung)	14. bis 16. Juli 2003	Gießen
F 01-21	Arbeiten im Team: Teamentwicklung — Teamgestaltung	14. bis 16. Juli 2003	Wiesbaden
F 06-03	Wie setzt frau sich im Berufsleben durch?	15. bis 18. Juli 2003	Gießen
F 06-05	Rhetorik für Frauen I	16. bis 18. Juli 2003	Wiesbaden
F 02-05	Controlling	17. und 18. Juli 2003	Gießen
F 06-08	Fortbildung für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte II: Geschwindigkeitsüberwachung	17. Juli 2003	Gießen
F 03-14	Vertragsrecht	18. Juli 2003	Gießen

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 6,20 Euro für Mitglieder und 8,20 Euro für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Namentliche Anmeldungen erbitten wir für Wiesbadener Veranstaltungen über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden. Nähere Auskünfte können unter der Rufnummer 06 11/1 57 99-83 (Frau Pfeiffer) oder per Fax 06 11/1 57 99-90 eingeholt werden. Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: pfeiffer@hvsv.de.

Anmeldungen für Gießener Veranstaltungen reichen Sie bitte über die Dienststelle bei der Seminarabteilung Gießen, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen, ein. Nähere Informationen erhalten Sie dort unter der Rufnummer 06 41/9 48 15 88 (Frau Wellnitz) oder per Fax 06 41/39 08 89. Sie erreichen Frau Wellnitz aber auch per E-Mail: wellnitz@hvsv.de.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv-verwaltungsseminar-wbn.de>

Wiesbaden, 28. Januar 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 6/2003 S. 640

185

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen 2003

Die Seminarabteilung Gießen bietet folgenden Sonderausbildungslehrgang an:

Sonderausbildungslehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Rechtsgrundlagen:

- Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 23. September 1998 (StAnz. S. 7) in der Fassung vom 13. Januar 2000 (StAnz. S. 546)

Umfang: 120 Stunden

Termine: Beginn: Mitte März 2003, Ende: ca. Juni 2003

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an die Seminarabteilung Gießen, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 5,20 Euro für Mitglieder und 7,20 Euro für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können bei der Seminarabteilung Gießen unter der Rufnummer 06 41/9 48 15 87 (Frau Flowers) oder per Fax 06 41/39 08 89 eingeholt werden.

Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: flowers@hvsv.de.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv-verwaltungsseminar-wbn.de>

Wiesbaden, 28. Januar 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 6/2003 S. 643

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2003

MONTAG, 10. FEBRUAR 2003

Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

1890

VII B/6 — Erlaubnisurkunde: Gemäß Artikel I des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 wird Herrn Stephan Biehl, An den Klingerwiesen 11, 64397 Modautal-Brandau, geboren am 13. Januar 1963 in Büdingen, die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungspflicht und des Beitragsrechts in der Sozialversicherung erteilt.

Der Geschäftssitz ist Modautal-Brandau.

Die Zulassung ermächtigt nicht zum Auftreten vor Gericht.

Darmstadt, 21. 1. 2003

Der Präsident des Amtsgerichts

1891

371 a E 3 Sd. Bd. — Widerruf: Hiermit wird die Erlaubnis des Herrn Karlheinz Hackel, geb. am 9. 4. 1952, Egerländer Straße 20, 63069 Offenbach am Main, zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet des Rentenversicherungsrechts für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung widerrufen.

Der Widerruf erfolgt auf eigenen Wunsch des Erlaubnisinhabers.

Offenbach am Main, 18. 11. 2002

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1892

Löschungen beim Amtsgericht Büdingen

GR 459 — 21. 1. 2003: Eheleute Gerd C. Kirstein, geb. am 20. 11. 1929, und Karin Kirstein geb. Teichmann, geb. am 23. 1. 1935, Glauberger Weg 11, 63074 Altenstadt. Durch notariellen Vertrag des Notars Michael Mogk in Altenstadt vom 18. 11. 2002 (UR.-Nr. 476/2002) ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 610 — 21. 1. 2003: Eheleute Michael Karl Franz Rühlmann, geb. am 23. 7. 1959, und Martina Rühlmann geb. Jung, geb. am 15. 2. 1962, Stammheimer Straße 21, 63674 Altenstadt. Durch notariellen Vertrag des Notars Hans-Steffen Bimboese in Frankfurt am Main vom 12. 7. 2002 (UR.-Nr. 164/2002) ist die Gütertrennung aufgehoben.

Büdingen, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1893

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2987 — 11. 12. 2002: Die Eheleute Jürgen Mitzkewitsch und Kerstin Mitzkewitsch geb. Reinke, Witerstadt, haben durch Vertrag vom 7. 10. 2002 Gütertrennung vereinbart.

GR 2994 — 5. 11. 2002: Die Eheleute Reinhold Georg Becker und Angelika Becker geb. Knopf, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 24. 9. 2002 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1894

6 GR 1023 — Neueintragung — 23. 1. 2003: Bornemann, Hans Kuno, geb. am 29. 5. 1942, Bornemann geb. Reyer, Angela Maria, geb. am 22. 11. 1949, 37269 Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 28. 8. 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1898

V GR 123 — Neueintragung — 23. 1. 2003: Friedrich Klaus Frank geb. Westermann, geb. am 8. 1. 1957, Tannhäuser Grund 36, 64753 Brombachtal, und dessen Ehefrau Anette Frank geb. Wezel, geb. am 28. 10. 1962, daselbst. Durch Vertrag vom 17. 12. 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

Vereinsregister

1899

VR 817 — Veränderung — 20. 1. 2003: Förderverein Haunetal Schule e. V., Haunetal. Der Name wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. 11. 2002 geändert (bisher: Computer Club Haunetal e. V., Haunetal).

Bad Hersfeld, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1900

VR 854 — Neueintragung — 23. 1. 2003: Handball-Club „Hessen Hersfeld“ 2002 e. V., Bad Hersfeld

Bad Hersfeld, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1901

VR 760 — Veränderung — 23. 1. 2003: Humanitas e. V. Missionswerk Leben & Licht, Bad Hersfeld. Der Name wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. 1. 2003 geändert (bisher: Humanitas e. V. Missionswerk-Zion-Freie Christengemeinde Bad Hersfeld).

Bad Hersfeld, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1902

VR 1323 — Neueintragung — 22. 1. 2003: Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club, Kreisverband Hochtaunus e. V., Bad Homburg v. d. H.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1903

4 VR 954 — Neueintragung — 17. 1. 2003: Freiwillige Feuerwehr Heppenheim/Ober-Laudenbach, Heppenheim/Ober-Laudenbach

Bensheim, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1904

VR 779 — Neueintragung — 24. 1. 2003: Jubiläumsverein 725 Jahre Mornshausen/D e. V., Dautphetal-Mornshausen

Biedenkopf, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1905

VR 579 — Neueintragung — 20. 1. 2003: Military Vehicle Museum, Sitz: Ortenberg-Wippenbach

Büdingen, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1897

7 GR 1121 — Neueintragung — 28. 1. 2003: Bogner, Christian, geb. am 28. 7. 1966, Bad Camberg, Bogner, Bettina, geb. Glaser, geb. am 23. 9. 1967, Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 10. 1. 2003 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 28. 1. 2003 Amtsgericht

1906

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 3160 — 15. 11. 2002: Förderverein Internationaler Kindergarten/Preschool am Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim

VR 3161 — 21. 11. 2002: Darmstädter Kulturtumsgemeinschaft Schloss Kranichstein, Darmstadt

VR 3162 — 21. 11. 2002: MF OETTINGER'S ERZHAUSEN, Erzhausen

VR 3164 — 12. 12. 2002: Pferdefreunde Waldhof e. V., Ober-Ramstadt

VR 3165 — 18. 12. 2002: Tanz-Sport-Club Ober-Ramstadt e. V., Ober-Ramstadt

VR 3166 — 18. 12. 2002: Alice, Darmstadt

VR 3167 — 19. 12. 2002: Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Kindergartens, Pfungstadt

VR 3168 — 23. 12. 2002: Darmstadt-Dieburg-Hilfe — Region Starkenburg e. V., Darmstadt

VR 3169 — 2. 1. 2003: Jimbao Verein zur Förderung deutsch-chinesischer Handelsbeziehung e. V., Griesheim

VR 3170 — 6. 1. 2003: Musikzug Roßdorf e. V. — Blasorchester, Roßdorf

VR 3171 — 15. 1. 2003: Verein zur Förderung der Ziele der gemeinnützigen Waldhof GmbH, Ober-Ramstadt

Lösungen

VR 1889 — 14. 1. 2003: Diamonds 1, Darmstädter Footballclub e. V., Darmstadt

VR 2758 — 16. 1. 2003: Kultur- und Sozialverein Didar Darmstadt, Darmstadt

Darmstadt, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1907

VR 519 — **Neueintragung** — 21. 1. 2003: Ederbergland Touristik, Frankenberg (Eder)

Frankenberg (Eder), 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1908

VR 1141 — **Neueintragung** — 27. 1. 2003: Sportinformationsverein Friedberg e. V., Friedberg (Hessen)

Friedberg (Hessen), 28. 1. 2003 **Amtsgericht**

1909

VR 619 — **Neueintragung** — 20. 1. 2003: Förderverein Schule zum Obersten Holz Fritzlar-Obermöllrich, Fritzlar

Fritzlar, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1910

VR 620 — **Neueintragung** — 20. 1. 2003: Deutsch-Mexikanischer Kulturaustausch, Fritzlar

Fritzlar, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1911

VR 588 — **Neueintragung** — 27. 1. 2003: Freundschaftsverein Hermanos de Cunit, Grasellenbach

Fürth (Odw.), 27. 1. 2003 **Amtsgericht**

1912

VR 589 — **Neueintragung** — 27. 1. 2003: Little Smokey Mountain Club e. V., Igelsbach/Hirschhorn

Fürth (Odw.), 27. 1. 2003 **Amtsgericht**

1913

55 VR 1430 — **Neueintragung** — 29. 1. 2003: Ligang Kayumanggi, Fulda

Fulda, 29. 1. 2003 **Amtsgericht**

1914

VR 1110 — **Neueintragung** — 23. 1. 2003: Fusjonirde Hasselroth e. V. in Hasselroth

Gelnhausen, 23. 1. 2003 **Amtsgericht**

1915

VR 1111 — **Neueintragung** — 23. 1. 2003: Kneipp Verein Eberborn e. V. in Wächtersbach-Aufenau

Gelnhausen, 23. 1. 2003 **Amtsgericht**

1916

VR 1112 — **Neueintragung** — 23. 1. 2003: Sängerkreis Gelnhausen e. V. in Biebergmünd-Kassel

Gelnhausen, 23. 1. 2003 **Amtsgericht**

1917

42 VR 1207 — **Neueintragung** — 24. 1. 2003: Familienzentrum: Die kleinen Strolche e. V., Mörfelden-Walldorf

Groß-Gerau, 24. 1. 2003 **Amtsgericht**

1918

8 VR 1082 — **Neueintragung** — 22. 1. 2003: Verein für alternative Finanzmarktkommunikation und Internationale Wirtschaftsförderung in Europa e. V., Königstein im Taunus

Königstein im Taunus, 22. 1. 2003 **Amtsgericht**

1919

8 VR 1083 — **Neueintragung** — 22. 1. 2003: TC Taunus Neuenhain 02 e. V., Bad Soden am Taunus, StfT Neuenhain

Königstein im Taunus, 22. 1. 2003 **Amtsgericht**

1920

8 VR 1071 — **Löschung** — 22. 1. 2003: Verband Deutscher Fahrradimporteure (VDFI) e. V., Schwalbach am Taunus. Die Mitgliederversammlung vom 14. 9. 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Königstein im Taunus, 22. 1. 2003 **Amtsgericht**

1921

VR 454 — **Neueintragung** — 14. 1. 2003: Handels- und Gewerbeverein Felsberg-Gensungen (HGV) Felsberg

Melsungen, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1922

VR 1985 — **Neueintragung** — 20. 1. 2003: Querbläzer e. V., Neu-Isenburg (Am Erlenbach 90, 63263 Neu-Isenburg)

VR 1146 — **Veränderung** — 17. 1. 2003: Katholischer Kirchenbauverein Neu-Isenburg, Neu-Isenburg (Theodor-Heuss-Straße 33, 63263 Neu-Isenburg). Die Mitgliederversammlung vom 30. 6. 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 22. 1. 2003 **Amtsgericht**

1923

VR 538 — **Neueintragung** — 23. 1. 2003: Bühler Boccia Club, Sitz: 36179 Bebra-Gilfershausen

Rotenburg a. d. Fulda, 23. 1. 2003 **Amtsgericht**

1924

VR 641 — **Veränderung** — 22. 1. 2003: Box Sport Club Presswerk Rüsselsheim, Rüsselsheim. Die Mitgliederversammlung vom 12. 10. 2001 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Rüsselsheim, 22. 1. 2003 **Amtsgericht**

1925

VR 520 — **Neueintragung** — 17. 1. 2003: Lernen und leben mit Tieren e. V., 36391 Sinntal

Schlüchtern, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1926

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1714 — 16. 1. 2003: Verein der Freiwilligen Feuerwehr Roßbach e. V., Roßbach (Salzweg 9, 35649 Bischoffen-Roßbach)

VR 1715 — 17. 1. 2003: Freiwillige Feuerwehr Hüttenberg, Hüttenberg (Händelstraße 13, 35625 Hüttenberg)

Wetzlar, 25. 1. 2003 **Amtsgericht**

Liquidationen**1927**

Die Auflösung des Vereins **Unterstützungskasse der BÄKO-Kassel eG i. L.** (Amtsgericht Kassel, VR 1045) wird hiermit gemäß § 50 BGB öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Lohfelden, 6. 1. 2003 **Der Liquidator**

Konkurse**1928**

6 N 14/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Braun Druck GmbH & Co. Rollenoffset KG** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 1. 2003 **Amtsgericht**

1929

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heide Saltenberger, Bad Nauheim**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 119 990,95 Euro, wozu noch aufgelaufene Zinsen treten. Hiervon abzuziehen sind: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie etwaige Masseschuldansprüche gemäß § 59 I 1 und 2 KO. Zu berichtigen sind 19 099,33 Euro bevorrechtigte und 38 541,01 Euro nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, aus.

Erlensee, 29. 1. 2003

Der Konkursverwalter
Wolfgang Jung, Wirtschaftsprüfer

1930

81 N 158/98 — **Beschluss:** In dem Nachlasskonkursverfahren **Otto Friedrich Kern**, verstorben am 1. 9. 1998, zuletzt wohnhaft gewesen Bockenheimer Landstraße 97–99, 60323 Frankfurt am Main, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich ange-

meldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 24. 4. 2003, 8.55 Uhr, Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Saal 2.

Frankfurt am Main, 8. 1. 2003 Amtsgericht

1931

24 N 43/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **X-Rite Densitometer J. Wagner GmbH, Frankfurter Straße 17, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen Walter Wagner und Martha Wagner, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 2415,40 Euro, seine Auslagen sind auf 447,07 Euro festgesetzt (jeweils einschließlich MwSt.-Ausgleich).

Groß-Gerau, 20. 1. 2003 Amtsgericht

1932

42 N 220/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Stefan Wiecki GmbH & Co. KG, Breslauer Straße 16, 63452 Hanau**, vertr. d. d. Wiecki GmbH, wird nach Abschluss der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1933

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HESA-Heizungsbau und sanitäre Anlagen GmbH, Kruppstraße 112, 60388 Frankfurt am Main**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter 81 N 416/98 zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 27 431,26 Euro, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen der Konkursverwaltung und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 18 869,08 Euro an Konkursforderungen.

**Kronberg im Taunus, 22. 1. 2003
Die Konkursverwalterin
Angelika Amend, Rechtsanwältin**

1934

7 N 47/96 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Camberger Holzverwertungs GmbH**, vertreten d. d. GF Alexander Friedrich Voll, Werner-von-Siemens-Straße 1, 65520 Bad Camberg, wird Schlusstermin bestimmt auf Montag, den 12. 5. 2003, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Zimmer D 219, im Gerichtsgebäude D, Walderdorffstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Entscheidung über die Aufhebung des Konkursverfahrens.

Limburg a. d. Lahn, 23. 1. 2003 Amtsgericht

1935

62 N 82/95: Das Konkursverfahren über den Nachlass des am 18. Mai 1993 verstorbene Hans Jürgen Schultz, zuletzt wohnhaft Schenkendorfstraße 2, 65187 Wiesbaden, wurde am 9. 1. 2003 mangels Masse eingestellt.

Wiesbaden, 9. 1. 2003 Amtsgericht

Insolvenzen

1936

11 IK 23/02: Am 24. 1. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Petra Noack, Ludwig-Uhland-Straße 5, 36179 Bebra**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40, bestellt worden.

Anmeldefrist: 31. 3. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 20. 5. 2003, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 24. 1. 2003 Amtsgericht

1937

11 IK 25/02: Am 24. 1. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Petra Otto-Willhardt, Bismarckstraße 9 a, 36251 Bad Hersfeld**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40, bestellt worden.

Anmeldefrist: 31. 3. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 20. 5. 2003, 10.05 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 24. 1. 2003 Amtsgericht

1938

11 IN 118/02: Am 24. 1. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dütegzünen Avlak, An der Obergeis 2, 36251 Bad Hersfeld**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Sebastian Nolte, Anger 47—49, 99084 Erfurt, Tel.: 0 361/5 55 10 00, Fax: 0 361/5 55 10 20.

Anmeldefrist: 4. 4. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 4. 4. 2003, 10.30 Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 23. 5. 2003, 10.30 Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Hersfeld, 24. 1. 2003 Amtsgericht

1939

11 IN 54/00: In dem Insolvenzverfahren **Tribö Brandschutz- und Industrie-Montage Gesellschaft mit beschränkter Haftung, In der Aue 9, 36277 Schenklengsfeld**, vertr. d. 1. Bernd Trieschmann, An der Schleiss 8, 36277 Schenklengsfeld (Geschäftsführer), 2. Hans-Peter Bock, Kreuzbergstraße 18, 36277 Schenklengsfeld (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Dienstag, 8. 4. 2003, 10.20 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Die Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Die vollständigen Beschlüsse können von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1940

11 IN 31/02: In dem Insolvenzverfahren **Elfriede Benthin, Meisebacher Straße 37, 36251 Bad Hersfeld**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1941

61 IN 247/02 S: Über das Vermögen des **Willibald Meister, Zum Johannesstein 5, 61389 Schmitten**, ist am 22. 1. 2003 um 10.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Insolvenzforderungen sind bis zum 17. 3. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüf- und Berichtstermin am Montag, 7. 4. 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinbaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, und zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1942

61 IN 66/02 W: In dem Insolvenzverfahren **ComTel Electronic Systems GmbH, Max-Planck-Straße 9 a, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, vertr. d. Dieter Riegelhof, Mühlstraße 9, 61267 Neu-Anspach (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1943

61 IN 20/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Teichhhaus GmbH, Kirchgasse 14, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. Peter Klaus Adolf Leo Mohr, Dreieich (Geschäftsführer), ist am 24. 1. 2003 um 12.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1944

61 IN 239/02: Durch Beschluss vom 17. 1. 2003 ist der Fremdantrag, über das Vermögen der **HBW GmbH, Holzweg-Passage 3—9, 61440 Oberursel**, das Insolvenzverfahren zu eröffnen, mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1945

61 IK 102/02 M: Am 27. 1. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Thomas Milbrecht, Eschbacher Straße 3, 61267 Neu-Anspach**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei der Treuhänderin unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 14. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Freitag, 14. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 1. 2003

Amtsgericht

1946

61 IK 5/02 S: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Christian Hardt, Hessenring 17, 61449 Steinbach/Ts.**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Montag, 24. 3. 2003, 8.55 Uhr, Zimmer 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 1. 2003

Amtsgericht

1947

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren 60 IK 11/01 über das Vermögen des **Jürgen Beiert, Homburger Straße 34, 61231 Bad Nauheim/Hessen**, hat das Insolvenzgericht Friedberg die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt.

Der verfügbare Massebestand beträgt 2 813,21 Euro. Davon gehen noch nicht erhöhte Verfahrenskosten ab. Die zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen belaufen sich auf 45 457,44 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) — Insolvenzgericht —, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg, eingesehen werden.

Bad Nauheim, 24. 1. 2003

Der Treuhänder

Christian Schäfer, Rechtsanwalt

1948

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Oskar Seibert, Am Brauhaus 19, 35584 Wetzlar**, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 0,00 Euro.

Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen in Höhe von insgesamt 81 571,86 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichtes Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten aus.

Braunfels, 27. 1. 2003

Der Treuhänder

Lohwasser, Rechtsanwalt

1949

9 IK 281/02: Am 21. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Jutta Dittmann, Haushaltsgesellin, Lönssstraße 3, 68623 Lampertheim**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sybille Abraham, L 11, 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 4. 3. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 8. 4. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1950

9 IN 1157/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Isa Can, Rumpenheimer Straße 52, 63165 Mühlheim am Main**, Inhaber eines Lebensmittelmarktes, Liebigstraße 8, 65428 Rüsselsheim, sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1951

9 IN 20/00: In dem Insolvenzverfahren **Bauunternehmung Schneider GmbH & Co. KG, Tilsiter Straße 2, 64354 Reinheim**, vertr. d. 1. Schneider Beteiligungs-GmbH, 64354 Reinheim (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1. Stefan Griebel, Wilhelmstraße 39, 64354 Reinheim (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 207 InsO am 20. 1. 2003 nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden.

Darmstadt, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1952

9 IK 386/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Marion Allebrand, Kalle-**

straße 11, 60320 Frankfurt

wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1953

9 IK 160/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Brigitte Tataridou, Lucas-Cranach-Straße 69, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1954

9 IN 526/02: In dem Insolvenzverfahren **Sonja Völker-Grünwald, Wiesenstraße 3, 64759 Sensbachtal**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 3. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1955

9 IN 35/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **THERMO-HAUS Bauträgergesellschaft m.b.H., Darmstädter Landstraße 105, 65462 Ginsheim-Gustavsburg**, vertr. d. Werner Becker, An den Eichen 3 a, 67806 Rockenhausen (Geschäftsführer), ist am 22. 1. 2003 um 9.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 17 30, bestellt worden.

Darmstadt, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1956

9 IK 455/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ralf Richartz, Stegstraße 17, 65451 Kelsterbach**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1957

9 IN 372/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Sen Derya, als Inhaberin Foto Paradies, Petrus-Waldus-Straße 2, 64372 Ober-Ramstadt**, sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1958

9 IN 405/02: In dem Insolvenzverfahren **Nurdan Caninsan, Schwarzwaldstraße 7, 64546 Mörfelden-Walldorf**, hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der

fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1959

9 IN 779/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bahri Erdogan**, **Marktplatz 5, 65428 Rüsselsheim, Inh. d. Bahri Erdogan Änderungsschneiderei und Bahri Erdogan Lebensmittel**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1960

9 IN 994/02: Am 23. 1. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über den Nachlass des **Fritz Walter Arnold**, verstorben am **7. 8. 2002**, zuletzt wohnhaft **1. Wohnsitz: Zum Roßberg 4, 64354 Reinheim, 2. Wohnsitz: Falkenecksweg 37, 35619 Braunsfels**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 17 30.

Anmeldefrist: 24. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 24. 4. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 24. 4. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1961

9 IN 1004/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Anton Kaltseis**, **Am Bangertsbuckel 11, 69509 Mörlenbach**, ist am 23. 1. 2003 um 12.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Tel.: 0 62 51/1 73 90, Fax: 0 62 51/17 39 50, bestellt worden.

Darmstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1962

9 IK 4/03: Am 23. 1. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Sofia Petra Beiten, Hilfsarbeiterin**, **Löwengasse 4, 64380 Rößeldorf**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Anmeldefrist: 12. 3. 2003.

Prüfungstermin am Mittwoch, 23. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Anmeldefrist: 12. 3. 2003.

Prüfungstermin am Mittwoch, 23. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten

und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 23. 1. 2003

Amtsgericht

1963

9 IN 70/99: In dem Insolvenzverfahren **MW-Bau GmbH, Nibelungenstraße 19, 64689 Grasellenbach**, vertr. d. Wolfgang Thoni, Nordstraße 10, 18107 Elmenhorst-Lichtenhagen (Geschäftsführer), ist Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, 9. 4. 2003, 11.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse, Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1964

9 IK 287/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ulrich Gehron**, **Troppauer Straße 10, 64579 Gernsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1965

9 IN 659/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Personal Partner GmbH, Lindberghstraße 7, 64625 Bensheim**, vertr. d. 1. Thomas Schwindt, Eckstraße 11, 64401 Groß-Bieberau (Geschäftsführer), 2. Stefanie Schwindt, Eckstraße 11, 64401 Groß-Bieberau (Geschäftsführerin), 3. Matthias Flasche, Möhlinstraße 32, 79283 Bollschweil (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1966

9 IK 298/02: Am 24. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Vedat Dötkel, Chattring 35, 65428 Rüsselsheim**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 11. 3. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 22. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1967

9 IN 943/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Joachim Georgi, Ahornweg 3 a, 64658 Fürth**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung so-

wie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1968

9 IN 1091/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **DigiCall Aktiengesellschaft, Lauterbacher Weg 4, 64289 Darmstadt**, vertr. d. Hanno Werner Bugge, Ludwig-Engel-Weg Park Rosenhöhe 41, 64287 Darmstadt (Vorstandsvorsitzender), 2. Olaf Schichowski, Birkengrund 3, 63263 Neu-Isenburg (Vorstand), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1969

9 IK 6/03: Am 24. 1. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Stefan Köster, Niddastrasse 12, 64546 Mörfelden-Walldorf**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 24. 3. 2003.

Prüfungstermin am Donnerstag, 24. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1970

9 IN 59/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Claudia Axer, In der Berlich 22, 64521 Groß-Gerau**, ist am 24. 1. 2003 um 14.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97, bestellt worden.

Darmstadt, 24. 1. 2003

Amtsgericht

1971

9 IK 10/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Nauth, Mozartstraße 22, 65474 Bischofsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 27. 1. 2003

Amtsgericht

1972

9 IK 412/00: In dem Insolvenzverfahren **Jürgen Löscher, Fahrzeugbauer, Allee 32, 64407 Fränkisch-Crumbach**, wird die Restschuldbefreiung angekündigt, die Laufzeit der Abtretungserklärung auf 7 Jahre festgesetzt und Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Friedberg (Hessen), als Treuhänder bestimmt, §§ 291, 287 Abs. 2 InsO.

Darmstadt, 27. 1. 2003

Amtsgericht

1973

9 IN 862/02: In dem Insolvenzantragsverfahren **IKK Innungskrankenkasse Hessen, Werner-von-Siemens-Straße 30, 64625 Bensheim** — Antragstellerin —, gegen **CNC Leasing GmbH, Falltorweg 3, 65428 Rüsselsheim**, vertreten durch Doris Weber, Boutique Asha Local C 14 B, Playa de Lasamerikas cc Saly-

tien Adeje, Spanien (Geschäftsführerin) — Antragsgegnerin —, wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen.
Darmstadt, 27. 1. 2003 Amtsgericht

1974

9 IN 979/02: Am 27. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Blodt, Architekturbüro, Bahnhofstraße 12, 64560 Riedstadt-Goddelau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 13. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 24. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 24. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 27. 1. 2003 Amtsgericht

1975

9 IN 1025/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Peter Sander, Baustraße 90, 64372 Ober-Ramstadt**, ist am 27. 1. 2003 um 9.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel. 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 27. 1. 2003 Amtsgericht

1976

9 IN 1118/02: Am 27. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über den Nachlass des **Christian Rainer-Renée Tempeltey, verstorben am 10. 9. 2002, zuletzt wohnhaft Brunecker Straße 3, 64521 Groß-Gerau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel. 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 17 30.

Anmeldefrist: 12. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 23. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 23. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 27. 1. 2003 Amtsgericht

1977

9 IK 9/03: Am 27. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Angelika Katharina Auguste Schmidtkne, Tannenstraße 9, 64297 Darmstadt**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99. Anmeldefrist: 12. 3. 2003.

Prüfungstermin am Mittwoch, 23. 4. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 27. 1. 2003 Amtsgericht

1978

9 IN 1157/02: In dem Insolvenzantragsverfahren AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Battonnstraße 40—42, 60258 Frankfurt am Main — Antragstellerin —, gegen **Isa Can, geboren am 1. 10. 1979, Rumpenheimstraße 52, 63165 Mühlheim am Main, Inh. eines Lebensmittelmarktes, Liebigstraße 8, 65428 Rüsselsheim** — Antragsgegner —, wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Aufhebung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner.

Der Gegenstandswert wird auf 300,— Euro festgesetzt.

Darmstadt, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1979

9 IN 182/99: In dem Insolvenzverfahren Schiffss- und Maschinenschlosserei Kampmann GmbH, Am Mainufer 18, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, vertr. d. Jörg Kampmann, Frankfurter Straße 63 A, 64504 Groß-Gerau (Geschäftsführer), ist das Verfahren am 28. 1. 2003 gemäß § 211 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Masseverbindlichkeiten deckenden Masse eingestellt worden.

Darmstadt, 28. 1. 2003 Amtsgericht

1980

9 IK 444/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Uwe Trunk, Carlo-Mierendorff-Straße 32, 64665 Alsbach-Hähnlein**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Darmstadt, 28. 1. 2003 Amtsgericht

1981

9 IN 1137/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Karl Kehr GmbH, Schützenstraße 17, 64521 Groß-Gerau**, vertr. d. Jürgen Hueber, Schützenstraße 17, 64521 Groß-Gerau (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 28. 1. 2003 Amtsgericht

1982

9 IN 5/03: Am 28. 1. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Uwe Hartmann, Inh. Fa. NOTEB, Wiesenweg 36, 64720 Michelstadt**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219

Mannheim, Tel.: 06 21/87 70 80, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 24. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 24. 4. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 24. 4. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 28. 1. 2003 Amtsgericht

1983

9 IK 27/03: Am 28. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Ursula Mendel, Karlstraße 66, 64285 Darmstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 13. 3. 2003.

Prüfungstermin:

Schriftlicher Prüfungstermin nach § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 100, 160 InsO, 850 f ZPO ist am 28. 4. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

Darmstadt, 28. 1. 2003 Amtsgericht

1984

9 IN 77/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Fa. City Bau GmbH & Co. Anlagen KG, Im Carree 3, 64283 Darmstadt**, vertr. d. 1. City Bau GmbH, Im Carree 3, 64283 Darmstadt (Komplementärin), vertr. d. 1.1. Christoph Wackerbarth, Gutenbergstraße 10, 64331 Weiterstadt (Notgeschäftsführer), ist am 28. 1. 2003 um 16.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 9—12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11, bestellt worden.

Darmstadt, 28. 1. 2003 Amtsgericht

1985

3 IN 67/02: Am 20. 1. 2003 um 18.10 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Rolf Schmelzer, Rosenweg 1, 37293 Herleshausen**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Bundsei, Reichensächer Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und un-

ter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. 2. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldbhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten; und in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 20. 1. 2003 Amtsgericht

1986

3 IK 36/01: Über das Vermögen der **Rita Lange, Fliederweg 14, 37213 Witzenhausen**, ist am 21. 1. 2003 um 12.20 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Eschwege, 22. 1. 2003 Amtsgericht

1987

3 IN 161/02: Am 21. 1. 2003 um 12.35 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Werratal Reisebüro, Walburger Straße 30, 37213 Witzenhausen**, vertr. d. Alexander Dreke, Kasseler Straße 28/30, 37217 Witzenhausen (Inhaber).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Bundsei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 17. 4. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldbhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den

Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 14. 3. 2003, 11.45 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 9. 5. 2003, 11.45 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1988

3 IK 18/01: Über das Vermögen des **Klaus Ewald, Göttinger Straße 1, 36205 Sontra**, ist am 27. 1. 2003 um 18.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Peter Bundsei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 1. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Freitag, 25. 4. 2003, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Eschwege, 29. 1. 2003 Amtsgericht

1989

60 IK 13/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Petra Ollmann, Holzheimer Straße 2, 35510 Butzbach**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Zur Verteilung steht ein Betrag in Höhe von 0,00 Euro aus der Insolvenzmasse zur Verfügung. Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 75 110,01 Euro zu berücksichtigen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Insolvenzgericht) zur Einsicht niedergelegt worden. Auf die Fristen der §§ 189, 190 InsO wird verwiesen.

**Frankfurt am Main, 23. 1. 2003
Die Treuhänderin
P. Fuchs, Rechtsanwältin**

1990

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen **Emanuel Münch, Heinrich-Stahl-Straße 1, 65934 Frankfurt am Main**, ist die Schlussverteilung genehmigt. Eine verteilungsfähige Masse steht nicht zur Verfügung.

Der Schlusstermin findet am 25. 3. 2003 um 9.15 Uhr statt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 810 IK 199/02 M zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

**Frankfurt am Main, 23. 1. 2003
Die Treuhänderin im vereinfachten Insolvenzverfahren
Heike Sopp, Rechtsanwältin**

1991

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Astrid Pierschala, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 80/02 P), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 12 366,07 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 4 506,66 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

**Frankfurt am Main, 24. 1. 2003
Der Treuhänder
Thomas Krüger, Rechtsanwalt**

1992

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Eveline Whig-Weinberg** soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind derzeit 399,— Euro abzüglich noch abzusetzender Massekosten und Masseverbindlichkeiten. Zu berücksichtigen sind Forderungen nach § 38 InsO in Höhe von 4 672,27 Euro. Das Verteilungsverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Az. 810 IN 926/02, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

**Frankfurt am Main, 24. 1. 2003
Der Insolvenzverwalter
Frank Bassermann, Rechtsanwalt**

1993

810 IN 25/02 G — **Beschluss:** In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Luigi Di Giulio, Finkenweg 28, 64832 Babenhausen**, wird das Prüfungsverfahren am Mittwoch, 26. 2. 2003, 8.55 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, fortgesetzt.

Frankfurt am Main, 27. 1. 2003 Amtsgericht

1994

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Marina Bernhardt, Weilrod** (Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, 61 IK 63/02 S), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 102 647,— Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

**Frankfurt am Main, 27. 1. 2003
Der Treuhänder
Stefan Rieger, Rechtsanwalt**

1995

814 IN 133/99 M: In dem Insolvenzverfahren **MTR Reisebüro Eschborn GmbH, Mengenthaler Allee 79—81, Eschborn**, vertr. d. d. Geschäftsführer, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 25. 2. 2003, 9.20 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse, § 207 InsO.

Frankfurt am Main, 27. 1. 2003 Amtsgericht

1996

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Serife Yigit, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main 810 IK 293/02 Y), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 30 377,62 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 26. 1. 2003

Der Treuhänder

Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

2000

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Gisela Povenz, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 79/02 P), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 13 879,79 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003

Der Treuhänder

Thomas Krüger, Rechtsanwalt

nahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 521 274,68 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

2001

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Abdul Kadir Uzuner, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IN 244/02 U), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 232 349,53 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter

Thomas Krüger, Rechtsanwalt

2002

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Ursula Heider, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 68/02 H), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 6 332,57 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003

Der Treuhänder

Thomas Krüger, Rechtsanwalt

2003

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Carsten Manfred Bernhard, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 91/01 B), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 46 475,79 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 1 206,70 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003

Der Treuhänder

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

2004

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Bettina Staudt, Hünstetten** (Amtsgericht Wiesbaden, 810 IN 307/02), erfolgt die Vor-

2005

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Jutta Chib, Langen** (Amtsgericht Offenbach am Main, 8 IK 35/01), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 90 118,20 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 28. 1. 2003

Der Treuhänder

Dr. Georg Bernau, Rechtsanwalt

2006

810 IK 136/01 A: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Benno Aemarie, Erbbaustraße 24, 60326 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 20. 12. 2002 Amtsgericht

2007

810 IK 99/01 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Cherien Sabry-Hafez, Walter-Leiske-Straße 17, 60320 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf

Mittwoch, 19. 3. 2003, 10.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

2008

810 IK 92/00 N: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Sonja Elisabeth Neugebauer, Angestellte, Rechneigrabenstraße 2, 60311 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraus-

1999

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Möller + Lehmpfuhl GmbH, Kiefernstraße 4, 65933 Frankfurt am Main**, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt 810 IN 734/00 M, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 19 634,57 Euro, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Insolvenzverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 213 099,15 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Insolvenzgericht, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 27. 1. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Claudia C. E. Jansen, Rechtsanwältin

1999

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Kristijan Dragic, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IN 909/02 D), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 51 778,31 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter

Thomas Krüger, Rechtsanwalt

setzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2009

810 IK 109/02 E: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Klaus Erhard, Kraftfahrer, Dreieichstraße 11, Frankfurt**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf

Dienstag, 18. 3. 2003, 9.10 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2010

810 IK 12/03 L: Am 17. 1. 2003 um 10.10 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Simone Lyzearz, Bleichstraße 21, 60313 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 20. 2. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.40 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2011

810 IN 5/02 F: Am 9. 1. 2003 um 9.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der „**Die Flitzer“ Funkkurier Service GmbH, Tucholskystraße 116, 60598 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Harald Guldan, Tucholskystraße 116, 60598 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), 2. Frank Schiller, Auf der Rosenhöhe 38 A, 63069 Offenbach (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: **Rain H. A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 14. 5. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 25. 6. 2003, 9.05 Uhr,

Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2012

810 IK 204/02 B: Am 16. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Axel Brehm, Große Bockenheimer Straße 17, 60313 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Christa Heim, Lorsbacher Straße 4, D-65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46-58/-59, Fax: 0 61 92/95 46 60. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 28. 2. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 14. 4. 2003, 9.00 Uhr, Saal 1, Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2013

810 IK 233/02 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Thomas Walter, Friedberger Landstraße 71, 60389 Frankfurt**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) und zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 8. 4. 2003, 9.10 Uhr, Saal 001, Gerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss festgesetzt, der von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden kann.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2014

810 IK 293/02 Y: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Serife Yigit, Steinbacher Hohl 66, 60488 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) und zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 8. 4. 2003, 9.20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2015

810 IK 294/02 Y: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Mustafa Yigit, Steinbacher Hohl 66, 60488 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht

verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) und zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 8. 4. 2003, 9.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2016

810 IN 645/02 M: In dem Insolvenzverfahren **Multimedia-Kreativzentrum Hessen e. V.**, vertr. d. d. Vorstand, Große Friedberger Straße 33–35, Frankfurt, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2017

810 IN 1378/02 B: Am 16. 1. 2003 um 14.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Sabine Bucka, Antoniterstraße 27 a, 65929 Frankfurt-Unterliederbach**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, D-60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 28. 2. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, dem 14. 4. 2003, 9.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2018

810 IN 607/02 H: Am 21. 1. 2003 um 9.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **High Vilbelity GmbH, Frankfurter Straße 21, 61118 Bad Vilbel**, vertr. d. Michael Schneider, Bad Vilbel, und Joachim Möser, Waldsolms, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Claudia Jansen, Stiftstraße 9–17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/29 99 42 70, Fax: 0 69/29 99 42 37.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 20. 2. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert,

gert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2019

810 IN 802/02 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Anton Siebentritt, Reuterweg 94, 60323 Frankfurt am Main**, ist am 21. 1. 2003 um 15.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2020

810 IN 1219/02 S: Am 16. 1. 2003 um 14.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Slavenka Semren, Bruchfeldstraße 103, 60528 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Insolvenzverwalter vorzunehmen.

Anmeldefrist: 14. 3. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsangaben sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 16. 4. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig ange meldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2021

810 IN 590/00 M: In dem Insolvenzverfahren **MERKUR BUSINESS CENTER FRANKFURT GMBH, Am Hauptbahnhof 12, Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseeverbündlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2022

810 IN 856/02 G: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Gratex Bau GmbH, vertr. d. d. GF, Sinner Weg 5, 60439 Frankfurt am Main**, ist die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Miguel Grosser, Münchener Straße 13, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 40 06 50, Fax: 0 69/24 00 65 10, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2023

810 IN 926/02 W: In dem Insolvenzverfahren **Eveline Whig-Weinberg, Pfortenstraße 11, 60386 Frankfurt am Main**, wird Schluss termin zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) und zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 8. 4. 2003, 9.50 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2024

810 IN 1089/02 W: Am 22. 1. 2003 um 9.28 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Haustechnik Andr. Ferdinand Weber GmbH, Nordendstraße 24, 60318 Frankfurt am Main**, vertr. d. Andreas Hoffmann, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 63 76 10, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 11. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhafte unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 8. 4. 2003, 9.40 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2025

810 IN 1226/02 W: Am 22. 1. 2003 um 13.47 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **wdn Gesellschaft für Netzwerktechnik mbH, Hachenburger Straße 2–10, 65936 Frankfurt am Main**, vertr. d. Wilfried Dauth, Bad Camberg (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Claudia Jansen, Stiftstraße 9–17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/29 99 42 70, Fax: 0 69/29 99 42 37.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 19. 3. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhafte unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 8. 4. 2003, 10.10 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Saal 001, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2026

810 IN 38/03 N: Am 22. 1. 2003 um 15.08 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Robert Nistor, Rödelheimer Landstraße 174, 60489 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Fabio Algar, Schweizer Straße 88, D-60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 10 91 60, Fax: 0 69/61 09 16 16.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 6. 2. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhafte unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 20. 3. 2003, 10.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2027

810 IN 47/03 St: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **K. H. Stahl, Am Marktplatz 2, 61118 Bad Vilbel, Inhaber des Stahl Schreibwaren Bürobedarf, Am Marktplatz 2, 61118 Bad Vilbel**, ist am 22. 1. 2003 um 12.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Miguel Grosser, Münchener Straße 13, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 40 06 50, Fax: 0 69/24 00 65 10, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2028

810 IK 356/02 T: Am 22. 1. 2003 um 14.58 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Suekran Topcu, Ben-Gurion-Ring 58, 60437 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Heike Sopp, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frank-

furt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 14. 3. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 16. 4. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2029

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Knut Eduard Raffel, Frankfurt am Main** (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 75/02 R), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 181 716,30 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 5 751,18 Euro abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 23. 1. 2003

Der Treuhänder

Thomas Krüger, Rechtsanwalt

2030

60 IN 72/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Pyral Bauelemente GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Eva-Maria Reichert, Am Frauenfeld 6, 63683 Ortenberg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Zur Verteilung steht ein Betrag in Höhe von 2 275,13 Euro aus der Insolvenzmasse zur Verfügung. Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 48 145,02 Euro zu berücksichtigen. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Insolvenzgericht) zur Einsicht niedergelegt worden. Auf die Fristen der §§ 189, 190 InsO wird verwiesen.

Frankfurt am Main, 29. 1. 2003

Die Insolvenzverwalterin

P. Fuchs, Rechtsanwältin

2031

60 IN 250/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Zoran Bobosch, als Inh. d. Fa. Spedition Bobosch, Johanniterstraße 22, 63667 Nidda**, ist am 22. 1. 2003 die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragstellers angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/96 21 22, bestellt worden.

Verfügungen des Antragstellers über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Friedberg (Hessen), 22. 1. 2003 Amtsgericht

2032

60 IN 1/01: In dem Insolvenzverfahren **Karl-Wilhelm Hartmann, — Gas- und Was-**

serinstallation —, Kiesstraße 9, 61197 Florstadt, ist die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 28. 1. 2003 Amtsgericht

2033

65 IN 324/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **klumedia TV-Promotion Rolf G. Klubert e. K., Raiffeisenstraße 9, 61169 Friedberg**, ist am 28. 1. 2003 die vorläufige Verwaltung des Antragsgegners angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Fatma Kreft, Mainzer-Tor-Weg 15, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/7 34 39-25, Fax: 0 60 31/7 34 39 99, bestellt worden.

Verfügungen des Antragsgegners über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Friedberg (Hessen), 28. 1. 2003 Amtsgericht

2034

64 IK 65/02: Am 28. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dieter Kurth, Königsberger Straße 6, 61191 Rodheim v. d. Höhe**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 19. 3. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 27. 3. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 234 (2. OG), Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 29. 1. 2003 Amtsgericht

2035

92 IN 48/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Vogelsberger Autoservice GmbH — Steeg i. L., Hergersdorfer Straße 12, 36341 Lauterbach**, vertr. d. Sabine Steeg, Endersbacher Straße 8, 71394 Kernen (Geschäftsführerin), ist der Zustimmungsvorbehalt und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 13. 5. 2002 aufgehoben worden.

Die Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Fulda, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2036

92 IK 33/02: Am 22. 1. 2003 um 10.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Elke Spahn, Hubertusstraße 4, 36103 Frieden**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 0 61/83 04 00, Fax: 0 61/8 30 41 88, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 4. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 10. 6. 2003. Binnen einer Frist bis zum 20. 2. 2003 kann Antrag

auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Fulda, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2037

92 IK 35/02: Am 22. 1. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Heinz Strohbach, Zeppelinstraße 5, 36037 Fulda**.

Zum Treuhänder ist Dr. jur. Peter Heid, Lindenstraße 28, D-36037 Fulda, Tel.: 0 61/83 04 00, Fax: 0 61/8 30 41 88, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 4. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden, Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 10. 6. 2003. Binnen einer Frist bis zum 20. 2. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Fulda, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2038

91 IK 13/02: Am 27. 1. 2003 um 12.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Peter Fischer, Martin-Luther-Ring 20, 36137 Großentwörden**.

Zum Treuhänder ist Dr. Erich Muth, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 0 61/9 73 60, Fax: 0 61/7 43 63, bestellt worden.

Anmeldefrist: 19. 5. 2003.

Gläubigerversammlung: Dienstag, 19. 8. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegenseitig auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

Fulda, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2039

6 IN 7/03: Über das Vermögen des **Hans Gerhard Grajek, Kfz-Mechaniker und Kraftfahrer, geboren am 15. 6. 1952, Ludwig-Rinn-Straße 70, 35452 Heuchelheim**, ist am 14. 1. 2003 um 14.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52.

Insolvenzforderungen sind bis zum 13. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.20 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2040

6 IN 299/02: Über das Vermögen des **Dietmar Tietze, Malermeister, geboren am 23. 2. 1960, Jahnweg 14, 35423 Lich-Langsdorf, Inhaber des Malergeschäfts Tietze**, ist am 28. 1. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 7. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Montag, 31. 3. 2003, 9.15 Uhr, Saal 406, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 29. 1. 2003 Amtsgericht

2041

70 IN 18/03: Am 16. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andreas Colm, Schlossstraße 29, 63633 Birstein**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. 2. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schulhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 26. 3. 2003, 10.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 26. 3. 2003, 10.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 16. 1. 2003 Amtsgericht

2042

70 IN 422/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Erich Bernhard, Ringstraße 34, 36396 Steinau a. d. Straße**, ist am 21. 1. 2003 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung seines Vermögens angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Den Schuldern des Antragstellers (Drittschuldern) wird verboten, an den Antragsteller zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Antragstellers einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung die-

ser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20, bestellt worden.

Hanau, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2043

70 IK 81/02: Über das Vermögen des **Ezzeddine Akrouti, Fahrstraße 13, 63450 Hanau**, ist am 20. 1. 2003 um 9.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Andreas Glib, Rhönstraße 5, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/26 44, Fax: 0 61 83/7 19 79.

Insolvenzforderungen sind bis zum 14. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 3. 4. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2044

70 IN 435/02: Am 21. 1. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ralf Heindel — Transportservice —, Wilhelmstraße 11, 63538 Großkrotzenburg**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Hanauer Landstraße 287 bis 289, 60314 Frankfurt, Tel.: 0 69/15 05 15 30, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 14. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schulhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.20 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.20 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2045

70 IN 249/02: In dem Insolvenzverfahren **Steffen Holz, Hofhausstraße 17, 61130 Nidderau**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen

und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 13. 3. 2003, 10.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Hanau, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2046

70 IN 427/02: Am 23. 1. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Holger Henrich, Am Sonnenhang 2, 63599 Biebergemünd**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, D-60489 Frankfurt, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 7. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schulhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 25. 3. 2003, 8.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 25. 3. 2003, 8.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2047

70 IN 288/02: Am 24. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wilhelm Eckhardt, Inh. d. Fa. H-B-S Handwerklicher Bautenschutz, Parkpromenade 10, 63454 Hanau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 7. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schulhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern

an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 27. 3. 2003, 12.30 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 27. 3. 2003, 12.40 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2048

70 IK 30/01: In dem Insolvenzverfahren über das Verfahren des **Norbert Wochner, Breitscheidstraße 32, 63452 Hanau**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da eine Schlussverteilung nicht möglich ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen. Die Wohlverhaltensperiode wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Zum Treuhänder für das Restschuldbefreiungsverfahren wird Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56, bestellt.

Mit der Rechtskraft dieser Entscheidung gehen die in § 287 InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Hanau, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2049

70 IK 51/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Flor Valle Asmussen, Kantstraße 18, 63454 Hanau**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung über den Antrag auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 25. 3. 2003, 8.20 Uhr, Raum 211 Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2050

70 IN 295/02: Am 27. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Zdravko Milovanovic, c/o Cetejevic, Schäferstraße 8, 63069 Offenbach**, Gewerbe: Kfz-Überführungen.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, D-60489 Frankfurt, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 14. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schulhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 9. 4. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 9. 4. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2051

70 IN 388/02: Am 27. 1. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Marek Roznowski, Mühlbachweg 14, 63571 Gelnhausen**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/85 57 74, Fax: 0 69/85 59 56.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. 2. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schulhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 12. 3. 2003, 10.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 13. 3. 2003, 10.20 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2052

70 IN 501/02: Am 27. 1. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen des **Askan Horst Sekanna — Inhaber d. Fa. ASCE Logistik —, Offenbacher Landstraße 29, 63456 Hanau**, ehemalige Geschäftsanchrift: Industriestraße 3, 63477 Maintal.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrikoff, Marktplatz 12, 64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 19. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schulhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 8. 4. 2003, 10.10 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 8. 4. 2003, 10.10 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2053

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Constantina-Simona Tripa, wohnhaft Frankfurt am Main, Az. 810 IK 810/02 T**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichtes liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Frankfurt zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt 17 328,97 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt voraussichtlich 3 042,53 Euro.

Hofheim am Taunus, 8. 1. 2003

Die Treuhänderin
Heim, Rechtsanwältin

2054

660 IK 18/02: Über das Vermögen der **Heike Bernhardt, Jenner Straße 14, 34246 Vellmar**, ist am 17. 1. 2003 um 14.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 18 63 11, Fax: 05 61/3 18 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 1. März 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, dem 3. April 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den

§§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314
InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 21. 1. 2003

Amtsgericht

2055

661 IN 68/01: In dem Insolvenzverfahren
Newpage Gesellschaft für interaktive Kommunikationsformen mbH, Goethestraße 27, 34119 Kassel, vertr. d. Jörg Brendel (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 207 InsO am 16. 1. 2003 nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden.

Kassel, 16. 1. 2003

Amtsgericht

2056

660 IK 7/02: Über das Vermögen der **Helmi Augustin, Breitscheidstraße 39 b, 34119 Kassel**, ist am 22. 1. 2003 um 10.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 84 96-0, Fax: 05 61/7 84 96 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Montag, dem 12. 5. 2003, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2057

661 IK 13/02: In dem Insolvenzverfahren **Hartmut Müller, Bahnhofstraße 12, 34212 Melsungen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch die Treuhänderin bestimmt auf Mittwoch, 26. 3. 2003, 11.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Kassel, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2058

660 IN 10/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Banze Beton- u. Natursteinwerk GmbH, Mendelssohn-Bartholdy-Straße 21, 34134 Kassel**, vertr. d. Karl-Heinz Banze (Geschäftsführer) — Antragsteller —, ist am 23. 1. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, D-34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 12 00-0, Fax: 05 61/7 12 00 30, bestellt worden.

Kassel, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2059

662 IK 27/02: Über das Vermögen des **Frank Standke, Knaustwiesen 5, 34130 Kassel**, ist am 20. 1. 2003 um 10.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Dipl.-Soz.-Päd. Marjana Schott, Flughafenstraße 13, 34277 Fulda, Tel.: 05 61/5 85 81 44, Fax: 05 61/5 85 81 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 23. 4. 2003, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2060

661 IK 21/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Rita Hollstein, Knaustwiesen 28, 34130 Kassel**, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Eine Insolvenzmasse ist nicht vorhanden.

Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Treuhändergebühren anerkannte Forderungen der Rangklasse 0 in Höhe von 25 464,11 Euro.

Die Schlussrechnung und das Verteilungsverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Insolvenzgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, niedergelegt.

Kassel, 24. 1. 2003

Der Treuhänder

Frank Ziegler, Rechtsanwalt

2061

660 IN 18/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Hajar Asgari Ershad, Eichenweg 13, 34253 Lohfelden**, wird das Verfahren **aufgehoben**. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2062

661 IN 27/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Christel Kluwe-Krause, Stahlbergstraße 9, 34233 Fulda** — Antragstellerin —, ist am 24. 1. 2003, 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt.

Kassel, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2063

660 IN 13/02: In dem Insolvenzverfahren **Ralf-Peter Förster, Korbacher Straße 505, 34270 Schauenburg**, beträgt die Teilungsmasse 1 219,41 Euro, abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende Forderungen: 18 574,15 Euro. Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel, Insolvenzgericht, Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Zimmer 210.

Kassel, 27. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter

Jürgen Rabe, Rechtsanwalt

2064

660 IK 9/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Muzaffer Erenulug, Frankfurter Straße 168 a, 34121 Kassel**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für

eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 9. 1. 2003

Amtsgericht

2065

662 IN 87/02: In dem Insolvenzverfahren **Dietmar Weyandt, Dessauer Straße 5, 34292 Ahnatal**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 11. 3. 2003, 9.15 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2066

660 IK 14/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Blochberger, Bergweg 59, 34125 Kassel**, wird das Verfahren **aufgehoben**. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2067

660 IN 81/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Tevfik Albayrak, Fischmannstraße 15 A, 34125 Kassel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Insolvenzverwalters und der Gläubiger zu der von dem Schuldner beantragten Restschuldbefreiung sowie

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,
bestimmt auf Mittwoch, 2. 4. 2003, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2068

660 IK 3/02: In dem Insolvenzverfahren **Philipp Aßmus, Im Triesch 17, 34132 Kassel**, beträgt die Teilungsmasse 1 684,36 Euro, abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende Forderungen: 18 574,15 Euro. Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel — Insolvenzgericht —, Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 27. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter
Jürgen Rabe, Rechtsanwalt

2069

660 IN 99/00: In dem Insolvenzverfahren **Deckenbau Gesellschaft für Innenausbauysteme mbH, Nösselweg 28, 34396 Liebenau**, vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Frank, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Massenverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2070

661 IN 85/99: In dem Insolvenzverfahren **Möbel-Koch-Einrichtungszentrum GmbH & Co KG, Ostring 40–42, 34277 Fulda**, vertr. d. 1. Koch Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ostring 40–42, 34277 Fulda, vertr. d. 1. Wolfgang Koch, Meisenweg 4, 34225 Baunatal (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter am 27. 1. 2003 gemäß § 208 InsO nochmals angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2071

661 IN 68/00: In dem Insolvenzverfahren **Horst Hebel, Egerstraße 9, 34295 Edermünde-Besse**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2072

660 IK 17/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Gültens Danis, Ludwig-Uhland-Straße 26, 34466 Wolfhagen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung der Treuhänderin und der Gläubiger zu der von der Schuldnerin beantragten Restschuldbefreiung,
- e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 26. 3. 2003, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 29. 1. 2003

Amtsgericht

2073

9 a IN 112/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **VMR Beteiligungs GmbH, Am Kronberger Hang 5, 65824 Schwalbach**, vertr. d. Peter Riedel, Am Kronberger Hang 5, 65824 Schwalbach (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Königstein im Taunus, 21. 1. 2003

Amtsgericht

2074

9 a IN 34/02: In dem Insolvenzverfahren **Andrea Gross, Eppenhainer Straße 10, 61479 Glashütten**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 20. 3. 2003, 13.45 Uhr, Raum 121, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Königstein im Taunus, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2075

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Nazmiye Celik, wohnhaft in Frankfurt am Main** (Az.: 810 IK 104/02), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor und das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Frankfurt zur Einsicht niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt Rang 0 (§ 38 InsO) 15 793,22 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt voraussichtlich 0,00 Euro.

Kronberg im Taunus, 28. 1. 2003

Der Treuhänder

Dirk Schulz, Rechtsanwalt

2076

9 IN 271/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Kenan Cinar Putz GmbH, Limburger Straße 15, 65520 Bad Camberg, Innen- und Außenputz**, vertr. d. Kenan Cinar, Limburger Straße 15, 65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), sind am 21. 1. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2077

9 IN 297/02: Am 23. 1. 2003 um 9.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bellinger und Holke GmbH, Sandweg 57, 65604 Elz**, vertr. d. 1. Jürgen Bellinger, Rathausstraße 58, 65604 Elz (Geschäftsführer), 2. Willibald Holke, Friedrichstraße 10, 65604 Elz (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahrner, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60 0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 18. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 3. 4. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer D 116, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 3. 4. 2003, 10.25 Uhr, Zimmer D 116, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2078

9 IN 27/99: In dem Insolvenzverfahren **GZ Bausatzhaus Vertriebs GmbH, Limburger Straße 26, 65520 Bad Camberg**, vertr. d. 1. Jens Christoph Gundlach, Limburger Straße 26, 65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), 2. Hans-Joachim Zube, Limburger Straße 26, 65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits

angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 6. 3. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2079

9 IN 100/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **W.A.T. Bauunternehmung GmbH, Am Wieschen 30, 65594 Dehrn**, vertr. d. d. GF Hans Heinz Biller, In der Ruhstatt 38, 65582 Diez, wird das Insolvenzverfahren nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Limburg a. d. Lahn, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2080

9 IN 267/02: In dem Insolvenzverfahren **Mario Kaiser, Rohrweg 9, 65549 Limburg**, Garten- und Landschaftsbau, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 27. 1. 2003 Amtsgericht

2081

22 IK 14/02: Am 16. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karl-Heinz Dürrast, In der Au 11, 35232 Dautphetal**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Manfred Böhm, Krumbbogen 1, 35039 Marburg, Tel.: 68 50 40-19, Fax: 68 50 40 25, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 14. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten ist am Mittwoch, 16. 4. 2003, 10.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Marburg, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2082

23 IK 3/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Rosemarie Krohn, Kreisstraße 35, 35083 Wetter**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Marburg, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2083

24 IK 24/00: In dem Insolvenzverfahren **Herbert Rafflenbeul, Schieferstraße 5, 35075 Gladbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 19. 3. 2003, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2084

24 IK 25/00: In dem Insolvenzverfahren **Helma Raffenbeul, Schieferstraße 5, 35075 Gladbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
 - b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
 - c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
 - d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,
- bestimmt auf Mittwoch, 19. 3. 2003, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2085

24 IK 11/02: In dem Insolvenzverfahren **Daniela Wieser, Häuserweg 2, 36280 Oberaula**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 9.00 Uhr, Raum 253, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2086

23 IN 12/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Gerhard Klose, Industriestraße 21, 35041 Marburg**, als Inh. der Fa. Kurierdienst Klose, ist am 27. 1. 2003 um 10.50 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00-15, Fax: 0 64 23/94 00 20, bestellt worden.

Marburg, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2087

24 IK 14/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Schauerte, bei Fa. Kälte Kamrath, Rudolf-Diesel-**

Straße 10, 35440 Linden, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Marburg, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2088

8 IK 142/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Patrick Lepore, Weserstraße 25, 63225 Langen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 25. 2. 2003, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 17. 12. 2002

Amtsgericht

2089

8 IK 142/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Patrick Lepore, Weserstraße 25, 63225 Langen**, sind Vergütung und Auslagen durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 17. 12. 2002

Amtsgericht

2090

8 IK 35/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Jutta Chib, Bahnhstraße 119, 63225 Langen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2091

8 IK 61/02: Am 20. 1. 2003 um 13.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Dana Kögler (gesch. Majzner), Vierhäusergasse 17, 63225 Langen**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92 29, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Anmeldefrist: 4. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 25. 3. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2092

8 IK 93/02: Am 20. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Werner Arthur Henry, Rodgastraße 7 f, 63322 Rödermark**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Christoph Kneller, Goethestraße 144, D-63477 Maintal, Tel.: 0 61 09/7 62 90, Fax: 0 61 09/6 75 74, bestellt worden.

Anmeldefrist: 20. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2093

8 IN 643/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über den Nachlass des **Winfried Klaus Mann, verstorben am 15. 4. 2002, zuletzt wohnhaft Gerberstraße 10, 63065 Offenbach am Main**, vertr. d. Alexander Wolfgang als Nachlasspfleger (OF-Fach 9), Rumppenheimer Straße 44, 63075 Offenbach am Main (Nachlasspfleger), ist am 22. 1. 2003 ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerald Billig, Berliner Straße 219, D-63067 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/8 00 73 50, Fax: 0 69/81 81 77, bestellt worden.

Offenbach am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2094

8 IN 237/02: Am 14. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist über das Vermögen der **Silvia Siegler, Carl-von-Ossietzky-Straße 8, 63110 Rodgau**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 00-0, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Anmeldefrist: 5. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen am Mittwoch, 26. 3. 2003, 8.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerver-

sammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 15. 1. 2003 Amtsgericht

2095

8 IN 844/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Francesca Leroze, Waldstraße 65, 63179 Oberursel**, ist am 16. 1. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingingen bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lario, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49 90, bestellt worden.

Offenbach am Main, 16. 1. 2003 Amtsgericht

2096

8 IN 329/01: In dem Insolvenzverfahren **Daubert u. Klohs GmbH & Co. Schreinerei und Design KG, Zellhäuser Straße 16, 63533 Mainhausen-Mainflingen**, vertr. d. 1. Daubert u. Klohs Verwaltungs GmbH, diese vertr. d. Wolfgang Daubert (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2097

8 IK 89/02: Am 22. 1. 2003 um 11.20 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andelko Jambresic, Kettelerstraße 3, 63110 Rodgau**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten ist am Montag, 24. 3. 2003, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2098

8 IK 39/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Karlheinz Herth, Einzelhandelskaufmann, Bohlgasse 19, 97292 Uttingen**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen und der Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbelebung in Rechtskraft erwachsen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbelebung erteilt werden, wenn er den

Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2099

8 IK 145/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Martina Stroh, Darmstädter Straße 47, 63225 Langen**, wird das Verfahren aufgehoben, da der Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbelebung in Rechtskraft erwachsen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbelebung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2100

8 IK 71/01: Am 21. 1. 2003 um 14.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gertrud Sander, Mörfelder Landstraße 46 A, 63225 Langen**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Anmeldefrist: 19. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten ist am Mittwoch, 9. 4. 2003, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2101

8 IK 91/02: Am 22. 1. 2003 um 11.10 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Baryalai Ashrati, Carl-Ulrich-Straße 21, 63263 Neu-Isenburg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Anmeldefrist: 19. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 9. 4. 2003, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2102

8 IK 143/02: Am 16. 1. 2003 um 13.40 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Marina Frank, Hainerweg 10, 63071 Offenbach am Main**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 11 + 12, 68161 Mannheim, Tel.: 0 621/16 68-0, Fax: 0 621/16 68 11, bestellt worden.

Anmeldefrist: 12. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten For-

derungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 2. 4. 2003, 11.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2103

8 IN 603/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **M&M Facility Consulting GmbH** — ges. vertr. d. d. Geschäftsführer —, Gartenstraße 102, 63225 Langen, vertr. d. Andreas Geis — als GF d. Fa. M&M Facility Consulting GmbH —, Bodenwiesenstraße 4, 97852 Schollbrunn (Geschäftsführer), sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 20. 9. 2002 aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2104

8 IK 17/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Bärbel Leipner, Kaiserstraße 121, 63065 Offenbach am Main**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbelebung, bestimmt auf Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2105

8 IK 80/02: Am 16. 1. 2003 um 15.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Horst Ludwig Hendl, Hermesstraße 12, 63263 Neu-Isenburg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Helmut Eisner, Josef-Schmitt-Straße 10, D-97922 Lauda-Königshofen, Tel.: 0 93 43/20 65, Fax: 0 93 43/38 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 14. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 4. 4. 2003, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2106

8 IK 146/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Katrin Abbo, Herzogstraße 33, 63263 Neu-Isenburg**, sind Vergütung und Auslagen durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige

Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2107

8 IK 23/02: Am 15. 1. 2003 um 15.10 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Axel Matthes, Heidelberger Straße 8, 63329 Egelsbach**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Frank Bassermann (c/o RA Hermann Ffm-Fach 183), Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92 29, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Montag, 31. 3. 2003, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2108

8 IK 35/02: Am 23. 1. 2003 um 15.40 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Helene Appel, Feldstraße 41, 63110 Rodgau**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Anmeldefrist: 12. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2109

8 IN 433/01: In dem Insolvenzverfahren **M. Schneidereit Gesellschaft für Konventionelles Bauen mbH, Hainer Trift 23, 63303 Dreieich**, vertr. d. Marc Schneidereit — als GF d. Fa. M. Schneidereit Gesellschaft für Konventionelles Bauen mbH —, Heinrich-Delp-Straße 215, 64297 Darmstadt (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2110

8 IK 94/02: Am 23. 1. 2003 um 15.10 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hubert Josef Golda, Gartenstraße 119, 63225 Langen**.

Zum Treuhänder ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66, bestellt worden.

Anmeldefrist: 10. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Montag, 31. 3. 2003, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2111

8 IN 45/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Schaub Haushaltsgeräte GmbH, Große Marktstraße 10, 63065 Offenbach am Main**, vertr. d. Walter Schaub, Große Marktstraße 10, 63065 Offenbach am Main (Geschäftsführer), ist am 27. 1. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Georg Rettig, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 38 10 70, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Offenbach am Main, 27. 1. 2003 Amtsgericht

2112

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Bärbel Leipner, Kaiserstraße 121, 63065 Offenbach am Main**, findet die Verteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach zum Aktenzeichen 8 IK 17/00 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 37 123,14 Euro.

Es ist ein Massebestand in Höhe von 7 997,69 Euro verfügbar.

Offenbach am Main, 24. 1. 2003

Der Treuhänder

Clemens Ott, Rechtsanwalt

2113

8 IK 124/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Franco Pungente, Ludwigstraße 43, 63263 Neu-Isenburg**, sind Vergütung und Auslagen durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2114

8 IN 564/02: Am 23. 1. 2003 um 15.30 Uhr ist über das Vermögen der **RUM Rohrleitungs- u. Montagebau GmbH** — vertr. d. d. GF Peter Barwick —, Frankfurter Straße 47, 63303 Dreieich, vertr. d. Peter Barwick — als GF d. Fa. RUM Rohrleitungs- und Montagebau GmbH —, Staudenstraße 22, 63075 Offenbach am Main (Geschäftsführer), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Anmeldefrist: 17. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen am Montag, 7. 4. 2003, 11.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2115

8 IK 70/01: Am 21. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Georg Heffe-Sander, Hauptstraße 87 a, 77704 Oberkirch**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Anmeldefrist: 4. 4. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 25. 4. 2003, 9.10 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 27. 1. 2003 Amtsgericht

2116

8 IK 86/02: Am 27. 1. 2003 um 10.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Brigitte Moukouri-Njoh, Hermannstraße 22, 63069 Offenbach am Main**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Hassinger, Marktplatz 12, 64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

Anmeldefrist: 4. 4. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten ist am Freitag, 25. 4. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 27. 1. 2003 Amtsgericht

2117

8 IN 519/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Gorka & Gorka GbR, Inh. Robert Gorka und Kazmierz Gorka, Beethovenstraße 71, 63179 Oberursel**, ist am 27. 1. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragsgegnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragsgegnerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragsgeg-

nerin, sind nicht mehr möglich. Die Dritt-schuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Clemens Ott, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/ 8 00 74 9-0, Fax: 0 69/80 07 49 90, bestellt worden.

Offenbach am Main, 27. 1. 2003 Amtsgericht

2118

8 IN 119/02: In dem Insolvenzverfahren Michael Zens, Gallische Straße 1, 63128 Dietzenbach, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 28. 1. 2003 Amtsgericht

2119

8 IN 745/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Norbert Be-nisch, Raiffeisenstraße 14, 63225 Langen, ist am 28. 1. 2003 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfü-gungen des Antragstellers sind nur mit Zu-stimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige For-de-rungen des Antragstellers einzuziehen so-wie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten des Antragstellers eingehen, bzw. mit hieraus resul-tierenden Forderungen des Antragstellers, sind nicht mehr möglich. Die Dritt-schuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beach-tung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Georg Rettig, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 1 38 10 70, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt wor-den.

Offenbach am Main, 28. 1. 2003 Amtsgericht

2120

3 IN 365/02: Am 22. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Media Druck Lon-kwitz GmbH, Grube Juno 5, 35580 Wetzlar, vertr. d. 1. Wolfgang Lonkwitz, Mühlstück 17, 35576 Wetzlar (Geschäftsführer), 2. Oliver Lonkwitz, Mühlstück 17, 35576 Wetzlar (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ger-hard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/ 9 32 43 50.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 18. 2. 2003, 10.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubiger-versammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzver-walters, über die Einsetzung eines Gläubi-gerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO be-zeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 1. 4. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubiger-versammlung, in der die angemeldeten For-de-rungen geprüft werden.

Wetzlar, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2121

3 IN 6/03: Am 23. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Michael Jürgen Thomas, Brüderweg 1 b, 35708 Haiger-Alten-dorf.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ger-hard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/ 9 32 43 50.

Anmeldefrist: 28. 3. 2003.

Gläubigerversammlung am Freitag, 9. 5. 2003, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschluss-fassung über die eventuelle Wahl eines ande-ren Insolvenzverwalters, über die Einset-zung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2122

3 IK 40/01: In dem Verbraucherinsolvenz-verfahren Peter Scheuner, Pestalozzistraße 9, 35576 Wetzlar, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Ände-rungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 2. 2003, 9.50 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, We-therstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 9. 12. 2002

Amtsgericht

2123

3 IN 9/02: In dem Insolvenzantragsverfahren Pontex GmbH, Am Schmittenberg 3, 35578 Wetzlar, vertr. d. Ulf Thormann, als GF der Pontex GmbH, Geuder Straße 11, 90489 Nürnberg (Geschäftsführer), sind Ver-gütung und Auslagen des vorläufigen Ver-walters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts einge-sehen werden.

Wetzlar, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2124

3 IN 242/02: In dem Insolvenzverfahren Markus Reiter, Am Jakob-Müller-Platz 29, 35745 Herborn, auch als Inh. d. Fa. MR-DREHTECHNIK M. Reiter, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseeverbündlichkeiten nicht aus-reicht.

Wetzlar, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2125

3 IK 12/99: In dem Verbraucherinsolvenz-verfahren Heinz Drommershausen, Zum Westergrund 28 F, 35580 Wetzlar, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gem. § 292 II InsO,

bestimmt auf Freitag, 28. 3. 2003, 9.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar,

Wetzlar, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2126

3 IK 72/02: Am 28. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Wolfgang Neutzsch, Hans-Breuer-Straße 4, 35576 Wetzlar.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Willy Lohwasser, Burgsolmer Weg 6, 35619 Braufels, Tel.: 0 64 42/59 53, Fax: 0 64 42/ 59 87, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Be-schlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 9. 5. 2003, 9.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Ge-bäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2127

3 IN 308/02: Am 28. 1. 2003 um 13.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Ronald Schäfer, Gie-ßer Straße 50, 35581 Wetzlar.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/ 4 28 43.

Anmeldefrist: 28. 2. 2003.

Gläubigerversammlung am Freitag, 4. 4. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschluss-fassung über die eventuelle Wahl eines ande-ren Insolvenzverwalters, über die Einset-zung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2128

10 IK 3/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Andreas Weimer, Kleintransporte, Ludwigstraße 6, 65195 Wiesbaden, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2129

10 IK 59/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gerrit Leendert Overkleef, Carl-von-Ossietzky-Straße 3, 65197 Wiesbaden, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schluss-termin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 5. 3. 2003, Moritz-strasse 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2130

10 IK 104/02: Über das Vermögen des Frank Meyer, Modellbautechniker, Stein-gasse 4, 65183 Wiesbaden, ist am 16. 1. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröff-net worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/ 1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 18. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2131

10 IK 121/02: Über das Vermögen der **Birgit Schwartz, Hasengartenstraße 34 e, 65189 Wiesbaden**, ist am 16. 1. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 18. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 11. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2132

10 IK 131/02: Über das Vermögen der **Doris Petry, Grazer Straße 50, 55246 Mainz-Kostheim**, ist am 16. 1. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 18. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 11. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2133

10 IN 351/02: In dem Insolvenzverfahren **Nicole Engelmann, Eddersheimer Straße 65, 65439 Flörsheim**, ehemalige Geschäftsführerin und Gesellschafterin der Firma **BBG Böhm Baugesellschaft GbR**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 4. 3. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2134

10 IK 41/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bernd Schäfer, Hohenstaufenstraße 10, 65189 Wiesbaden**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2135

10 IN 315/02: In dem Insolvenzverfahren **Raissa Steinke, Berliner Straße 168, 65205 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 19. 2. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2136

10 IN 505/02: In dem Insolvenzverfahren **Reprotechnik 2000 GmbH, De-Laspée-Straße 3, 65183 Wiesbaden**, vertr. d. Stefan Köppler, Karlstraße 34, 55120 Mainz (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Mas- severbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 21. 1. 2003 Amtsgericht

2137

10 IK 172/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Carola Adam-Odernecker, Rheinstraße 21, 65185 Wiesbaden**, ist das Verfahren **aufgehoben** worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2138

10 IN 521/02: Über das Vermögen des **Michael Link, Fotograf, Bülowstraße 8, 65195 Wiesbaden**, Betriebsstätte: **Fotodesign Link, Wellritzstraße 49, 65183 Wiesbaden**, ist am 20. 1. 2003 um 11.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 18. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angele-

genheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2139

10 IK 1/03: Über das Vermögen des **Renato Nardozzi, Biengasse 7, 65510 Idstein**, ist am 16. 1. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Stephan Fluck, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89 89.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 18. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2140

10 IN 146/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Lerner Textilpflege Industriedienst GmbH, Taunusstraße 32, 65388 Schlangenbad**, vertr. d. Michael Lerner, Gladbacher Straße 17, 65388 Schlangenbad (Geschäftsführer), wird das Verfahren gemäß § 200 InsO **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2141

10 IN 210/01: In dem Insolvenzverfahren **Parviz Agah, Dotzheimer Straße 75, 65197 Wiesbaden**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Tagesordnung: 1. Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse, 2. Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung.

Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in den Geschäftsstellen des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2142

10 IN 7/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Peter Bartheneier, Industriestraße 15 a, 65439 Flörsheim**, ist am 23. 1. 2003 um 14.15 Uhr gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/

60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20, bestellt worden.

Wiesbaden, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2143

10 IK 81/02: Die Treuhänderin hat die Zustimmung zur Schlussverteilung beantragt. Zur Schlussverteilung im Verfahren über das Vermögen der **Nejla Secen** steht eine Verteilungsmasse von 0,00 Euro zur Verfügung. Forderungen nach § 38 InsO sind in einer Höhe von 0,00 Euro zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 23. 1. 2003

Die Treuhänderin

Catarina Lauff, Rechtsanwältin

2144

10 IK 214/00: In dem Insolvenzverfahren **Herbert Heinz Wink-Sorgatz, Biebricher Allee 114, 65187 Wiesbaden**, wird der Vorname der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 11. 3. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. 1. 2003

Amtsgericht

2145

10 IN 152/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Heiko Wolf, Am Hahnberg 36, 65529 Waldems**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2146

10 IN 10/03: Über das Vermögen des **Bernd Egon Wachenbrönnner, Sonnenbergstraße 11, 65343 Eltville**, ist am 18. 1. 2003 um 11.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 72 54, Fax: 06 11/8 72 84.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 18. 3. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2147

10 IK 106/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Karina Maria Mathyssek, August-Bebel-Straße 26, 65199 Wiesbaden**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen

ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2148

10 IN 218/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **INSOLAR Bräunungsstudio GmbH, Herteberg 3, 65527 Niedernhausen**, vertr. d. Ingrid Schendel, Herrngarten 2, 65719 Hofheim (Geschäftsführerin), sind die Verfügungsbeschränkung und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 23. 5. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

Wiesbaden, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2149

10 IN 356/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **H.A.N.D. GmbH**, vertr. d. d. GF Norbert Dixius und Hermann Schmidt, Siemensstraße 11, 65205 Wiesbaden, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2150

10 IK 22/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ali Baba, Angestellter, Salzburger Straße 5, 55246 Mainz-Kostheim**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2151

10 IN 467/02: Über das Vermögen des **Jann Kramer, Grabenstraße 20, 65439 Flörsheim**, ist am 22. 1. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheimer Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 5. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 2. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2152

10 IK 132/02: Über das Vermögen des **Haribagwan Kakkar, Lenzhahner Weg 34, 65527 Niedernhausen**, ist am 24. 1. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Catarina Lauff, Söhleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08.

Insolvenzforderungen sind bis zum 4. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 25. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2153

10 IN 602/02: Über das Vermögen des **Reinhold Heckl, c/o Erika Buntschuh, Rheingaustraße 115, 65375 Oestrich-Winkel**, ist am 22. 1. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 9, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41.

Insolvenzforderungen sind bis zum 4. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 25. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2154

10 IN 242/00: In dem Insolvenzverfahren **WP Systembau GmbH, Egerstraße 7, 65205 Wiesbaden**, vertr. d. Gottfried Wilz, Am Eichelgarten 41, 65193 Wiesbaden (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 2. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2155

10 IK 138/02: Über das Vermögen des **Giuseppe Pilotta, Am Plan 2, 65239 Hochheim am Main**, ist am 27. 1. 2003 um 12.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 19. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149,

160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2156

10 IN 372/02: Über das Vermögen des **Ingo Bofinger, Dwight-D.-Eisenhower-Straße 5, 65197 Wiesbaden**, ist am 24. 1. 2003 um 11.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 4. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 25. 3. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der anmeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2157

10 IN 445/02: Über das Vermögen des **Dr. med. Alexander Alpatow, Zahnarzt, Kärtner Straße 6, 65187 Wiesbaden**, ehemalige Betriebsstätte: Zahnarztpraxis, Dostojewskistraße 14, 65187 Wiesbaden, ist am 27. 1. 2003 um 13.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Hildebrandt, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 5. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der anmeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2158

10 IN 198/02: Über das Vermögen des **Christian Mancuso, verstorben am 7. 11. 2001, zuletzt wohnhaft Prinz-Ratibor-Straße 2, Wiesbaden**, vertr. d. Jürgen Ulrich, Wilhelmstraße 34, 65183 Wiesbaden (Nachlasspfleger), ist am 27. 1. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 9, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41.

Insolvenzforderungen sind bis zum 5. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der anmeldeten Forderungen.

gemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 29. 1. 2003

Amtsgericht

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2159

K 53/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ruppertenrod, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 714,

Gemarkung Ruppertenrod, Flur 6, Nr. 162/3, Landwirtschaftsfläche, Mühlgasse, Größe 6,56 Ar,

soll am Montag, dem 7. April 2003, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 5. 1. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Strewe, Hans-Joachim, Frankfurt am Main-Niedereschenbach,

b) Strewe, Johanna, geb. Werner, Dillenburg, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 6 646,79 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 8. 1. 2003

Amtsgericht

2160

33 K 13/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 24, Blatt 1035,

Gemarkung Groß-Felda, Flur 2, Nr. 69/1, Landwirtschaftsfläche, Ermenröder Straße, Größe 33,14 Ar,

Nr. 69/2, Gebäude- und Freifläche, Ermenröder Straße 32, Größe 41,31 Ar,

nach dem Gutachten: Nichtunterkellertes, zweigeschossiges Hallengebäude,

soll am Montag, dem 7. April 2003, 11.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 7. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Motobil GmbH Top Cars und Bikes, Vertrieb, Verleih, Vermittlung in Feldatal/Groß-Felda.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Flur 2, Nr. 69/2: 254 000,— Euro,

Flur 2, Nr. 69/1: 49 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 8. 1. 2003

Amtsgericht

2161

33 K 21/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Angenrod, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 550,

Gemarkung Angenrod, Flur 1, Nr. 4/1, Gebäude- und Freifläche, Billertshäuser Straße 6, Größe 9,21 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 2003, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 5. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Buchterkirchen, Alsfeld-Angenrod.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 137 094,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 14. 1. 2003

Amtsgericht

2162

33 K 40/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Sellnrod, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 794,

Gemarkung Sellnrod, Flur 1, Nr. 341, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 9, Größe 3,13 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 2003, 10.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 8. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hartmann, Mücke.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 73 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 14. 1. 2003

Amtsgericht

2163

1 K 3/02: Das im Grundbuch von Herbsen, Band 11, Blatt 325, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbsen, Flur 2, Flurstück 79/11, Hof- und Gebäudefläche, Bei Krögersbusche Haus Nr. 86, Größe 14,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. April 2003, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragender Eigentümer am 18. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Frese.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 24. 1. 2003

Amtsgericht

2164

6 K 7/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Blatt 3768,

lfd. Nr. 1: 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Erl-

lenbach, Flur 8, Flurstück 11/55, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, Größe 4,78 Ar, Flur 8, Flurstück 11/127, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe 0,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan je mit Nr. 8 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Jahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 125,— Euro

(ca. 71 qm mit separatem Wohnungseingang, im 3-geschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1965, spätere Modernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 2003
Amtsgericht

2165

6 K 5/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Blatt 3766,

lfd. Nr. 1: 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 8, Flurstück 11/55, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, Größe 4,78 Ar, Flur 8, Flurstück 11/127, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe 0,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss mit Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan je mit Nr. 8 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 8. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Jahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 675,— Euro

(ca. 71 qm, 3-Zimmer-Wohnung in 3-geschossigem Mehrfamilienhaus, Baujahr 1965, spätere Modernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 2003
Amtsgericht

2166

6 K 8/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Blatt 3770,

lfd. Nr. 1: 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 8, Flurstück 11/55, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, Größe 4,78 Ar,

Flur 8, Flurstück 11/127, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe 0,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, 11.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Jahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Pkw-Abstellplatz mit Beton-Bodenplatte auf

1 074,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 2003
Amtsgericht

2167

6 K 39/99: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Dornholzhausen, Blatt 1245: 469/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dornholzhausen, Flur 4, Flurstück 67/11, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 3 + 5 und Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Größe 46,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Raumeneinheiten Nr. 4 (Lokal im Kellergeschoß);

zugeordnet sind die Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen Nr. 12 und 13,

soll am Dienstag, dem 20. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfried Stetzer,

b) Hildegard Stetzer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

219 855,50 Euro.

Gewerbeobjekte (Kellerlokal) mit ca. 196 qm (Lokal) und 74 qm Nebenräume sowie 2 Kfz-Stellplätze im Freien.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 2003

Amtsgericht

2168

6 K 10/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Seulberg, Blatt 2523,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Seulberg, Flur 23, Flurstück 274, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Ring 29, Größe 7,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Beatrice von Sonnleithner.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 244,03 Euro,

freistehendes 1-geschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angebautem Garagengebäude, Baujahr 1978, Renovierung 1992.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 2003

Amtsgericht

2169

4 K 118/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mittershausen, Band 9, Blatt 263,

Grundstück lfd. Nr. 2, Mittershausen, Flur 1, Nr. 31/13, Gebäude- und Freifläche, Am Käsb erg 3 A, Größe 6,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. April 2003, um 10.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Katzenmeyer, 64646 Heppenheim, und Harald Katzenmeyer, 64686 Lautertal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 400 000,— Euro.

Es handelt sich um ein 2-geschossiges Mehrfamilienhaus Baujahr 1995.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2170

7 K 19/01: Das im Grundbuch von Gönnern, Band 54, Blatt 1760, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Gönnern,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 37/2, Gebäude- und Freifläche, Auf der Pfingstweide 6, Größe 19,14 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Auf der Pfingstweide 6, Größe 14,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 1, Hainstraße 70 — Nebengebäude —, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 5. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Tesch, Auf der Pfingstweide 6, 35719 Angelburg-Gönnern.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 5 (Einfamilien-Wohnhaus) auf 143 162,— Euro, Grundstück lfd. Nr. 6 (Fabrikhalle) auf

209 630,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 13. 12. 2002

Amtsgericht

2171

70 K 10/02: Das im Grundbuch von Frechenhausen, Band 42, Blatt 1419, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 66, Ackerland, Auf der Faulche, Größe 32,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 65, Ackerland, Auf der Faulche, Größe 24,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 12/2, Ackerland, Auf der Bracht, Größe 5,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 60/1, Hutung, Die Pfingstweide, Größe 14,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 169/1, Ackerland, Beim Brunkel, Größe 14,49 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 31, Grünland, In der Lieweide, Größe 13,88 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 265/13, Ackerland, Auf der Bracht, Größe 11,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. April 2003, 10.30 Uhr, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, Hainstraße 70 — Nebengebäude —, 35216 Biedenkopf, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Karl Müller, Tiergartenstraße 5, 35683 Dillenburg,

b) Marianne Müller geb. Sure, Tiergartenstraße 5, 35683 Dillenburg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 2 893,50 Euro,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2 249,10 Euro,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 433,50 Euro,
 Grundstück lfd. Nr. 4 auf 883,80 Euro,
 Grundstück lfd. Nr. 5 auf 869,40 Euro,
 Grundstück lfd. Nr. 6 auf 832,80 Euro,
 Grundstück lfd. Nr. 7 auf 852,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2172

70 K 11/02: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 60, Blatt 2023, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 35, Ackerland, Auf der Bracht, Größe 12,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 34, Ackerland, Auf der Bracht, Größe 12,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. April 2003, 10.30 Uhr, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, Hainstraße 70 — Nebengebäude —, 35216 Biedenkopf, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Karl Müller, Tiergartenstraße 5, 35683 Dillenburg,

b) Marianne Müller geb. Sure, Tiergartenstraße 5, 35683 Dillenburg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1 272,— Euro,
 Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1 272,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 27. 1. 2003

Amtsgericht

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2175

7 K 106/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 47, Blatt 2473,

Gemarkung Gedern, Flur 5, Ackerland, Am Ober-Seemer Berg, Größe 209,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stieglwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Zwangsvorsteigerungsvermerk wurde am 24. Juli 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 100,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 27. 1. 2003

Amtsgericht

bäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Willi Volz, geb. am 18. 4. 1950, Darmstadt,

b) Else Karin Volz geb. Diehl, geb. am 19. 9. 1947, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 98 679,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 10. 2002

Amtsgericht

2178

61 K 295/01: Der im TE-Grundbuch von Pfungstadt, Blatt 9459, eingetragene

lfd. Nr. 1: 1 157/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 453/1, Gebäude- und Freifläche, Freiligrathstraße, Größe 14,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten vom 19. 6. 2002; Postalische Anschrift: Freiligrathstraße 76 — 2. OG; die Wohnung erstreckt sich über die gesamte 2. Etage; Größe ca. 149,81 qm,

soll am Donnerstag, dem 24. April 2003, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gary Alan Bechhofer, geb. am 23. 7. 1953, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 250 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2179

8 K 32/01: Das im Grundbuch von Eiershausen, Blatt 2249, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Eiershäuser Straße, Größe 27,95 Ar

(Büro- und Lagergebäude, ca. 604 m² Nutzfläche; Zweifamilienwohnhaus, ca. 201 m² Nutzfläche, 4 Reihengaragen, ca. 87 m² Nutzfläche),

soll am Donnerstag, dem 20. März 2003, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katharina Eichholz, Forststraße 18, 35716 Dietzhölztal.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

414 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2174

7 K 104/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 47, Blatt 2473,

Gemarkung Gedern, Flur 13, Nr. 97, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 10, Größe 5,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stieglwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Zwangsvorsteigerungsvermerk wurde am 24. Juli 2001 im Grundbuch eingetragen.

Biedenkopf, 22. 11. 2002

Amtsgericht

2177

61 K 158/00: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 452, Blatt 16166, eingetragene

lfd. Nr. 1: 389,3/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 49, Flurstück 70/23, Freifläche, Karlsbader Straße 26, Größe 4,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2;

l. Gutachten: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Fertighaus ZENKER; Räume im Keller,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, 10.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsge-

2180

8 K 38/02: Das im Grundbuch von Flammersbach, Blatt 1156, eingetragene Wohnungseigentum, 325,85/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Flammersbach, Flur 6, Flurstück 623/3, Gebäude- und Freifläche, Petersbachstraße 34 und 36, Größe 14,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, Nr. 1 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 1

(ETW in 1996 gebautem Büro- und Wohngebäude),

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, 13.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 8. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingo Wolff, Helenenstraße 10, 98617 Meiningen,

Andrea Klein, Akazienweg 14, 56567 Neuwied, — in BGB-Gesellschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2181

8 K 39/02: Das im Grundbuch von Flammersbach, Blatt 1157, eingetragene Teileigentum, 674,15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Flammersbach, Flur 6, Flurstück 623/3, Gebäude- und Freifläche, Petersbachstraße 34 und 36, Größe 14,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen und der Garage, Nr. 2 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht an 7 Pkw-Stellplätzen, Nr. 2 des Plans

(Büro- und Nebenräume in 1996 gebautem Büro- und Wohngebäude),

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, 13.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 8. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingo Wolff, Helenenstraße 10, 98617 Meiningen,

Andrea Klein, Akazienweg 14, 56567 Neuwied, — in BGB-Gesellschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

232 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2182

3 K 15/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem 30. Juni 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, versteigert werden:

1. der im Wohnungsgrundbuch von Kiedrich, Band 111, Blatt 3328, eingetragene 393/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kiedrich, Flur 18, Flurstück 888, Bauplatz, Hinten den Zäunen, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 1 des Aufteilungsplans.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Hoffläche, im Aufteilungsplan besonders gekennzeichnet mit Nr. 1.

Verkehrswert: 283 255,70 Euro.

2. Der im Wohnungsgrundbuch von Kiedrich, Band 111, Blatt 3331, eingetragene 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum Nummer 4 des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 138 048,81 Euro.

3. Der im Wohnungsgrundbuch von Kiedrich, Band 111, Blatt 3333, eingetragene 91/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum Nummer 6 des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 101 747,08 Euro.

4. Das im Grundbuch von Kiedrich, Band 116, Blatt 3484, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Kiedrich, Flur 8, Flurstück 109/1, Gartenland, Bleidenberg, Größe 0,71 Ar.

Verkehrswert: 562,42 Euro.

5. Das im Grundbuch von Eltville, Band 128, Blatt 3982, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 7, Flurstück 366/104, Weingarten, Albus, Größe 5,61 Ar.

Verkehrswert: 1 840,65 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 21. 12. 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Winfried Kräms, Kiedrich.

Informationen stehen im Internet unter „<http://www.zvg.com>“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2183

31 K 21/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Wohra), Band 32, Blatt 1079,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Gemünden, Flur 43, Flurstück 20/4, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 18, Größe 1,85 Ar

(Wohn- und Geschäftshaus in historischer Fachwerkbauweise, Bauj. geschätzt auf 1747, Umbau 1989, 3-geschossig,

EG: Ladenlokal, Versicherungsbüro, ca. 75 qm,

1. OG: 3 Zimmer, Küche, Bad, Speisekammer, Abstellraum, Wfl. ca. 73 qm,

2. OG: Wfl. ca. 73 qm,

DG: Wfl. ca. 41 qm),

soll am Mittwoch, dem 9. April 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 31. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sommer, Horst, geb. am 16. 9. 1930.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 1. 2003 Amtsgericht

2184

31 K 14/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Wohra), Band 32, Blatt 1079,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Gemünden, Flur 44, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 22, Größe 4,46 Ar

(Wohn- und Geschäftshaus, Bj. 1964, unterkellert, ausgeb. DG, massiv, Erweiterung 1978—1980, Ladenlokal im EG, 121 qm, Wohnung OG: 4 Zi., Küche, Bad, WC, Terrasse, Wfl. ca. 129 qm, Wohnung DG: 4 Zi., Küche, Bad, WC, Wfl. ca. 117 qm), soll am Mittwoch, dem 9. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 20. 2. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sommer, Horst, geb. am 16. 9. 1930.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 019,91 Euro (unbelastet), 178 440,87 Euro (belastet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 1. 2003 Amtsgericht

2185

84 K 104/02: In der Zwangsvorsteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 3426, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, 2/zu 1: 534/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10110 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3421 bis 3425, 3427 bis 3588) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 1 Zimmer und Nebenräume, ca. 47 qm Wohnfläche, Erdgeschoss), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 9. Mai 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eintragener Eigentümer am 3. 4. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Reinhart Martz, 63128 Dietzenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 2002 Amtsgericht

2186

84 K 298/01: In der Zwangsvorsteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Rödelheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 6221, eingetragene Wohnungseigentum bzw. Teileigentum,

Ifd. Nr. 1: 54/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 4, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Burgfriedenstraße 1 und Alt Rödelheim 19, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 a gekennzeichneten Gewerbeeinheit nebst Keller- und Sondernutzungsrechten sind nicht vereinbart, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6221 bis 6234)

(laut Gutachten Ladenräume), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 27. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 2001
(Versteigerungsvermerk):

Herr Jürgen Schäfer, letzte bekannte Anschrift Goldsteinstraße 285, 60529 Frankfurt am Main, — derzeit unbekannten Aufenthalts —.

Der Wert des Wohnungs- bzw. Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 12. 2002 Amtsgericht

2187

84 K 48/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Rödelheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 6222, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1: 20/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 4, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Burgfriedenstraße 1 und Alt Rödelheim 19, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 b gekennzeichneten Gewerbeeinheit nebst Keller, Sondernutzungsrechte sind nicht vereinbart, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6221 bis 6234)

(laut Gutachten Kiosk ohne sanitäre Einrichtung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 27. Mai 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 2001
(Versteigerungsvermerk):

Herr Jürgen Schäfer, letzte bekannte Anschrift Goldsteinstraße 285, 60529 Frankfurt am Main, — derzeit unbekannten Aufenthalts —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 12. 2002 Amtsgericht

2188

84 K 55/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Rödelheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 6229, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 61/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 4, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Burgfriedenstraße 1 und Alt Rödelheim 19, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Wohnung nebst Keller, Sondernutzungsrechte sind nicht vereinbart, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6221 bis 6234)

(laut Gutachten 2-Zimmer-Wohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 3. Juni 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 2001
(Versteigerungsvermerk):

Herr Jürgen Schäfer, letzte bekannte Anschrift Goldsteinstraße 285, 60529 Frankfurt am Main, — derzeit unbekannten Aufenthalts —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 12. 2002 Amtsgericht

2189

84 K 58/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Rödelheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 6232, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 61/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 4, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Burgfriedenstraße 1 und Alt Rödelheim 19, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 gekennzeichneten Wohnung nebst Keller, Sondernutzungsrechte sind nicht vereinbart, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6221 bis 6234)

(laut Gutachten 2-Zimmer-Wohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 3. Juni 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 2001
(Versteigerungsvermerk):

Herr Jürgen Schäfer, letzte bekannte Anschrift Goldsteinstraße 285, 60529 Frankfurt am Main, — derzeit unbekannten Aufenthalts —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 12. 2002 Amtsgericht

2190

84 K 113/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 4317, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 103,86/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 365, Flurstück 76/13, Gebäude- und Freifläche, Ingolstädter Straße 25, Größe 4,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 9 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4309 bis 4318)

(laut Gutachten 4-Zimmer-Eigentumswohnung, Wohnfläche ca. 89 m²),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 26. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 2002
(Versteigerungsvermerk):

Herr Karl Hans, zurzeit unbekannten Aufenthalts, letzte Anschrift: Liebenauer Straße 84, 67549 Worms.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 12. 2002 Amtsgericht

2191

84 K 141/02: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Eckenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung 621, Blatt 4584, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 46, Flur 1, Flurstück 98/8, Hof- und Gebäudefläche, Eckenheimer Landstraße 487 B, Größe 1,25 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 46, Flur 1, Flurstück 98/20, Hof- und Gebäudefläche, Eckenheimer Landstraße 487 B, Größe 0,45 Ar,

und den unter 4 zu 2, 3 gebuchten halben Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main 46, Flur 1, Flurstück 98/19, Verkehrsfläche, Eckenheimer Landstraße, Größe 0,10 Ar

(laut Gutachten Einfamilienwohnhaus mit Fertiggarage),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 18. Juni 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 2002
(Versteigerungsvermerk):

Manfred Blank, verstorben am 5. 9. 1998.

Der Wert der Grundstücke und des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 321 500,— Euro,

für das Grundstück

Ifd. Nr. 2 auf 235 600,— Euro,

für das Grundstück

Ifd. Nr. 3 auf 84 800,— Euro,

für den halben Miteigentumsanteil lfd. Nr. 4 auf 1 100,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 1. 2003 Amtsgericht

2192

84 K 56/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Rödelheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 6230, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rödelheim, Flur 4, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Burgfriedenstraße 1 und Alt Rödelheim 19, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 9 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6221 bis 6233)

Sondernutzungsrechte sind nicht vereinbart

(laut Gutachten 2-Zimmer-Wohnung, 2. OG links),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 24. April 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 2001
(Versteigerungsvermerk):

Herr Jürgen Schäfer, letzte bekannte Anschrift Goldsteinstraße 285, 60529 Frankfurt am Main, — derzeit unbekannten Aufenthalts —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 1. 2003 Amtsgericht

2193

84 K 66/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 37 (Niederrad) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 3461, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 534/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10610 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 102 bis 107, Blätter 3421 bis 3588); zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich

(laut Gutachten 1-Zimmer-Eigentumswohnung im 6. OG),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 17. April 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Telos Haus und Grund Rhein Main GmbH, 74223 Flein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 100,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2003 Amtsgericht

2194

84 K 4/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Preungesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 3522, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 47, Flur 8, Flurstück 383/4, Gebäude- und Freifläche, Homburger Landstraße 148, Größe 1,86 Ar

(laut Gutachten bebaut mit Bürogebäuden, teilweise Überbau),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 16. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Gernot Emmerich, 35469 Allendorf/Lumda.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 11. 2002 Amtsgericht

2195

84 K 117/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 5014, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 39,93/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 39/80, Gebäude- und Freifläche, Toni-Sender-Straße 2—14, Größe 123,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerträum Nr. 114 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 4901 bis 5152)

(laut Gutachten 2 Zimmer und Nebenräume, 57 qm Wohnfläche, Haus-Nr. 8, 13. OG, Mitte),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 23. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Georg (Jiri) Kucera, verstorben am 19. 11. 2000, es besteht Nachlasspflegschaft.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 11. 2002 Amtsgericht

2196

84 K 154/02: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 9199, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 25, Flurstück 35/4, Gebäude- und Freifläche, Echzeller Straße 8, Größe 1,55 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 68, Flur 25, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Echzeller Straße 8, Größe 4,79 Ar

(laut Gutachten Ein- bis Zweifamilienwohnhaus mit integrierter Garage und Garten, Baujahr 1960, Anbau 1968),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 23. Mai 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 2002 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Wilhelm Digel, Echzeller Straße 8, 60388 Frankfurt am Main,

b) Herr Thomas Gotthilf Digel, Hamburger Allee 5, 63454 Hanau am Main,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für das Grundstück Ifd. Nr. 1 auf

82 650,— Euro,

für das Grundstück Ifd. Nr. 2 auf

317 350,— Euro,

für jede ideelle Hälfte auf 41 325,— Euro bzw. 158 675,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 11. 2002 Amtsgericht

2197

84 K 134/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 5192, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, 2/zu 1: 64,22/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sossenheim, Flur 15, Flurstück 39/82, Gebäude- und Freifläche, Robert-Diessmann-Straße 2—10, Größe 118,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5161 bis 5446)

(laut Gutachten 3 Zimmer und Nebenräume, 2. OG, links, 77,2 qm Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 30. Mai 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 2002 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Noureddin El Gaadaoui,

2. Frau Khadija Barighach, beide wohnhaft Robert-Diessmann-Straße 4, 65936 Frankfurt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— Euro,

für jede ideelle Hälfte auf 55 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 11. 2002 Amtsgericht

2198

84 K 283/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Eckenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 3323, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 7,565/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 46, Flur 1, Flurstück 119/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederbornstraße 2, Größe 31,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 laut Aufteilungsplan im Erdgeschoss nebst Kellerträum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3320 bis 3322, 3324 bis 3428)

(laut Gutachten Ein-Zimmer-Eigentumswohnung, Wohnfläche ca. 33 m²),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 30. Juni 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 2001 (zu a) bzw. am 12. 10. 2001 (zu b) (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Norbert Hlavatsch, Pforzheim,

b) Herr Frank Wiprecht, Colombo, Sri Lanka, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

50 000,— Euro,

für jede ideelle Hälfte auf 25 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

2199

84 K 169/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Fechenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 4792, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 35,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 51, Flur 11, Flurstücke 19/4, 19/3, 19/5, Gebäude- und Freifläche, Max-Eyth-Straße 22—26, Größe 22,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, jeweils Nr. 22 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4771—4797); Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen und an Gartenflächen sind begründet

(laut Gutachten 3-Zimmer-Eigentumswohnung, Wohnfläche ca. 59 m²),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 14. April 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Egon Rehnert, Wilmschecke 3, 53773 Hennef/Sieg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2003 Amtsgericht

2200

65 K 73/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stammheim, Blatt 1830,

BV Nr. 1: 87,41/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stammheim, Flur 1, Nr. 91/1, Gebäude- und Freifläche, Am Schlossgarten 9, Größe 11,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und allen Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. WE 2;

Sondernutzungsrecht an dem Doppelparke unten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. P 3/4 und der Grundstücksfläche, im Plan schraffiert gekennzeichnet,

soll am Montag, dem 28. April 2003, 11.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 18. 5. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Natterer, Martin Michael, geb. am 30. 4. 1955, Frankfurt am Main,

2. Natterer geb. Bertsch, geb. am 10. 1. 1955, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für noch nicht fertiggestellte 2- bis 3-Zimmer-Wohnung in ehemaliger Zehntscheune: 33 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 1. 2003 Amtsgericht

2201

65 K 81/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 9306,

BV Nr. 1: 79,1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Nr. 205, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 34, Größe 12,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20, dem Keller- raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 20 und dem Abstellraum, im Aufteilungs- plan bezeichnet mit Nr. A 20 (Hinterge- bäudef);

gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Wohneinheiten Nr. 16 bis 21 (eingetragen in Blatt 9302 bis 9307) an der Grundstücks- fläche, im bisherigen Aufteilungsplan blau markiert,

soll am Montag, dem 5. Mai 2003, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 23. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sennlaub, Christian, geb. am 1. 12. 1960, Witten.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Eigentumswohnung im 2. OG mit 80,24 qm Wohnfläche:

150 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 1. 2003 Amtsgericht

2202

65 K 39/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stammheim, Blatt 1831,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stammheim, 384,64/1 000 MEA an dem Grundstück Flur 1, Nr. 91/1, Gebäude- und Freifläche, Am Schlossgarten 9, Größe 11,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und allen Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. WE 2;

Sondernutzungsrecht an dem Doppelparke unten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. P 3/4 und der Grundstücksfläche, im Plan schraffiert gekennzeichnet,

soll am Montag, dem 28. April 2003, 11.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 18. 5. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Natterer und Miriam Natterer, 61118 Bad Vilbel.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG ver- sagt worden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 46 016,27 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 22. 1. 2003 Amtsgericht

2203

65 K 83/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stammheim, Blatt 1832,

BV Nr. 1: 117,66/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stammheim, Flur 1, Nr. 91/1, Gebäude- und Freifläche, Am Schlossgarten 9, Größe 11,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit allen Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. WE 3;

Sondernutzungsrecht an dem Doppelparke oben, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. P 3/4,

soll am Montag, dem 28. April 2003, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 24. 10. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Natterer, Miriam Gertrud, geb. Bertsch, geb. am 10. 1. 1955,

Natterer, Martin Michael, geb. am 30. 4. 1955, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für noch nicht fertiggestelltes Reihen-Mittelhaus (Umbau einer ehemaligen Scheune): 69 024,40 Euro (= 135 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 1. 2003 Amtsgericht

2204

K 28/2001: Der im Grundbuch von Roth, Blatt 2043, eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundbesitz,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 13, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Die Herzäcker, Größe 12,01 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Roth, Flur 12, Flurstück 3/1, Landwirtschaftsfläche, Die Klöpfelsäcker, Größe 11,30 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Roth, Flur 12, Flurstück 1/1, Landwirtschaftsfläche, Die Klöpfelsäcker, Größe 6,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragene Eigentümerin am 15. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau Invest Gesellschaft für Gewerbe- und Wohnungsbau mbH in Potsdam.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für jeweils den halben Anteil an

Flurstück 15 auf	27 000,— Euro,
Flurstück 3/1 auf	16 000,— Euro,
Flurstück 1/1 auf	10 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 4. 12. 2002 Amtsgericht

2205

42 K 88/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Trohe, Blatt 173,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 115/8, Verkehrsfläche, Alter Weg, Größe 4,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 16. 5. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Pfaff, Dresdenner Straße 15, 35418 Buseck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 451,68 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2206

42 K 114/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Leihgesterne, Blatt 1909,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 49, Größe 6,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 380, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 49, Größe 7,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 210/1, Landwirtschaftsfläche im Hahn, Größe 6,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 26. 8. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Vogeley, Angelika Spiczok von Prondzusky, Ingelore Tost-Dittrich und Jürgen Jäckel, — in Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	57 106,19 €,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	367 266,07 €,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf	164,50 €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2207

24 K 31/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büttelborn, Blatt 4323,

BV Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Nr. 146/2, Ge-

bäude- und Freifläche, Hessenring, Größe 10,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht besteht an der Terrasse Nr. 1 und den Freiflächen, im Plan mit Nr. 1 bezeichnet; weitere Sondernutzungsregelung ist getroffen;

soll am Mittwoch, dem 26. März 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer seit 8. 6. 2001:

Özkan, Jutta,

Özkan, Mehmet, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

515 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2208

24 K 28/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Blatt 7623,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundstück Walldorf, Flur 1, Nr. 802/9, Gebäude- und Freifläche, Mörfelder Straße 56 und 56 A, Größe 4,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie dem Sondernutzungsrecht an der im Plan schraffierten Fläche und dem Stellplatz,

soll am Dienstag, dem 1. April 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Löder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

267 000,— Euro.

Keine Wertgrenze nach §§ 74 a bzw. 85 a ZVG!

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 12. 2002 Amtsgericht

2209

91 K 30/02: Die im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 43, Blatt 1447, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, 2,

Flur 29, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 20, Größe 4,64 Ar,

Flur 29, Flurstück 43/5, Gebäude- und Freifläche, Obergasse, Größe 2,61 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Rupp, geb. am 5. 5. 1955, Hadamar-Niederzeuzheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 42/1 auf 108 600,— Euro,

Flurstück 43/5 auf 16 900,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 28. 1. 2003 Amtsgericht

2210

42 K 77/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Blatt 6935: 7,10/1 000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück,

Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 80—88, Größe 91,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 verzeichneten Wohnung, 3. Obergeschoss links vom Treppenhaus links und dem Keller Nr. 36,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 2003, 11.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alheidis Schmitt-Schäfer, Milcheshohl 27, 61462 Königstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 912,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine ETW, bestehend aus Wohn-Schlafraum, Küche, Flur- und Abstellraum, Bad/WC und Balkon — Wohnfläche 39,42 qm.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind weggefallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2211

42 K 70/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Blatt 4656,

BV lfd. Nr. 1: 23,24/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bruchköbel, Flur 15, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Kerschensteiner-Straße 2, Größe 32,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 401 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 12; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Gebhardt, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 150,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur und Balkon — ca. 66 qm.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2212

42 K 23/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 96, Blatt 3348: 15,25/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnennkammstraße 1, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 1. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried und Silke Tischer, 63477 Maintal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 300,— Euro

(lt. Gutachten ETW im 1. OG, ca. 31,6 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2213

4 K 43/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Driedorf, Band 53, Blatt 1719,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 28/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 29, Größe 31,07 Ar,

Flur 11, Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 29, Größe 8,41 Ar (bebaut mit einem unterkellerten, etwa 1960 errichteten Einfamilienwohnhaus mit ca. 162 qm Wohnfläche und Nebengebäuden zur Pferdehaltung),

soll am Freitag, dem 27. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arno Bräuer, Driedorf,
Annette Schäfer, Herborn,
als Miteigentümer — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

303 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2214

4 K 50/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Driedorf, Band 38, Blatt 1268,

lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 37/9, Gebäude- und Freifläche, Auf Eulersgarten (jetzt Schulberg 7), Größe 17,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 27, Flurstück 26/7, Gebäude- und Freifläche, Schulberg 4, Größe 9,17 Ar,

— bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr 1958; Anbau 1980; 254 qm Wohnfläche), einem Schreinereibetrieb (Baujahr ab 1963 in 5 Bauabschnitten; 587 qm Nutzfläche) und einer Lagerhalle/Lkw-Garage (Baujahr ca. 1990; 207 qm Nutzfläche),

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Warnat, Herborn, und Liesel Warnat, Driedorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 304 000,— Euro (inkl. Zubehör im Wert von 13 000,— Euro),

lfd. Nr. 4 auf 95 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 27. 1. 2003 Amtsgericht

2215

4 K 76/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 146, Blatt 4594,

Ifd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 114/1, Gebäude- und Freifläche, Hohenrain, Größe 4,27 Ar,

— das Grundstück ist bebaut mit einem Hallenraum mit Unterteilungen sowie einem zweigeschossigen Anbauteil —,

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 2003, 14.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Doris Jung, Königsberger Straße 34, 35649 Bischoffen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

49 084,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 23. 1. 2003

Amtsgericht

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

79 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2218

4 K 48/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Greifenstein, Band 31, Blatt 1297,

Ifd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Steinkauter Weg 13, Größe 6,56 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter und Ingrid Dornbusch, Greifenstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 600,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2216

4 K 54/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Fleisbach, Band 34, Blatt 1149,

Ifd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche, Herborner Weg 9, Größe 5,74 Ar

(bebaut mit einem freistehenden, ein- teilweise auch zweigeschossigen Gebäude mit Teilunterkellerung und im eingeschossigen Teil komplett zu Wohnzwecken ausgebau tem Dachgeschoss; zwei Wohneinheiten mit zusammen ca. 268 qm; Doppelgarage vorhanden),

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 10.30 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Eisermann, Sinn.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß §§ 74 a Abs. 1 bzw. 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 083,87 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2219

K 43/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 79, Blatt 2412, Gemarkung Calden,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Oberweg 20, Größe 9,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Rückenbiel, 34379 Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

477 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 14. 1. 2003

Amtsgericht

2220

K 8/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im

1. Grundbuch von Hofgeismar, Band 218, Blatt 7758, Gemarkung Hofgeismar, 248/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Flurstück 233/4, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 21, Größe 8,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Geschäftsräumen Nr. W 1 im Erdgeschoss und dem Kellerraum Nr. K 1 des Aufteilungsplanes und den Pkw-Stellplätzen P 1 und P 2,

2. Grundbuch von Hofgeismar, Band 218, Blatt 7760, Gemarkung Hofgeismar, 473/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Flurstück 233/4, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 21, Größe 8,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 3 im zweiten Obergeschoss, dem Spitzboden W 3 und dem Kellerraum Nr. K 3 sowie der Garage GA 2 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 16. April 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Nolte, Daniel Seyoum und Anastasios Stergiou, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

oben Ziffer 1 auf 69 258,58 Euro,

oben Ziffer 2 auf 132 093,79 Euro.

In dem Versteigerungstermin vom 26. 6. 2002 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 21. 1. 2003

Amtsgericht

2221

K 50/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenthal, Band 31, Blatt 565, Gemarkung Langenthal,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 27, Flur 17, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche, An den Anlagen 43, Größe 12,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Baumann.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Anbau und Werkstatt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

69 300,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2222

2 K 21/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Großenmoor, Band 11, Blatt 317,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großenmoor, Flur 1, Flurstück 33/9, Gebäude- und Freifläche, Neue Fahrt 1, Größe 10,87 Ar,

— lt. Gutachten bebaut mit einem Gaststättengebäude —,

soll am Freitag, dem 11. April 2003, 10.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wendelin Erwin Schneider,

b) Elfriede Schneider geb. Storck, beide Kirchstraße 31, 61191 Rosbach v. d. Höhe,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

312 000,— DM = 159 523,07 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 27. 1. 2003

Amtsgericht

2223

42 K 9/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, dem 13. Mai 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden der im Grundbuch von Niedernhausen, Band 146,

Blatt 4447, eingetragene 205,92/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 23, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Am Schäfersberg 1 A—D, Am Schäfersberg 3 A—E, Am Schäfersberg 5 A—C, Größe 52,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum Nummer 44 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrecht an Gartenfläche und Pkw-Tiefgaragenplätzen Nr. 40 und 41.

Verkehrswert: 168 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 26. 3. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Peter Becker, Wiesbaden (jetzt Aarbergen).

Informationen stehen im Internet unter „<http://www.zvg.com>“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 21. 1. 2003

Amtsgericht

2224

41 K 33/02: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, dem 27. Mai 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden das im Grundbuch von Bermbach, Band 27, Blatt 819, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bermbach, Flur 1, Flurstück 104/4, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Hahndorn (unbebaut, nicht erschlossen), Größe 19,19 Ar.

Verkehrswert: 3 840,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 24. 7. 2002.

Zu dieser Zeit waren als Eigentümer eingetragen:

a) Claus Skorupski, Dossenheim,

— zur Hälfte —

b) Claus Skorupski, Dossenheim,

c) Melody Ann Lohse, Lübeck-Travemünde,

d) Pamela Sue McLaughlin, Schmallenberg,

e) Lars Skorupski, Dossenheim,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 28. 1. 2003

Amtsgericht

2225

640 K 302/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 22862, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 133/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 8, Flurstück 19/32, Gebäude- und Freifläche, Tischbeinstraße 13, Größe 7,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 1, K 1 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; kein Sondernutzungsrecht;

Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. März 2000 (UR 63, Notar Süße, Kassel); Teilungserklärung geändert am 22. Juni 2001,

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 14414, Best.-Verz. Nr. 6 (Flur 8, Flurstück 19/17 und 19/18) in Abt. II, Nr. 3

(Eigentumswohnung Erdgeschoss links, Wohnfläche 70,72 qm, Keller, Baujahr unbe-

kannt, Wiederaufbau nach Kriegsschaden 1948),

soll am Dienstag, dem 15. April 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 5. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Sausmekat, geb. am 8. 11. 1961.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

52 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 10. 2002

Amtsgericht

2226

640 K 83/00: Die im Grundbuch von Harleshausen, Blatt 8697, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 129,78/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Harleshausen, Flur 7, Flurstück 110/2, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße, Größe 9,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro Nr. B 2, KB 2 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Juli 1995 (UR 78, Notar Süße, Kassel); eingetragen am 18. August 1995

(Büro im I. OG rechts mit ca. 76,67 qm Nutzfläche),

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gütgemann, Peter,

b) Gütgemann, Heidelore, beide Kassel,

— zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

94 589,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 11. 2002

Amtsgericht

2227

640 K 215/2001: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Blatt 941, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Rothenditmold, Flur 4, Flurstück 243/1, LB 72, Gebäude- und Freifläche, Naumburger Straße 45, Größe 2,07 Ar

(Mehrfamilien-Wohnhaus, 5-gesch. mit 9 Wohnungen, Bj. um 1900; Schädlingsfall; Grundstücksgröße 2,07 Ar),

soll am Mittwoch, dem 30. April 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gustav Maid geb. Käser.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

141 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 11. 2002

Amtsgericht

2228

640 K 715/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 19338, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 19,52/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 86, 86 A, 88, Größe 153,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 44, K 44 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 19295 bis 19725); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Juli/20. Oktober 1993; eingetragen am 14. Dezember 1993

(ETW, 2. OG, Wfl. 23,67 qm, Bj. 1995, Keller),

soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Böttcher, geb. am 19. 8. 1959.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

9 655,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 10. 2002

Amtsgericht

2229

640 K 85/2000: Die im Grundbuch von Harleshausen, Blatt 8699, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 125,83/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Harleshausen, Flur 7, Flurstück 110/2, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße, Größe 9,93 Ar;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 5, KW 5 des Aufteilungsplans;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. Juli 1995 (UR 78, Notar Süße, Kassel); eingetragen am 18. August 1995

(Eigentumswohnung, II. OG mit 74,34 qm Wfl., SNR an Pkw-Abstellplatz),

sollen am Freitag, dem 9. Mai 2003, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 25. 2. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gütgemann, Peter,

Güttgemann, Heidelore, beide Kassel,
— je zur Hälfte —.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
92 032,54 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 11. 2002 Amtsgericht

2230

640 K 112/01: Die im Grundbuch von Guntershausen, Blatt 671, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Guntershausen, Flur 3, Flurstück 6/26, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 19, Größe 3,55 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Guntershausen, Flur 3, Flurstück 6/27, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, Größe 0,74 Ar

(vollunterkellertes 2-Familien-Wohnhaus, ein- bzw. durch Hanglage zweigeschossig, Dachgeschoss unter dem Satteldach ausgebaut, Baujahr 1998, Wohnfläche gesamt 220,5 qm, Grundstücksgröße 355 qm und 74 qm),

sollen am Dienstag, dem 15. April 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 2001 bzw. 10. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bock, Mario, geb. am 31. 10. 1966.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
insgesamt 185 850,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 9. 2002 Amtsgericht

2231

640 K 173/99: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 11669, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 004/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 15, Flurstück 489/65, Lieg. B: 7611, Gebäude- und Freifläche, Gießbergstraße 34, Größe 5,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4, K 4 bezeichnet; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 13. Oktober 1980/23, Februar/8. August 1981;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Heizungsbenutzungsrecht) an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 65/3, Band 515, Blätter 13525 bis 13538 in Abt. II Nr. 1; vermerkt am 24. Oktober 1980;

lfd. Nr. 3/zu 1, Grunddienstbarkeit (Recht zur Benutzung der Tordurchfahrt) an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 65/3, Band 515, Blätter 13525 bis 13538 in Abt. II Nr. 2; vermerkt am 28. Oktober 1985

(ETW, ca. 88 qm im 1. OG und DG, Bj. ca. 1900),

soll am Dienstag, dem 29. April 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Neugebauer, Dietmar, geb. am 20. 4. 1941. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
59 000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 10. 2002 Amtsgericht

2232

640 K 82/00: Die im Grundbuch von Harleshausen, Blatt 8696, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 155,54/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Harleshausen, Flur 7, Flurstück 110/2, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße, Größe 9,93 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro Nr. B 1, KB 1 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. 7. 1995 (UR 78, Notar Süsse, Kassel); eingetragen am 18. 8. 1995

(Büro, 1. OG links mit ca. 91,89 m² Nutzfläche),

sollen am Freitag, dem 25. April 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümer am 2. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter und Heidelore Güttgemann,
— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
112 484,21 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 11. 2002 Amtsgericht

2233

5 K 26/02: Das im Grundbuch von Erksdorf, Band 32, Blatt 911, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erksdorf, Flur 4, Flurstück 17, Gartenland, Langensteiner Straße 4, Größe 14,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Erksdorf, Flur 8, Flurstück 34, Ackerland, Im Grimmeleich, Größe 47,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Erksdorf, Flur 12, Flurstück 49, Ackerland, In der Blatt, Größe 199,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. April 2003, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helwig Pausch, Langensteiner Straße 4, 35260 Stadtallendorf-Erksdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3,
Flur 4, Flurstück 17 auf 3 941,— Euro,

lfd. Nr. 4,
Flur 8, Flurstück 34 auf 3 037,— Euro,

lfd. Nr. 5,
Flur 12, Flurstück 49 auf 21 498,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 6. 1. 2003

Amtsgericht

2234

5 K 24/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mardorf, Band 76, Blatt 2479,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mardorf, Flur 14, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Obertor, Hs. Nr. 54, Größe 0,98 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. Mai 2003, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Rother, Kolbergstraße 4, 36251 Bad Hersfeld,
b) Gisela Rother, Ketzerbach 5, 35287 Amöneburg-Mardorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 782,30 Euro.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 8. 1. 2003

Amtsgericht

2235

9 K 69/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Blatt 5135,

Ifd. Nr. 1: 96/1 000 Miteigentum am Grundstück Flur 17, Flurstück 1004/96, Gebäude- und Freifläche, Dielmannstraße 8, Größe 7,20 Ar,

Flur 17, Flurstück 1008/95, Gebäude- und Freifläche, Dielmannstraße 6, Größe 6,17 Ar, Flur 17, Flurstück 1009/95, Gebäude- und Freifläche, Dielmannstraße 4, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Keller A 5 und 2 Tiefgaragenstellplätze A 5 und einem Tiefgarageneinstellplatz A 1 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 1. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im ersten Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Klaus Reipsch in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 370,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2236

9 K 19/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Blatt 2303,

Ifd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 4, Größe 3,70 Ar, soll am Dienstag, dem 1. April 2003, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisbert Liebschwager.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2237

9 K 46/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Blatt 3884,

Ifd. Nr. 1: 103,57/1 000 Miteigentum am Grundstück Flur 45, Flurstück 181, Bauplatz, Hauptstraße; Größe 0,37 Ar,

Flur 45, Flurstück 182, Bauplatz, Hauptstraße, Größe 0,36 Ar,

Flur 45, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 113, Größe 7,28 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 4 (2 Zi., Kü., B, WC/Dusche, Balkon, 69,19 qm Wfl. im OG);

Sondernutzungsrecht an TG-Platz Nr. 4 und Kfz-Stellplätze 4, 5 im Freien),

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Klaus Reipsch in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

138 050,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2238

9 K 59/00: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Blatt 8017,

Ifd. Nr. 1: 2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 131/3, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 48, Größe 14,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 7 unten/8 oben;

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im ersten Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingenieurbüro Klaus Reipsch GmbH in Bad Soden, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 203,25 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2239

9 K 28/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Blatt 3312,

Ifd. Nr. 1: 1.198,558/10 000 Miteigentum am Grundstück Flur 10, Flurstück 235/14,

Gebäude- und Freifläche, Hornauer Straße 43, Größe 7,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung 3 nebst Keller, Sondernutzungsrecht an Terrasse und Garten SNR 3,

soll am Dienstag, dem 15. April 2003, 10.00

Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Selzer in Kelkheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

161 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

2240

K 6/2002: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 12426, eingetragene Wohnungseigentum, 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Nr. 100/4, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 112, Größe 4,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im 2. OG rechts und Sondernutzungsrecht am dem Doppelparker Nr. 6 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt

(1-Zimmer-Wohnung mit Abstellraum und Loggia/Balkon, ca. 59,10 qm Wohnfläche),

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 10.00 Uhr, Saal 10, 1. OG, im Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Wörtge, Rathausstraße 112, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 8. 1. 2003

Amtsgericht

2241

K 37/2002: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Blatt 3039, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Nr. 186, Gebäude- und Freifläche, Speyerer Straße 33, Größe 5,80 Ar.

(Zweifamilien-Fertighaus [Zenker]),

soll am Montag, dem 7. Juli 2003, 10.30 Uhr, Saal B 02, EG, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter August Klingel, Am sonnigen Hang 4, Mainz,

b) Lydia Klingel geb. Herbold, Speyerer Straße 31, Groß-Rohrheim, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 1. 2003

Amtsgericht

2242

7 K 86/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Blatt 6191,

Ifd. Nr. 1: 6,728/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 6100—6214);

laut Gutachten: 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon im Erdgeschoss mit ca. 64 qm, Baujahr ca. 1975, im Breidertring 86, in Rödermark-Ober-Roden,

soll am Dienstag, dem 1. April 2003, 13.30 Uhr, Saal A, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, zwecks Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Hansen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM, dies entspricht 89 476,08 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Langen, 21. 1. 2003

Amtsgericht

2243

7 K 18/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 15000,

Ifd. Nr. 1: 44,9200/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 348/1, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 1, Größe 41,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 59 im 10. Obergeschoss; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 14942 bis 15056);

laut Gutachten: 2-Zimmer-Eigentumswohnung im 10. Obergeschoss mit Balkon mit ca. 52 qm; Baujahr 1972, in der Dieburger Straße 1, 63225 Langen,

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 9.00 Uhr, Saal A, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, zwecks Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reuf Bulkvarevic.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

38 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Langen, 21. 1. 2003

Amtsgericht

2244

K 46/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lauterbach, Band 196, Blatt 6346,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lauterbach, Flur 2, Flurstück 434/4, Landwirtschaftsfläche, Umland, Am Schwalbenzahl, Größe 33,11 Ar,

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

23 650,— Euro,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103

(Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 11. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schmalz & Weißgerber GmbH, 36341 Lauterbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 27. 1. 2003

Amtsgericht

2245

K 36/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Maar, Band 45, Blatt 1457,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Maar, Flur 1, Flurstück 164/1, Gebäude- und Freifläche, Am Rittersberg 2, Größe 3,18 Ar

(laut Gutachten Wohnhaus mit Scheune, Baujahr ca. 1890),

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

20 000,— Euro,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Wolfgang Wustrack, 36341 Lauterbach-Maar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 27. 1. 2003

Amtsgericht

2246

K 3/01: Das im Grundbuch von Niederweimar, Blatt 1310, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederweimar, Flur 8, Flurstück 33/4, Hof- und Gebäudefläche, Herborner Straße 45 a, Größe 3,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Norbert Reubig, jetzt: Brettmühlenweg 7, 09526 Olbernhau.

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

273 541,15 Euro.

Im Termin am 16. 1. 2003 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 16. 1. 2003

Amtsgericht

2247

K 68/00: Das im Grundbuch von Marburg, Blatt 16864, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 186/5, Gebäude- und Freifläche, Universitätsstraße 29, Größe 0,98 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG: 135 720,— €,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 186/4, Verkehrsfläche, Universitätsstraße, Größe 0,30 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG: 42 120,— €,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 186/7, Gebäude- und Freifläche, Universitätsstraße 29, Größe 1,15 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG: 159 120,— €,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 186/6, Verkehrsfläche, Universitätsstraße, Größe 0,16 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG: 21 840,— €,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 186/8, Verkehrsfläche, Universitätsstraße, Größe 0,45 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG: 6 300,— €,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 186/9, Gebäude- und Freifläche, Universitätsstraße 29, Größe 2,41 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG: 33 740,— €,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 351/186, Gebäude- und Freifläche, Universitätsstraße 29, Größe 8,64 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG: 1 210 170,— €,

der Gesamtwert der Grundstücke ifd. Nrn. 1 bis 7, die wirtschaftlich eine Einheit bilden, wurde auf 1 600 000,— € festgesetzt;

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Herr Harald Kreschnak, Ploeven 21, A-6165 Telfes/Österreich,

2. Frau Heike Dilcher-Kreschnak geb. Dilcher, Ploeven 21, A-6165 Telfes/Österreich,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 22. 1. 2003

Amtsgericht

2248

K 21 K 81/02: Das im Grundbuch von Kirch-Brombach, Blatt 1332, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 242, Landwirtschaftsfläche, Heinsterl, Größe 29,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, 10.30 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Graupner, Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 480,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 1. 2003

Amtsgericht

2249

K 1 K 83/02: Das im Grundbuch von Unter-Mossau, Blatt 319, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 30/17, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 83 A, Größe 11,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Poth, Wolfgang, Mossautal,

1 b) Poth, Monika Margarita, geb. Schmiedl, Neu-Isenburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 1. 2003

Amtsgericht

2250

21 K 89/02: Der im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Blatt 1516, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 175/20, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Lohberg, Größe 17,23 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 175/21, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Lohberg, Größe 35,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, 14.00 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Dorothea Böhm, geb. am 28. 3. 1994, 64407 Fränkisch-Crumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 175/20 auf 242 943,— Euro,

Flurstück 175/21 auf 5 313,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 1. 2003

Amtsgericht

2251

7 K 31/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem 7. April 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Schlossgasse 23, Sitzungssaal 1, versteigert werden die im Grundbuch von Bingenheim, Band 25, Blatt 1249, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bingenheim, Flur 1, Flurstück 87/2, Gebäude- und Freifläche, Raum 21, Größe 0,31 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bingenheim, Flur 1, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Raum 23, Größe 2,19 Ar.

Verkehrswert: 12 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 1. 7. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Tisch Kalkhoran.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 23. 1. 2003

Amtsgericht

2252

7 K 293/01: Am Dienstag, dem 26. August 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 18531: 20/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 24, Flurstück 2/292, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 713 bezeichneten Wohnung.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 27. März 2002:

a) Frank Weprecht,

b) Norbert Hlawatsch,

— in Bruchteilsgemeinschaft zu je halbem ideellen Miteigentumsanteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische, Bad, Abstellraum, Flur, Loggia, mit ca. 33 qm Wohnfläche im 7. OG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 12. 2002

Amtsgericht

2253

7 K 381/02: Am Mittwoch, dem 16. April 2003, 10.30 Uhr, soll zur Aufhebung der Gemeinschaft im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Erbbaugrundbuch von Rumpenheim, Blatt 3112, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Rumpenheim, Band 56, Blatt 2028, unter Nr. 22 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Rumpenheim, Flur 8, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Mittelfeld 70, Größe 5,55 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 4 für die Zeit vom Tage der Eintragung, dem 25. November 1976 bis zum 31. Dezember 2074.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 13. Juni 2002:

- a) Monica Cuvay, Offenbach am Main,
- b) Ingrid Fay, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Einfamilienwohnhaus, 1-geschossig, Dachboden, vollunterkellert, Garage, Wohnfläche im EG 116,85 qm, Nutzfläche im KG 109,47 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 3. 1. 2003 Amtsgericht

2254

7 K 202/01: Am Mittwoch, dem 2. April 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 12278: 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 310/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282, 282 A, 284, 286, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit der Nr. 278 bezeichneten Wohnung.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. Oktober 2001:

- a) Djordje Krig,
- b) Nada Krig, beide Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Gäste-WC, Abstellraum, Balkon, Keller.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 6. 1. 2003 Amtsgericht

2255

7 K 127/98: Am Donnerstag, dem 27. März 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main

(ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Offenbach, Blatt 15316,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 465, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 61, Größe 3,56 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 26. Oktober 1999:

Peter Waitzendorfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Mehrfamilienhaus (unfertiger Rohbau): Altbau, viergeschossig, einseitig angebaut, Baujahr vor 1900, vollständige Entkernung und Modernisierung wurde begonnen; Rohbau-Anbau über Einfahrt: 5-geschossig, zweigeschossig angebaut, unterkellert, Baujahr 2002.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 12. 2002 Amtsgericht

2256

7 K 133/01: Am Dienstag, dem 23. September 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 22786: 8 957/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche, Gabelsberger Straße 1, Größe 2,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. Juli 2001:

Peter Rieke, unbekannten Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad im Dachgeschoss (4. OG) mit ca. 73 qm Wohnfläche.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2257

7 K 253/00 (verbunden mit 7 K 142/01): Am Dienstag, dem 30. September 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Blatt 14082: 36/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 70/16, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 156, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, Größe 11,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im 2. Obergeschoss gelegen und im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet;

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum „K 21“.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 21. November 2000 und 2. August 2001:

- a) Joachim Naundorf, Neu-Isenburg,
 - b) Claudia Naundorf, Neu-Isenburg,
- in Bruchteilsgemeinschaft zu je halbem Miteigentumsanteil —

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 484,21 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Garderobe, Flur und Balkon im 2. OG, 82 qm Wohnfläche, Baujahr 1963.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 23. 12. 2002

Amtsgericht

2258

7 K 198/01: Am Mittwoch, dem 2. April 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgesetzbuch von Dietzenbach, Blatt 7559,

Ifd. Nr. 1: 3,63/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgstrasse 17–27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. C 1/4 bezeichneten Wohnung.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 1. November 2001:

Ute Weber.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Küche, Bad, Diele, Loggia, Abstellraum und Kellerraum; 65 qm; 4. OG; Großwohnung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 11. 2002

Amtsgericht

2259

7 K 286/01: Am Donnerstag, dem 24. April 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Oberhausen, Blatt 6439,

Ifd. Nr. 1: 310/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 1, Flurstück 1083/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 25, Größe 6,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. 2. 2002:

Georgios Angelou.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Eigentumswohnung (4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Flur), ca. 89,24 qm im 1. Obergeschoss mit Kellerraum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 2. 1. 2003 Amtsgericht

2260

7 K 287/01: Am Donnerstag, dem 24. April 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:
eingetragen im Grundbuch von Obertshausen, Blatt 6437,

Ifd. Nr. 1: 126/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1083/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 25, Größe 6,62 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. 2. 2002:

Georgios Angelou.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 000,— Euro. Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Eigentumswohnung (2 Zimmer, Küche, Bad), ca. 33,66 qm im Erdgeschoss des Anbaus mit Kellerraum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 2. 1. 2003 Amtsgericht

2261

7 K 9/2001: Am Mittwoch, dem 10. September 2003, 9.20 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Blatt 8448: 6,6074/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Glashütterer Weg 1–3, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichneten Wohnung.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 26. Februar 2001:

Hubert Schmelter/Moser, zuletzt: Untermainstraße 19, 65439 Flörsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— Euro. Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

4-Zimmer-Eigentumswohnung mit Küche, Bad mit WC, sep. Dusche mit WC, Diele, Abstellraum, Loggia, ca. 111 qm in einer Großwohnanlage (190 Wohnungen).

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 15. 1. 2003 Amtsgericht

2262

7 K 210/2001: Am Donnerstag, dem 3. Juli 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Blatt 12819,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 366/20, Gebäude- und Freifläche, Bansastraße 30, Größe 2,33 Ar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 30. Oktober 2001:

Beate Altmann, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 000,— Euro. Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

2½-geschossiges Dreiparteienwohnhaus mit Walmdach und Carport; Nutzfläche im EG ca. 68 qm, im OG ca. 84 qm, im DG ca. 52 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 16. 1. 2003 Amtsgericht

2263

6 K 22/01: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Stephanshausen, Band 28, Blatt 936, eingetragene 263,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Stephanshausen, Flur 4, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Veilchenweg, Größe 10,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 6 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Verkehrswert: 215 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 14. 11. 2001.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

1. Spreitzer, Anja, Geisenheim,
2. Spreitzer, Richard, Geisenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2264

6 K 5/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Donnerstag, dem 17. April 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden die im Grundbuch von Assmannshausen, Band 43, Blatt 1550, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 4/13, Gebäude- und Freifläche, Niederwaldstraße, Größe 2,72 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 4/8, Gebäude- und Freifläche, Niederwaldstraße, Größe 4 qm.

Verkehrswert: 240 307,18 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10. 5. 2001.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

1. Michael Kastenholz, Rüdesheim am Rhein,
2. Anneliese Kastenholz, Rüdesheim am Rhein.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG ver sagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2265

K 30/02: Das im Wohnungsgrundbuch von Sterbfritz, Band 46, Blatt 1299, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1: 22,70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sterbfritz,

Flur 19, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 3 qm,

Flur 19, Flurstück 3/4, Mühlacker, Größe 59,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus K und dem Keller, Nr. 32 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche hinter dem Haus gemäß Plan Nr. 41,

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 9.00

Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma CONECTA Immobilien gesellschaft mbH, Bingen/Rhein.

Der Wert des Grund eige ntums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Euro (Eigentumswohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2266

K 32/02: Das im Wohnungsgrundbuch von Sterbfritz, Band 46, Blatt 1302, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1: 18,40/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sterbfritz, Flur 19, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 3 qm,

Flur 19, Flurstück 3/4, Mühlacker, Größe 59,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus K und dem Keller, Nr. 36 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche hinter dem Haus gemäß Plan Nr. 45,

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma CONECTA Immobilien gesellschaft mbH, Bingen/Rhein.

Der Wert des Grund eige ntums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Euro (Eigentumswohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2267

32 K 32/98: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 74, Blatt 2406, eingetragene Grundstück am Mittwoch, dem 23. April 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Stein kautsweg 2, Zimmer 108, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 6, Flurstück 563, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 20, Größe 11,26 Ar.

Verkehrswert: 238 773,30 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 8. Oktober 1998.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Gerhard und Annelie Röncke, Ziegenhain, Eisenacher Straße 20, 34613 Schwalmstadt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG ver sagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2268

32 K 39/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, dem 23. April 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Zimmer 108, das im Grundbuch von Gilserberg, Band 34, Blatt 884, eingetragene Grundstück versteigert werden.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gilserberg, Flur 5, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Thorenwiesenweg 2, Größe 17,25 Ar.

Verkehrswert: 120 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10. September 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Sven Bahn, Immighäuser Straße 23, 35104 Lichtenfels.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2269

4 K 10/02: Folgendes Grundbesitz ist eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 100, Blatt 3786.

Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstücke 323/7 und 323/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 97, Größe 3,66 Ar,

soll am Montag, dem 12. Mai 2003, um 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Greulich, Mörfelden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für 2 Zweifamilienhäuser auf 415 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2270

4 K 24/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 132, Blatt 4827: 13,289/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 8, Flurstück 453,15, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 77,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. D 11,

soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerold Bruns.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Bürosäume, WC, Vorraum, Flur und Türe auf 65 000,— Euro (fünfundsechzigtausend).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 20. 1. 2003 Amtsgericht

2271

4 K 22/2002: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Arnoldshain, Blatt 1111, eingetragenen Grundbesitzes,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur 19, Flurstück 86/8, Gebäude- und Freifläche, Galgenfeld 53, Größe 22,46 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 10. Juni 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

150 000,— Euro (laut Gutachten — ohne Gewähr —: Wochendhaus mit Nebengebäuden).

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 4. 2002):

Thorsten Wittkamp, Schmitten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2272

4 K 25/00: Termin zur Versteigerung des folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Niederreifenberg,

Blatt 653:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 6, Flurstück 31/8, Gebäude- und Freifläche, Brunhildestraße 66, Größe 12,45 Ar,

Blatt 828:

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 6, Flurstück 31/9, Gebäude- und Freifläche, Brunhildestraße 66, Größe 12,88 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 27. Mai 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (laut Gutachten — ohne Gewähr —: Einfamilienwohnhaus und ehem. Werkstattgebäude mit Ausstellungsraum im Abbruch [Flurstück 31/8] sowie Werkstattgebäude [Flurstück 31/9]) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

Blatt 653 (Flur 6, Flurstück 31/8) auf 255 645,94 Euro,

Blatt 828 (Flur 6, Flurstück 31/9) auf 398 807,66 Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (19. 4. 2000):

Martin Ries, Schmitten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2273

4 K 16/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Westerfeld, Band 28, Blatt 961, eingetragenen Grundbesitzes,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Westerfeld, Flur 5, Flurstück 196/3, Gebäude- und Freifläche, Schäfergasse 2, Größe 4,32 Ar,

— zu je halbem Anteil —,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 24. Juni 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (EFH mit Garage, ca. 1981—85 erbaut) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

280 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (20. 2. 2002):

Kotey und Karin Djanie, Schäfergasse 2, Neu-Anspach, — je zur Hälfte —.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 23. 1. 2003 Amtsgericht

2274

4 K 34/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Anspach, Band 169, Blatt 5524, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 787, Gebäude- und Freifläche, Mierendorffweg 1, Größe 2,58 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 1. Juli 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (lt. Gutachten: EFH, Reihenendhaus, mit DG, ohne Keller, ca. 137 qm Wohnfl., Bj. 1987) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

240 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (6. 8. 2002):

Gerhard Reisser,

Uta Bonan-Reisser geb. Bonan, Graf-Stauffenberg-Ring 88, Bad Homburg,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2275

92 K 3/02: Der eingetragene Grundbesitz im Wohnunggrundbuch von Braunfels, Blatt 3784, 3789, 3790, 3792, 3793, 3796, 3797, 3798, 3801, 3818, 3819, 3820, 3821, an dem Grundstück Braunfels,

Flur 24, Flurstück 30/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Schwaner Weg 26, Größe 30,47 Ar,

1. Blatt 3784: 45.060/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses A;

2. Blatt 3789: 46.951/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses A;

3. Blatt 3790: 64.499/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses A;

4. Blatt 3792: 33.350/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses B;

5. Blatt 3793: 42.178/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses B;

6. Blatt 3796: 47.561/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses B;

7. Blatt 3797: 35.519/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses B;

8. Blatt 3798: 44.657/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum

an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses B;

9. Blatt 3801: 47,581/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum des Wohnhauses B;

10. Blatt 3818: 6,457/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Tiefgarage;

11. Blatt 3819: 6,457/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Tiefgarage;

12. Blatt 3820: 7,402/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Tiefgarage;

13. Blatt 3821: 7,402/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Tiefgarage;

— es besteht ein gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Miteigentümer Blätter 3784 bis 3791, 3820 und 3821 an den gesamten Gebäudeteilen des Wohnhauses A und ein gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Miteigentümer Blätter 3792 bis 3805 an den gesamten Gebäudeteilen des Wohnhauses B sowie eine Sondernutzungsregelung hinsichtlich der Kfz-Stellplätze Nr. 17 bis 28 und 33 —,

soll am Mittwoch, dem 2. April 2003, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Verkehrswert:

Blatt 3784:	104 000,— Euro,
Blatt 3789:	108 000,— Euro,
Blatt 3790:	114 000,— Euro,
Blatt 3792:	89 400,— Euro,
Blatt 3793:	123 000,— Euro,
Blatt 3796:	114 000,— Euro,
Blatt 3797:	87 000,— Euro,
Blatt 3798:	126 000,— Euro,
Blatt 3801:	145 000,— Euro,
Blatt 3818:	10 000,— Euro,
Blatt 3819:	10 000,— Euro,
Blatt 3820:	10 300,— Euro,
Blatt 3821:	10 300,— Euro.

Eigentümerin am 18. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Phönix Gesellschaft für Baubetreuung und Beteiligungen mbH, Johann-Schröth-Straße 6, 84478 Waldkraiburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 1. 2003

Amtsgericht

2276

92 K 5/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Bermoll, Band 14, Blatt 667,

Ifd. Nr. 33, Flur 10, Flurstück 4/22, Hof- und Gebäudefläche, Ober der Viehränke, jetzt: Rembergstraße 21, Größe 7,50 Ar,

— Dreifamilienwohnhaus mit Doppelgarage —,

am Mittwoch, dem 16. April 2003, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Verkehrswert:

280 000,— Euro.
Eigentümer am 24. 1. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Bamberger, geb. am 15. 2. 1950, Rembergstraße 21, 35614 Alsfeld.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten

Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 1. 2003

Amtsgericht

2277

93 K 6/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Braunfels, Band 100, Blatt 2046,

BV lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Burgweg 45, Größe 0,80 Ar,

— Einfamilienwohnhaus — nicht unterkellert — mit Nebengebäude (Denkmalschutz) —,

am Montag, dem 5. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert:

35 000,— Euro.

Eigentümer am 7. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Suttnar, Braunfels.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 12. 2002

Amtsgericht

2278

92 K 103/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 47, Blatt 1689,

BV lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 237, Bauplatz, Am Weimer, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Am Weimer 7, Größe 7,45 Ar,

— Mehrfamilienhaus mit Garage —,

am Mittwoch, dem 21. Mai 2003, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert:

470 000,— Euro.

Eigentümer am 1. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Jackwerth, geb. am 11. 1. 1945, Am Weimer 7, 35625 Hüttenberg.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 1. 2003

Amtsgericht

2279

92 K 46/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Wetzlar, Band 396, Blatt 12960,

BV lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 327/28, Gebäude- und Freifläche, Glocelstraße, Glocelstraße 17, Größe 2,46 Ar,

— dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Denkmalschutz) —,

am Montag, dem 5. Mai 2003, 11.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert:

485 727,— Euro.

Eigentümer am 22. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erdal und Nuriye Yasa, Wetzlar,
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 12. 2002

Amtsgericht

2280

92 K 26/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das eingetragene Wohnungseigenamt im Wohnungsgrundbuch von Wetzlar, Blatt 10038: 306,50/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wetzlar, Band 299, Blatt 10038,

BV lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Hausitorstraße, jetzt: Nr. 46, Größe 15,68 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller Nr. 1,

am Montag, dem 12. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 179 000,— Euro.
Eigentümer am 13. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hanns-Joachim Willutzki, Wetzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 1. 2003

Amtsgericht

2281

61 K 20/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Blatt 9083,

Flur 88, Flurstück 312/96, Gebäude- und Freifläche, Tulpenweg 47, Größe 14,85 Ar,
soll am Donnerstag, dem 27. März 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 1. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Esch, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten:
2-geschossige Doppelhaushälfte mit Anbau (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, 1 Zimmer, Küche, Duschbad, ca. 36 qm), teilunterkellert, der Dachraum ist nicht ausgebaut, Gesamtwohn-/Nutzfläche 151 qm, Baujahr vor 1945, Anbau 1962, teilweise 1987 modernisiert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 1. 2003

Amtsgericht

2282

61 K 161/00: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Blatt 5881, eingetragene Grundeigentum,

Flur 10, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Saarstraße 43, Größe 89,64 Ar,
soll am Donnerstag, dem 3. April 2003, um 18.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 8. 1. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Wendsch, Nierstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

628 889,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens des halben Verkehrswertes versagt.

Objektbeschreibung laut Gutachten:
ehemaliges Gärtnereigelände mit Wohnhaus (2 Wohnungen im EG/DG, Büro im KG, Nebengebäude, 2 Wohnungen nicht genehmigt).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 1. 2003 Amtsgericht

2283

61 K 102/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 35184: 170/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 67, Flurstück 231/6, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Friedrich-Ring 6, Größe 3,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und dem Kellerraum Nr. 4,

soll am Donnerstag, dem 3. April 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Max Klemm, Portugal.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 000,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

4 Zimmer, ca. 123 qm mit Balkon im 1. OG, Baujahr 1885, saniert 1986/87, Denkmalschutz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 1. 2003 Amtsgericht

2284

61 K 115/01: Das Grundeigentum, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Innen, Blatt 37904, Miteigentumsanteil von 9,094/100 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 17, Flurstück 726/81, Gebäude- und Freifläche, Seerobenstraße 29, Größe 10,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Räumen,

soll am Dienstag, dem 1. April 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pei Zhen Chen in Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt auf 190 000,— €.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Nutzfläche ca. 220 qm, genutzt als Gaststätte, Gastraum unterteilt in 3 Bereiche, Küche, Lagerraum, Flur, WC-Räumen, Sondernutzungsrecht an kleiner Gartenfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2285

61 K 29/01: Das Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Innen, Blatt 36632,

Miteigentumsanteil von 822/100 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 84, Flurstück 9/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 60 und 60 A, Wilhelmstraße 62 und 64, Größe 3,02 Ar,

Flurstück 100/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 58, Größe 9,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 72 nebst Nebenraum Nr. 72 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 82,

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Astrid Raupach in Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt auf 250 000,— €.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Maisonettewohnung im 5. U., 6. OG, Wohnraum, 2 Zi., Kü., Bad, WC, Lichthof, Balkon, Terrasse, Aufzug, Kellerraum, ca. 107 qm, Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2286

61 K 129/01: Das Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Innen, Blatt 39544, Miteigentumsanteil von 801/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 71, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Weißenburgstraße 3, Größe 5,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 03 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 1. April 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jan den Uyl in Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt auf 165 000,— €.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Wohnung 1. OG, 3 Zi., Kü., Diele, Bad, WC, 2 Balkone, Kellerabstellraum, ca. 93 qm Wohnfläche, Gasetagenheizung, Personenlift.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 Amtsgericht

2287

61 K 12/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 30233,

Flur 65, Flurstück 113/45, Hof- und Gebäudeläche, Adelheidstraße 83, Größe 8,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Karl Kimmel, Hohenstein, und Erhard Kimmel, Wiesbaden,

— in Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

829 000,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Mehrfamilienwohnhaus mit Hinterhaus in der Stadtmitte, ca. 1077 qm Wohnfläche, 5 Einzelgaragen und 4 Pkw-Stellplätze, Baujahr Vorderhaus ca. 1876, Teilwiederaufbau nach 1945, Hinterhaus ca. 1891, Seitenbau ca. 1878, Aufstockung 1934.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 1. 2003 Amtsgericht

2288

3 K 39/02: Das im Grundbuch von Retterode, Blatt 547, eingetragene Grundeigenamt

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Retterode, Flur 3, Flurstück 105/05, Bauplatz, Zum Albesberg 5, Größe 4,50 Ar,

Ifd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Retterode, Flur 3, Flurstück 105/4, Zum Albesberg 3, Größe 6,79 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Angelika Krieg, Hessisch Lichtenau,

b) Friedhelm Krieg, Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Ifd. Nr. 1 auf 17 000,— Euro,

Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 90 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 22. 1. 2003 Amtsgericht

2289

3 K 26/2002: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heimmarshausen, Band 15, Blatt 438,

BV Ifd. Nr. 3, Gemarkung Heimmarshausen, Flur 4, Flurstück 101/3, Gebäude- und Freifläche, Züschenstraße 8, Größe 3,55 Ar

(Zweifamilienwohngebäude, teilweise mangelhafter Zustand, Erdgeschoss ca. 134 qm Wohnfläche, Obergeschoss ca. 128 qm Wohnfläche, unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss),

soll am Freitag, dem 4. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Völker und Eva Völker,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf

45 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 24. 1. 2003 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresrechnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für das Haushaltsjahr 2000

Gemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), und § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd vom 25. Mai/9. Juni 1994, in Kraft getreten am 1. Juli 1994, hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2002 die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen und dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 mit Erläuterungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 11. Februar 2003 bis 19. Februar 2003 montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr, im Landratsamt Heppenheim, Gräffstraße 5, Zimmer 314, öffentlich aus.

Heppenheim (Bergstraße), 24. Januar 2003

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
gez. Hofmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für die Haushaltjahre 2002/2003

Die nachstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für die Haushaltjahre 2002/2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11. Februar 2003 bis 19. Februar 2003

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr,

im Landratsamt Heppenheim, Gräffstraße 5, Zimmer 314, öffentlich aus.

Heppenheim (Bergstraße), 24. Januar 2003

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
gez. Hofmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für die Haushaltjahre 2002 und 2003

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), und der §§ 12 und 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd vom 25. Mai/9. Juni 1994, in Kraft getreten am 1. Juli 1994, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd am 17. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre	2002	2003
wird im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	394 400 €	55 700 €
in der Ausgabe auf	394 400 €	55 700 €
und im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	318 290 €	1 000 €
in der Ausgabe auf	318 290 €	1 000 €
festgesetzt.		

§ 2
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2002	2003
50 000 €	50 000 €

Heppenheim (Bergstraße), 17. Dezember 2002

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
gez. Hofmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat der
Stadt Schwalbach am Taunus
Marktplatz 1—2
65824 Schwalbach am Taunus

Telefon: 0 61 96/8 04-0
0 61 96/8 04-1 70
Telefax: 0 61 96/8 04-3 00

1. Öffentliche Ausschreibung

2. Schulbetreuungsgebäude der Stadt Schwalbach am Taunus

Vergabe-Nr.: 01/2003

Bauort:

Los 1: Geschwister-Scholl-Schule in Schwalbach am Taunus
Los 2: Georg-Kerschensteiner-Schule in Schwalbach am Taunus

Art und Umfang der Leistungen:

Neubau von zwei Schulbetreuungsgebäuden, zweigeschossig mit Pultdach ohne Keller inkl. Außenanlage.

Bruttogeschoßfläche pro Schule ca. 460 m², umbauter Raum pro Schule ca. 1 600 m³. Die Gebäude sind in Fertigteilelementbauweise geplant.

Die Beauftragung erfolgt an Generalübernehmer, die Gebäude sind schlüsselfertig zu erstellen.

3. Ausführungsfrist: Beginn: unmittelbar nach Auftragsvergabe
Ende: 31. August 2003

4. a) Die Verdingungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus, Bau- und Planungsamt, IV. Obergeschoss, Marktplatz 1—2, 65824 Schwalbach am Taunus,

— gegen Vorlage des quittierten Original-Einzahlungsbeleges in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr an allen Werktagen — außer samstags — abgeholt oder

— auf schriftliche Anforderung, welcher der quittierte Original-Einzahlungsbeleg beigelegt sein muss, per Post zugesandt werden.

4. b) Für die Verdingungsunterlagen sind 20,00 € zu zahlen. Bei Zusage durch die Post sind zusätzlich 5,00 € bei Inlands- oder 10,00 € bei Auslandsversand für Porto und Verpackung zu zahlen. Der Betrag ist auf die Kontonummer 0 049 000 049 (BLZ 512 500 00) bei der Taunus-Sparkasse mit dem Vermerk

Schulbetreuungsgebäude

einzuzeichnen. Der Betrag wird nicht zurückgestattet. Einreichung von Verrechnungsschecken ist nicht möglich.

Die Angebote müssen bis zum **Eröffnungstermin** eingehen.

5. a) Anschrift für die Abgabe der Angebote:
Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus
Marktplatz 1—2
65824 Schwalbach am Taunus

5. b) Äußere Anschrift:

Schulbetreuungsgebäude

5. c) Angebote sind in Deutsch einzureichen.

6. a) Zur Eröffnung der Angebote werden nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

6. b) Eröffnung der Angebote:

Dienstag, den 25. März 2003, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Schwalbach am Taunus, Zimmer 301,
Marktplatz 1–2, 65824 Schwalbach am Taunus

7. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13. Mai 2003.

8. Von den Unternehmen ist dem Angebot der Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB Teil A § 8 Ziffer 3 beizufügen.

9. Eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% des Auftragswertes wird im Falle der Auftragserteilung verlangt.

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist der Regierungspräsident Darmstadt, Postfach 11 12 53, 64227 Darmstadt, zuständig.

Schwalbach am Taunus, 23. Januar 2003

Der Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus

Reklamationen

Sollte Ihnen der Staatsanzeiger im Rahmen des Abonnements einmal nicht zugegangen sein, so wenden Sie sich bitte umgehend an den Verlag
(Tel. 06 11 / 3 60 98-57), E-Mail: gabi.belz@chmielorz.de.

Reklamationen innerhalb von 14 Tagen werden kostenlos nachgereicht. Bei späteren Meldungen erfolgt die Zustellung gegen Berechnung des Einzelkaufpreises lt. Impressum.